H. mon. 201 (5.

<3660427249001 3

<3660427249001 3

Bayer. Staatsbibliothek

VC. 2130.

Pragmatische

Geschichte

der vornehmsten

Mönchsorden

aus ihren eignen Geschichtschreibern

von einem ungenanten Franzosen gesamlet

und

in einem deutschen Auszuge so vorgetragen,

daß der Geist

und

die innere Verfassung des Mönchswesens

daraus erhellet.

Fünfter Band.

Leipzig,

in der Wengandschen Buchhandlung. 1778.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Pragmatische

Geschichte

der vornehmsten

Mönchsorden.

Fünfter Band.

Zwote Fortsetzung

der

Franciskanerhistorie.

Das sechste Kapitel.

Observanz und Lebensart.

Wir kennen nun die Gesetze, wornach der Franciskaner leben soll.*) Es fragt sich, wie er darnach lebt? Mit was für einer Strenge die Ordensregel im Orden beobachtet wird? und was man nach Anleitung derselben wegen Regimentsform, Klosterzucht, und dergleichen für Observanzen unter den Minoriten eingeführt hat? Hieraus entstehen die folgenden Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Von der Beobachtung der Ordensregel. Die gemilderte und die strenge Observanz.

Erst etwas von der Art, wie man unter den Franciskanern die Ordensregel beobachtet: ob man die darin vorgeschriebene Strenge mildert? oder übertreibt? oder unverändert beybehält?

Das lezte ist wol am wenigsten geschehen: aber das erste beydes, so lange der Orden stehet. Die Geschichte der Regel selbst, und die Geschichte der Reformen unter den Minoriten lehret dieses. Man

*) Man vergleiche hier das 5te Kapitel unsrer Franciskanerhistorie B. III. S. 227. ff.

lese die Konstitutionen, welche die verschiedenen Partheyen der Franciskaner unter sich gemacht haben; sie sind meistens von der Art, daß sie die Hauptregel wirklich verändern, sie mildern, oder schärfen. So viele Reformen, so viele Partheyen; beynahe eben so viel von einander abweichende Gattungen von Observanz. Aber ein Hauptunterschied zeichnet sich immer aus, nämlich der, daß die Observanz entweder gelinder oder strenger ist, als die Regel.

Jedermann weis, daß es heutiges Tages in den meisten Klöstern der Franciskaner nicht mehr so armselig zugeht, als zu Portiuncula. Mancher Minorit in unsern Zeiten lebt an seinem Fasttage eben so gut und besser, als andere Menschen, und trinkt seinen guten Wein in eben so reichem Maasse, als andere Mönche. Man würde sich aber irren, wenn man diesen Abfall von dem prächten seraphischen Geiste den neuern luxuriösen Zeiten zuschreiben wollte: unsre obigen Erzählungen von den Veränderungen dieses Ordens beweisen das Gegentheil, und zeigen, daß die gemilderte Observanz unter einem Theile der Franciskaner fast eben so alt ist, als die strenge Regel Francisci. Pater Helius, der gelinde Gesezgeber, lebte ja mit dem strengen Vater des Ordens zugleich, und die Heterodoxie, welche er ausbreitete, hat sich seit seiner Zeit nie wieder verloren. Sie bildete zur Zeit der Spiritualen die, welche sich Gemeine nannten, sie zeugete herrach mehrere gelinde Partheyen, und unter diesen auch die Konventualen, welche die Milderungen der Regel bis auf den heutigen Tag vertheidigen. Ich will das nicht wiederholen, was ich von der Entstehung und der Aufnahme solcher Milderungen oben bey der Geschichte der gelindern Partheyen geschrieben habe:

ich

ich will nur noch bemerken, wie man es angefangen hat, so gewaltige Einschränkungen der Regel mit der strengen Regel selbst zu vereinigen.

Der grosse Abstand zwischen den Gesetzen Francisci und der Lebensart so vieler Franciskaner fällt am meisten in die Augen, wenn man auf das Grundgesetz des Ordens von der Armuth siehet. Es war der Wille des Patriarchen, daß nicht nur die einzelnen Ordensglieder, sondern auch die Klöster ohne alles Eigenthum leben, daß sie nicht einmal einen beträchtlichen Vorrath von Lebensmitteln niederlegen sollten. Man gehe in die Minoritenklöster, und sehe, wie dieses heilige Gesetz beobachtet wird. Die Weinkeller, die Vorrathskammern, die Boden, alles wirst du angefüllet finden, und doch wirst du vielleicht hören, daß dieser Vorrath von den unermeßlichen Reichthümern des Klosters nur ein unbeträchtlicher Theil sey. Dem ohnerachtet behauptet man in dem schwerreichen Kloster, daß man nach der Regel Francisci lebe, daß man den urächten Geist des Ordens erhalten habe, daß der Vorrath und die Reichthümer der seraphischen Armuth gar nicht widersprechen, und was das sonderbarste ist, man weis es zu machen, daß alle die Abweichungen und das strenge Gesetz sich friedlich mit einander vertragen müssen. Dem Gesetze geschiehet hierbey freylich Unrecht, aber, wohl zu merken, unter dem Scheine des Rechts. Dazu dienen folgende feine Erfindungen.

Der erste Kunstgrif, den man angewendet hat, um die Strenge der Ordensregel zu mildern, ist dieser: Man ließ die Regel durch ansehnliche Väter gloßieren. Man suchte Dunkelheiten, wo sie

nicht waren, und ließ dieselbe durch Ordenshäupter und Ordensbrüder erklären, und diese Erklärungen waren denn nichts anders, als Milderungen der Regel.*) Ein Paar Beyspiele aus den Anmerkungen, welche Bartholomäus von Pisa über die Regel gemacht hat, können dieses erläutern. Franciskus sagt im vierten Kapitel der Regel „die Brüder sollen überhaupt kein Geld berühren: für die Bedürfnisse der Schwachen aber und für die nothwendige Kleidung der Brüder sollen andere Leute sorgen, die er geistliche Freunde nennet.„ Gewiß war die Absicht dieser Vorschrift, das Ankaufen von Gütern und Grundstücken zu verhindern. Aber die Minoriten wollten doch ihre Klöster eben so wohl bereichern, als andre Mönche gethan hatten. Sie mußten also etwas ankaufen können. Wie wird man das machen? Bartholomäus sagt: „Kauft die Sache und bezahlet sie nicht selbst. Es kommt ja wol, daß euch jemand eine reiche Allmose anbietet; dann bittet diesen Wohlthäter, daß er sich bemühen wolle, seine milde Gabe an euren Verkäufer auszuzahlen. Will er es nicht selbst thun: so ersuchet ihn, es einem andern aufzutragen. Will er auch das nicht: so ist doch noch ein Mittel übrig; so könnet ihr nur dafür sorgen, daß euer Verkäufer jemand zu ihm schicke, und das Geld von ihm abholen lasse, so daß dieser Wohlthäter das Eigenthumsrecht über das Geld so lange behalte, bis es an den Verkäufer für die gekaufte Sache ausgezahlet wird. Entstünde hierbey die Frage, wessen der Bote sey, der das Geld zurechte bringet: so ist die Antwort: Nicht der Bruder, sondern entweder des Verkäufers,

*) Ich habe diese declarationes regulae schon angezeiget, B. III. S. 241.

fers, oder dessen, der das Geld auszahlet. Auf diese Weise, setzt der Pater hinzu, seyd ihr von dem Vorwurfe, als hättet ihr eurer Regel und eurem Gelübde zuwider Geld genommen, ganz und gar frey, da es offenbar ist, daß ihr auch nicht nur von dem Aufnehmen, dem Eigenthumsrechte und dem Gebrauche des Geldes, sondern auch von aller Berührung desselben völlig enthalten habet.„*) Wie der Pater die Kunst verstehet, die Gewissen zu erleichtern! — Noch ein Beyspiel von dieser Kunst:

*) Si fratres rem emerunt, tunc ad volentem dare possunt accedere, rogando, quod satisfaciat. Si ipse facit, bene quidem; si vero ipse non vult manu propria satisfacere, vel non potest, tum fratres possunt eum rogare, secundum P. Nicolaum in sua declaratione, quod aliquem substituat per ipsum et ab ipso nominandum, per quem debenti recipere satisfaciat. Si facit, bene quidem; si vero non vult satisfacere, vel non potest; tunc secundum P. Nicolaum fratres possunt famulum illius, a quo res emitur, vel alium seu alios praesentare, cui vel quibus possit, si danti placuerit, committi exsequutio praedictorum; sic tamen, quod semper apud dantem dominium et possessio pecuniae remaneat cum libera potestate removendi eam usque quo conversa sit in rem deputatam. — Et si quaeratur, iste nuncius, vel nuncii, cujus sint; respondent Papae Gregor. Innoc. et Nicol., quod vel illius, a quo res emitur, vel illius, cujus auctoritate pecunia deponitur. Et dicit P. Nicol., quod fratres praefatis modis non intelliguntur, nec dici possunt per se, vel per interpositam personam pecuniam recipere, contra regulam seu professionem, cum manifeste pateat ex praemissis, ipsos fratres non solum a receptione, proprio domino seu usu ipso pecuniae, verum etiam a qualibet contractione ipsius et ab ea penitus alienos. Vid. *Bartholomaei de Pisis declarat. Reg. fr. min. ad cap. IV.* in den *oper. Francisci, edit. Brixiens. 1502.*

Franciskus befiehlt im sechsten Kapitel der Regel, „die Brüder sollen nichts als ein Eigenthum besitzen.„ Dennoch weis Bartholomäus aus den Erklärungen, welche die vier Magister*) über die Regel gemacht haben, sehr wohl zu demonstriren, daß die Franciskaner alles das thun können, was einem Eigenthumsherrn zukömmt. „Sie können etwas — kaufen; nur müssen sie nicht sagen: ich will das b zahlen, sondern ich will dafür sorgen, daß es bezahlet werde. Sie können etwas — leihen; nur müssen sie ja nicht sprechen: ich will dir dieß wieder geben, sondern ich will darauf bedacht seyn, daß es dir wieder gegeben werde. Sie dürfen — für Lohn arbeiten; aber ja nicht vorher akkordiren, sondern erwarten, daß man ihnen den üblichen Lohn als eine Allmose gebe. Sie dürfen etwas — verpfänden; aber nicht sagen: wir versetzen dieß Grundstück unsers Klosters, sondern: wir versetzen dieß Grundstück, wovon der und der, welcher es schenkte, oder die römische Kirche das Eigenthumsrecht hat.**)

Auf

*) Ihre Namen habe ich schon B. III. S. 241. genennet. Sie waren: Ganfredus Parisiensis, Alexander de Alis, Ioannes de Rupella, u. Robertus de Bastia.

**) Si quaeratur, an fratres possint *emere*: respondent quatuor magistri, quod emere dicitur tripliciter 1) de pretio rei emendae *convenire*, 2) solutionem rei emtae *procurare*. Et his duobus modis possunt fratres emere, 3) Tertio modo dicitur emere, pecuniam vel pretium pro re *dare*; et hoc fratribus non convenit. Unde fratres dicere possunt venditori: Ego non obligo me, quia non possum; sed ego procurabo fideliter, ut tibi satisfaciam pro hac re, quam a te accipio — De contractu *commodationis*, an liceat fratribus, respondent 4. magistri, quod commodatio importat uno modo rei restitutionem; et hoc modo

Auf solche Art, spricht man, bleibt das Gesetz ungekränckt, daß die Brüder nichts Eigenes haben, und über keine Sache das Recht eines Eigenthümers üben sollen, völlig ungekränkt. — Das klingt nun zwar, als wenn es Sophisterey wäre; aber ich muß doch sehr bitten, daß sich niemand erdreiste, es dafür zu halten, oder gar öffentlich dafür auszugeben. Denn dadurch würde man sich an etwas mehr, als an einem Minoriten, man würde sich an der heiligen Untrüglichkeit des römischen Stuhls vergreifen. Alle die angeführten Milderungen der Regel, welche die Franciskaner von ansehnlichen Lehrern der Kirche erhalten haben, beruhen auf der Auktorität anderer Erklärungen dieser Regel, welche von den Päpsten selbst herrühren.

Ich bemerke deswegen den zweyten Kunstgrif der Minoriten, die Strenge ihrer Gesetze zu mildern. Sie liessen ihre Regel von den römischen Päpsten erklären*), und zwar so erklären,

do fratres, qui nihil possunt habere, nihil possunt in accommodatum habere. Alio modo potest dicere procurationem et sollicitudinem rei restituendae, bona fide; et hoc modo non importat obligationem realem, et sic possunt — Si quaeritur, an fratres possint *locare operas suas*: respondent 4 magistri, quod, si locare importet, cum pacto de mercede convenire, non possunt. Si vero locare dicat, sine pacto mercedem suam exspectare, possunt. — Si quaeratur, an possint impignorare: respondent 4 magistri, quod alicui rem, ut suam, non possunt obligare. Sed auctoritate domini rem sibi concessam pro necessariis possunt obligare.

*) Von den Päpsten Gregor. IX, Nic. III, Clem. V. und Innocentio IV. S. B. III. S. 24.

daß sie leichter wurde. Dadurch litte nun wieder nichts mehr, als die heilige Armuth. Franciskus befiehlt im zweyten Kapitel der Regel: der Franciskaner solle sich schlecht kleiden, so schlecht, daß er sich auch nicht einmal einen guten Flicken erlaubte, sondern die zerrissenen Kleider mit Lumpen und Sacklinnen ausbesserte. Es fragte sich also: wie schlecht muß denn das Kleid eines mindern Bruders seyn? Man bat den Papst, hierinn etwas zu bestimmen, und Papst Klemens V. war so gut und antwortete: Es sey den Ministern, Kustoden und Guardianern erlaubt, in dieser Sache nach Befinden der Umstände und der Landesgewohnheit etwas fest zu setzen. *) Nun konnte man der Lumpen und der Flicken von Sacklinnen wol los werden. — Franciskus erlaubte den Minoriten, weil sie mit Gelde gar nicht umgehen durften, für ihre unentbehrlichen Bedürfnisse, besonders für die Pflege der Kranken durch geistliche Freunde (*amicos spirituales*) zu sorgen. (Regel Kap. 4.) Den Begrif dieser geistlichen Freunde machte man in den ersten strengen Zeiten, vermuthlich nach des Gesezgebers authentischer Erklärung so enge, daß man durch diese Versorger nicht reich werden konnte. Man sagte: die geistlichen Freunde sind solche, welchen eine Sorge für die nothwendigen Bedürfnisse der Brüder aufgetragen wird, ohne

*) Vid. *Bartholomaei declarat. regulae ad cap.* 2. in verba: *Fratres omnes vilibus vestimentis induantur*: Hunc regulae passum exponit P. Clemens in declaratione sua, dicens: vilitatem vestium illam intellige, quae secundum consuetudinem vel conditionem patriae debet, quantum ad colorem panni et pretium mente reputari. Hoc tamen iudicio relinquit Ministrorum, Custodum et Guardianorum de vilitate vestium, et qua necessitate fratres possint portare calceamenta.

ohne daß sich die Brüder darum bekümmern. Allein die Päpste waren so mitleidig diesen Begrif zum Besten der ihnen nüzlichen Franciskaner um einige Spannen weiter zu machen. Gregor, Nikolaus, Klemens, Innocentius, alle gestatteten den mindern Brüdern, als geistliche Freunde, das ist, als Verpfleger und Versorger auch solche zu gebrauchen, deren Fürsorge sie sich selbst zu verschaffen suchten*).

Nun konnten sie kaufen, leihen, ausleihen, kurz negociiren wie Leute, die in der Welt leben, ob sie gleich ausser der Welt lebten. Sie thaten es nicht selbst, sondern trugen es andern auf. Denn immer gab es Leute genug, die sich ein Verdienst daraus machten, wenn sie von den ehrwürdigen Vätern zu geistlichen Freunden gewählet wurden. Leute genug, die eine Herzensfreude darin fanden, wenn sie gewürdiget wurden, zur Erhaltung, auch wol zur Bereicherung der unthätigen Mönche etwas beyzutragen. — Noch mehr; die Päpste erlaubten den Franciskanern so gar, daß sie selbst in eigener Person kaufen, tauschen, leihen, wuchern durften. Sie, die Päpste, wa-

*) Vid. *Barthol. declarat. regulae ad cap. 4.* Videndum est, quid intelligatur per *amicos spirituales.* Respondet frater Vgo, quod *antiquitus* ministri et custodes, declinantes ad loca de duobus praefatis valde necessariis populum in praedicatione exhortabantur, et tunc fideles aliquid, *ab aliis* positi ad procuranda in his vice populi, *absque fratrum sollicitudine,* providebant; et dicti vocabantur amici spirituales. Sic et in quibusdam locis aliqui fideles ab episcopis deputabantur. Attamen *Pontifices,* qui loquuntur de praesenti puncto, intelligunt per amicos spirituales dantes et substitutos, ad quos pro praefatis *fratres possunt habere recursum.*

waren es, welche die mindern Brüder die Kunst lehrten, in einem sonderbaren Verstande zu kaufen, und doch zu seyn, als besässen sie es nicht. Die Päpste waren es, welche sie unterrichteten, wie ein seraphisches Kaufen, Leihen, Wuchern, von dem gemeinen Kaufen, Leihen und Wuchern unterschieden seyn müsse, nämlich bloß in den Worten, daß, wenn andere Leute sagen: Ich will dir dieß bezahlen, der Minorit wohlbedächtig spreche: Ich will dafür sorgen, daß es dir bezahlet werde.*) — Aber wie wird es hierbey um das Eigenthumsrecht, um das dem Franciskaner unerträgliche Eigenthumsrecht? Der Minorit mag nun kaufen, mit welchen Worten er will, so erhält er doch das, was er kauft. Der Prälat des Klosters mag bey dem Handel um ein neues Grundstück immer sagen: wir bezahlen es nicht, sondern sorgen nur dafür, daß es bezahlet werde; so wird doch das Grundstück ein Eigenthum des Klosters, wenn es einmal dafür erhandelt worden. Das wäre nach den Gesetzen des menschlichen Denkens wol ein richtiger Schluß, aber nicht nach den Gesetzen des seraphischen Denkens. Denn da heißt es: das Eigenthum dieses Grundstücks, dieses Ackers, dieses Gartens u. s. f. wird in das Eigenthum der römischen Kirche aufgenommen. Aber das Kloster gebraucht doch diesen Garten, diesen Acker bloß nach seinem Gefallen; es giebt davon

*) Diese Sophisterey führet Bartholomäus zwar aus der *declaratione* 4. *magistrorum* an, wie oben gesagt worden. Man lese aber diese Schrift der 4 Magister: so wird man finden, daß sie sich bey ihren Erklärungen der Regel immer auf Bullen der Päpste berufen. Die Declarat. 4 magistrorum findet man den *oper. Francisc.* beygefügt, *edit. Brixiens.* 1502.

von der römischen Kirche keinen Pacht; es legt doch der römischen Kirche keine Rechnung davon ab; die Mönche würden doch schreyen, wenn die römische Kirche ihr Eigenthumsrecht zu üben beliebte, und sich gelüsten liesse, den Mönchen das Grundstück wegzunehmen. — Das ist alles wahr; aber es bleibt doch dabey: Das Eigenthum des Grundstücks ist in das Eigenthum der römischen Kirche aufgenommen: denn dieß sagt zum Troste aller Minoritengewissen die heilige Infallibilität zu Rom.*) Und der Satz ist viel zu brauchbar, als daß man für gut finden sollte, sich Einwürfe dagegen zu machen. Er ist es, der die Franciskaner auf den vortheilhaften Fuß setzt, daß sie bey dem Gelübde der strengsten Armuth, dennoch ihre Klöster mit den einträglichsten Renten, mit unermeßlichen Schätzen bereichern können. Gesetzt ein Kloster wollte etwas ankaufen, oder es wollte sich Güter und Grundstücke schenken lassen: so kann man erst versuchen, ob der Verkäufer, oder der milde Wohlthäter das Eigenthumsrecht behalten will. Kann man ihn dazu nicht bewegen,

*) *Barthol. declarat. reg. ad cap. 6.* in verba: *fratres nihil sibi approprient*: Quomodo debet intelligi, quod fratres nihil sibi approprient? Respondent quatuor summi Pontifices videlicet Gregorius IX. Innocentius IV. Nicolaus III. et Clemens V, quod ordo nec *in proprio*, nec *in communi* debet talium proprietatem habere, sed simplicem rei usum. — Cujus ergo erit proprietas et dominium rerum, quibus fratres utuntur? Respondent *Innocentius*, *Nicolaus* et *Clemens*, quod *ecclesiae Romanae*. — Ex hoc passu sequitur responsio ad id, quod fit saepe, videlicet, per alios religiosos et nonnullos alios fratres; quomodo in *communi* fratres habeant, quia, cum professio fratrum sit vivere, sine proprio, et habent in communi, sic et nos habere debeamus. Patet responsio. —

wegen, oder findet mans bedenklich, ihn dazu zu überreden: (denn er möchte Gebrauch davon machen wollen) so hilft die Kirche, und übernimmt das Eigenthumsrecht*). Nun ist das Gewissen rein; und das Gesetz bleibt ungekränckt. Fragt man: wem gehören die jährlichen Renten des Klosters? so ist die Antwort: der römischen Kirche. Wem gehören die ausstehenden Kapitalien? der römischen Kirche. Wem gehören die angefülleten Kornboden?**) wem die Keller voll Weinfässer? Alles gehört der römischen Kirche.***) Die ehrwürdigen Väter habens

*) *Bartholomaeus l. cit. ad cap. 4. regulae:* 5) Dator pecuniae nullo omnino modo vult habere talem proprietatem, nec pecuniam, quam dat, vult aliquo modo ad se pertinere. Ad quem ergo pertinebit? — Respondetur secundum declarationes Innocentii, Nicolai et Clementis: Quum talis (proprietas) non possit esse fratrum, nec substituti, sive depositarii: *proprietas erit ecclesiae.*

**) Franciskus wollte zwar auch diese Kornboden, und überhaupt den Vorrath von Lebensmitteln in seinen Klöstern nicht dulden. Allein die Päpste haben darüber dispensiret, wenigstens auf den Fall, wenn man Mangel besorgete. (Vielleicht besorgen die Minoriten immer Mangel!) *Barthol. l. cit. ad cap. 4. regul.* Videndum est, an liceat fratribus in posterum providere? utpote tempore messium et vindemiarum facere congregationem de frumento, et vino, et de aliis? Respondent summi Pontifices, Papa Clemens et P. Ioannes, *quod sic.* Attamen P. Clemens distinctionem facit; et subdit, quod talia fieri debent, vbi est multum credibile ex iam expertis, quod non possent vitae necessaria aliter invenire.

***) Man hat bey Aufhebung des Jesuiterordens gefragt, und gestritten, ob es recht sey, alle die reichen

bens indessen und lassen sichs gut schmecken. — Eins wäre dabey wol noch zu bedenken, nämlich dieß, daß doch der heilige Franciskus alle Glossen und Erklärungen der Regel, von welcher Art sie auch seyn mögen, so ausdrücklich aus seinem Orden verwiesen hat. Allein auch diesen Skrupel wusten die Päpste sehr leicht zu heben. Es ist wahr, Franciskus gebot deutlich genug und gebot es in seinem lezten Willen, der allen seinen Kindern heilig seyn müste, man solle seine Ordensregel ganz und gar nicht (also auch von den Päpsten nicht glossieren lassen, *) es ist auch gewiß, daß die Minoriten durch die Regel selbst verpflichtet sind, ihrem Vater in allem, also auch hierin, uneingeschränkten Gehorsam zu leisten**). Aber — erstlich hat ja Franciskus sein

chen Güter dieses Ordens einzuziehen? Sollte es dem Papste einmal gefallen, den Franciskanerorden aufzuheben: so würde der Streit über ihre Güter leichter zu entscheiden seyn. Sie gehören ja alle der römischen Kirche. Würde diese auch Unrecht thun, wenn sie das Ihrige einmal wieder zurückforderte. Ist es nicht Güte gnung, das Seinige andern so lange Zeit zum freyen Gebrauche zu überlassen?

*) Franciskus sagt am Schlusse seines Testaments: Omnibus fratribus meis, Clericis et Laicis, praecipio firmitet per *obedientiam*, ut non mittant glossas in regula, nec in istis verbis, dicendo: Ita volunt intelligi. Sed sicut dedit mihi Dominus, pure et simpliciter dicere, et scribere regulam et ista verba, ita simpliciter et sine glossa intelligatis, et cum sancta operatione usque in finem observetis. S. unsre Mönchshistorie B. III. S. 240.

**) S. die Ordensregel, Kap. I. in unsrer Mönchshist. B. III, S. 229. der Bruder Franciskus selbst verspricht

sein Testament, worin dieser Befehl stehet, verfertiget, ohne die Einwilligung der Ordensglieder und ihrer Minister darüber zu suchen; fürs zweyte konnte er seine Nachfolger dadurch nicht verpflichten, weil kein Mensch einem andern, der ihm völlig gleich ist, Gesetze geben kann (par in parem non habet imperium). Drittens sind auch die Minoriten der römischen Kirche eben so wol Gehorsam schuldig, als ihrem Vater Franciskus, und müssen folglich die Erklärungen, welche die Kirche (der Papst) über die Regel macht, vermöge der heiligen Obedienz annehmen? Also — dieß ist der Schluß aus dem allen — also kann das Verbot des Patriarchen wider das Erklären und Glossieren der Regel niemandes Gewissen beschweren. So sagen die römischen Bullen selbst.*) Wer wollte wider diese etwas einwenden? Und wer könnte es? da die Franciskaner aus der eigenen Regel Francisci beweisen, daß

spricht Gehorsam und Ehrfurcht dem Papste; und die Laienbrüder sollen dem Bruder Franciskus und seinen Nachfolgern Gehorsam leisten.

*) *Barthol. ad cap. I. regulae in fine:* Oritur dubium: Quia *regula* dicit, quod *fratri Francisco est obediendum,* an ad observantiam sui *testamenti* teneantur? quum ibi nonnulla mandet, *ne petant declarationes et privilegia a sede apostolica in regulam,* cet. Respondetur per Gregorium IX. Innocentium IV. Alexandrum IV. et Nicolaum III. quod fratres non teneantur ad dicti testamenti observantiam. Ratio 1) quia ad hoc non potuit obligare fratres sine ipsorum consensu et praesentia ministrorum, quos tangebat, 2) non potuit obligare successorem, quum non habeat imperium par in parem. 3) quum simus ecclesiae R. per omnia subditi et subjecti, sicut regulam ipsorum confirmavit, sic et ejus dubia habet declarare.

daß sie schuldig sind, die päpstlichen Glossen über diese Regel für gültig zu erkennen. Die Regel sagt: „Bruder Franciskus verspricht Gehorsam gegen den Papst.„ Nun schliest der Minorit weiter: Folglich — versprechen auch alle Brüder Franciskaner Gehorsam gegen den Papst; folglich — dürfen sie die Bullen des Papstes nicht verwerfen; folglich — müssen sie die Erklärungen (es sollte heissen Milderungen, Umänderungen) der Ordensregel, welche in den päbstlichen Bullen stehen, annehmen *) (sollte heissen: sich ausbitten). Ist der Schluß nicht richtig? Wenigstens in der Form ist er ächt genug, und, was das wichtigste, er ist gerade so, wie ihn die mindern Brüder gern haben wollen, recht ausgesucht kräftig, ihnen ihr schweres Joch erträglich zu machen.

Noch ein Mittel muß ich erwähnen, wodurch die Franciskaner die Strenge ihrer Ordensregel ungemein gemildert haben: Sie erbaten sich von den Päpsten Prokuratoren und Syndikos, welche im Namen des Papstes und der römischen Kirche für ihre Erhaltung sorgen sollten, in der That aber für ihre Bereicherung sorgeten. Ich werde von dieser Bedienung an einem andern Orte umständlicher handeln; **) hier nur ein Wort vorläufig da-

*) *Idem loc. cit. ad cap. I. reg. in verba obedientiam et reverentiam Domino Papae.* - Ex praefato obedientia sequitur, quod Dominus Papa, tam ratione summi pontificii, qua valet leges condere novas, quam obedientiae et reverentiae promissae, regulam valet *declarare, glossare,* constitutiones in ordine facere, prout nostro statui viderit opportunum.

**) Man vergleiche unten den dritten Abschnitt dieses Kapitels gegen das Ende.

davon. Der Prokurator oder Syndikus hat hauptsächlich die Allmosen und geistlichen Vermächtnisse einzunehmen und zum Besten der Klöster zu verwalten. Ausserdem aber hat er noch andre viel ausgedehntere und ergiebigere Funktionen. Er kann für die armen Franciskaner kaufen, tauschen, negociiren, was er will, er treibt ihre ausstehenden Schulden bey, er giebt Exekution, wenn die versprochenen Allmosen, das ist, die geistlichen Vermächtnisse nicht erfolgen; er schaffet in Vorrath an, füllet die Weinkeller mit Fässern, die Boden mit Korn, die Vorrathskammern mit Lebensmitteln, und — die Beutel und Kisten mit Gelde. Und nimmt denn das Eigenthum aller dieser Güter und Schätze in das Eigenthum der römischen Kirche auf.*) Dieß ist der

*) Qui pro locorum indigentia singulorum res concessas vel etiam concedendas, auctoritate nostra *petere, vendere, commutare, tractare, expendere, permutare*, ac in fratrum usum convertere valeat, secundum dispositiones vestras, pro necessitatibus vel commodis frarrum ordinis memorati, sicut vobis (ministris) pro loco et tempore videbitur expedire. — So beschreibt Papst Innocentius die Funktionen der Prokuratoren, welche er den mindern Brüdern gestattete. Man findet das päpstliche Breve darüber *libr. II. Minoricarum distinct.* 8. *cap.* 1. in den oper. Francisci *edit. Brix. sub fin.* Man lese auch *Compend privileg. fr. min. p.* 144. §. 3. Leo concessit, heist es da, vt fratres minores possint recipere triticum ac alias res superabundantes---- ut pro vino, carnibus, acaliis rebus victui necessariis *per Syndicum R. ecclesiae* eisdem fratribus datum commutentur. Daß dieß dem Geiste des Franciskanerordens zuwider sey, gestehet selbst ein Franciskaner. Der Sammler ihrer Privilegien macht bey der angeführten Stelle die wichtige Anmerkung: Cavendum est ab ista concessione, quia est *relaxativa*, et *destructiva* nostrae pauperratis.

Nec

der Mann, ders den Minoriten möglich macht, bey der grössesten Armuth die grössesten Reichthümer zu besitzen. Der Franciskaner darf kein Geld leihen, aber der Syndikus der Franciskaner darf es wohl thun. Er darf die Allmosen, die reichen Vermächtnisse aufnehmen, einkaßiren: er darf die Kapitalien wieder ausleihen, damit wuchern, die Zinsen wieder zu Kapital machen, die Reichthümer auf erstaunende Summen vermehren, von diesen Summen den nothleidenden Bettelbrüdern recht gütlich thun, grossen Vorrath anschaffen, und auf alle mögliche Art dafür sorgen, daß die Mönche, weil sie doch sonst nichts zu thun haben, sich hinlängliche Beschäftigung mit der Leibespflege machen können.

Hier siehest du denn das Geheimniß entdeckt, lieber Leser. Du begreifst nun, was viele nicht begriffen haben, begreifst, wie die armen Bettelmönche bey allem Mangel Ueberfluß haben, und recht satt essen, und satt, zu satt trinken können. Sie besitzen nichts, und verwalten nichts. Aber die römische Kirche besitzet es, und der Syndikus der römischen Kirche verwaltet es, und die mindern Brüder gebrauchen es.— Als die nichts inne haben, und doch alles haben. Merke das Geheimniß, lieber Leser, es wird dir viel Unerklärliches begreiflich machen. Und ihr liebe Minoriten, Barfüsser, Kapuziner, und wie eure ehrwürdigen Namen sonst heissen mögen, verzeihet mirs, daß ich eure Geheimnisse entdecket habe. Ich fand so in der Geschichte, daß eure Klöster reich sind: ich las es, arme Vä-

Nec sufficit dicere, papa dispensat in hoc. Nam per similes dispensationes, vel potius dissipationes dissipatur religio nostra, in altissima paupertate fundata, ut patet evidenter in nostris Conventualibus.

ter Kapuziner, welch einen Vorrath die Türken aus eurem Kloster zu Bagdad im Jahre 1702 entwendeten, wie sie da die Butter, das Oel, den Reis, und die theuren Gewürze bey Centnern wegschleppeten, die Scheffel Korn bey Hunderten fortführten, und die reichsten Kostbarkeiten mit Türkenmuth plünderten; ich las es *), und muste es wieder sagen.

*) Vid. *Voyage de Paul Lucas au Levant. A la Haye 1705. vol. II. p.* 165—170. citirt von *Gregorio Rinio Puritano* (Lauterbach) *monast. hist.* p. 502. 199. Hier findet man das Inventarium des Klosters zu Bagdad, welches die Türken im Jahre 1702 bey der Eroberung dieser Stadt plünderten. Es ist dieses:

1) Eine grosse Pendule.
2) 8 Taschenuhren.
3) 110 Piaster an Gelde. (die Mönche sagten, dieß Geld sey ihnen geliehen.)
4) 20 Drachmen grauen Ambra.
5) Zwey große Körbe feines Porcellan.
6) Fünf vollständige Garnituren chirurgische Instrumente.
7) Ein Vorrath an mathematischen Instrumenten.
8) Zwo Bibliotheken. (denn die von Mosul war nach Bagdad gebracht, als das Kloster zu Mosul zerstöret worden)
9) 150 Oques Oehl.
10) 40 Oques Butter.
11) 400 Scheffel Korn.
12) 150 Oques Reis.
13) 12 Oques Pfeffer.
14) 6) Oques Kanehl.
15) 3 Pfund Gewürznelken.
16) 600 Stück Maces-Nüsse.
17) Meublen für 5 bis 6 Zimmer, Fremde zu logiren.
18) Apothekerbüchsen ꝛc. und alle Geschirre, die erfodert werden, Medikamente zu bereiten.

19)

gen. Dafür will ich auch eure Verdienste preisen, und den Geruch eurer Heiligkeit so weit ausbreiten, als ich nur kann.

Die mildere Beobachtung der Regel bleibt immer nur Verfall des Franciskanerordens: der Grundsaz, des Ordens ist: Strenge zu seyn, und die Regel buchstäblich zu beobachten (*spiritualiter regulam obseruare*).

19) 3 Schränke mit Schubläden, voll der besten Arzeneyen.
20) 20 bis 30 Piaster baares Geld zur täglichen Ausgabe (bey Kapuzinern!)
21) 6 Stück indianischen Stoff.
22) Gediegen Gold und Silber, Geschenke zur Auszierung der Kirche.
23) Ein Paquet feine Tücher mit goldgestiktem Rand ohngefähr 40 Stück.
24) Ein grosser Koffer voll indianischen Nesseltuch und Kattun.
25) Ein grosser silberner Becher.
26) Ein Rosekranz von grossen Korallen.
27) Ein ziemlich starker Vorrath kleine Perlen und kleine Korallen.
28) 11 Stück mittelmäßige türkische Teppiche.
29) 3 Stück persische Teppiche.
30) Portraits und Gemählde.
31) 6 grosse Wachslichter, jedes zu 6 Oques.
32) Ein Vorrath Wachs für die Kirche, ohngefähr 60 Oques.
33) Ein silberner Degen.
34) Eine Flinte.
35) 4 Pistolets.
36) Ein türkischer Säbel.

O Vater Franciskus! hättest du die Gewürze und den Ambra, die Piaster und die Goldklumpen, die Stoffe und die Nesseltücher in Klöstern deiner Söhne gesehen!

Franciskus wollte es durchaus so haben. Seine Regel und sein Testament sind ewige Denkmäler seiner Strenge; die Regel durch ihre Vorschriften, und das Testament durch den scharfen Befehl, die Regel nicht anders, als buchstäblich zu erklären. Ist nun gleich dieser Befehl nicht immer befolget; hat man gleich die harten Gebote des Patriarchen auf vielfache Art gemildert: so erkannte man doch unter den Minoriten zu allen Zeiten, und erkennet es noch, daß Milderungen der Regel nichts anders, als eine Abweichung von dem wahren Geiste des Ordens sind. Jeder Minorit wird dir sagen, daß er in einem sehr strengen Orden lebe, und der eifrige Franciskaner wird dir betheuren, daß sein Orden sich durch die Strenge der Observanz vor allen andern Mönchsorden auszeichne. Wir wollen einmal den Pater Bartholomäus über diesen Punkt hören: „Alle Orden, sagt er, haben die drey Hauptgelübde, des Gehorsams, der Armuth, und der Keuschheit: aber sie beobachten dieselben nicht mit gleicher Strenge. Unsere Brüder sind die strengsten; — im Gehorsam, weil ihre Obedienz an keinen Ort gebunden ist; — in der Armuth, weil nicht bloß jeder Mönch, sondern auch das ganze Kloster ohn Eigenthum seyn muß; — und in der Keuschheit, weil der mindere Bruder laut seiner Regel auch sogar jede verdächtige Gesellschaft, auch so gar jede Unterredung mit einer Weibsperson zu vermeiden hat.*)„

Ich

*) *Bartholom. in declarat. regulae ad cap. I. (loc. cit.)* Dicit ergo, (B. Franciscus) quod regula et vita nostra est, vivere *in obedientia, sine proprio, et in castitate.* — Et ponit dicta tria, quia in qualibet regulari observantia ponuntur. Non tamen aequaliter. — Et *Nonaequalitas* inter professionem regulae B. Franciſci

Ich führe dieß nicht an, um zu zeigen, wie strenge der Franciskaner wirklich lebt, sondern um zu beweisen, daß er strenge leben sollte. Bartholomäus Ausspruch zeiget deutlich genug, daß eine sehr genaue und eifrige Beobachtung der Ordensregel und der Ordensgelübde etwas Charakteristisches des Minoriten seyn soll.

Daher ist es auch gekommen, daß dieser Orden zu allen Zeiten grosse Eiferer gehabt, Eiferer, welche mitten unter den eingeführten Milderungen die in der Regel festgesezte Strenge nicht nur unverlezt beybehielten, sondern dieselbe wirklich übertrieben, die ein Vergnügen darin finden, sich noch mehr zu quälen, und zu martern, als das Gesetz forderte.

Franciskus selbst gab das erste Muster dieser hochverdienstlichen Heiligkeit. Sobald er der Welt entsagt hatte, entsagte er auch allen seinen Sinnen: Geschmack und Geruch und Gefühl, alles muste weichen. Wenn

cisci et alias regulas patet. — In *obedientia*; quia professiones habentium obedientia arctatur ad locum, ut dicit Bernardus epist. 7.-- arctior (vero) est obedientia, quae ad nullum locum arctatur, nullo terrae fine concluditur; sicuti est in obedientia nostrae professionis, quia nihil habent iuris in aliquo loco: obedientiam ergo habent super omnem loci terminum ampliatam. In — *paupertate*. i. e. sine omni speciali, et generali dominio et proprietate. Altior haec est, habentibus in communi, etsi non in speciali. In — *castitate*. Etsi non est gradus, quoad actum castitatis, est tamen gradus in castitate servanda. Ad quam conservandam frater minor districtius obligatur. Debet enim, ut dicit caput XI. regulae, vitare, ne habeat suspecta consortia, vel consilia mulierum.

er zu Assisi umher gieng und bettelte; so sammlete er alle die unappetitlichen Bissen, die man ihm gab, in Einen Topf, und aus dem Topfe aß er von Zeit zu Zeit, wenn ihn hungerte. *)

Man denkt leicht, was dieser Pot pourri dem Gaumen und der Nase für eine Geissel war. Und doch fand ihn Franciskus so delikat, daß er ihn an die Tafeln der Fürsten und der Kardinäle mit nahm, und dieses Futter allen aufgesezten Leckerbissen vorzog. **) Wenn man bey dem Betteln ihn verspottete und auszischte und ihn mit Koth bewarf: so freuete er sich herzlich, und wenn man zu viel Mitleiden hatte, um seiner zu spotten, so foderte er selbst das Volk auf, ihm diese Demüthigung nicht zu versagen. Nackend, bis auf einen Schurz, nackend,

*) *Libr. conformit. fruct. 6. part. 2. fol. 32.* Sicut pauper vadens portabat in manu paropsidem, et necessitate coactus diversa in ea cibaria coadunabat. Quando autem voluit comedere, cibaria illa simul posita horruit primo --- tandem coepit comedere, et visum est illi, quod in comedendo aliquod electuarium numquam fuerit sic delectatus.

**) *Ibid. libr. I. fruct. 6. part. 2. p. 47. edit. 1590.* Invitatus semel a Domino Ostiensi, ivit prius pro eleemosyna ostiatim. — Illas eleemosynas supermensam posuit coram Domino Cardinali. — Dominus Cardinalis dixit ei; Quare fecisti mihi verecundiam? Veniendo ad mensam meam iivisti pro eleemosyna. Respondit B. Franciscus: Immo Domine, vobis magnum honorem exhibui. Eben diese Geschichte wird *Chronic. part. I. libr. 1. c. 46.* also fortgesezt: Cumque B. Franciscus comedisset aliquantulum, accepit de suis eleemosynis et cuilibet militi et Capellanis Domini Cardinalis misit parum ex parte Domini Dei. —

zog er sich da aus, hieng einen Strick um den Hals, und ließ sich in diesem verächtlichen Aufzuge zu Aßisi auf ein Blutgerüste schleppen. Hier stand er, und predigte von seinen eigenen Sünden, und verlangte, das Volk sollte ihn als einen Bösewicht ansehen, ihn schmähen, ihn für einen Säufer und Schlemmer schelten.*) So bändigte Franciskus den Stolz des verderbten Herzens.

Seine eigene Schüler forderte er auf, ihn um seiner Sünden willen für einen Verfluchten, für einen Höllenbrand zu erklären, und wenn sie das nicht thun wollten, wurde er böse.**) Bruder Leo

*) *Hiſtor. ſeraph. relig. lib. I. cap. 6. p. 24.* In platea civitatis Aſſiſii, populo convocato ſolemniter, cum fratribus multis, quos ſecum adduxerat, majorem introivit eccleſiam, funeque ad collum alligato nudus cum femoralibus ſolis in oculis omnium trahi ſe praecepit usque ad lapidem, in quo malefactores puniendi conſueverant collocari, --- ſupet quem conſcendens praedicavit, aſſeruitque, tamquam carnalem et glutonem ab omnibus contemnendum eſſe.

**) *Libr. I. conformit. fol. 43.* Franciſcus dixit ei, fratri Leoni, ut loco Officii (quia non habebant breviarium) frater Leo diceret, quidquid doceret eum, et non aliud. Et cum B. Franciſcus dixiſſet: ego dicam ſic: o frater Franciſce, tu feciſti tot peccata in ſaeculo, quia dignus es in ferno; et tu, frater Leo, reſpondeas dicens: verum eſt, quia infernum profundiſſimum meruiſti: et frater Leo reſpondit: libenter, Pater, incipe in nomine Domini. Et Beato Franciſco incipiente dicere: o frater Franciſce, tu feciſti tot mala in ſaeculo, quod dignus es inferno, reſpondit frater Leo, Domino eius linguam dirigente: Deus tot faciet bona pro te, quod ibis in paradiſum. Et cum ſanctus Franciſcus diceret: non

muste ihn einst, bey der heiligen Obedienz dazu verpflichtet, für einen Hurer und Ehebrecher, für einen Dieb und Mörder, für einen Gotteslästerer schelten:*) das war unserm Heiligen ein rechter Trost. Bruder Bernhard muste ihn gar mit Füssen treten. Franciskus hatte diesen Bruder im Beten gestöret: dafür wollte er büssen, und legte sich selbst diese Pönitenz auf: „Ich will mich auf die Erde legen, sagte er, und du, Bruder Bernhard, sollst mir mit dem einen Fusse auf das Maul, und mit dem andern auf die Kehle treten, und so über mir weggehen, und dabey die Worte sagen: Da liege, du Bauer, Pater Bernardons Sohn, liege und laß dich mit Füssen treten. Und Bruder Bernhard that also, vermöge der heiligen Obedienz.**)

Ich

dicas sic, frarer Leo, sed quod ego dicam: tu tot mala feciſti in ſaeculo, quod es dignus maledicto, et tu dices, inter maledictos dignus es computari; et frater Leo diceret: libenter, pater. Et cum B. Franciſcus cum multis lacrymis et ſuſpiriis, ac tunſionibus pectoris et valido clamore diceret jam dicta, frater Leo reſpondit: Deus faciet, quia inter benedictos eris ſingulariter benedictus. Et cum E. Franciſcus per obedientiam mandaret, ut diceret, et reſponderet iuxta imperata ſibi per eum, et pluries hoc fieret, frater Leo, ut eum docebat Dominus, et non ut volebat B. Franciſcus, reſpondebat.

*) Narratur de illo, (Fratre Leone) quod cum *mandato B. Franciſci* multis eum adfeciſſet conviciis, fornicatorem, furem, adulterum, homicidam, blasphemum, aliaque id genus appellans, patientiſſime tulit B. Franciſcus. *Libr. I. p.* 119. *de vita et moribus B. P. Franciſci, et Beatorum omnium ſeraphicae religionis cet. auctore F. Petro Rudolpho, a.* 1586.

**) Me jacentem in terra calces pede tuo, guttur meum calcando, et alio pede ſuper os meum poſito, ita quod pedibus

Ich übergehe hier das viele Geisseln, wodurch unser Heilige den alten Adam auszutäupen suchte, und erwähne nur noch eines besondern Präservativs wider die Unkeuschheit, das vielleicht diesem Heiligen eigen ist. Wenn er merkte, daß eine böse Lust bey ihm aufwallete: so zog er sich nackend aus, peitschte sich erst derbe ab, und legte sich denn — so nackend — und zwar, damit die Kur desto wirksamer wäre, auf den Bauch — Stundenlang in den Schnee, und fror da so kalt und so steif, daß er sich nicht mehr bewegen konnte. Merket diese Kur, ihr jungen Mönche, sie möchte euch vielleicht einmal gute Dienste thun.

Weil Franciskus mit sich selbst so hart umgieng: so war es natürlich, daß er auch seine Schüler nicht verzärtelte. Mit äusserer Strenge hielt er sie an, seine Regel buchstäblich zu beobachten, und übte sie in den Tugenden, welche einen Mönch bilden, mit dem ganzen Fleisse eines rechtschaffenen Lehrers. Um sie zu der heiligen, verdienstlichen Armuth zu gewöhnen, war es ihm nicht genug, sie betteln zu lassen, sie in den zerrissensten Bettellumpen mit einem Bettelsack am Halse den Leuten vor die Thüren zu schicken; bisweilen ließ er sie auch — zur Uebung — einmal ganz nackend gehen,*) nackend unter

pedibus tuis sic in gutture et ore positis transeas me ex una parte ad aliam et sic transeundo dicas mihi improperia: Iace, rustice, fili Petri Bernardonis; et alias plures iniurias ingeminabis.

*) *Lib. Conformit. fruct. 9. part. 2. fol. 106. col.* 1. Fratri Angelo semel cum B. Franciscus diceret, quod iret ad Burgum s. sepulchri; cum ire ille distuliset, Franciscus mandavit eidem, ut *nudus* illuc accederet, et praedicta nuntiaret.

unter einem versammleten Volke auftreten, und predigen*). — Um ihre Keuschheit zu bewahren, ließ er sie nicht nur so erbärmlich hungern, daß sie schwerlich eines wollüstigen Triebes fähig blieben; sondern versperrete ihnen auch alle Gelegenheiten, wo sie durch den Umgang mit Frauenzimmern hätten können gereizet werden. Die Regel sagt: kein Minorit soll sich unterstehen, in ein Nonnenkloster zu gehen. Ueber diesen Punkt hielt Franciskus sehr strenge. Einst wagte es ein Bruder, die Nonnen zu besuchen, doch mit Erlaubniß des Ordenskommissärs. Gleich muste er zur Strafe in seinem ganzen Habit durch ein tiefes Wasser waden, und so naß und erstarrt, wie er war, den andern zum Exempel ins Kloster gehen.**) Franciskus wuste wohl, daß Keuschheit für den Mönch eine schwere Tugend ist, daher suchte er sie recht ernstlich einzuschärfen. — In Ansehung des Gehorsams endlich war er mit seinen Schülern ganz unerbittlich strenge. Die Geschichte erzählet lächerliche, aber auch fürchterliche Dinge bey diesem Punkte. Franciskus gieng einmal aus zu predigen, und wuste selbst nicht, wo er hin wollte. Um also doch eine gewisse Richtung zu nehmen, und zu erfahren, wohin ihn Gott für das-

mal

*) *Fruct. II. fol. 45. col. 4.* B. Franciscus dixit Rufino: Tibi praecipio, ut *nudus*, solis brachiis remanentibus, vadas Assisium in ecclesiam aliquam, et sic nudus populo praedicabis.

**) *Chronique lib. II. cap. 6.* Nous lison, qu'un frére etant allé dans un monastére de Religieuses, quoiqu' avec permission du Commissaire Francois lui ordonna d'entrer dans une rivière, tout vetu, jusqu'à la gorge; à quoi le Religieux docile ob'eit, et s'en alla ainsi au Convent tout baignè et transi de froid.

mal bestimmt hätte: so befahl er dem Bruder Massäus, sich über den Kopf auf der Erde zu wälzen, wie die muthwilligen Knaben zu thun pflegen, und ihm, sobald er ihn anriefe, zu sagen, wohin ihm der Kopf stünde. Dahin wollten sie ihren Weg nehmen. Bruder Massäus fand das sonderbar. Aber es war bey der heiligen Obedienz befohlen, also muste er sich wälzen. Er machte sein Exerziz, so gut er konnte, fiel etlichemal erbärmlich zur Erde, stand wieder auf, und wälzete sich noch einmal. Endlich rief Vater Franciskus: Liege stille, Bruder: wohin steht dir das Gesicht? Nach Sennes, sagte der Bruder. Nun, antwortete der Heilige, so ist es Gottes Wille, daß wir nach Sennes gehen sollen. Ohnerachtet nun Franciskus dem Kinderspiele eine so heilige Gestalt gegeben hatte: so fand es der böse Massäus doch noch ein wenig ungereimt. Er gieng fort und murrete und sprach bey sich selbst: Habe ich doch wie ein Junge gauckeln müssen. Aber dafür strafte ihn sein eigen Gewissen. Es dauerte nicht lange, so kam er zu sich selbst; und nun machte er sich die bittersten Vorwürfe, daß er wider Gott gestritten, daß er sich entsetzlich versündiget, daß er die Hölle verdient hätte.*) Der einzige Gedanke wider

*) *Lib. Conformit. fruct. 8. part. 2. fol. 44. col. 3.* Massaeus cum iret cum B. Francisco et--- dixisset, per quam viam ire vellet, respondit B. Franciscus: Per illam quam ostendit nobis Dominus. Et cum Francisco Massaeus diceret: Quomodo hoc scire poterimus? respondit B. Franciscus: per signum, quod faciam in te. Vnde mandavit ei per sanctam obedientiam, quod volveret se in gytum, sicut solent pueri, et numquam cessaret, donec sibi ipse diceret, Quod faciens ex vertigine capitis, pluries cecidit. Tandem dixit ei B. Franciscus, quod se non moveret, et dicc-

wider die heilige Obedienz kostete ihm tausend Thränen, und hätte ihn Franciskus erfahren, er würde dem Bruder vielleicht noch mehr gekostet haben. Denn durchaus litte der Heilige keinen Ungehorsam. Einst gieng er mit zween Novizen in den Garten Kohl zu pflanzen. Die jungen Leute pflanzten den Kohl, wie andere Menschen ihn zu pflanzen pflegen, die Wurzel in die Erde, und den Kopf der Pflanze in die Höhe. Franciskus aber wollte es gerade umgekehrt haben. Die Novizen glaubten, der heilige Mann irre sich, und der eine von ihnen nahm sich die Freyheit, zu sagen: Mein Vater, bey uns pflanzet man den Kohl nicht auf diese Art, man setzet die Wurzel in die Erde. Was geschahe? Der strenge Vater verwarf diesen Sohn, und jagte ihn so fort aus dem Orden.*) Und das war noch die gelindeste Strafe. Andere musten sich nackend ausziehen, und nackend in Gegenwart des Konvents um Vergebung bitten, wenn sie nur ein Wort Widerrede gewagt haben:**) ein anderer muste, um dieselbe Sünde

diceret, versus quam partem haberet faciem. Et cum ille diceret: versus Senas; B. Franciscus dixit: vadamus Senas, quia sic est voluntas Dei. ---- Massaeus ibat murmurando per viam: quid facit bonus hic homo, me ut puerum fecit volvere? Tandem nutu Dei ad cor rediens, et se durissime redarguens dixit: Frater Massaee, valde tu es superbus, quia opera Dei diiudicas, et es dignus inferno, quia cum Deo tuo discretione rebellas. Nam in ista via tua tam sancta opera sunt facta per S. Franciscum, ut, si ea feciset angelus, non fuisset mirabilius.

*) *Chronique part. I. lib. 1. c. 83.*

**) *Ibid. cap. 49.*

Sünde zu büssen, Eselsmist*) in den Mund nehmen, und — wenn ich es sagen darf — eine gute Portion davon essen, und noch ein anderer wäre um des Ungehorsams willen beynahe — lebendig begraben worden. Ich hätte diesen lezten Punkt zur Ehre des heiligen Franciskus lieber verschwiegen, aber weil ihn die Franciskaner selbst, unter den Lobsprüchen ihres Vaters aufführen**): so halte ich mich für verbunden, ihn aus ihren Schriften zu wiederholen. Sie mögen es denn verantworten, wenn das Geschichtchen manchem Leser anstößig ist. Franciskus, so erzählen sie, befahl einem Bruder bey der heiligen Obedienz, einen Aussätzigen zu besehen. Der Bruder scheuete den Aussatz und wollte nicht hingehen. Darüber gerieth der seraphische Mann in einen heiligen Eifer, und schwur ihm den Tod. „Ich glaubte, Leute zu haben, sagte er, die der Welt abgestorben sind, aber ich sehe, daß meine Leute noch der Welt leben. Darum soll dieser Ungehorsame sterben. Nehmet ihn, ihr Uebrigen, nehmet ihn, und begrabet ihn lebendig.„ Die Brüder zitterten, und fiengen an den fürchterlichen Befehl zu vollziehen. Einige machten die Grube, andere führten den Ver-

*) *Ibid. c. 25.*

**) *Ibid. cap. 39.* St. Francois ayant commendé à un frère d'aller voir un Lepreux et le frerè ne roulant pas y aller, St. Francois dit: Je pensois avoir sous mon gouvernement des hommes morts au monde, mais ils sont vivants. Vous autres dit il aux frerès là présents, prenés moi cet inobedient et l'eu terrès tout vif. Les freres se mirent en devoir: une partie d'eux fit la fosse, l'autre y mena l'inobedient, lequel y entra avec une grandi indignation d'esprit, et il dit aux frères, qui ils le couvrissent incontinent de terre cet.

Verurtheilten hinein, und Franciskus befahl, die Grube zuzuwerfen. Fast war er untergraben, bis an den Bart schon mit Erde bedeckt, als er noch einmal jämmerlich um Erbarmung schrie, und in dem kläglichen Tone eines Sterbenden bat, man möchte ihm das Leben schenken. Dieß lezte Geschrey rührte den strengen Vater, daß er gebot, ihn wieder aufzugraben.

Was muste doch ein solcher Zuchtmeister für Leute ziehen! Was musten Schüler, die in einer solchen Schule gebildet waren, für enorme Heilige werden! In der That kann man auch nicht beschreiben, wie weit es die ersten Schüler des seraphischen Vaters in der Fleischeskreuzigung gebracht haben. Der eine kochte die Hüner mit den Federn, und warf zu den Hünern und den Federn noch Kräuter und Gemüse von allerley Art, alles ungewaschen ein, und kochte die Federn und den Koth mit dem Fleische und dem Gemüse, — um sich nicht delikat zu gewöhnen.*) Ein anderer aß alle Tage nur einmal, und seine Gerichte waren dürre Kohlstengel, welche den ganzen Tag an der Sonne

*) Frater Iuniperus, videns, quod omni die fiebat coquina notabiliter pro fratribus, cogitavit coquinam facere per plures dies. Frater Iuniperus acquisitis pullis, carnibus recentibus, et collatis oleribus et leguminibus, in magna chaldaria, igne magno suppositto, nihil lavando nec mundando, omnia praedicta simul posuit, et pro decoctione multum laboravit; et cum gauderet de sua coquina, et fratribus ad mensam ministrasset, invenerunt pullos cum omnibus pennis decoctos. *Lib. conformit. fol.* 55.

Sonne gestanden hatten.*) Bruder Johann von Alverna marterte sich dadurch, daß er immer stand; drey Jahre lang stand er schlafend und wachend, und saß nur bey Tische, im Kapitel und im Chor**). Jeder fast erdachte sich eine besondere Quaal nach seinem Geschmack. Das Nackendgehen war recht Mode unter ihnen, denn man glaubte sich am ärmsten zu kleiden, wenn man nichts trüge, als einen Schurz. Bisweilen befahl es ihnen Franciskus***), oft thaten sie es auch aus eigenem Triebe. Als Bruder Aegidius sich einmal seiner Sünden erinnerte, gieng er gleich in einen Wald und entkleidete sich, und ließ sich nackend an einem Stricke, den er sich um den Hals warf, durch einen andern Bruder wieder zu Hause ziehen****). Bruder Gilles pflückte Nüsse, und da er eine so reiche Ernte that, daß sein Schooß den gesammleten Vorrath nicht fassen konnte, füllete er den ganzen Habit, Kapuze und Ermeln mit Nüssen, gieng nackend in

*) In loco montis de Perusio iacet frater *Sensus*, laicus, vir altae contemplationis et raptus. Hic semel comedebat in die et caules marcidos stantes tota die ad solem. *Lib. Conformit. fol.* 53.

**) Fr. *Ioannes de Alvernâ* tribus annis numquam sedit, nec dormiendo, nec vigilando, nisi cum esset in mensa, in capitulo, vel in choro.

***) S. oben S. 51. 52.

****) *Lib. Conformit. fruct. 9. fol.* 47. Semel recordatus suorum peccatorum, sylvam intravit frater *Aegidius* et vocato fratre puero, nudavit se, et posita chorda in collo praecepit illi fratri, ut eum traheret cum chorda ad locum fratrum, quo ingressus B. frater Aegidius vociferando clamavit: Miseremini mei, fratres, miseremini mei peccatoris.

in die Stadt und gab die Nüsse zusammt dem Habit den Armen.*) Bruder Juniperus band den Habit über den Kopf zu, und wandelte in der Positur durch Viterbe**). Ein andresmal gieng er nackend von Fuligo nach Assisi, nahm den Weg mitten durch Spoleto und kam zu Assisi an, da die Stadt zu einer grossen Feyerlichkeit auf dem Markte versammlet war, — ganz nackend und schämete sich doch nicht***). So weit hatte er es in Verleugnung des natürlichen Gefühls gebracht. Bruder Jakopon machte es noch besser. Einst zerfetzte er sich den ganzen Leib, und wälzete sich mit dem blutrünstigen Körper in einem grossen Haufen Federn herum. Diese setzten sich an, und machten den Bruder zu einem Geflügel; und so lief er denn halb

*) *Lib. Conformit. fruct. 6. fol. 47.* Semel ivit (frater *Gilles*) ad excutiendas nuces, et cum sibi tot nuces darentur, quod gremio capi non possent, exuto habitu, et manicis, ac capucio ligatis, nudus remansit, implens habitum nucibus, nudus ad urbem reversus pauperibus dedit.

**) *Ibid. fol.* 55. Intravit (F. *Iuniperus*) Viterbium, et dum esset in porta, femoralibus positis in capite, habitu in modum fardelli ligato ad collum, sic nudus ivit ad portas civitatis, ubi multas verecundias passus est, et nudus ad locum fratrum ivit, omnibus contra eum ex hoc clamantibus, ipso tamen de eis parum curante.

***) *Ibid.* Dum esset in via Spoletana scilicet Fuligini, et magna solemnitas esset Assisii, nudatus totaliter de Fuligine venit transiens per Spoletum, et per mediam civitatem usque ad locum fratrum. Et cum valde a Generali Ministro reprehenderetur, quod hanc sibi imponeret poenitentiam, ut sibi praeciperet, quod sicut venerat nudus, sic rediret.

halb Mensch, halb Federvieh in die Versammlung seiner Verwandten, die eben auf einem grossen Familienfestin beysammen waren. Ein anderesmal entblöste er sich bis auf den Schurz, ließ sich ein Eselsfell auf den Rücken legen, und einen Kapzaum in den Mund thun, und gieng also, halb Esel, halb Mensch auf den Vieren mitten durch das versammlete Volk zu Aßisi, welches den öffentlichen Spielen zusahe,*) — alles zur Kreuzigung des Fleisches, alles zur Demüthigung des verderbten Herzens, das ein trotziges Ding ist. Was für würdige Nachfolger hatte doch Franciskus in den ersten Zeiten seines Ordens!

Doch auch in den folgenden Zeiten fehlte es ihm nicht an wohlgerathenen Kindern, welche das Bild ihres Vaters trugen.

Selbst seiner Töchter einige wagten es ihm nachzueifern. — Die heilige Klara**) erfand täglich neue Kasteyungen, um sich zu martern. Gewöhnlich hatte sie zwey härene Hemden, die sie wechselsweise trug. Das eine war von Pferdehaar, und wurde mit einem dreyknötigen Gürtel umgürtet: das andere aber war von einer Schweinshaut gemacht, und hatte kurz geschorne Borsten, deren scharfe Spitzen ihr unaufhörlich den Leib zerfetzten, und bey jedem Schritte, bey jeder Bewegung, vornehmlich aber, wenn sie sich niedersetzete, ihre peinlichen Angriffe verdoppelten. Sie hatte viele Jahre lang kein anderes Bette als die blosse Erde, und kein anderes Kopfkissen, als ein Bündel Reiser. Im

*) *Chronique part. 2. lib. 6. c. 32.*

**) Helyot im siebenden B. S. 218.

Advent und in den Fasten genoß sie nichts, als Wasser und Brod, des Montags und Freytags aber aß sie in dieser Zeit gar nicht. Sie war dem strengen Franciskus selbst zu strenge. Er gebot ihr, etwas weniger heilig zu seyn, und bat selbst den Bischof zu Aßisi, sie zu einer Mäßigung ihres Eifers mit Gewalt zu zwingen. Aber auch dadurch richtete er nichts mehr aus, als daß sie sich endlich, bequemete, auf einem Strohsacke zu schlafen, und des Montags und Freytags anderthalb Unzen Brod und einen Löffel voll Wasser zu geniessen. Und mit dieser Enthaltsamkeit verband sie eine solche Demuth, daß sie auch als Aebtißin noch ein besonderes Vergnügen darinn fand, wenn sie den Bauermädchen, die zur Stadt kamen, ihre schmutzigen Füße waschen, und, bevor sie sie gewaschen hatte, dieselben einmal küssen konnte. — Die heilige, wundervolle Kolette *) gab der heiligen Klara wenig nach. Ihr Wachen war lang, ihr Fasten beständig; und ihr Gebet mit häufigen Thränen begleitet. Oft lag sie auf der Erde, ohne Bette, ohne Strohsack, einen Stein zum Kopfkissen hingelegt. Oft zerfleischete sie sich mit Geisseln, und bedeckte dann den blutrünstigen Leib mit einem rauhen härenen Hemde. Manchesmal belegte sie sich gar mit eisernen Ketten, und trug diese so lange, bis sie in das Fleisch eingedrungen waren. Und — was einem Frauenzimmer noch mehr Ueberwindung kosten muste, als dieß alles — da sie sehr schön war, so suchte sie ihre Schönheit schon in der frühesten Jugend zu zernichten, und bemühete sich, häßlich zu werden, um desto leichter keusch

*) Helyot a. a. O. S. 116. oben und 117. — Kolette lebte im 15ten Jahrhunderte.

keusch zu seyn. Bewundernswürdige Kokette, wo ist unter den Mädchen deines Gleichen? — Auch die heilige Martha verdient hier einen Platz. Sie war eine Kapuzinerinn, die das Kloster zu Marseille anlegte.*) In diesem Kloster übte sie eine solche Strenge, daß die Kapuziner eifersüchtig auf sie wurden, und ihre Heiligkeit gemindert wissen wollten. Um also ihrer Lieblingsneigung besser nachzuhängen, bemühete sie sich in das Kloster der Kapuzinerinnen zu Paris zu kommen. Man wollte sie aber nicht aufnehmen. Endlich gieng sie zu einer Bäckerinn zu Paris auf der Vorstadt St. Honorius, welche sie in einer kleinen elenden Hütte beherbergete. Und hier übte sie nun in der Einsamkeit die grosse Tugend, welche sie selbst in Klöstern nicht hatte anbringen können. Nie trug sie Leinen; sondern entweder ein grobwollenes Zeug, oder ein härenes Hemd auf der blossen Haut. Nie aß sie irgend etwas gutes, und in den Fasten speisete sie bloß Wasser und Brod. Nie schlief sie auf einem Bette, ein Strohsack war mehr als zu weich für sie. Nie heizete sie ihren Ofen, sondern fror mitten im härtsten Winter bis zum Erstarren. Ihr Vergnügen war, sich mit Lumpen zu behängen, und ihr Geschäfte zu betteln, damit sie Allmosen geben könnte. Und das alles that Martha als Tochter eines Marquis und Wittwe eines reichen Barons!

Waren die Nonnen so strenge, was musten doch die Mönche seyn? Freylich waren sie nicht alle heilig; aber die es waren, bemüheten sich auch gemeiniglich, es in einem ausserordentlichen Grade zu

*) Im Anfange des vorigen Sekuli. S. Helyot S. 246—248.

seyn. Ich muß doch noch einige von diesen grossen Helden aufführen. Paullet, der Urheber der Observanten *), war so eifrig, sein Fleisch und das Fleisch seiner Mönche zu kreuzigen, daß er sein Kloster geflissentlich in einen Morast bauete, wo man die giftigsten Nebel einschlucken muste, und vor den Schlangen kaum auf dem Bette sicher war. **) Peter von Villakrezes ***) lebte in seinem Kloster mit denen, die ihm anhiengen, wie Franciskus mit seinen ersten Schülern zu Portiunkula lebte, und fast noch strenger. Das Fasten, welches er verordnete, dauerte beständig. Die Kleidung, die er erlaubte, muste zerrissen seyn: und wenn der zerrissene Habit im Winter nicht Wärme genug gab, so befahl er, daß man sich mit Ziegenfellen und Schaffellen behängen sollte. Sein Kloster sahe einem Gefängnisse ähnlich, und die Zellen seiner Mönche waren lauter kleine Karzer. Mit einem Worte: Peter von Willekrepes war ein ächter Franciskaner. Aber — Peter von Alkantara übertraf ihn doch, und übertraf fast alle Eiferer, welche der seraphische Orden je gesehen hat. Die Geschichte ist zu voll von seinen Heldenthaten, als daß ich sie mit wenigem berühren könnte ****).

Schon

*) Im 14ten Jahrhunderte Helyot a. a. O. S. 84.

**) Ebend. S. 87.

***) Der Urheber einer kleinen Reform am Ende des 14ten Jahrhunderts Helyot S. 110. ff.

****) Man vergleiche hier unsre Mönchshistorie B. 2. S. 348 ff. und das daselbst angeführte Buch: *Vie de St. Pierre d Alcantara par le Pere Marchese.*

Schon als Novize stritte Peter wie ein Held gegen sein Fleisch, und arbeitete frühzeitig an der Ertödtung aller Sinne, und aller Empfindungen. Sein Gebet hörte nie auf, und seine Seele beschäftigte sich mit nichts mehr, als mit geistigen und himmlischen Gegenständen. Kaum dachte er noch daran, daß wir Menschen auch irdische Bedürfnisse haben: Kaum gab er dem Körper die unentbehrlichste Pflege. Kein Mönch im Kloster trug so schlechte, elende Kleidung, als Peter. Lumpen, die die andern weggeworfen hatten, waren seine Pracht. Sein Herz war so für alle Arten der Demüthigung eingenommen, daß er sich mehr Mühe gab, sie zu suchen, als der kalte und träge Mönch sich giebt, sie zu fliehen.

Man muß sich wundern, daß Peter seine beliebte Strenge auch als Allmosensammler übte. Dieß war er einige Jahre im Kloster zu Beluise. Es ist bekannt, wie gefährlich das Amt eines solchen Bettlers für die Tugend des Mönchs ist. Viele, die nicht den ächten Mönchsgeist haben, werden dadurch verderbet. Gewohnt, ausser dem Kloster zu leben, und herum zu laufen, finden sie das Kloster unerträglich: sie betrachten es als ein Gefängniß. Gewohnt, in Thätigkeit, Unruhe und Gewirre zu leben, können sie nicht mehr stille, eingezogen und einsam seyn. Der Umgang mit den Weltkindern stürzet sie in unzählige Sünden. In ihrer Gesellschaft nehmen sie die Sitten der Welt an, und verlieren nach und nach den Geist der Leute, die ausser der Welt leben sollen. Sie verscherzen die Bescheidenheit, die Schamhaftigkeit, die Mäßigung, und werden wild in Gebärden, unbedachtsam in Reden, unmäßig im Essen und Trinken, bisweilen gar über gewisse Punkte noch etwas freyer, als manche Welt-

menschen sind: daher sie die Verachtung der Rechtschaffenen und den Spott der Freydenker und des Pöbels auf sich laden. Kurz, sie vergessen ihre Regel, sie vergessen ihre heiligen Uebungen, und denken nur darauf, reichlich zu betteln, und alles geht gut für sie und für das Kloster, wenn sie nur mit einem vollen Bettelsack wieder zu Hause kommen. So pflegen die Kinder der Welt, die ohndem wider die Bettelmönche eingenommen sind, über die guten Allmosensammler der Klöster zu urtheilen, und wenn dieses Urtheil im Ganzen genommen gleich übereilt, ungegründet und ungerecht ist: so kann man doch nicht leugnen, daß es durch die Aufführung einiger Bettelmönche veranlasset worden. — Aber Peters Wandel war von ganz andrer Art. So oft er auch ausser dem Kloster seyn muste: so versäumte er dennoch keine Observanz seines Ordens. Wenn er am Abende einkehrte: so nahm er nur erst ein wenig Brod und Wasser zu sich, um sich zu erquicken. Dann gieng er gleich in sein Kämmerlein, und betete die halbe Nacht, und wenn er ausgebetet hatte, dann noch geisselte er sich bis aufs Blut. Endlich nach dem allen warf er sich auf die blosse Erde, um ein wenig zu ruhen. Kam er von seinem Bettelwesen wieder zurück, so war er noch der demüthige, der fromme Peter, der er vorhin gewesen war. Da war sein erstes, daß er sich dem Thürhüter zu Füssen warf, und knieend seinen Segen empfieng: dann lief er sofort in die Kirche, und betete das Heilige an: und nun eilete er zum Pater Gardian, um ihm die Sünden, die er ausser dem Kloster glaubte begangen zu haben, aufs demüthigste abzubitten, und die Pönitenzen dafür zu erwarten.

Weil Peter seinen ersten Posten so gut behauptete: so gab man ihm bald einen höhern. Er wurde Gardian im Kloster zu Badajoz. Aber auch diese höhere Würde machte ihn nicht nachgebender gegen sich selbst; er wurde noch immer strenger. Zu Badajoz war es, wo er die blutige Scene zu machen pflegte, die wir oben beschrieben haben, *) wo er in einer besonders dazu erbaueten Grotte sich so unbarmherzig peitschte, daß das Blut gegen die Wände und gegen den Boden sprützete. — In der ganzen Diöces des Klosters stellete Peter Kreuze auf, um seine Mönche zur Kreuzigung des Fleisches aufzumuntern. Bey der Errichtung dieser Kreuze gab er eine neue Probe seiner Heldentugend. Eins derselben sollte auf einen hohen Berg gepflanzet werden. Der Gipfel des Berges schien unersteiglich zu seyn. Dennoch nahm Peter — um sich zu quälen, — das Kreuz, (ein recht grosses Kreuz!) auf seinen Rücken, und trug es bis auf die Spitze. Auf den Knieen muste er hinan klimmen, und der Weg war lang und rauh, voll Steine und voll Gebüsche. Die Kieselsteine und die Dornen zerfleischten ihm die Beine, und das Gewicht der schweren Last, die er trug, drückte die Spitzen seines härenen Hemdes so tief in seinen Rücken, daß die alten Wunden, wovon er immer voll war, wieder aufgerissen wurden. Ströme von Blut flossen von seinem Leibe weg. So viel that Peter, um — ein Kreuz auf einen Berg zu bringen.

Die Martern, welche sich dieser Heilige zufügte, überstiegen in der That alle Vorstellung. Sein Kopf

*) Im dritten Kapitel unsrer Franciskanerhistorie. B. II. S. 350. oben.

war immer voll Beulen, die er sich mit Fleiß stieß, wenn er durch Thüren gieng.*) Nie bedekte er das Haupt, weder im Winter, noch im Sommer, weder in der äussersten Hitze, noch in der strengesten Kälte. Fast beständig gieng er mit verschlossenen Augen; (ich glaube um die Welt nicht zu sehen,) und achtete weder auf die Steine, noch auf die Dornen, die seine entblösten Füsse zerritzten. Sein härenes Hemd trug er auf der blossen Haut, und dieß war noch dazu mit knotigen Riemen zusammengeschnüret. Sieben und zwanzig Jahr, sagt man, trug er gar ein blechern Hemd mit Stacheln; die Stacheln waren gegen den Leib gekehrt, und zerrissen Haut und Fleisch auf die grausamste Weise. Sieben und vierzig Jahre hindurch geisselte er sich auch die Nacht, und zwar alle Nacht zweymal. Und, um die Geissel recht unmenschlich zu machen, peitschte er sich bald mit Riemen, die in Eßig getaucht waren, bald mit einem Bunde Nesselstängel, bald gar mit — kleinen eisernen Ketten. — Auch in der strengsten Kälte lag er halbe Nächte an freyer Luft, oft nackend im Garten, bisweilen auf dem gefrornen Teiche, dessen Eis unter ihm wegschmolz. Nie trug er einen Schuh, nie eine Sohle, auch in dem härtesten Winter nicht. Ueberdieß hatte Peter noch eine eigene Erfindung, sich mit Frost und Kälte zu martern. Wenn er seinen Habit und seine Unterhosen gewaschen hatte, so zog er sie wol so naß an, als sie aus der Wäsche gekommen waren, und gieng damit in der grössesten Kälte herum. Dann war Peter ein Stück Eis, vom Haupte bis zu den Füssen Eis, und man hörte seine Heiligkeit schon in die Ferne rauschen.

*) *Marchese loc. cit. lib. 4. cap. 6.*

Im

Im Essen und Trinken gieng seine Enthaltsamkeit aufs höchste. Wasser und Brod war für Petern genug, aber auch das nahm er nur einmal des Tages. Wein erlaubte er sich selbst in Krankheiten nicht. An hohen Festtagen genoß er, neben dem Wasser und Brod, allenfalls ein wenig halb gar gekochte Kräuter, aber ohne alle Zubereitung, ausgenommen, daß er sie bisweilen mit Asche bestreuete, mit kaltem Wasser begoß, und mit Wermuth vermischete. Zulezt verlor er so ganz und gar den Geschmack, daß er süß und sauer nicht mehr unterscheiden konnte.

Um endlich die Marter vollkommen zu machen, quälete sich Peter auch mit Wachen. Gewöhnlich schlief er nur anderthalb Stunde, und auch die anderthalb Stunde legte er sich nicht nieder, sondern schlummerte, gestützet auf ein Stück Holz, oder hingelehnet auf einen Strick, der quer durch seine Zelle hieng. Kurz, Peter begieng gegen seinen Leib so viele Feindseligkeiten, daß er selbst Ursache fand, ihm noch vor seinem Ende das Unrecht abzubitten, das er ihm zugefügt hatte. Aber eben deswegen war er ein ächter Franciskaner, ein würdiger Sohn des seraphischen Vaters, ein Muster für Welt und Nachwelt. Der Orden ist stolz auf Peters Namen.

Das beste war, daß dieser grosse Heilige seinen Geist auch andern Mönchsseelen einflösete. Waren gleich die Jünger nicht völlig, wie der Meister: so wurden sie ihm doch zum Theil sehr ähnlich. Einige von ihnen giengen mit Dornen statt der Kleidung bedekt ins Refektor; andere peinigten sich mit unerhört grausamen Geisseln; andere erdachten wieder andere noch fürchterlichere Quaalen, die ihr Geschicht-

schichtschreiber Rapine *) zu ihrem Ruhme weitläuftiger beschreibt, als ich es thun mag.

Nichts war natürlicher, als daß Peter von Alkantara solche Schüler bildete. Denn die ganze Regel, welche er seinen Mönchen gab, war so eingerichtet, daß sie Helden im Kasteyen ziehen muste. Wir haben diese harten Gesetze oben gehört; **) Francisci Regel war gegen sie noch ein leichtes Joch. Hungern, an der Erde auf einem Bündel Stroh oder einer Matte liegen, in Zellen sitzen, worinn man sich kaum zur Rechten oder zur Linken wenden konnte, und sich entsetzlich geisseln, so lange geisseln, bis das Blut bey Strömen floß, das waren die Pflichten derer, die sich nach Peter nennen wollten. Und die Strafen für die Uebertreter waren zu hart, als daß man es hätte wagen können, diese Pflichten zu verletzen. Daher war fast jeder Mönch in Peters erstem Kloster ein ausserordentlicher Heiliger — sollte er es auch nur durch Zwang und aus Furcht gewesen seyn. Wie lebte man doch da so eingezogen, so einsam! So klein, so schlecht das Kloster auch war, denn es sahe einem Todtengewölbe, oder einem Gefängnisse ähnlicher, als einem Kloster; und so enge auch die Zellen waren; denn man konnte durch die Thüren derselben nicht einmal geradezu eingehen, sondern muste sich von der Seite hineindrängen: so verließ man doch Kloster und Zelle nie anders, als wenn die Noth oder die Liebe es erforderte,

*) *Histoire générale de l'origine et progrès, des freres Mineurs, vulgairement appelles Recolets, par le Pere Charle Rapine, à Paris* 1631. Man lese daselbst *Decade I. partie* 2. *p.* 29. 30.

**) B. III. S. 248. ff.

te, das heist, wenn der Mönch betteln oder predigen muste. Es war im Gesetz verboten, in die Stadt zu gehen, und die Erlaubniß dazu bey dem Superior zu suchen. Es wurde für Infamie gehalten, wenn jemand um die Erlaubniß bat, zu seinen Verwandten zu reisen *). Hatte ein Bruder dieselbe erschlichen, so betrachtete ihn der ganze Konvent als einen Apostaten. Alles, was dem eingezogenen Leben (Recollection) zuwider schien, suchte man so sorgfältig zu verhüten, daß es kaum verstattet wurde, auch nur zur Erbauung des Nächsten einen Brief zu schreiben; und wer dieß gar ohne Erlaubniß des Superiors gethan hätte, wäre als ein Verbrecher behandelt worden. **) Unter so strenger Aufsicht, und in einer solchen Einsamkeit muste man ja wol heilig werden.

Indem nun Peters Gesetze, wie ich bey anderer Gelegenheit erzählet habe ***), sich auch in die Klöster anderer Provinzen verbreiteten, so gieng Peters Geist mit ihnen und ergoß sich in die Herzen vieler Religiosen. Da wurde Italien und Frankreich wieder eben so reich an ächten Franciskanern, als Spanien geworden war. Die Verbesserten in Italien, welche Peters Statute annahmen, assen nur am Sonntage und Donnerstage etwas gekochtes, sie lagen, wie Peter, auf der blossen Erde, und schliefen in härenen Hemden. In der Provinz Johannis des Täufers fiengen sie die Fasten mit zwey Pfund Fischen an, und hatten die zwey Pfund Fische noch im

*) *Rapine, Decade I. part. 2. p. 35.*

**) *Ibidem.*

***) B. III. dieser Mönchshistorie S. 248. und 250.

im Osterfeste*). Zu Vilna hielt man das grosse Fasten vor Ostern bey Wasser und Brod, und die meisten assen nur um den dritten Tag. **) Zu dem Hungern kamen andere noch härtere Kasteyungen. Einige wälzten sich nackend in Dornen, um sich blutrünstig zu machen; andere setzten sich an Oerter, wo es voll Mücken war, und liessen sich stechen, ohne eine einzige derselben abzuwehren. ***) Die Superioren suchten sich vor den andern Brüdern nur durch mehrere Fasten, durch eine schlechtere Kleidung, und durch häufigere Pönitenzen auszuzeichnen. Ein Bruder, der den Provinzial mit einem kleinen Fische traktirte, erhielt zur Dankbarkeit einen derben Verweis und eine scharfe Geissel. So muste er lernen, sagt Rapine, daß dem Provinzial nicht eine Kichererbse mehr gebühre, als einem andern Mönch. ****)

Uebrigens denke man nicht, daß Peters Eifer in unsern laulichten Zeiten gar erloschen sey. Die Rekollekten in Frankreich, welche zu den Descendenten des heiligen Peters gehören, gehen noch immer in den Fußstapfen ihres Ahnherrn. Wir haben oben erzählet, daß sie um die Mitte des vorigen Sekuli die harten Gesetze ihres Stammvaters wieder erneuerten, und in der That noch härter und unerträglicher machten, als sie vorhin gewesen waren. *****) Und nach diesen äusserst strengen Geboten wandeln sie bis auf den heutigen Tag, in vielen Fasten, in Wachen, in Geisseln und allen den heiligen verdienstlichen

*) *Rapine Dec. 6. p. 223.*
**) *Rapine Dec. 8. p. 486.*
***) *Ibid. p. 489.*
****) *Ibid.*
*****) B. III. S. 250.

lichen Uebungen, die Peter und Franciskus lehreten — untadelich.

Ich breche hier ab. Verdienste gnug könnte ich noch preisen, wenn ich die Jahrbücher unsers Ordens etwas genauer durchgienge. Das versteht sich bey einem seraphischen Orden von selbst. Aber wozu noch weitläuftigere Lobreden? Mancher würde die grossen Verdienste der ehrwürdigen Väter doch nicht zu schätzen wissen. Und wer ein Herz hat, das den Werth der Kloster- und Mönchsverdienste empfinden kann, dem habe ich gnug gesagt. — Sapienti satis.

Ich eile, die preiswürdigen Anordnungen der Franciskaner in Ansehung der Regimentsform, der Kapitel, der Klosterzucht, u. s. w. zu beschreiben.

Zweyter Abschnitt.

Von der Regimentsform.

Die Regimentsform der Franciskaner hat etwas Besonders und Unterscheidendes. Der Orden des heiligen Franciskus ist ein vielköpfiger Körper: er wird von mehr als Einem General regieret. Das ist schon etwas Ausserordentliches. Ueberdem aber finden sich auch in diesem Orden gewisse Aufseher und Richter, die es in den meisten Mönchsorden gar nicht giebt, nämlich die Prokuratoren oder Syndici, und die Konferatoren, Titel, die man in dem Verstande, worinn sie hier genommen werden, nur bey den bettelnden Mönchen antrift.

Der

Der oberste Aufseher des ganzen seraphischen Ordens ist der Ordensbeschützer;*) allemal ein Kardinal des römischen Stuhls.

Franciskus sagt am Schlusse seiner Regel: „Ueber dieß alles gebiete ich den Ministern bey der heiligen Obedienz, daß sie sich von dem Papste einen Kardinal der heiligen römischen Kirche zum Regenten, Beschützer und Aufseher erbitten, damit wir, dieser heiligen Kirche unterthan, und im katholischen Glauben unveränderlich, Armuth und Demuth nach unserem Gelübde bewahren, und uns dem heiligen Evangelio unsers Herrn Jesu Christi gemäß verhalten.„

Man siehet aus diesen Worten, was Franciskus bewog, seinen Orden dem Schutze eines Kardinals zu empfehlen. Er wollte ihn dadurch in eine genaue Verbindung mit dem römischen Stuhle setzen, und dieses in keiner andern Absicht, als um sein Institut zu sichern, und die genaueste Beobachtung seiner Regel in dem Orden zu erhalten. Wie sehr hat sich doch der Mann in dem lezten Theile seines Plans geirret! Wir werden unten im Kapitel von den Privilegien sehen, daß eben die genaue Verbindung mit dem Papst den Minoriten solche Freyheiten verschaffete, die der strengen Erfüllung des Gesetzes sehr nachtheilig waren. Indeß hat doch der Kardinalbeschützer unsern Mönchen sonst gute Dienste gethan, besonders wenn es darauf ankam, ihnen zu Rom Hülfe gegen ihre Feinde auszuwirken.

Von

*) Protector, Cardinalis Protector.

Von den Pflichten und der Macht des Ordensbeschützers redet die Regel nur im Allgemeinen. „Er soll den Orden regieren, schützen und ihn unter seiner Aufsicht haben.„ Lauter unbestimmte Ausdrücke. Daher kam es, daß man in den ersten Zeiten bald in diesen, bald in jenen Angelegenheiten sich an den Kardinalbeschützer wandte. Bald ersuchte man ihn nur, dem General gewisse Vorschläge zu thun *), bald machte er Einrichtungen für sich mit päpstlicher Autorität. Das Uebel, welches aus dieser unbestimmten Gewalt des Protektors entstand, war auf der einen Seite, daß der Protektor die Minoriten zu viel beschweren, und auf der andern Seite, daß die Minoriten von dem Protektor zu viel undienliche Freyheiten und Privilegien erhalten konnten. Diesen Anordnungen suchte endlich der Papst Gregor IX. abzuhelfen. Er gab eine Bulle, und befahl: erstlich, es solle der Kardinalbeschützer sich in die Regierung des Ordens nicht anders einmischen, als wenn die Brüder wider einen von den in der Regel benannten Punkten, das ist, wider den Gehorsam gegen die Kirche, oder die Reinigkeit des katholischen Glaubens oder die Beobachtung der Ordensregel sündigten, und zwar, wenn die Abweichung nicht von einzelnen Gliedern, sondern von der ganzen Gesellschaft oder dem Generalkapitel gemacht wurde; dagegen aber solle auch kein Minorit sich mehr unterstehen, zur Erlangung eines besondern Privilegiens sich an den Beschützer des Ordens zu wenden, bey Strafe der Suspension von allen heiligen

*) B. II. unserer Mönchshistorie. S. 292.

gen Funktionen und des Verlustes aller Ehrenämter.*)

Der erste Punkt war unsern Mönchen sehr angenehm, aber der letzte hat ihnen nie recht gefallen. Daher geben sie sich viel Mühe, ihn aus ihren Gesetzbüchern weg zu disputiren, und gebrauchen dazu eine Bulle des Papstes Sixtus IV, worinn derselbe alle die Strafedikte, welche von seinem Vorgänger für die Franciskaner gemacht waren, soll aufgehoben haben**). Ob diese Bulle ächt oder untergeschoben? ob sie noch gültig, oder durch eine andere wieder aufgehoben sey? dieß mögen die untersuchen, deren Interesse dadurch betroffen wird. Wir bemerken nur, daß das Verhältniß des Protektors gegen die Minoriten, und der Minoriten gegen den Pro-

*) *Compend. privileg. fr. minorum p. 496. tit.* Protector ordinis §. I. Gregorius IX. distincte inhibuit: ne Cardinalis Protector ordinis fratrum minorum se intromittat in rebus pertinentibus ad officia et gubernationem seu correctionem fratrum dicti ordinis, nisi, quando fratres praedicti, aut aliqui ipsorum aliquid committerent contra tres articulos in regula praedictorum fratrum contentos, videlicet, quando deviarent ab *vnitate fidei*, vel ab *obedientia Romanae ecclesiae*, aut ab *obseruantia suae regulae*. — Ita, quod dictus ordo et fratres eiusdem ordinis in nullo sint subiecti Protectori huiusmodi, nisi duntaxat in casu, quo ipsorum fratrum *communitas* vel *generale capitulum* (quod absit) a praedictis articulis deviarent. — Statuit insuper, quod fratres recurrentes ad Protectorem *pro licentiis* vel consimilibus, puniantur graviter, et actibus legitimis et officiis ordinis sint suspensi ipso facto.

**) S. von dieser Bulle Sixti IV. *Compend. privileg. p.* 512. *tit.* statuta ordinis §. 1. Und p. 513. die *adnotationem Cordubae.*

Protektor durch Gregors Bulle genau bestimmt werden; und überlassen die Rechtfertigung aller Ausnahmen, Abweichungen, und Unordnungen denen, welche dieselben begehen.

Was die Gewalt des Protektors über die Nonnen dieses Ordens betrift: so konnte davon in der ersten Ordensregel nichts enthalten seyn, weil Franciskus, als er die Regel machte, noch nicht entschlossen war, Nonnenklöster zu stiften. Papst Urban aber, der Papst, von welchem eine Gattung der Franciskanerinnen ihren Namen und ihre Regel hat*), bestimmte über diesen Punkt etwas gewisses. Es gefiel ihm, die Nonnen dem Protektor in eben der Maasse zu unterwerfen, wie ihm die Mönche unterworfen waren. „Sie sollen, sagt seine Bulle, dem Kardinale einen vollkommnen Gehorsam leisten, und dieser soll so wohl über sie, als über die Personen, welche ihren Klöstern bedient sind, als die Kapelläne, Oblaten und dergleichen zu gebieten haben. Er kann ihre Klöster visitiren lassen, und die Uebertreterinnen in denselben bestrafen, er kann die Klöster reformiren, er kann ihnen Verordnungen geben, und dieselben wieder verändern oder abschaffen, nachdem er es gut findet**). Eine Einschränkung wur-

*) S. unsre Mönchshistorie B. II. S. 376. ff.

*) *Compend. privileg. fr. min. p. 497. tit.* Protector ordinis §. 3. Vrbanus IV. statuit, quod moniales sanctae Clarae sint subditae Cardinali, qui pro tempore fuerit Protector ordinis fratrum minorum, et illi teneantur firmiter obedire. Et quod huius modi Protector habeat curam et regimen dicti ordinis S. Clarae, nec non et personarum insistentium servitiis monasteriorum huiusmodi ordinis, scilicet Capellanorum,

de hiebey von Martin V. gemacht, die nämlich, daß der Kardinalbeschützer ohne besondern Befehl vom römischen Stuhle niemanden in die Nonnenklöster schicken, (folglich auch ohne besondern Auftrag des Papstes keine Visitation veranstalten sollte)*); im übrigen aber blieb es bey Urbans Verordnung. Mönche und Nonnen haben also Einen Protektor. Bey gewissen Streitigkeiten im drenzehnten Jahrhunderte geschahe es einmal, daß der Papst jeder Parthey ihren eigenen Kardinal gab. Sie wurden aber bald wieder unter Einen Beschützer vereiniget**).

Nur die Kapuziner haben ihren besondern Protektor,***) weil sie überhaupt als ein für sich bestehender Orden betrachtet seyn wollen.

Das Ordenshaupt, welches jeder Orden aus seinen Mitteln wählet, ist wie bekannt der General. Was

rum, Oblatorum, et Familiarium. Et quod tam per se, quam per viros idoneos, quoties expedire viderit, visitationis officium impendere studeat, *corrigendo* et *reformando tam in capite, quam in membris*, quae correctionis et reformationis officio noverit indigere: *instituendo etiam ac destituendo, et statuendo ac disponendo*, prout secundum Deum viderit expedire.

*) *Ibid.* §. 4. Martinus V. statuit, quod praefatus Protector non possit ullo modo dare licentiam aliquibus personis ad ingrediendum monasteria S. Clarae, *inconsulto R. Pontifice*, seu absque sedis apostolicae licentia speciali.

**) S. hievon ein mehreres unten bey der Regimentsform des zweyten Ordens.

***) Die Sache ist bekannt Wer aber nach Beweis fragt, findet ihn in des Hierothei epitome histor. rerum Francisc. p. 423.

Was das Generalat in unserm Orden betrift: so muß ich erst eine kurze Geschichte desselben voraussetzen, dann wird sich die jetzige Form desselben von selbst zeigen.

Anfangs hatten die Franziskaner, wie es sonst gewöhnlich, nur Einen General. Franciskus war der erste. Er gab sich selbst und allen seinen Nachfolgern den Titel eines Generalministers, nicht um sich zu erheben, sondern um sich zu demüthigen. Denn er nahm das Wort Minister, in seiner ächtlateinischen Bedeutung, und erklärte es in seiner Regel*) also: „der ein Diener der ganzen Brüderschaft sey.„ Dieses beschwerliche Amt führte Franciskus, so lange er lebte.

Nach seinem Tode erhielt der berüchtigte Pater Helius das Generalat. Es ist bekannt, mit was für einem Sinne er es übernahm, und was für einen Geist er zeigete, da er es übernommen hatte. Ich habe davon oben geredet.**) Pater Helius war kein Eiferer für das Gesetz; er suchte allenthalben Milderungen der strengen Regel einzuführen. Darüber wurden die Eiferer böse, und ruheten nicht eher, bis der ihnen verhaste General abgesetzet, und ein anderer, Namens Johann Parent, an seine Stelle erwählet wurde.***) Weil aber Helius noch Anhänger genug hatte, um sich zu erhalten, und diese ihn im Jahre 1236 auf einem Generalkapitel mit Gewalt wieder zum General aufwarfen; so erhielt der Orden zum erstenmale zwey Oberhäupter. Die

*) Kap. 8. der Regel. S. unsere Mönchshistorie B. III. S. 235.
**) B. II. S. 298. ff.
***) Ebendas. S. 302.

Zeloten erkannten den Johann Parent, die übrigen den Helius *). Doch dauerte diese Theilung des Reichs nicht lange. Johann begab sich der Regierung freywillig **). Helius aber machte es zuletzt so arg, daß er noch einmal abgesetzet wurde, und abgesetzt blieb, da er denn die Minoriten gar verließ, und ausser ihren Orden starb.***) Seine Nachfolger waren entweder wirklich Eiferer für die alte Regel,****) oder ihre Neuerungssucht wurde doch von den Päpsten im Zwange gehalten.*****) Daher wählten die strengen Zeloten, (damals Cäsariner genannt) kein eigenes Oberhaupt wieder, und der Orden hatte, wie vorhin, nur Einen General.

Bey den folgenden Unruhen, bis auf die grosse merkwürdige Spaltung, kam es nie so weit, daß zween Generale erwählet wären. Die Cölestiner erhielten zwar von ihrem grossen Beschützer, dem Papste Cölestin V. die Erlaubniß, sich einen eigenen Superior zu wählen, und dem Ordensgenerale sich zu entziehen. Aber die Parthey war zu klein, als daß es ihrem Superior auch nur eingefallen wäre, sich als einen General aufzuführen; sie wurde auch gar zu bald unterdrückt ******), als daß man ihre Absonderung zu den merkwürdigen Spaltungen rechnen könnte. Die Spiritualen wagten es, sich einen eigenen General zu erwählen, und die Bestäti-

*) Ebendas. S. 303.
**) Ebendas. S. 305.
***) S. 306. 307.
****) z. B. Johann von Parma, a. a. O. S. 308.
*****) S. was von dem General Crescentius geschrieben ist, a. a. O. S. 308.
******) S. 309—312.

tigung desselben bey dem Papste zu suchen. *) Aber eben das war es, was sie stürzete, und die Gewalt wider sie erregte, durch welche sie genöthiget wurden, ihren General zusammt ihrem Unterscheidungsnamen wieder abzuschaffen **). Die Klareniner endlich, der Anhang Philipps von Majorka, und was sonst noch bis zur Zeit der grossen Spaltung an kleinen unbedeutenden Partheyen im Orden entstand; alle diese machen in der Geschichte des Generalats gar keine Veränderung. ***)

Aber nun komme ich auf die merkwürdige Epoche, welche die Regimentsform der Minoriten gänzlich verändert und dem Generalat seine jetzige Gestalt gegeben hat. Dieß ist der Krieg zwischen den Observanten und Konventualen.

Als Bruder Paulet diejenige Reform unternahm, welche hernach den Orden in Observanten und Konventualen trennete, dachte er gar nicht darauf, seine Parthey der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Lange Zeit unterwarf er sich selbst und die Seinigen (welche damals noch nicht Observanten hiessen) in allen Dingen dem Generale, und den Provinzialen des Ordens.

Während des aber entstand schon auf andere Weise eine Theilung des seraphischen Reichs. Als nämlich die Kirche im Jahre 1378 zween Päpste erhielt: so erhielten auch die Minoriten zween Generale, ****) denn jeder Papst wollte ihnen einen

*) S. 316. unten.
**) S. 317. 318.
***) Man vergleiche die Geschichte dieser Reformen a. a. O. S. 319—325.
****) Ebendas. S. 329.

Regenten nach seinem Geschmack geben. Urban VI. gab ihnen den einen, und P. Klemens VII. den andern.

Diese beyden Generale waren nun in ihren Gesinnungen gegen die pauletsche Reform auf der einen, und gegen die gelindere Parthey auf der andern Seite, bald übereinstimmend, bald verschieden. Bald begünstigten beyde die Reform, bald unterstüzten beyde die Gemeine, und denn wieder war der eine General diesen, der andere jenen gewogen. In dem leztern Falle, wenn der eine General ein Freund, der andere ein Gegner der pauletschen Zeloten war, geschahe es wohl, daß der Regent, welcher sie begünstigte, ihnen seinem Nebenbuhler zum Verdruß allerley neue Freyheiten und Rechte bewilligte. Auf diese Weise erhielt die Reform eigene Superioren. Anton, ein General urbanischer Seite *) gab den Anhängern Paulets, welche sich in Italien aufhielten, im Jahre 1405 einen Generalkommissair **) und bald hernach verstattete er ihnen, sich einen Generalvikar ***) nebst einigen Provinzialen zu wählen. So bewilligte auch P. Johann XXIII. den Eiferern, die in Frankreich waren, daß sie sich gleich den Italienern ihren besondern Generalvikar halten durften ****).

Diese neuen Würden und die daraus entstehenden neuen Rechte der pauletschen Reform machten Aufsehen, erregten Unruhen. Die Konventualen lehnten sich mit Gewalt dagegen auf, und der Streit

*) Was ich urbanische Seite nenne, ist a. a. O. S. 330. erläutert worden.

**) S. 330.

***) Ebendas.

****) S. 331.

Streit von beyden Seiten wurde heftig. Es war also nöthig, auf die Entscheidung desselben bedacht zu seyn. Die Sache wurde auf dem Koncilio zu Kostniz, das im Jahre 1414 seinen Anfang nahm, untersucht, und dahin entschieden, daß die Observanten (diesen Namen erhielt nun die strengere Parthey durch ein Dekret des Koncilii), namentlich die in Frankreich, ihren Generalvikar und ihre eigenen Provinzialvikare behalten sollten.*)

Mit dieser Entscheidung musten die Konventualen vorerst zufrieden seyn; indeß beneideten sie die Vortheile ihrer Gegner heimlich, und erwarteten nur einen günstigern Zeitpunkt, um sie derselben wieder zu berauben. Der Zeitpunkt kam. Unter Martin V. erneuerten die Konventualen den Streit, und stritten so glücklich, daß die Observanten sich genöthiget sahen, dem Rechte des Generalvikariats zu entsagen, und sich in allen Stücken dem Generale des Ordens, welchen damals die Konventualen wählten, zu unterwerfen.**)

Vielleicht war jetzt die Periode, da die gelindere Parthey ihren Sieg hätte dauerhaft machen können. Aber sie mißbrauchte denselben, und das war der Weg, ihn wieder zu verlieren. Sobald die Konventualen die Oberhand hatten, fiengen sie an, die Observanten aufs äusserste zu verfolgen. Diese suchten Schutz, und fanden ihn, und fanden mehr als Schutz; sie erhielten neue Privilegien. Denn da Eugen die Observanten in zwo Familien, in die cismontanische und ultramontanische theilete: so gab er

*) Ebendas.

**) S. 332.

jeder einen besondern Generalvikar, und bewilligte beyden eben so viel Gewalt über die Observanz, als der General über den ganzen Orden hatte, nur daß dieser das Recht behielt, jene zu bestätigen. *)

Auch damals wieder beruhigten sich die Konventualen eine Zeitlang; aber nach dem Tode Eugens erneuerten sie den Streit mit destomehr Erbitterung. Und so dauerte denn der Krieg mit abwechselndem Glück bis auf die Zeit Leo des Xten beständig fort. Bald wurden die Generalvikare den Observanten verstattet, bald wurden sie ihnen abgesprochen. Zulezt schien es fast, als würden sie ihre eigene Regimentsform noch einmal wieder aufgeben müssen.

Allein unter Leo änderte sich auf einmal alles **). Die Konventualen erzürneten diesen Papst, indem sie sich allen Unionsvorschlägen widersetzten, und die Observanten gewannen ihn, indem sie sich zu der Vereinigung, die er so gern zu Stande gebracht hätte, vollkommen bereitwillig zeigten. Daher waren seine Dekrete immer für die Observanten. Sie behielten nicht nur, was sie gehabt hatten, sondern erlangten viel mehr, so viel, als sie selbst nicht einmal erwarten konnten. Leo befahl: „Die Observanten allein sollten künftig den General des ganzen Ordens wählen; die Konventualen aber von der Wahl völlig ausgeschlossen seyn: und dieser von den Observanten erwählte

*) S. 333. oben.

**) Man vergleiche von dieser grossen Veränderung im Generalat B. II. unserer Monatsschrift. S. 335. 336.

te General des ganzen Ordens solle den Titel haben, welchen das bisher von den Konventualen erwählte Ordenshaupt gehabt hätte: Generalminister, (*minister generalis*). Und bald darauf verordnete er noch in seiner Einigkeitsbulle: „der General der Konventualen solle künftig nur den Titel eines Generalministers, (*magistri generalis*) haben, und von dem aus der Observanz erwählten Generalminister eben so konfirmiret werden, als vorhin die Generalvikare der Observanz von dem Generale der Konventualen bestätigt wären. So wollte Leo, und so geschahe es; und sein Wille gilt bis auf den heutigen Tag. Denn obgleich den Konventualen der Titel des Generalmeisters gar nicht gefallen wollte, ob sie gleich noch im vorigen Jahrhunderte wieder grosse Streitigkeiten erregten, um ihrem Oberhaupte den lieblichen Titel des Generalministers zu erringen: so sind doch alle ihre Versuche umsonst gewesen. Leons Plan ist, was die Regimentsform der Observanten und Konventualen betrift, unverändert geblieben*).

Was aber die Kapuziner anlanget: so ists natürlich, daß diese in den Verordnungen des P. Leo nicht begriffen seyn wollten. Denn ihre Reform entstand erst nachher. Sie haben daher mehr Rechte als die Konventualen: ihr General ist völlig independent. Zu dieser Höhe sind sie durch viele Stufen hinangestiegen. Anfangs standen sie unter den Observanten, aus welchen sie entsprungen waren. Im Jahre 1527 suchten sie wider die Observanten Schutz bey den Konventualen, und unterwarfen sich dem Generale derselben in allen Dingen.

Diese

*) Ebendas. S. 337.

Diese Vereinigung mit den Konventualen bestätigte Klemens VII. Paul III. gab ihnen Generalvikare. Diese musten aber ihre Konfirmation noch bey dem Generalminister der Konventualen suchen, der denn auch das Recht der Visitation unter ihnen hatte. Paul V. endlich befreyete sie von allem fremden Joche, bewilligte ihrem Generalvikar den Titel eines Generals, gab diesem die Visitation, und machte ihn so ganz unabhängig, daß er auch nicht einmal eine Bestätigung in seiner Würde bey einem andern suchen darf *).

So wurde denn der Orden der mindern Brüder ein vielköpfiger Körper. Ihn regieren drey Generale, doch so, daß ihre Macht nicht völlig gleich ist. Der General der Observanten ist allein General des ganzen Ordens: der General der Konventualen ist diesem subordinirt: und der General der Kapuziner, ob er gleich nicht subordinirt ist, hat doch keine Gewalt über andere, weder über die Observanten, noch über die Konventualen.

Den General der Observanten konnte man den Generalissimus nennen. Man muß ihn daher immer nach einem zwiefachen Verhältnisse betrachten: erstlich nach seinem Verhältnisse gegen den ganzen Orden, und zweytens nach seiner viel genauern Verbindung mit den Kongregationen, die unter seiner Specialdirektion stehen.

Als General des ganzen Ordens hat er über die Kapuziner nichts zu sagen; doch müssen sie ihm den Titel lassen. Ueber die Konventualen aber gebietet

*) S. von diesem allen a. a. O. S. 374. und 454. 455.

bietet er wirklich auf gewisse Weise. Er bestätiget nicht nur, wie ich vorhin bemerkt habe, ihren General, sondern hat auch das Recht, ihre Klöster zu visitiren. Leo X. hat diesen Punkt in seiner Einigkeitsbulle sehr genau bestimmet. Der Generalminister, sagt er, soll die Klöster der Konventualen und die Klöster derer, welche den Konventualen unterworfen sind, nicht durch seinen Kommissair visitiren lassen: aber er selbst kann auf seinen Reisen sie visitiren, und alsdann in den gedachten Klöstern gerade dieselben Rechte üben, als zuvor der General der Konventualen über die Klöster der Observanz hatte *). So viel von der Oberaufsicht des Generalministers.

Unter seiner Specialdirektion stehen erstlich alle die, welche sich Observanten nennen;**) nämlich die regulirte Observanz, sonst Kardeliers, auch wohl Observantiner genannt; die strenge Observanz, das ist, die Barfüsser in Spanien, die Riformati in Italien, und die Rekollekten in Frankreich, nebst der strengsten Observanz, oder den Verbesserten Peters von Alkantara. Ferner gebietet er (als Specialregent) über einen Theil der Klarißinnen im zweyten Orden***), auch über die reguliren Tertiarier im dritten Orden. Auch sind ihm unmittelbar unterworfen****) das Kloster Ara Coli zu Rom, das grosse Franciskanerkloster zu Paris, das Hospi-

*) So lauten die Worte seiner Bulle, welche in dem *Compendio privil. fr. min. p.* 163. *tit.* Conventuales fratres c. 3. angeführet sind. —

**) S. B. II. dieser Mönchshistorie S. 443. ff.

***) S. unten von der Regimentsform im zweyten Orden.

****) Von diesen folgenden s. den Helyot im angef. B. S. 39.

Hospitium der Pönitentiarier bey der Hauptkirche zu St. Johann vom Lateran in Rom, das Kloster zu St. Peter auf dem Berge Orio ebendaselbst, die armen Klarißinnen zu Madrid und zu Wien, die Urbanißinnen des berühmten Klosters zum heiligen Sakramente in Neapolis, und zu St. Marien der Aegyptierinn ebendaselbst: auch der Sardian zu Konstantinopel, welcher Kommissair über die Klöster zu Chio, Smyrna, und an andern Oertern im Oriente ist.

Viel kleiner ist das Gebiete des Generals der Konventualen: Unter ihm stehen nur die Konventualen selbst, und einige der Nonnen aus dem zweyten Orden.*)

Der General der Kapuziner endlich gebietet über die Brüder Kapuziner im ersten Orden, und über die Schwestern Kapuzinerinnen im zweyten Orden **). Soviel von der Macht dieser drey Generale, und von dem Verhältnisse ihrer Gewalt.

Man denkt leicht, daß der General der Observanten als Generalißimus auser dem höhern Titel, und dem weitläuftigen Gebiete noch einige andere Vorrechte habe. Zu diesen gehöret auch das Recht, verschiedne ansehnliche und grosse Bedienungen im Orden zu vergeben. Er besetzet ***) das Amt des Komissairs am römischen Hofe, er wählet den Generalprokurator der regulirten Observanz, er bestellet den Kommissair von Indien,

der

*) S. unten von der Regimentsform des zweyten Ordens.

**) Auch hievon unten ein mehreres.

***) S. Helyot S. 34.

der sich am spanischen Hofe aufhält, er ernennet endlich den Gardian des Klosters vom heiligen Grabe, auf dem Berge Zion zu Jerusalem, welcher Kommissair und apostolischer Nuncius im gelobten Lande ist. Alle wünschenswerthe Aemter, die dem Patrone viele Ehre und viele Klienten verschaffen.

Von der Wahl des Generals, und der Dauer seines Regiments *) ist folgendes zu merken:

Der General des ganzen Ordens wird jetzt nach den Bullen des Papstes Leo bloß von den Observanten gewählet **). Die wählenden Personen sind laut der Ordensregel die Provinzialen und Kustoden, ***) als Repräsentanten ihrer Provinzen und Kustodeyen. Diese ernennen denn ihr Haupt auf dem Generalkapitel, welches nach alter Gewohnheit und selbst nach dem Willen des heiligen Franciskus ****) um Pfingsten gehalten wird. Vor der Wahl müssen sie nach einer Konstitution Benedikt des zwölften einen Wahleid schwören. *****)

Man wählet den General wechselsweise, das einemal aus der cismontanischen, und das andremal aus der ultramontanischen Familie. ******) Diejenige Familie, aus welcher der General fur dasmal nicht

*) Man vergleiche über diesen Punkt den Helyot S. 35. ff. vornehmlich aber das *Compend. privileg.* fr. minor. p. 221—255. p. 255—257. p. 442.

**) S. oben in diesem Bande unsrer Historie S. 58.

***) S. das achte Kapitel der Regel B. III. S. 235.

****) S. die Regel ebendaselbst. —

*****) Vid. *Constitutiones D. Benedicti Papae XII. pro fratribus minoribus compilatae, cap. 14. in fine* in den *oper. Fr. edit. Brix.*

******) Helyot S. 35.

nicht genommen worden, erhält so lange einen Generalkommissair,*) von welchem ich hernach besonders reden werde.

Wenn der General erwählet ist: so schwöret er einen Amtseid, worinn er Treue und Gehorsam gegen den römischen Stuhl, und gewissenhafte Fürsorge für das Beste des Ordens gelobet. Nach einer Verordnung Benedikt des zwölften**).

Ich finde verschiedentlich in der Geschichte, daß die Wahl eines Generals vom Papste konfirmiret worden, und es scheint fast, als wenn in den ersten Zeiten des Ordens gesetzmäßige Observanz war. Allein in der Folge wurden die Rechte der Minoriten auch auf dieser Seite erweitert: Klemens

*) Ebendas. S. 37.

**) Vid. *Constitut. citatae, cap, cit.* Das Formular des Eides ist dieß: „Ego frater N., Minister generalis ordinis fratrum minorum ab hac hora fidelis ero sancto Petro, sanctaeque R. ecclesiae, Dominoque nostro, Domino Papae, suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio, nec in facto, vt vitam perdant aut membrum, vel capiantur mala captione. Consilium, quod mihi aut per se aut per litteras aut per nuncium manifestabunt, ad eorum damnum nulli pandam. Vocatus ad synodum veniam, nisi fuerim praepeditus canonica praepeditione. In correctionibus iudicialibus gravium criminum, et in prouisionibus, promotionibus, confirmationibus, destitutionibus et repulsionibus faciendis de personis dicti ordinis fideliter et secundum Deum et regulam B. Fr. puram et rectam conscientiam me habebo. Ita me Deus iuuet et sancta Dei euangelia.„

mens IV. erlaubte, *) daß man die Wahl eines Generalministers, wenn sie nach der Regel und den Statuten des Ordens ordnungsmäßig behandelt worden, so gleich ohn alle Bestätigung für gültig annehmen könnte.

Die Dauer des Generalats schränkt die Regel nicht auf bestimmte Jahre ein. Franciskus sagt nur, wie man einen neuen Minister wählen sollte, wenn der alte abgegangen **).

Man

*) *Compend. privileg. fr. min. p.* 222. *tit.* electio, §. 3. Clemens IV. concessit, vel statuit, ut Generalis Minister ordinis Minorum statim, postquam electus secundum regulam et constitutiones fuerit, eo ipso verus eiusdem ordinis generalis Minister effectus, curam animarum fratrum ipsius ordinis plenam habeat et libere gerat cet. *Item. p.* 156. *tit.* Confirmatio praelatorum §. 1. Clemens IV. statuit, quod generales Ministri fratrum minorum statim, postquam electi fuerint secundum regulam et constitutiones ordinis, eo ipso vero ministri generales eiusdem ordinis sint effecti, *hoc est, quod pro confirmatis habeantur.*

**) Hier muß ich mir von meinen Lesern die Erlaubniß ausbitten, etwas wieder zurück zu nehmen, das ich im dritten Bande dieser Mönchshistorie S. 235. geschrieben habe. Es heist daselbst Kap. 8. der Regel: „Wenn ein Generalminister abgeht; so haben die Provinzialminister und Kustoden auf dem Kapitel um Pfingsten einen Nachfolger zu erwählen, und sollen hierzu an einem von dem vorigen Minister bestimmten Orte zusammen kommen. Diese Wahl geschiehet ordentlich alle drey Jahre, doch kann der General auch den Termin verlängern oder verkürzen.“ — Wären diese Worte richtig: so wäre die Dauer des Generalats in der Regel allerdings auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt. Allein sie sind aus dem lateinischen Original der

Man behielt also den General in den ältern Zeiten, bis er abgieng, das ist, bis er entweder starb, oder abdankete, wie Johann Parent und Johann von Parma thaten, oder abgesetzet wurde, wie es mit Helius, Raimund und einigen andern gieng. Franciskus selbst verwaltete dieses Amt, so lange er lebte.

Mit

der Regel falsch übersetzt. Es müste so heissen: „Wenn ein Generalminister abgehet: so wählen die Minister und Kustoden auf dem Pfingstkapitel einen andern. (Dieses Kapitel soll eine Versammlung aller Provinzialminister seyn, die an einem von dem General zu bestimmenden Orte gehalten wird. Es soll dieß Kapitel alle drey Jahre gehalten werden, es müste denn seyn, daß der General den Termin entweder verlängerte oder verkürzete.)„ Und nun müssen diese Worte folgen: „Träte einmal der Fall ein, daß die ganze Zahl der Provinzialen und Kustoden den erwählten Generalminister zum Dienste des Ordens und zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt untüchtig fänden: so sollen die benannten wählenden Brüder ein andres Oberhaupt ernennen. u. s. w „ Man wird mir diesen Uebersetzungsfehler leicht verzeihen, sobald man die Dunkelheit des Originals bemerket, woraus ich übersetzet habe. Die Worte des lateinischen Originals sind diese: Quo (generali ministro) decedente, *electio* successoris *fiat* a ministris provincialibus et custodibus in capitulo pentecostes, in quo provinciales ministri teneantur semper in simul convenire, ubicumque a generali Ministro fuerit constitutum. *Et hoc semel in tribus annis*, vel ad alium terminum maiorem vel minorem, sicut a praedicto ministro fuerit ordinatum. Et si aliquo tempore appareret universitati ministrorum provincialium et custodum praedictum ministrum non esse sufficientem ad servitium, et communem utilitatem fratrum, teneant praedicti fratres, quibus electio data est, in nomine Domini alium sibi eligere in custodem. —

Mit der Zeit aber*) fand man, es sey nicht gut, daß eine so wichtige Stelle auf Lebetage vergeben würde. Die Generale wurden gar zu leicht despotisch und gewaltthätig. Daher suchte man eine andere Einrichtung zu machen. Erst wurde auf einem Generalkapitel, das man in der Provinz Tour hielt, beschlossen, es sollten künftig alle Aemter in diesem Orden nicht länger als drey Jahre dauern**).

*) Was hier von einer bestimmten Dauer des Generalats erzählet wird, hat auch Helyot im angeführten Bande S. 36. 37. aber gewiß mit einiger Unrichtigkeit, die ihren Ursprung aus den Quellen zu haben scheinet, welche Helyot gebrauchte. Er sagt S. 36, Julius II. habe schon der Regierung des Generals die Dauer von sechs Jahren gegeben. Dieß ist ein Irrthum. Julius II. ist der Papst, welcher allen Aemtern des Ordens eine dreyjährige Dauer geben wollte, und seine Verordnung ist eben die, welche man unter den Franciskanern mit so vieler Gleichgültigkeit, ja sogar mit Verachtung, behandelt hat. Leo aber setzte die Dauer des Generalats auf sechs Jahre, und diese Verfassung ist in dem Orden eingeführt, auch wider die Bulle Pii V. welcher die achtjährige Dauer beliebte, erhalten worden. Daß diese Vorstellung der Sache allein die richtige sey, und Helyots Erzählung daraus verbessert werden müsse, setzen die folgenden Allegationen ausser allen Zweifel.

**) Vid. *Compendium privilegiorum fratrum minorum* tit. Officia ordinis §. 2. p. 442. *not. Collectoris*: Circa durationem officiorum ordinis fuerunt nonnulla statuta in capitulo generali celebrato in conventu Lavalis Provinciae Turoniae, anno Domini 1503. prout sequuntur: „Ordinat et statuit generale capitulum, quod omnia et singula officia regiminis trium ordinum Beatissimi Francisci patris nostri de caetero sint *triennalia*. Si autem aliquis Guardianus, seu Abbatissa, postquam suum triennium in aliquo conventu fini-

Hernach bestätigte Papst Julius II. diese Verfügung, und befahl bey Strafe der Exkommunikation, darüber zu halten*). Allein wir kennen diesen Papst schon als einen Herrn, der viel befahl und wenig durchsetzte. Die päpstliche Bulle wurde nicht geachtet, ja in einem andern Generalkapitel, das man bey Rabaste hielt, wurde sie sogar feyerlich verworfen**). Es blieb also dieser Punkt wegen der Dauer des Generalats, wie so viele andere Sachen, die Julius nicht zu Ende bringen konnte, unentschieden bis auf die Zeiten des Papstes Leo. Leo entschied kurz: „es solle die Regierung des Generals

finierit, in altero eligatur, vel postuletur, ibidem poterit praefici, confirmari; sed non poterit ultra triennium in eodem conventu in officio continuari. Non intelligitur autem in praecise hujusmodi triennium, quin possit per mensem et per menses prolongari, vel breviari, secundum quod capitula provincialia accelerantur, vel protrahuntur. fol. 229. tractat. 3. et fol. 248. tract. 2. — Idem determinat totum capitulum generale, quod Confessores monialium s. Clarae sint *triennales, sicut caeteri Praelati seu Guardiani, vel alii in regimine constituti.* fol. 229. tract. 3. et fol. 249. tract. 3.„

*) *Compend. privil. fr. min. loc. cit.* §. 2. Iulius II. statuit et in virtute s. obedientiae ac *sub excommunicationis poena* praecepit, quod *omnia et singula officia* trium ordinum B. Francisci sint *triennalia*, ita ut, expleto triennio, in eadem domo prorogari quispiam non possit in officio Praelationis, licet bene in alio domo, vel in alio officio. B. fol. 226. conc. 531. dieß ist offenbar eine Konfirmation der vorhin angeführten Statute des Generalkapitels.

**) Bey dem jetzt erwähnten Gesetze des Papstes Julii merkt der *Collector privileg. fr. min. loc. cit.* an: Supra

rals nicht drey Jahre, und nicht auf Lebenszeit dauern: sie solle auf sechs Jahre eingeschränkt seyn.„*) Diesen Befehl machte er geltend, und es wurde bey den folgenden Wahlen darüber gehalten. Pius V. hatte zwar einmal den Einfall, statt der sechs Jahre achte zu setzen **), aber Sixtus V, der zweyte Papst nach ihm, setzte anstatt der acht Jahre wieder sechse***), wie es von Leo dem Xten ver-

pra dictum statutum numquam fuit admissum. Immo in capitulo generali apud Rabasten celebrato fuit contra hoc reclamatum, prout retulit reverendus pater, frater Ioannes de Argomanes, qui fuit Provincialis S. Iacobi. Et quum moribus utentium non sit comprobatum, videtur per non-usum abrogatum. Idemque, aut simile iudicium esse videtur de statutis generalibus circa hoc factis (sc. in capitulo generali a. 1503). Beyläufig merke man doch den Kunstgrif der Mönche, unangenehmer Edikte des Papstes los zu werden: *quum moribus utentium non sit comprobatum, videtur per non-usum abrogatum.*

*) *Compend. privil. fr. minor. l. cit.* §. 3. Leo X. *in Bulla Vnionis* statuit, quod officium Ministri generalis possit durare *per sex annos*; quibus sex annis expletis ipso facto sit absolutus a Generalatus officio, et pro tali ab omnibus habeatur. Eben diese Konstitution der Unionsbulle wird auch von dem Kapuziner Hieronymus a Sorbo in seinen Anmerkungen zum *Comp. privil. ad tit.* electio S. 224. angeführt. Also war es Leo, nicht, wie Helyot sagt, Julius II, der dem Generalat die sechsjährige Dauer gab.

**) Helyot S. 36. Hier stimmen die Erzählungen der Franciskaner wieder mit dem Helyot überein. Der erwähnte Hieronymus a Sorbo sagt in seinen Noten zum *Compend. privileg. ad tit.* electio p. 224. In constitut. 131. Pii V. anno 1571. edita statutum fuit, ut Generalis Ministri officium *per octo annos* sit.

***) S. Helyot a. a. O. — Hiermit stimmt wieder der Kapuziner überein, da er in der angeführten Note sagt:

ordnet war. Wenn nun der General *) während dieser Zeit seiner Regierung starb, oder vor Verlauf der sechs Jahre seine Würde niederlegte, oder auch abgesetzt wurde, so setzte man an seine Stelle einen Generalvikar, der sein Regiment fortsetzen muste, doch mit folgender Bedingung: War der General in dem leztern Triennio seiner Regierung abgegangen, so hatte der Vikar den ganzen Rest der bestimmten sechs Regimentsjahre: hingegen wenn der General in dem ersten Triennio abgieng, so muste der ernannte Vikar gleich zu der Wahl eines neuen Generals schreiten.

Diese Ordnung hat man über hundert Jahre unverändert beybehalten.**) Allein im Anfange dieses Sekuli machten die Unruhen des spanischen Succeßionskrieges, daß man von der bisherigen Observanz eine Zeitlang abweichen muste. Es starb im Jahre 1701 der General Johann de las Torres

sagt: Nunc tamen inter aliquos regulares iuxta Sixti V. ordinationem idem supradictum spatium *sex annorum* observatur. *Aliqui regulares* sind ihm, als einem Kapuziner, ohnstreitig die Observanten. Es ist also hier die Rede von dem Generale des ganzen Ordens.

*) Die hier folgenden nähern Bestimmungen der Dauer des Generalats findet man im Helyot a. a. O. S. 36. 37.

**) Hieronymus a Sorbo in den vorhin angeführten Noten zum *Compend. privil. ad tit.* electio p. 224. Von dem Statute wegen der sechsjährigen Dauer des Generalats: Quae tamen determinatio non videtur nunc observari, quum aliter a subsequentibus summis Pontificibus reperiatur esse ordinatum. Aber Hieronymus zielet auf die Bulle Pii V, welche durch Sixti V. Bulle wieder aufgehoben ist.

res und der Pater Alphonsus *) von Biezma wurde an seine Stelle gesezt. Weil Johann de les Torres im ersten Triennio seines Regiments gestorben war: so hätte Alphonsus, als Generalvikar, der Regel nach, gleich die Wahl eines andern Generals besorgen müssen. Dieß liessen aber die kriegerischen Unruhen nicht zu: daher wurde der Vikar Alphonsus von dem Papste Klemens XI. als General bestätiget, und behielt das Regiment durch den ganzen Zeitraum, der von Johannis Sexennio übrig war. Nach Verlauf der sechs Jahre konnte Alphonsus des Krieges wegen wieder kein Generalkapitel berufen: er muste folglich General bleiben, und P. Klemens IX. verlängerte ihm die Regierung auf zwey Jahre. Die zwey Jahre verflossen, und Europa hatte noch keinen Frieden. Man konnte also abermals kein Generalkapitel versammlen, und der Papst sahe sich genöthiget, zu verordnen, daß des Alphonsus Regierung vorerst auf unbestimmte Zeit bis zum völligen Friedensschlusse dauern sollte. Indeß starb Alphonsus im Jahre 1716, und der Pater Joseph de Garcia folgete ihm als Vikar. Dieser hätte nun endlich die Wahl eines neuen Generals veranstalten sollen, weil aber die vorigen Hindernisse eines Generalkapitels noch immer obwalteten: so glaubte Klemens, es sey am besten, den Joseph selbst zum General zu machen, und bestätigte ihn in dieser Würde und in allen dazu gehörigen Rechten durch ein apostolisches Breve. Joseph regierte den Orden bis auf das Jahr 1723. In diesem Jahre endlich konnten die Franciskaner nach 23 Jahren wieder das

*) Alphonsus — so heist er beym Heliot. Andere nennen ihn Ildephonsus, z. E. der Pater Hierotheus in seiner *Epitome historica de Rebus Franciscanis p. 460. ad annum* 1700.

erste Generalkapitel halten. Es wurde in dem Klo-ster Ara Cöli zu Rom versammlet, und manernannte auf demselben den Pater Laurentius Cotza zum Generalminister *). Nunmehro brachte man auch das alte Gesetz von dem sechsjährigen Generalat wieder in Observanz. Als nämlich Laurentius im Jahre 1726, im zweyten Triennio seiner Regierung, Kardinal wurde: setzte man ihm einen Vikar. Matthäus Pareta war es **). Dieser vollendete das, was von Laurentii Serennio noch übrig war, nach der alten Regel, regierte also als Vikar bis 1729 ***). Im Jahre 1729 wählte man ordnungsmäßig einen neuen Generalminister nämlich den Pater Johann von Soto, ****) und als dieser 6 Jahre regiert hatte, wurde zu Anfange des Jahrs 36 Johann Bermego ernannt *****) wieder nach der alten Verordnung des P. Leo ******).

Was

*) Da Helyots Erzählung nicht weiter, als bis auf den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts geht: so erstreckt sie sich nur bis auf die Regierung des Joseph de Garcia. Wer von den nachfolgenden Ordenshäuptern Nachricht wünschet, muß sie in der angeführten *epitome historica P. Hierotbei (Confluentini) p. 483. sqq.* suchen. Diese gehet bis auf das Jahr 1747.

**) Vid. *epitome historica Hierothei p. 489. ad annum 1726.*

***) *Ibid. p* 493. *ad annum* 1729.

****) *Ibid. ead. pag.*

*****) *Ibidem p.* 501. *ad annum 1536.*

******) Die übrigen Generalminister bis auf die jetzige Zeit namentlich anzuführen, würde unserm Zweck zuwider seyn, theils, weil unsere Geschichte keine Annalen liefern soll, theils auch, weil wir die neueste Mönchsgeschichte einer andern Abhandlung vorbehalten.

Was ich hier von der Wahl des Generals und von der Dauer seines Regiments geschrieben habe; betrift eigentlich den Generalminister des ganzen Ordens, oder, welches einerley ist, den General der Observanten. Indeß findet man eben dieselbe Verfassung auch bey den Konventualen in Ansehung ihres Generalmeisters, ausgenommen, daß er nach der Wahl noch seine Konfirmation bey dem Generale des ganzen Ordens suchen muß.*) Er wird sonst, wie der General der Observanten, von den auf einem Kapitel versammleten Provinzialen und Kustoden erwählet, und regieret, gleich jenem, der Regel nach, nur sechs Jahre.

Die Kapuziner verordneten in ihren ersten Konstitutionen von 1529, es solle ihr Regent nicht länger, als drey Jahr, die Regierung verwalten.**) Allein zu der Zeit, da sie diese Verfügung machten, hatten sie noch keinen General, sondern bloß einen Generalvikar, der von den Konventualen abhieng. Seit dem man ihnen einen unabhängigen General zugestanden hat, ist dieser Punkt der Konstitutionen in etwas geändert. P. Paul V, eben der Papst, der den Kapuzinern Minister statt der Vikaren gab, verordnete, daß diese Generalminister sechs Jahre regieren sollten. Nach diesem Gesetze richtete man sich lange, so, daß es noch im Jahre 1644. bey der Revision der Generalkonstitutionen des Ordens erneuert wurde. Aber Klemens IX. hob dasselbe auf. Er befahl im Jahre 1667 der Kapuziner General solle künftig sieben

*) Nach der Bulle Leons X. S. oben S. 59. in diesem Bande. Auch das *compend. privil. p. 157. ad tit.* Confirmatio Praelatorum §. 3.

**) S. unsere Mönchshistorie B. III. S. 261.

Jahre regieren, weil er in einer Zeit von sechs Jahren die Visitation aller Klöster nicht vollenden könnte, und wenn er während des Septennii stürbe, oder die Regierung niederlegte: so sollte ihm bis zu Ende der sieben Jahre der älteste Definitor als Vikar folgen. Der erstere Punkt dieser Konstitution hat, so viel ich weis, seine Gültigkeit behalten: den leztern aber, von dem Interimsregimente eines Vikars, änderte Klemens im folgenden Jahre selbst wieder und beschloß dafür, man solle künftig, wenn ein General abgienge, allemal gleich einen andern wählen *).

Zum Beschlusse dieses Artikels von dem General muß ich nur noch bemerken, daß man auch in dem dritten Orden des heiligen Franciskus einen Franciskanergeneral antrift, welchem die regulirten Tertiarier in Italien und in Flandern unterworfen sind. Von diesem aber werde ich besser unten bey der Regimentsform des dritten Ordens reden können.

Dem Amte des Generals, das ich bisher beschrieben habe, ist nichts so ähnlich, als die Bedienungen des Generalvikars und des Generalkommissairs. Ich will also das Nöthige von diesen beyden Aemtern gleich hinzufügen.

Der Generalvikar ist, wie aus dem Titel selbst erhellet, eine Person, welche die Stelle des Generals vertritt. Daher kann diese Benennung bey verschiednen Umständen mehr als einerley Würde und Gewalt anzeigen.

In

*) S. von diesem allen Hierothei epitomen histor. p. 358. sq.

In den ältesten Zeiten des Ordens verstand man unter dem Generalvikar denjenigen, welchem der General sein Amt eine Zeitlang auftrug, wenn er entweder abwesend war, oder sonst aus andern Ursachen die Regierung nicht besorgen konnte. So ernannte Franciskus den Pater Helius zu seinem Vikar, als er, um Busse zu predigen, eine Reise in die Morgenländer that*).

In den folgenden Zeiten veränderte sich die Bedeutung dieses Titels. Wenn nämlich bey den innern Unruhen der Minoriten eine der Partheyen, die sich abgesondert hatte, ein eignes Oberhaupt verlangte, und man ihr noch keinen General zugestehen wollte: so gab man ihr wol einen Regenten mit etwas minderer Gewalt, der den Titel des Generalvikars führte, und von einem General abhieng. So hatten die Observanten lange Zeit hindurch nur Generalvikare, **) welche von dem General der Konventualen, damaligen Ordensgeneral, bestätiget wurden. So erhielten auch die Kapuziner anfangs nichts weiter, als einen Generalvikar. ***) Von diesem allen ist oben geredet worden. Man könnte einen Vikar von dieser Gattung den Generalvikar einer Kongregation nennen.

Davon ist nun der Generalvikar des ganzen Ordens unterschieden. Ich habe desselben schon bey der Wahl des Generals gedenken müssen, ****) und aus dem, was ich daselbst gesagt habe, ergiebt sich der allgemeine Begrif, welchen man sich von seiner

*) S. B. II. dieser Mönchshistorie S. 293.
**) S. oben Seite 56
***) S. oben Seite 60.
****) S. oben Seite 70.

ner Bedienung machen muß *). Sie entstand (in dem Verstande, worin wir sie hier nehmen) erst zu der Zeit, als Papst Leo gebot, daß der General sechs Jahre regieren sollte. Wenn der General vor Verlauf dieser sechs Jahre abgieng, so wählte man an seine Stelle einen Interimsregenten, der, wie schon erwähnet, die Pflicht hatte, entweder die übriggebliebene Regimentszeit des abgegangenen Generals zu vollenden, oder gleich die Wahl eines neuen Generals zu besorgen je nachdem die Regierung im lezten, oder im ersten Triennio war erlediget worden. Diesen Interimsregenten nannte Leo den Generalvikar.

So lange er regiert, hat er die ganze Gewalt des Generals, ob er gleich nicht den Titel annehmen darf. Wer Generalvikar gewesen ist, soll den Statuten nach in den nächsten sechzehn Jahren keine Ansprüche auf das Generalat haben: indeß haben wir oben schon solche Fälle bemerkt, da die Päpste sich genöthiget sahen, den Generalvikar so gleich zum General zu ernennen **).

Die Wahl des Generalvikars geschiehet, gleich der Wahl des Generals, wechselsweise das einemal in der cismontanischen, das anderemal in der ultramontanischen Familie. In der cismontanischen Familie sind die wählenden Personen 1) die beständigen Diskreten ***), 2) der Generalprokurator des

*) Man sehe von dieser Bedienung Helyot im angef. B. S. 36. 32. und das *Compend. privileg.* p. 53. *tit.* Vicarius §. 1.

**) S. oben S. 71.

***) Diskreten, *patres discreti*, sind eine Art von Aeltesten in den Klöstern, die man als Assessoren des Superiors in einem Klostergerichte betrachten kann.

des Ordens *), 3) der Generalkommissär am römischen Hofe **), 4) der Generalprokurator der Verbesserten, ***) 5) alle cismontanische Generaldefinitoren ****), 6) auch diejenigen ultramontanischen Definitoren, welche sich etwa an dem Orte der Wahl befinden, 7) der Provinzial der Provinz, worin die Wahl geschiehet, und 8) der Vikar oder Kommissär eben dieser Provinz. In der ultramontanischen Familie aber wird der Generalvikar ernannt, 1) von den beständigen Diskreten, und ausser diesen 2) von dem Generalkommissarius von Indien, *****) 3) von den Generaldefinitoren der Nation, wo die Wahl geschiehet, 4) auch von andern Definitoren, wenn sie jezt an dem Orte der Wahl gegenwärtig sind, und 5) von den sechs nächsten Provinzialen. — So weit von dem Generalvikar.

Eine andre dem Generalat ähnliche Bedienung ist das Amt eines Generalkommissärs. ******)

Mit dieser Würde hat es folgende Bewandniß: Weil Leo X. die Einrichtung machte, daß der General wechselsweise das einemal aus der cismontanischen und das andremal aus der ultramontanischen Familie erwählet werden sollte: so verordnete er auch zugleich, der erwählte General solle für die

*) S. von diesem weiter unten den Artikel: Generalprokurator.

**) S. unten ebendas.

***) S. unten ebendas.

****) *Definitores generales* sind nichts anders, als die ersten Beysitzer des Generals auf dem Generalkapitel. S. unten Abschn. III. vom Generalkapitel.

*****) Dieser hält sich am spanischen Hofe auf. S. Heylyot S. 38. unten.

******) Von dem Generalkomissarius ist nachzusehen: Heylyot S. 37. 38. *Compend. privil.* p. 121—128.

die Familie, aus welcher er dasmal nicht genommen worden, auf dem Generalkapitel einen ihm untergeordneten Befehlshaber ernennen, und diesem solle man den Titel des Generalkommissärs geben. Ist also der General aus der cismontanischen Familie, so hat die ultramontanische einen Generalkommissär; ist er aus der ultramontanischen, so wird die cismontanische von einem Kommissarius regiert.

Sein Amt dauert aber nur drey Jahre. Sind diese verflossen: so muß der General, welcher sechs Jahre regiert, auf die noch übrigen drey Jahre seiner Regierung einen andern Generalkommissair ernennen, doch aber der Regel nach auf einem Generalkapitel *). Es fragt sich also, wie es gehalten werde, wenn die drey Amtsjahre des Kommissarius um eine Zeit zu Ende gehen, da das Kapitel nicht einfällt. Es ist bekannt, daß dieses um Pfingsten gehalten wird: was soll man also thun, wenn die Regierung des Kommissarius sich z. B. um Weihnachten oder Ostern angefangen habe, und also um Weihnachten oder Ostern sich endigte? Da sagen die ältern Statute, der General soll mit Zuziehung der Diskreten bis auf das nächste ordentliche Kapitel nur einen Vicekommissär ernennen, die Wahl des Generalkommissärs aber bis zum nächsten Pfingstkapitel aussetzen. Man machte auch auf dem

*) Hier könnte meinen Lesern ein Zweifel entstehen. Wir werden unten im dritten Abschnitte hören, daß das Generalkapitel des Ordens seit Leons Zeiten alle sechs Jahre gehalten wird. Woher also dieß Generalkapitel um das dritte Jahr? — Es ist hier die Rede von dem dem einseitigen Generalkapitel einer Familie, welches unten in eben dem angeführten Abschnitte wird beschrieben werden.

dem Generalkapitel zu Rom 1676 einen einstimmigen Schluß hierüber, durch welchen man auf immer fest zu setzen gedachte, daß der Generalvikar sein Amt allemal von einem Pfingstkapitel zum andern verwalten, und wenn er früher abgienge, so lange nur durch einen Vicekommissär abgelöset werden sollte. Allein der Papst Innocentius XI. wollte diesen Schluß nicht konfirmiren, sondern verordnete dagegen: es solle, wenn der Generalkommissär seine dreyjährige Regierung vor dem ordentlichen Pfingstkapitel endigen würde, sogleich ein ausserordentliches Kapitel gehalten, und auf demselben von den Stimmehabenden ein andrer Generalkommissär gewählet werden. Würde man aber durch kriegerische Unruhen verhindert, ein solches ausserordentliches Kapitel zu versammlen: so stünde es dem Generale frey, entweder den alten Kommissär noch länger zu behalten, oder auch aus eigener Macht ohne Zuziehung des Kapitels einen andern zu ernennen.

Der Generalkommissär ist nach der Bulle des Papstes Leo dem Generale des Ordens ordentlich unterworfen*). Dem ohnerachtet aber hat er in seiner Familie eben die Gewalt, welche der General in dem ganzen Orden hat, ausgenommen, daß er nicht die Aemter besetzen darf, welche der General des Ordens besetzet. Daher darf er auch alsdann, wenn der General sich einmal in seiner Familie aufhält, bey der Gegenwart desselben eben die Gewalt üben,

*) Ita tamen, heist es in dem *Comp. privileg.* p. 121. §. 1. quod Commissarius praefato Ministro omnimode subiiciatur, ut caeteri dicti ordinis Praelati subiiciantur, ac illi per omnia secundum regulam obedire teneatur,

üben, die ihm in Abwesenheit des Generals zukömmt, ausser in einigen wenigen Provinzen, welche der General sich allein vorzubehalten pflegt.

Hat er die Zeit seines Regiments geendiget: so bleibt er in eben der Familie, worin er Kommissär gewesen ist, beständiger Diskret: er darf aber in den nächsten sechzehn Jahren sich nicht wieder zum Generalkommissariat, auch nicht zum Generalat melden, es sey denn, daß er vom Papste Dispensation erhält.

Es sind einige den Generalkommissär betreffende Punkte, über welche man unter den Minoriten viel gestritten hat. Die Gelegenheit zum Streite waren gewisse Zweydeutigkeiten, welche man in Leons Bullen zu finden glaubte. Um also dem Zwiste ein Ende zu machen, ließ man die Bullen des Papstes auf der Universität zu Salamanka von einigen im kanonischen Rechte erfahrnen Gelehrten erläutern, und die streitigen Punkte entscheiden. Hier sind die Fragen mit ihren Beantwortungen:*) 1) Ob der Generalminister den Generalkommissär nach Gefallen absetzen, und einen andern an seine Stelle ernennen könne. Antwort: Nein: denn die Bulle des Papstes sagt, der Kommissär solle drey Jahre regieren, und wenn nach den drey Jahren ein andrer zu wählen sey, dürfe es nicht ohn Zuziehung des Generalkapitels geschehen. 2 Ob der Generalminister die Gewalt des Generalkommissärs einschränken, und in seinen Rechten etwas ändern könne. Antwort: Ja: die päbstliche Bulle sagt: der General trägt dem Kommissär die Geschäfte seines Amtes nach dem Gutachten des Generalka-

pi-

*) Ausgezogen aus dem *Comp. privileg.* p. 121. sq.

pitels auf: also kann der General seine Rechte durch die Schlüsse des Kapitels einschränken. 3) Ob der General mit Zuziehung des Kapitels in die Familie, woraus der General für dasmal nicht genommen worden, noch einen zweiten Kommissär abschicken, und diesen dem erstern an die Seite setzen könne? Antwort: Nein, weil der Papst nur Einen Generalkommissär verwilliget hat. 4) Ob denn der General wenigstens neben dem Generalkommissär auch Specialkommissarien deputiren könne? Antwort: Wenn die Specialkommissarien solche Aufträge erhalten sollten, welche die Gewalt des Generalkommissärs aufhöben: so würde der General widerrechtlich handeln, weil der Generalkommissär auf Befehl des Papstes gewählet wird. Will aber der General zu Besorgung dieser oder jenen einzelnen Angelegenheit einen Specialkommissär deputiren: so darf er das wohl thun, erstlich weil in diesem Falle die Rechte des Generalkommissärs ungekränkt bleiben, und zweytens, weil sogar dieser, der Generalkommissär, der doch dem Generale subordinirt ist, das Recht hat, in seiner Familie seine Specialkommissären auszuschicken.

Von demjenigen Kommissär, welchen ich bisher beschrieben habe, muß man einen andern Generalkommissarius unterscheiden, den der General in eben der Familie, worin er sich selbst aufhält, interimsweise an seine Stelle setzet, wenn er abwesend seyn will. Leo X. erlaubte es dem General, *) einen

*) Leo statuit, quod minister generalis in partibus, in quibus suis sex annis fuerit, quum ad alias partes se conferre voluerit, pro eo tempore, quo absens fuerit, Com-

einen solchen Substituten während seiner Abwesenheit zu ernennen, jedoch nicht ohne Einwilligung der Definitoren des Generalkapitels. Dieser Kommissär ist gerade eben das, was in den ältesten Zeiten des Ordens ein Generalvikar war. Man erinnere sich nur des Generalvikars Helius.

Ferner unterscheidet sich von dem Generalkommissär einer Familie der Generalkommissär des ganzen Ordens am römischen Hofe.*) Dieser ist nichts anders als ein beständiger Gesandte des Ordens zu Rom, ein Ambassadeur, Legat, Nuncius, wie man ihn nennen will, der sich nahe am Stuhl Petri aufhält, um den Orden mit diesem Stuhle in vortheilhafter Verbindung zu erhalten. Er besorget also zu Rom die Angelegenheiten des Ordens, sucht Erweiterungen der Regel, wenn man sie nöthig hat, bewirket Privilegien, wenn es nützlich ist, sucht Schuz, wenn die Minoriten Noth leiden, thut, was er thun kann, um das Herz des heiligen Vaters für die gehorsamen Franciskaner einzunehmen, und aus der päpstlichen Gunst für seinen Orden reelle Vortheile zu ziehen.

Ich komme nun von dem Generalat und den damit verwandten Aemtern auf die Bedienung der Provinzialen — diese heissen bey den Franciskanern entweder Provinzialminister oder Provinzialmeister **), je nachdem der General den Titel des Ministers oder des Meisters führet. Die Ob-

ser-

Commissarium loco sui, de consilio et assensu Definitorum capituli generalis duntaxat relinquere possit. *Comp. privil. tit.* Commissarius §. 2. p. 121.

*) Man findet desselben beym Heiyot erwähnet. S. 36. unten, S. 39. oben.

**) Provinciales *ministri* und *magistri*.

servanten und die Kapuziner haben Provinzialminister, die Konventualen aber Provinzialmeister.

Von der Wahl der Provinzialen ist in der Ordensregel nichts bestimmt *). Sie war also in den ersten Zeiten dem Willkühr des Generals und des Generalkapitels überlassen. Nachher aber setzte der Papst Klemens VII. in seiner Deklaration der Ordensregel fest **) „das Recht den Provinzial zu wählen, sollte künftig den Provinzialkapiteln eigen seyn, die Wahl sollte durch die meisten Stimmen geschehen und nach gesammleten mehrern Stimmen durch keinen Widerspruch der Gegenparthey mehr aufgehoben werden. Das Kapitel solle gehalten seyn, gleich den Tag nachher, wenn es zusammengekommen, zu der Wahl zu schreiten: wenn es diesen Tag vorbeygehen lassen, so solle das Recht für den gegenwärtigen Fall dem Generalminister anheim fallen: eine Wahl aber, die von dem Kapitel zur rechten Zeit vorgenommen worden, solle man dem Generalminister zur Konfirmation übergeben, und wenn dieser sie verwirft, so solle das Kapitel noch einmal wählen.„ Ueber diesen leztern Punkt der päpstlichen Verordnung ist nie genau gehalten worden. Es scheint, daß es den Generalen zu weitläuftig war, sich um die Wahl aller Provinzialen zu bekümmern. Deswegen überliessen sie dieselbe gern dem Provinzialkapitel allein. Und damit dieß nicht als ein Widerspruch gegen den Befehl des Papstes betrachtet würde: so sagte man: das Kapitel und

*) Die Regel gedenket der Provinzialen nur beyläufig. Kap. 8.

**) S. von dieser Verordnung des Papstes Klemens das *Compendium privil. fr. min. tit.* Electio §. 8. p. 223.

die Definitoren desselben bestätigen ihre Wahl selbst im Namen des Generals *). Dieß betrift aber nur die Provinzialminister der Observanten: denn die Wahl der Provinzialmeister bey den Konventualen muß nach Leons Bulle von den Provinzialministern der Observanten bestätiget werden **).

Uebrigens ist die Regel sowol bey den Observanten, als bey den Konventualen, alle drey Jahre einen neuen Provinzial zu wählen: denn der Papst Leo befahl in eben der Bulle, worin er dem General ein sechsjähriges Regiment bestimmte, die Provinzialen sollten nur drey Jahre regieren ***). — Die Kapuziner wählten ehedem alle Jahre einen andern Provinzial ****). Nachher aber haben sie auch die dreyjährige Dauer dieses Amts eingeführet. *****)

Die

*) Der *Collector* privilegiorum fr. min., (*Alphonsus de Casarubios*) sagt bey der angeführten Stelle: Advertendum est circa praedicta, quod celebrans capitulum et Definitores faciunt confirmationem, tamquam *Commissarii* ministri generalis.

**) *Compend. privil. tit.* Confirmatio praelatorum §. 3. p. 157.

***) *Compend. privileg* tit. Officia ordinis, §. 4. p. 442.

****) Zu der Zeit nämlich, als sie nur noch Provincialvikare hatten. S. die Regel der Kapuziner B. III. unsrer Mönchshistorie Seite 261.

*****) Es war auf dem Generalkapitel der Kapuziner im Jahre 1625, als man zuerst fest setzte, das jährige Regiment der Provinzialen solle in ein dreyjähriges verwandelt werden. Dieses Statut wurde im J. 1644. bey der Revision der Generalkonstitutionen des Ordens erneuert, und ist noch in Observanz. *Vid. Hierothei epit. histor. p.* 367. Man vergleiche auch bey dieser Stelle unten Abschn. III. die Abhandlung von den Provinzialkapiteln.

Die Macht der Provinzialen ist der höhern Gewalt des Generals unterworfen. Daher sollte sie eigentlich nicht grösser seyn, als der General sie machen will. Allein durch verschiedne päbstliche Privilegien ist sie nach und nach willkührlich, und in einigen Punkten sogar zum Schaden der Rechte des Generals erhöhet worden. Klemens IV. erlaubte den Provinzialen, die Brüder, welche predigen wollten, zu examiniren, und ihnen nach vorhergegangenem Examen das Amt der Prediger aufzutragen*); ein Recht, das die Regel nur dem General giebt. Eben dieser Klemens verstattete ihnen in Ansehung der Absolution derer, die in den Orden treten wollen, oder die schon in dem Orden sind, oder die aus andern Orden sich auf Reisen bey den Minoriten aufhalten, völlig gleiche Rechte mit dem General**). Urban V. gab ihnen das Privilegium, den Prokuratoren der Klöster in ihren Provinzen, auch den Wohlthätern, welche den Orden mit Geschenken und Vermächtnissen erfreueten, aus eigner Macht Ablaß zu ertheilen***). Innocentius VIII. erlaubte ihnen, wie den Generalministern, den Brüdern, welche unter vier bis fünf und zwanzig Jahren Priester werden wollten, Dispensation wegen der Minderjährigkeit zu geben.****) Und so erhielten sie von mehrern Päpsten noch mehrere Rechte und Freyheiten, welche ich, ohne weitläuftig zu werden, nicht alle aufzählen kann.*****)

*) *Compend. privileg. tit.* Ministri §. 1. *p.* 402.
**) *Ibid. tit.* Absolutio ordinaria quoad fratres, §. 4. et 7. pag. 4. et 5.
***) *Ibid. tit.* Ministri §. 3. p. 403.
****) *Ibid.* §. 6. p. ead.
*****) Man vergleiche davon das angef. *Compend. privil. tit.* Absolutio ordinaria, *et tit.* Ministri.

Ausser den Provinzialen sind noch als Unterobrigkeiten des ersten Ordens die Kustoden und und die Gardiane zu merken.

Das Wort Kustos hat in dem Sprachgebrauche der Franciskaner verschiedene Bedeutungen.*) Bey dem Ursprunge des Ordens nannte man alle die, welche zu den ordentlichen Prälaten gehören, vom Minister bis zum Gardian, Kustoden, das ist Aufseher.**) Dieser schwankende Gebrauch des Wortes gab zu Misdeutungen, Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß. Daher fand Nikolaus III. nöthig, die Bedeutung desselben etwas mehr einzuschränken; und befahl, es solle künftig den Titel eines Kustos nur der Minister, und der Vorsteher einer Kustodey führen***). Endlich hörte man auch auf, dem Minister diesen Titel beyzulegen, und verstand nun unter einem Kustos das, was man in andern Orden darunter zu verstehen pflegt, nämlich den Befehlshaber über eine Kustodey. Kustodey aber nennt man die Unterabtheilungen einer Provinz, oder die kleineren Reviere von Klöstern, welche zusammengenommen die Provinz ausmachen. Dem zufolge müste der Kustos eigentlich jederzeit unter dem Provinzial stehen. Weil aber eine Kustodey bisweilen besondere Privilegien erhält,

*) Die man wohl merken muß, um den Schriftsteller unsers Ordens zu verstehen.

**) Im achten Kapitel der Regel heist der Minister selbst Kustos. S. B. III. dieser Mönchshistorie Seite 236.

***) *Hieronymus a Sorbo adnott. ad comp. priv.* tit. Custodes, p. 182 sagt: Post declarationem Nicol. III. tantum Ministri et custodiarum Custodes ex vi regulae nomine huiusmodi custodum intelliguntur.

erhält, wodurch sie von der Jurisdiktion der Provinzen ausgenommen wird: so findet man auch Kustoden, die den Provinzialen nicht unterworfen sind. Und dieß ist häufig der Fall in dem Franciskanerorden. Viele Kustoden der Minoriten sind von der Gerichtsbarkeit und Aufsicht der Provinzialen gänzlich befreyet und stehen unmittelbar unter dem General. Ihre Kustodey hält alsdann ihr eigenes Kapitel, und hat ein Kustodialdefinitorium. *)

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Macht der Kustoden in unserm Orden nicht gleich ist. Bey den Kapuzinern ist sie nicht so groß, als bey den Observanten und Konventualen, und auch bey diesen ist sie wieder in der einen Kongregation und Familie geringer, als in der andern. **) Was sich im Allgemeinen davon sagen läst ist dieses, daß die Gewalt der Kustoden in jeder Kustodey so weit

*) Von dieser ansehnlichern Gattung der Kustoden sehe man den Helyot im angeführt. B. S. 35.

**) *Hieronymus a Sorbo adnotatt. ad Comp. privil.* p. 183. Quantum ad eorum (Custodum) auctoritatem et potestatem, dico, quod tanta erit, quanta eis Ministri provinciales vel generales, vel constitutiones, vel summi Pontifices conferre voluerint. Vnde standum laudabili in hoc consuetudini: Et hinc est, quod in aliquibus provinciis Custodes habent plus et aliquibus aliis minus auctoritatis in visitandis et providendis eorum custodiis. Et hinc etiam est, quod Custodes fratrum reformatorum de observantia et conventualium habent tantam auctoritatem. — Aus den lezten Worten erhellet, daß die Gewalt der Kustoden bey der Kongregation, wozu Hieronymus gehörte, das ist, bey den Kapuzinern, eingeschränkter ist, als bey den Observanten und Konventualen.

geht, als die Verfügungen des Generals und der Provinzialen, die Bullen der Päpste, die Konstitutionen der Kapitel und die Observanz es erlauben, — Ihre Wahl geschiehr nicht immer auf einerley Art. Gewöhnlich wählet man sie auf den Provinzialkapiteln, *) bisweilen aber ernennet man sie auch ausser denselben in besondern Zusammenkünften der Diskreten **).

Von den Gardianen habe ich nur wenig zu sagen. Das Allgemeine, was ihr Amt betrift, kann ich als bekannt voraussetzen, und das Besondere, das etwa den Franziskanern vorzüglich eigen wäre, ist hier nicht sehr wichtig. Nur das einzige bemerke ich, welches die Rechte der Gardiane betrift. Es

*) Die Minoriten haben darüber ein ausdrückliches Gesez vom P. Benedikt XII. des Inhalts: Custodes in die, quae crastinum diffinitionis provincialis nuncupatur, eligantur per fratres *discretos* custodiarum, quibus de custodibus fuerit providendum, ex parte conventuum vel capitulorum custodialium more solito ad *capitulum provinciae* transmissos. Vid. *Constitutiones Benedicti Papae XII. pro fratribus minoribus compilatae, cap. 8.* (*in oper. Franc. edit. Brix.* l. cit. Die Kapuziner wählen ihre Kustoden jederzeit auf den Kapiteln, wie aus folgenden Worten des Hieronymi l. cit. erhellet: Qua forma et modo sint Custodes eligendi *in nostris capitulis* Capucinorum habetur iam in nostris constitutionibus c. 8.

**) Vid. *Constit. Bened. l. cit.* Si custodem aliquem per quatuor menses ante provinciale capitulum mori vel ab officio absolvi vel moveri contingat, de singulis conventibus suae custodiae singuli discreti, per conventus electi, ad principalem locum custodiae die certa per illius loci principalis Guardianum assignata conveniant pro electione huiusmodi celebranda.

Es ist bey den Minoriten verschiedentlich darüber gestritten, ob man sie als wirkliche Prälaten und als Seelsorger der Mönche betrachten solle?*) Diesen Streit zu entscheiden gaben die Päpste den Gardianen der Franciskaner einige Freyheitsbullen, worin sie ihnen den Titel und die Rechte der Prälaten ausdrücklich bewilligten, und in eben dieser Absicht machte das Generalkapitel zu Florenz im Jahre 1493 einen besondern Artikel, in welchem festgesetzt wurde, daß, wenn in der Ordensregel, oder in den Deklarationen der Päpste, oder in den Statuten einer Kongregation, oder sonst irgendwo der Prälaten gedacht würde, man allemal ausser den Generalen, Provinzialen und Kustoden auch die Gardiane der Klöster darunter verstehen solle.**)

Was ich bisher von der Regimentsform geschrieben habe, betrift theils die Oberjurisdiktion des ganzen seraphischen Ordens, theils auch das besondere Regiment im ersten Orden des heiligen Franciskus, das ist, im Orden der mindern Brüder.

Ich komme nun auf die Regimentsform im zweyten Orden. Hier sind die Unterobrigkeiten Aebtißinnen; denn der Orden ist weiblich.***) Die Aeb-

*) Der Streit entstand daher, weil der Gardiane mit keinem Worte in der Ordensregel gedacht wird. Vid. *expositio 4. magistrorum super regulam fr. min. c.* 8. (*oper. Fr. edit. Brix. p.* 49.) Nomen Guardiani numquam in regula invenitur. Vnde dicunt quidam, quod obedire Guardianis ex regula non tenentur.

**) Man sehe die ganze Entscheidung dieses Streits in den *adnot. Hieronymi ad Compend. privileg. tit.* Guardiani p. 259.

***) B. II. dieser Mönchshistorie. S. 456.

Aebtißinnen aber stehen wieder unter andern Befehlshabern, welche das Obergericht haben.*) Von den letztern muß ich zuerst reden.

Die oberste Gerichtsbarkeit über die Franciskanerinnen haben theils die mindern Brüder, theils die Ordinarien.

Die Klarißinnen von der regulirten Observanz **), standen schon um die Zeit, da ihre heilige Klara starb, unter einer gewissen Direktion der mindern Brüder. Ihre Klöster wurden von den Superioren der Minoriten visitiret, und zugleich geschützet und verpfleget. Eine Liebe, welche die Jungfern hätten mit Gegenliebe belohnen müssen! aber die stolzen Mädchen lohnten mit Undank. Bald nach dem Tode der heiligen Klara fiengen sie an, die Dienste, welche ihnen die Brüder erwiesen, als ein Recht zu betrachten, und sagten laut, die Religiosen wären ihnen Schuz und Fürsorge als eine Pflicht schuldig. Darüber wurden die Mönche böse, und fasten auf einem Generalkapitel, das im Jahre 1263 zu Pisa gehalten wurde, den Entschluß, sich den Nonnen ganz zu entziehen. Ihr damahliger General Bonaventura trug die Sache dem Papste vor, und begab sich des Nonnenregiments förmlich. Der Papst nahm auch seine Abdankung an, und gab, um die Mönche und die Nonnen völlig auseinander zu setzen, einer jeden Parthey ihren besondern Kardinalbeschützer. Johann Kajetan erhielt den Schuz über die Religiosen, und Stephan von Ungarn die Aufsicht über die Klosterfrauen.

Diese

*) Ebendas. S. 458.

**) Man vergleiche hier den Helyot im angef. Bande. S. 223. ff.

Diese neue Einrichtung machte der Papst, um allen Streitigkeiten zwischen den Franciskanern und Franciskanerinnen vorzubeugen. Aber seine gute Absicht wurde nicht erreicht. Denn da der Beschützer der Nonnen seine Jungfern den Mönchen mit Gewalt aufdringen, und der Beschützer der Mönche die Mädchen gar nicht annehmen wollte: so entstanden Kriege, und die Kriege wurden heftig. Diese Unruhen bewogen endlich den Kardinalbeschützer der Nonnen, Stephan von Ungarn, abzudanken, und den Schuz über seine Klöster dem Beschützer der Mönche, Kajetan zu übergeben. Dadurch erhielt zwar die Sache eine andere Gestalt, aber die Ruhe wurde noch nicht hergestellet. Kajetan beredete den Bonaventura, daß er sich entschloß, seinen Minoriten einige Sorge für die Klosterfrauen wieder zu erlauben, unter der Bedingung, daß diese sich durch einen Revers verpflichteten, die Dienste der Mönche künftig nie wieder als eine Schuldigkeit zu betrachten. Es wurden also die Nonnenklöster wieder von Provinzialen und andern Superioren der mindern Brüder besucht und versorget. Weil aber der Kardinalbeschützer die Visitatoren nach seinem Belieben ernannte, und die Nonnen übrigens nicht der ordentlichen Jurisdiktion des Generals, sondern seiner eignen Aufsicht unmittelbar unterwarf: so dauerte die geheime Unzufriedenheit uud Eifersucht der Minoriten fort. Daher versuchten sie nachher etlichemal wieder, z. E. unter Bonifacius VIII., Johann XXII, Bonifacius IX, Eugen IV, der Fürsorge für die Nonnenklöster gänzlich los zu werden. Und die Unruhen und Bewegungen wurden nicht eher beygelegt, bis der Papst Julius II. die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Protektors aufhob, die Klöster, welche er regieret hatte, den Generalen und Pro-

vin=

vinzialen der mindern Brüder ordentlich unterwarf, und diesen eben die Gewalt über sie verwilligte, welche vorhin der Kardinalbeschützer gehabt hatte. Seit der Zeit steht ein Theil der regulirten Klarißinnen unter den Superioren der Minoriten, ein anderer Theil aber, der sich während der beschriebenen Unruhen völlig abgesondert hatte, lebt unter dem Schutze der Ordinarien.

Eben diese Verfassung findet sich auch bey den Urbanistinnen und bey den Klarißinnen strengster Observanz. Denn beyde sind von den regulirten Klarißinnen nur durch ihre Regeln und Statute, nicht aber in Ansehung der Regimentsform unterschieden. *)

Die Kapuzinerinnen stehen unter den Kapuzinern. Anfangs hatten die Theatiner eine gewisse Aufsicht über sie. Denn als ihre Stifterinn, Maria Longa, das erste Kloster zu Neapolis erbauet hatte, nahm sie die Theatiner in eine neben demselben belegene Hütte auf, und ließ durch sie in ihrem Kloster die Sakramente verwalten. Allein diese Mönche fanden bald Gelegenheit, selbst ein Kloster zu erbauen, und verliessen, da sie einen bessern Aufenthalt hatten, die Hütte, und die Wohlthäterin, welche ihnen die Hütte gegeben hatte. Und damals war es, nämlich im Jahre 1538, als der Papst die Inspektion über die Kapuzinerinnen den Kapuzinern auftrug **).

So

*) S. B. II. dieser Mönchshistorie S. 456. ff.

**) Helyot B. 241. vergl. dieser Mönchshistorie B. II. S. 459.

So viel von den Oberrichtern der Nonnen; nun noch etwas von ihren weiblichen Unterobrigkeiten, den Aebtißinnen.

Die Wahl der Aebtißinn hat der Konvent. So wollte es Innocentius IV, und die Päpste Urban IV. und Bonifacius VIII. haben sein Gesez wiederholet und bestätiget *). Die Nonne, welche man wählet, darf nicht zu jung seyn. Bonifacius VIII. befahl, man sollte keine Nonne unter dreyßig Jahren zur Aebtißinn machen. **) Das tridentinische Koncilium gieng noch weiter. Es verordnete: Eine Aebtißinn müsse vierzig Jahre alt seyn, und acht Jahre nach ihrer Profeß ein exemplarisches Nonnenleben geführt haben ***). Hätte das Kloster keine vierzigjährige Nonne: so könnte man die Aebtißinn aus einem andern Kloster des Ordens nehmen.

*) Innocentius IV et postea Bonifacius VIII. ordinaverunt et praeceperunt, ut electio Abbatissae monialium S. Clarae libere pertineat ad Conventum. *Comp. privil. etc. tit.* Abbatissa §. 1. p. 2. De Vrbani IV. Constit. vid. *ibid.* §. 2.

**) Nec decreto eligatur aliqua, nisi trigesimum annum compleverit, et expresse professa fuerit ordinem regularem. *Comp. privil. tit. cit.* §. 3.

***) *Hieronymus a Sorbo adnot. in compend. privileg. p.* 3. Attendenda sunt ea, quae a Sacr. Concil. Trident. sess. 25. tit. de regula et monial. in cap. 6. cum seqq. iubentur in electionibus earum observari, videlicet, ut per vota secreta fiant, ita vt singulorum eligentium nomina numquam publicentur, et Abbatissa et Priorissa, et quocumque alio nomine Praefecta vel Praeposita appelletur, eligatur non minus *annis quadraginta*, et quae octo annis post expressam professionem laudabiliter vixerit.

men. Fände man aber dabey Bedenken: so solle es allenfalls erlaubt seyn, eine dreyßigjährige, die seit fünf Jahren Profeß gethan, zu ernennen. *) Indeß gilt die Observanz in diesem Punkte bisweilen mehr, als das Gesez. Sieht die Kandidatinn nur nicht zu jung aus: so ists nicht nöthig, ihre Jahre so genau zu untersuchen. **) — Man wählet durch die mehrern Stimmen, und die Stimmen werden verdeckt gesammlet ***). Ein Superior der Minoriten oder ein Bischof der Diöces (je nachdem die Regimentsform sich verhält) hat bey der Wahl den Vorsitz: er darf aber nicht in den Verschluß der Jungfern kommen, sondern muß die Stimmen vor dem Sprachgitter annehmen. ****)

Wenn

*) *Ibid.* Quod si his qualitatibus non reperiatur in eodem monasterio, ex alio eiusdem ordinis eligi possit. Si hoc etiam incommodum Superiori, qui electioni praeest, videatur, ex his, quae in eodem monasterio annum trigesimum excesserint, et quinque saltem annis post professionem recte vixerint, Episcopo vel alio Superiore consentiente, eligant.

**) *Collector privileg. ad tit.* Abbatissa, *comp. privileg.* p. 3. Advertendum est, quod quia circa praedicta fiunt quotidie novae impetrationes, seu provisiones et innovationes, ideo in his nullus decipiatur, credens, omnia huiusmodi esse necessario servanda; praesertim, quia aliqua ex eis forte numquam fuerunt moribus utentium admissa, *praecipue quoad durationem officiorum et aetatem eligentium.*

***) *Hieronymi adnotat. loc. cit.* Vt per vota secreta fiant (electiones, ita ut singulorum eligentium nomina numquam publicentur.

****) *Ibid.* Is vero, qui electioni praeest, *Episcopus*, sive alius Superior, claustra monasterii non ingrediatur, sed ante cancellorum fenestellam vota singulorum audiat, vel accipiat.

Wenn die Wahl geschehen und von dem präsidirenden Superior bestätigt ist: so wird die Aebtißinn auf folgende Art eingeführet*). Der Kantor fängt noch im Kloster das Te Deum an. Während dieses Liedes führet man die Neuerwählte zur Kirche. Diese wirft sich vor dem Altar nieder, und liegt so lange auf ihrem Gesicht, bis das Te Deum geendiget worden. Dann steht sie auf, und der Präses der Wahl singt: Confirma hoc Deus, quod operatus es in nobis: (Bestätige Gott, was du in uns gewirket hast) Das Chor antwortet: A templo tuo sancto, quod est in Hierusalem (von deinem heiligen Tempel zu Jerusalem). Der Prälat fährt fort, singt das Dominus vobiscum, und endiget mit einem kurzen Kirchengebete. Nach diesem gehet man wieder in Procession nach dem Konvent zurück. Hier giebt der erwähnte Präses der Aebtissinn das Klostersiegel, gebietet ihr bey der heiligen Obedienz, ihr Amt treulich zu verwalten, und befiehlt den Nonnen, ihr in allem, was sie nach ihrem Amte fodern kann, Gehorsam zu leisten. Von der Zeit an regiert sie das Kloster.

Wie lange? ist nicht gut zu bestimmen. Die Observanz ist verschieden. In den ältesten Zeiten regierte die Aebtißinn, so lange sie lebte.**) Nachher suchten die Päpste ihrem Regimente eine gewisse Dauer zu geben. Nikolaus V. befahl, sie sollte ihr Amt nur Ein Jahr verwalten, und nach Verlauf des Jahrs es in Gegenwart des Konvents und

*) Man sehe hiervon das *Compend. privil.* p. 562.
**) z. E. die heilige Klara S. B. II. dieser Mönchshistorie S. 268.

und des Provinzials oder seiner Deputirten niederlegen*). Leo X. verordnete, es solle zwar die von Nikolaus befohlene Resignation nach verflossener Jahrsfrist feyerlich geschehen; doch könne der Provinzial und Visitator nach Befinden der Umstände die alte Aebtißinn in ihrem Amte aufs neue bestätigen und ihre Regierung auf ein Jahr verlängern.**) Gregor XIII. änderte das wieder, und ver-

*) *Compend. privileg. tit.* Abbatissa §. 7. p. 2. Nicolaus V. statuit, quod praedictarum Abbatissarum seu Matrum monialium dignitates vel officia *per annum tantum* durent in partibus Cismontanis scilicet Italiae et eis annexis; temporeque illo decurso, etiam si iustas renunciationes non fecerint, vacent et vacare censeantur. Et quod in fine huiusmodi anni, a die electionis earum computandi, teneantur sub excommunicationis poena, (ipso facto, si contra fecerint, incurrenda) renunciare regimini et administrationi monasteriorum seu domorum earum, ac sigillum et claves monasteriorum et officinarum restituere in manibus Provincialium fratrum minorum illarum prouinciarum, in quibus monasteria et loca ipsa consistunt, vel saltem in manibus Visitatorum monasteriorum, seu domorum huiusmodi per eosdem provinciales in congregatione fratrum deputandorum, et ad id ab eisdem Provincialibus potestatem habentium. Et hoc voluit fieri in praesentia sororum seu monialium ad id specialiter vocatarum.

**) *Ibidem* §. 9. Leo X, ut monasteria monialium debite regantur et gubernentur, ac illorum Abbatissae circa officium sibi commissum summa cum diligentia omnique sanctimonia, si non divino amore, amotionis saltem metu semper intentae existant, statuit et mandavit, ut annis singulis Provincialibus seu earum Visitatoribus Abbatissae ministerii seu officii absolutionem, a dictis Visitatoribus iuxta de super Vrbani IV. editam constitutionem parere teneantur, ne-

verwilligte*) der Aebtißinn eine dreyjährige Amtsführung. Aber alle diese päpstliche Verordnungen haben keine einstimmige Observanz in unsern Orden einführen können**). So gebot auch hier der Gebrauch über das Gesez.

Die Macht und Auktorität der Aebtißinn ist eingeschränkt, weil sie allemal unter einer höhern Jurisdiktion steht.***) Wenn die Aebtißinn eine Nonne annehmen will: so muß sie von dem Provinzial oder wer sonst Visitator ihres Klosters ist, Erlaubniß dazu haben****). Wenn sie einen Kapellan für ihr Kloster erkohren hat: so muß sie

ihn

nedum id verbo, sed etiam facto realiter et cum effectu faciendo. Ac etiam statuit, quod si eisdem Visitatoribus videatur, et ipsa necessitas ac monasterii exegerit reformatio, acceptare cum effectu debeant. Et quod huiusmodi Abbatissae officium in ipsius Visitatoris manibus dimittere teneantur, ita, ut mera et libera eidem Visitatori remaneat facultas, eisdem sororibus praecipiendi, ut circa alicuius Abbatissae electionem intendere debeant, aut alias iuxta ipsius praedictae constitutionis verba et tenorem procedendi.

*) *Hieronymus adnotat. in Comp. privil. p.* 3. Papa Gregorius XIII. in constitut. 84. anno 1583. evulgata omnes Abbatissas in vita ad *triennium* reduci iubet, quo triennio finito omni careant auctoritate et regimine, et administratione monasterii per triennium a die finitae administrationis inchoandum abstineant, quo elapso — iterum et pluries eligi possint.

**) Vergl. oben S. 94. not *).

***) S. oben S. 90.

****) Nicolaus V. statuit, quod nec praedictae Abbatissae nec simul omnes moniales possint aliquam ad re-

ihn dem Provinzial und Visitator präsentiren, und erwarten, ob er ihn bestätigen will*). Alle wichtige Angelegenheiten des Klosters gehören nicht für sie, sondern für das Obergericht dessen, dem ihr Kloster unterworfen ist. Daß sie aber dennoch von ihren Nonnen einen strengen und uneingeschränkten Gehorsam fodern könne, verstehet sich nach den Grundsätzen der Mönchspolitik von selbst**).

Es ist nun noch übrig, zu zeigen, durch wen und wie der dritte Orden des heiligen Franciskus regiert wird.

Dieser Orden hat, wie bekannt, weltliche und regulirte Tertiarier.

Von den weltlichen Tertiariern ist hier nichts zu bemerken, weil sie als Leute, die in ihrem bürgerlichen Stande und Berufe bleiben, gleich andern Bürgern und Unterthanen unter der ordentlichen Obrigkeit stehen. Es können zwar auch diese eine gewisse Art von Superioren aus ihrem Mittel ernennen, welche die gute Ordnung unter ihnen erhalten, die Uebertretungen der Regel mit Strafen belegen, und die Glieder des Ordens zusammen berufen, wenn eine gemeinschaftliche Angelegenheit zu über-

religionem vel professionem recipere, nisi de Provincialis aut Visitatoris expressa licentia. *Comp. privil. tit. cit.* §. 8.

*) *Ead.* §. Nec similiter recipere praesumant, aut valeant aliquem in Capellanum vel receptum retinere nisi a Provinciali vel Visitatore pro idoneo reputatus fuerit.

**) Die Regel sagt es auch ausdrücklich. S. B. III. dieser Mönchshistorie. S. 265. 275.

überlegen ist *). Aber dadurch werden sie von der ordentlichen Jurisdiktion, die sie nach ihrem jedesmaligen Stande erkennen müssen, nicht los.

Was also in dem gegenwärtigen Abschnitte von einer besondern Regimentsform des dritten Ordens zu sagen ist, betrift bloß diejenigen Tertiarier, welche Religiosen sind, das ist, die regulirten Mönche des Bußordens, die Bußschwestern, und die Hospitalbrüder und Hospitalschwestern.

Die Verfassung des Regiments bey den regulirten Mönchen **) hat sich seit ihrem Ursprunge unter mancherley Schicksalen sehr verändert.

Die französische Kongregation, die erste unter allen bekannten Gesellschaften regulirter Tertiarier, erhielt im Jahre 1603. vom Papste die Erlaubniß, sich einen Provinzialminister aus ihrem Mittel zu wählen, und alle zwey oder drey Jahre

*) *Compend. privileg. tit.* Tertiarii, not. *Collectoris p. 524.* Item est advertendum, quod ab huiusmodi Tertiariis non potest a fratribus minoribus recipi aliquod votum religionis, sed ad plus potest fieri quaedam acceptatio seu admissio ad praedictam tertiam regulam, exhortando illos, quod eam observent et adiuvando eos in confessionibus et aliis spiritualibus..., Nec etiam propter hoc efficiuntur fratres Superiores illorum, sed remanent, ut prius *sub iurisdictione ordinaria*, tam ecclesiastica, quam seculari. — Possunt tamen huiusmodi Tertiarii (ad instar modi, qui observatur communiter in confraternitatibus) habere *velut Superiores* aliquos ex se ipsis, qui nominentur Ministri, vel alio nomine, ut eorum curam habeant ad convocandum vel puniendum eos cet.

**) Man vergleiche von diesen B. II. dieser Mönchsgeschichte S. 390—418 und S. 461—463.

ein Provinzialkapitel zu halten. Zugleich aber wurde befohlen, daß ihr Provinzial dem Generalminister und Generalkommissär des ganzen Franziskanerordens unterworfen seyn sollte *). Im Jahre 1613. verwilligte man ihnen gar einen unabhängigen Generalvikar **). Allein in der Folge, gegen die Mitte des vorigen Sekuli verlohren sie dieses Recht wieder (auf welche Art, habe ich oben erzählet ***) und musten damit zufrieden seyn, daß sie, wie ehedem, Provinziale wähleten, die von dem Generalminister des ganzen Ordens abhiengen ****). Diese Regimentsform haben sie bis auf den heutigen Tag behalten.

Die portugiesische Kongregation *****) stand anfänglich unter dem damaligen General der spanischen Tertiarier, welcher ihnen Generalkommissarien schickte. Dabey hatten sie ihre eigenen Provinziale, die den erwähnten Kommissarien unterworfen waren, und um das Jahr 1586. gab man ihnen noch Definitoren dazu. — Diese erste Verfassung ihres Regiments wurde im Jahre 1610. geändert. Sie erhielten damals, ich weis nicht durch was für Veranlassung, statt des Generalkommissärs aus dem dritten Orden einen andern aus dem ersten Orden; auch gab man ihnen Visitatoren aus eben diesem Orden der mindern Brüder. —

Unter dieser Jurisdiktion waren sie noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Aber um

das

*) Helyot im angef. B. S. 318.
**) Ebendas. S. 323.
***) B. II. dieser Mönchshistorie. S. 401.
****) Helyot a. a. O. S. 330.
*****) S. von der Regimentsform dieser Kongregation Helyot im angef. B. 309. 310. 311.

das Jahr 1663. entstand eine neue Veränderung. Die portugiesischen Tertiarier erhielten Visitatoren aus dem dritten Orden, wählten sich bald nachher eigene Generaldefinitoren, und fiengen an, den Generalkapiteln des ganzen Ordens beyzuwohnen, zum Beweise, daß sie den Generalminister des Ordens für ihren obersten Beherrscher erkennen wollten. Dieß ist die Regimentsform, die sich unter ihnen erhalten hat.

Die Tertiarier in Spanien hatten schon im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts ihre eigene Superioren, welche der Papst Generale zu nennen würdigte*). Damals theilten sie sich in zwo Kongregationen, und jede hatte ihren Superior **). Papst Eugenius IV. aber vereinigte beyde im Jahre 1442. unter ein Oberhaupt ***). Bey dieser Verfassung wurden sie von den mindern Brüdern beunruhiget ****). Sie suchten deswegen Schuz bey den Päpsten, und die Päpste bestätigten nicht nur die Rechte ihres Generals, sondern dekretirten auch zulezt, daß dieselben unter niemand anders, als allein unter dem römischen Stuhle stehen sollten *****). In dieser Unabhängigkeit blieben sie, bis endlich der allgemeine Befehl Pius des fünften, daß künftig alle Mönche des dritten Ordens den Generalminister der Observanten für ihr Oberhaupt erkennen sollten, auch ihre Kongregation den mindern Brüdern

*) Helyot im a. B. S. 298. oben.
**) Ebendaselbst.
***) Ebendas.
****) Ebendas.
*****) Dieß that Klemens VII. im Jahre 1526. S. Helyot a. a. O.

unterwarf. Dieß geschah im Jahre 1568*). Nachher wollten sie sich einmal mit der italienischen Kongregation vereinigen, weil sie von den Minoriten gedrückt wurden. Aber die Generale der Observanten wusten die Zwistigkeiten zwischen den mindern Brüdern und Tertiariern durch Klugheit beyzulegen, und die Tertiarier unter ihrem Scepter zu erhalten**).

Es stehen demnach unter dem Generalminister des Ordens drey Kongregationen von Tertiariern, nämlich die in Frankreich, in Portugall und in Spanien.

Die in Dentschland erwähne ich nur im Vorbeygehen, und bemerke, daß die wenigen Klöster derselben, welche noch übrig sind, unter den Ordinarien stehen.***)

Merkwürdiger, und unter allen Tertiariern am wichtigsten sind in Ansehung der Regimentsform die in Italien. Denn diese Kongregation ist, wie oben bemerkt worden, die einzige, welche noch bis jezt ihren eigenen General hat****). Im Jahre 1447. gab ihnen der Papst Nikolaus V. durch eine päpstliche Bulle die Erlaubniß, aus ihrem Mittel einen Generalvikar zu wählen*****). Aus dem Generalvikar wurde im Jahre 1458. ein General******). Diesen Titel musten sie zwar unter dem Papste Pius V. noch einmal wieder aufgeben, und

*) Helyot. S. 302.
**) Seite 303.
***) Helyot im a. B. S. 35. unten.
****) Ebendaselbst.
*****) S. 277.
******) S. 278.

und mit einem von dem General der mindern Brüder abhängigen Generalkommissär zufrieden seyn *): aber Sixtus V. gab ihnen ihre vorigen Rechte im Jahre 1586. wieder, und seit der Zeit haben sie ihren unabhängigen General behalten. **) — In dem Generalkapitel, welches 1647 zu Bologna gehalten wurde, beschloß man, künftig alle sechs Jahre einen andern General zu ernennen, und Papst Innocentius X. konfirmirte dieses Statut. ***)

Unter dem General der italienischen Kongregation stehen zugleich die regulirten Tertiarier in Flandern, und die Kongregation von Sicilien, Dalmatien und Istrien.

Die in Flandern, Kongregation von Jeppern genannt, erhielten von dem Bischofe zu Lüttich, Johann von Heinsbergen im Jahre 1443. das Privilegium, einen eigenen Generalsuperior zu wählen ****). Sie konnten dazu einen Priester aus ihrem Mittel oder auch einen Weltpriester ernennen: zum Visitator aber musten sie einen Pater aus einem andern Orden nehmen *****). Diese Verfassung des Regiments bestätigte ihnen Eugen IV. ******) und Nikolaus V. verwilligte ihnen noch Generaldefinitoren dazu. *******) Als unter Leo X. die Tertiarier in Flandern sich in zwo Kongregationen trennten, wählte jede einen besondern Gene-

*) Ebendas.
**) Ebendas.
***) Ebend.
****) Helyot. S. 288.
*****) Ebendas.
******) Ebendas.
*******) S. 289.

ralsuperior. Klemens VIII. aber vereinigte sie wieder unter Ein Oberhaupt *). Diesen ihren General behielten sie nun bis in das siebzehnte Jahrhundert, da sie mit der italienischen Kongregation verbunden wurden **). Nachdem Gregor der Vierte diese Union schon versucht hatte, brachte Innocentius X. sie völlig zu Stande. Das Generalat der Tertiarier in Flandern wurde völlig aufgehoben: dagegen erhielten sie einen Generalkommissär, der von dem General der italienischen Kongregation abhieng, und ausser diesem gab man ihnen einen Provinzial, einen Diskreten und einen Kustos. Ihre Rechte sind, der erwähnten Vereinigung ohnerachtet noch ziemlich groß. Der General kann ohne Zuziehung ihres Provinzials und ihrer Definitoren, in dem, was die Provinz betrift, nichts fest setzen: er darf, wenn er die Visitation nicht selbst verrichten kann, ihnen keinen andern, als entweder den Generalkommissär oder doch einen Nationalreligiosen schicken: er darf auch keinen Religiosen ohne Willen des Provinzials aus der Provinz nach Italien citiren. In der That also haben sie durch die Aufhebung ihres Generalats weniger Vortheile als Ehre verloren.

Die Kongregation von Sicilien stand zuerst unmittelbar unter dem Kardinalbeschützer, und wurde von einem Provinzialmagister der Konventualen visitiret ***). Diese Verfassung rührte von dem Papste Pius IV. her. Pius V. unterwarf sie, wie alle

*) Helyot S. 290. 291.

**) S. von dieser Vereinigung den Helyot, S. 292. 293.

***) Helyot. S. 284.

alle regulirten Mönche des Bußordens den mindern Brüdern *). Allein sie wollten sich von diesen nicht unterjochen lassen. Es gab Unruhen, und durch die Unruhen verschaften sie sich wenigstens das Recht wieder, ihre eigenen Provinziale zu ernennen. **) Endlich unter dem Papste Klemens VIII. geschahe es, daß sie zu der Kongregation von der Lombardey übergiengen ***).

Die Klöster des dritten Ordens in Dalmatien und Istrien ****) erkannten in den ältern Zeiten keine andere Regierung, als den apostolischen Stuhl: aber der eben erwähnte Papst unterwarf auch diese dem Generale der italienischen Tertiarier.

Aus diesem allen erhellet, daß die Regierung der Monche vom Bußorden zwischen dem Generale der Observanten und dem General von der Lombardey beynahe gleich getheilet ist.

Die Nonnen des Bußordens *****) haben auch nicht einerley Regimentsform. Einige stehen unter den mindern Brüdern, andere unter den Ordinarien.

Die Bußschwestern von der Verschliessung, welche die heilige Angelika von Korbare gestiftet, hatten anfangs grosse Rechte. Martin V. verstattete ihnen im Jahre 1328, für ihre Kongregation eine Superiorinn mit dem Titel der Generalinn zu

*) Ebendas.
**) S. 285.
***) S. 286.
***) S. auch hiervon den Helyot S. 287.
*****) Vergl. B. II. dieser Mönchshistorie. S. 418—428 und S. 463. 464.

zu ernennen, und gab dieser die Rechte, sich eine Generalvikarinn zu halten, alle Klöster zu visitieren, und Superiorinnen darin zu bestellen *). Allein diese unabhängige Regimentsform konnten sie nicht immer behaupten. Martin V. unterwarf die Generalinn schon im Jahre 1430 den mindern Brüdern von der Observanz **), und Pius II. hob ihr Amt gänzlich auf, da er im Jahr 1459 verordnete, es solle künftig keine Generalsuperiorinn aller Klöster mehr gewählet werden, sondern eine jede Superiorinn in den Klöstern sollte über ihre Nonnen eben die Gewalt üben, welche zuvor die Generalinn gehabt hätte, und dabey den Minoriten von der Observanz unterworfen bleiben. ***) — Im Jahre 1481. entzogen sich diese Klosterfrauen der Gerichtsbarkeit der Observanten, und giengen zu den Amadeisten über, welche damals viel Ansehen im Orden hatten. ****) Nachdem aber die Amadeisten unterdrückt worden, sind einige wieder unter den Gehorsam der Observanten zurückgekehrt, und die andern haben sich in den Schuz der Ordinarien begeben *****).

Die Bußschwestern von der strengen Observanz, welche durch die heilige Franciska von Besanzon ihren Ursprung erhalten haben, unterwarfen sich nicht lange nach der Entstehung ihrer Kongregation, im Anfange des vorigen Sekuli, den französischen Tertiariern von Vincent Mussarts Ver-

*) Helyot S. 347. unten 348. oben.
**) S. 348.
***) Ebendas.
****) Ebendas.
*****) Ebendas. u. S. 349.

Verbesserung*). Von diesen wurden ihre Klöster besuchet und regieret. Urban VIII. befahl auch im Jahre 1636, es sollten diese Schwestern den Mönchen von Vincents Verbesserung stets unterworfen bleiben. Allein die Mönche haben sich ihnen nach und nach zu entziehen gesucht. Gegenwärtig sind nur noch die fünf Klöster zu Paris Nancy, Salins, Arbois und Lions-Lesaunier unter ihrer Aufsicht: die andern Klöster stehen unter den Ordinarien**).

Die Bußschwestern Rekollekterinnen, durch die heilige Johanna von Neerich gestiftet, haben nie eine andere Regimentsform gehabt, als die, welche ihr Name verräth. Sie stehen von ihrem Ursprunge an bis auf die jetzige Zeit unter den mindern Brüdern Rekollekten, denen sie auch ihre Entstehung eigentlich zu danken haben***).

Was endlich die von dem Kardinal Ximenes und einem gewissen Graf von Cifuentes gestifteten Bußschwestern betrift: so haben dieselben nur einige Klöster zu Toledo, Alkala und Cifuentes. Von der Gerichtsbarkeit der erstern beyden weis ich nichts gewisses, das lezte aber stehet unter der Aufsicht der mindern Brüder.****)

Uebrigens habe alle regulirten Klosterfrauen des dritten Ordens eben sowol ihre Aebtißinnen, als die Nonnen des zweyten Ordens. Es ist aber von diesen nichts besonders anzumerken, weil sie mit

*) S. 359.
**) S. 361. unten.
***) S. 369. unten.
****) S. 410.

mit den Aebtißinnen im zweyten Orden einerley Rechte und Pflichten haben *).

Ich habe oben erzählet, daß der dritte Orden des heiligen Franciskus auch ganze Kongregationen von Hospitalbrüdern und Hospitalschwestern hat **). Die Regimentsform dieser Gesellschaften muß ich noch kurz berühren.

Die Hospitaliter Obregonen haben in jedem Hospitale einen Aufseher, der unter den Ordinarien stehet, und die Brüder haben es in ihrer Profeß, den Ordinarien Gehorsam zu leisten. ***) — Die guten Söhne in Flandern, auch Hospitalbrüder, unterwarfen sich zuerst dem Provinzial der Rekollekten von der Provinz St. Andres und dem Direktor eines Klosters vom Bußorden zu Arras ****). Unter diesen Superioren standen sie bis 1671. Weil sie aber von denselben nach und nach verlassen wurden: so begaben sie sich in den Schuz der Ordinarien. *****) Unter diesen stehen sie noch, haben aber in jedem Hospitale, das sie eine Familie nennen, einen Superior, einen Vikar und drey Räthe ******).

Von den Hospitaliterinnen ist jezt nur noch die einzige Gattung der grauen Schwestern merkens-

*) Daher sie auch in den päbstlichen Konstitutionen oft mit den Aebtißinnen des zweyten Ordens zugleich erwähnet werden.

**) B. II. dieser Mönchshistorie. S. 428—436.
***) Helyot S. 376 unten, vergl. S. 378. oben.
****) S. 380.
*****) S. 381.
******) Ebendaselbst.

kenswerth. Diese waren ehedem alle unter der Aufsicht der mindern Brüder von der Provinz Parisisch-Frankreich: nachher aber haben verschiedene ihrer Häuser sich unter die Gerichtsbarkeit der Rekollekten begeben.*)

Ich beschliesse nun die ganze Abhandlung von der Regimentsform der Franciskaner mit der Beschreibung zweyer Aemter, die unserm Orden als einem Bettelorden eigen sind, und also zu dem Karakteristischen desselben gehören. Sie sind das Amt der Prokuratoren oder Syndikorum, und das Amt der Konservatoren. Jene sind ökonomische, und diese richterliche Personen.

Prokurator und Syndikus ist in dem Sprachgebrauche unsers Ordens gänzlich einerley, und eben die Person, welche diese Titel führet, heist auch wol der Oekonomus.

Es giebt aber Prokuratoren von verschiedener Gattung bey den Franciskanern.

Der erste und wichtigste Unterschied, den man zu merken hat, ist der zwischen dem ausserordentlichen Prokurator in einer einzelnen Angelegenheit, und den beständigen ordentlichen Prokuratoren eines Klosters oder einer Kongregation.

Mit den ausserordentlichen Prokuratoren **) hat es folgende Bewandniß: Weil die Franciskaner nach den Grundsätzen ihres Ordens kein Geld nehmen und kein Eigenthum besitzen dürfen, und doch

*) S. 351.

**) Man vergleiche davon *libr. II. Minoricarum distinct. 8. cap. 7.* in den *oper. Fr. edit. Brix.*

doch von jeher es nicht gern ganz verbeten haben, wenn ihnen jemand Geld oder ein Grundstück und dergleichen geben wollte: so waren sie früh darauf bedacht, von den Päpsten die Erlaubniß zu erhalten, daß ein anderer Geschenke und Vermächtnisse, welche man ihnen anbot, an ihrer Statt in Empfang nehmen dürfte. Und die Päpste konnten diese Bitte ihren geliebten Franciskanern nicht versagen. Trat also der Fall ein, daß eine mildthätige Seele unsere armen Mönche mit einer guten Allmose erfreuen wollte; hatte da jemand auf dem Todtenbette den Einfall, einem Minoritenkloster seine Güter zu vermachen, damit die verdienstvollen Minoriten eine kräftige Messe für ihn lesen möchten; oder wollte auch jemand noch im Leben seine Güter mit ihnen theilen, um dafür einen Theil ihrer Verdienste zu seinem Seelenheil zu erkaufen: so wurde die wichtige Einnahme einem andern aufgetragen. Der Wohlthäter selbst konnte jemand dazu ernennen, das Kloster konnte ihm auch einen Kommißionär vorschlagen, und erwartete, ob er ihn genehmigen würde *). Diese nützliche Person nennte

*) P. Nikolaus der IV. sagt in der Konstitution: *Exiit, qui seminat*: Quo casu procurent fratres, quod ille, qui dabit eleemosynam per se vel per alium, non nominandum ab ipsis, (si fieri poterit) sed ab eo potius iuxta suum beneplacitum adsumendum, huiusmodi satisfactionem faciat in totum vel in parte, prout sibi Dominus inspiraverit. Si tamen ipse hoc noluit facere, vel non posset, vel quia recessionis aut alius necessitatis casus immineat, aut quia cuilibet hoc committere nolit, et notitiam non habeat fidelium personarum, seu quacumque alia occasione vel causa, declaramus et dicimus, quod in nullo regulariter puritas infringatur aut qualibet ipsius ob-

ser-

nennte man einen Substituten, auch wol einen Deputirten, und mit dem gewöhnlichsten Namen einen Prokurator*). Sein Auftrag gieng nur auf die gegenwärtige Angelegenheit; wenn diese besorgt war, so diente er dem Kloster nicht weiter. Daher muß man ihn als einen Prokurator extraordinarius betrachten. — Die Rechtsgelehrten unsers Ordens sind nicht einig, ob dieser Prokurator auch das Recht habe, für die Brüder im Gericht zu erscheinen, wenn über das Geschenk oder Vermächtniß Weiterungen und Processe entstehen**): darinn aber stimmen ihre Meynungen überein, daß er mit den geschenkten und vermachten Gütern auf alle Art negociiren könne. Ist es Geld: so darf er dafür kaufen, was die Brüder nöthig haben; sind es Güter, bewegliche oder unbewegliche: so kann er sie verkaufen, und für das Geld

fervantia demaculetur, *si fratres ipsi alicuius vel aliquorum curent sibi* (illi) *dare notitiam, vel aliquem seu aliquos nominare ac etiam praesentare* cui vel quibus, si eleemotynam facienti placuerit, committi possit exsecutio praedictorum. Vid. *lib. II. Minor. cap. cit.*

*) *Ibid cap.* 8.

**) Bey den angeführten Worten der Konstitution Nikolai setzt der Verfasser der Minoricarum, *Bartholus de Saxo ferrato*, hinzu: Quod intelligo quantum ad actus extraiudiciales, sed quantum ad iudicium et litigia pro istis temporalibus non credo, quod in hoc eis procurare liceat, immo, ut puto, statui eorum omnino repugnat. Cap. 7. Hernach aber sagt er in eben dem Kapitel: In aliquibus tamen civitatibus sunt statuta, quod fratres minores habeant syndicos, sicut alii Religiosi, *et quod eorum syndici in iudiciis audiantur.*

Geld etwas anders kaufen, nachdem die Bedürfnisse des Klosters es erfordern *).

Die Geschichte unsers Ordens bemerket auch bey andern Vorfällen, ausser den Schenkungen und Vermächtnissen, daß die Franciskaner zu Besorgung einzelner Angelegenheiten einen Prokurator erhalten haben, z. E. wenn ein Kloster etwas ankaufen, oder wenn es etwas ihm Entbehrliches verkaufen und veräussern wollte, und in andern solchen Geschäften mehr. **) Auch hier war die Person, welche die Kommißion erhielt, ein Prokurator extraordinarius.

Man siehet leicht, daß es beschwerlich war, bey so manchen Vorfällen immer neue Kommißionairs zu ernennen. Daher suchten die Franciskaner ordentliche und beständige Prokuratoren zu erhal-

*) *Bartholus de Saxo ferrato libr. II. Minor. cap. cit.* Procuratores et Syndici, qui *nomine civitatis* possunt relicta et alia obvenientia fratribus petere, exigere, defendere, vendere, et in necessitatem fratrum distribuere cum pleno mandato. Quod iuridice arbitrio esse factum. — Der Ausdruck *nomine civitatis* ist eine Formel aus der Mönchssophisterey. Wäre es doch eine erschreckliche Sünde, wenn ers *nomine fratrum* thäte. Aber *nomine civitatis!* — dann ists keine Sünde.

**) *Ibid. cap.* 4. Reperio etiam, quod per Nicolaum Papam in illa decretali: *Exiit, qui seminat*, fit mentio de quodam *procuratore speciali* ad recipiendum pretium librorum, qui venduntur per fratres, et illud in rem licitam expendendum per haec verba: „Si vero res huiusmodi existimata pretio vendi contigerit, quum fratribus ipsis per se vel per alium recipere pecuniam regula prohibente non liceat, ordinamus et volumus, quod talis pecunia seu pretium reci-

halten*): und die Päpste verwilligten ihnen auch diese.

Innocentius IV. gab ihnen schon eine Bulle darüber. In derselben verstattete er dem General und den Provinzialen, daß sie den Prokurator oder Syndikus nicht nur in eigner Person, sondern auch durch jeden andern Bruder, dem sie es auftragen wollten, ernennen dürften**). Martin IV.

recipiatur et expendatur in rem licitam et in usum, quem fratribus licet habere per procuratorem, praefata sede vel Cardinali gubernatore per se ipsam sedem gerenti eiusdem ordinis deputandum.

*) Daß die beständigen Prokuratoren von den Minoriten zu Rom erbeten worden, erhellet aus einem Breve Innocentii IV. wo es unter andern heißt: Quum lecta a nobis *vestra petitio* contineat, quod de rebus omnibus concessis vel in posterum concedendis per vos ipsos, prout exigit necessitas iuxta iuris ordinis statuta disponere nequeatis nec velitis pro conscientiae vestrae puritate servanda, ne vobis odiosa vagandi tribuatur materia, sed oporteat vos per haec *ad sedem apostolicam*, ad quam rerum ipsarum spectat proprietas *habere recursum*, nos quieti dicti ordinis et necessitatibus vestris paterna volentes sollicitudine providere, praesentium auctoritate concedimus, ut singulis vestris (ministris) liceat in provinciis eis commissis per se vel per alios fratres suos, quibus iniunxerint committendum, constituere aliquos viros Deum timentes, qui pro locorum indigentia singulorum res huiusmodi concessas vel etiam concedendas *auctoritate nostra* petere, vendere valeant cet. secundum dispositiones vestras, *Lib. II. Minoricarum, distinct. 8. cap. 1. inser. oper. Fr. edit. Brix.*)

**) *Vid. Constit. Innoc. loc. cit.* Concedimus, ut singulis vestris liceat in provinciis eis commissis *per se vel per alios fratres* suos, quibus iniunxerint committendum, constituere aliquos viros cet.

aber und Martin V. schränkten diese Verordnung so ein, daß sie das Wahlrecht allein dem General, den Provinzialen und den Kustoden bewilligten.*) Daher kann auch ein Gardian mit seinem ganzen Konvent keinen Syndikus wählen**).

Es ist auch zu merken, daß die erwähnten wählenden Personen den Prokurator nur ernennen, nicht aber in sein Amt einsetzen dürfen.***) Wann er ernannt ist, wird er dem Papste präsentirt, und dieser bestellet ihn zum Prokurator oder Syndikus — nicht des Ordens, sondern des apostolischen Stuhls und der römischen Kirche.****) Diese Formel ist kein leerer Ton, sondern ein vielbedeutender Ausdruck, einer von den Kunstgriffen der Päpste, die Bettelmönche zu ihren ergebnen Dienern zu machen. Ist der Prokurator der Minoriten ein Syndikus des apostolischen Stuhls und der römischen Kirche: so erhellet von selbst, wie sehr

*) S. einen kurzen Auszug aus den Konstitutionen der beyden Martine in dem *Comp. privil. tit.* Procuratores §. 3. et 7. p. 490. 491. und Martin des IV. Konstitution wörtlich *lib. II. Minor. loc. cit. c. 2.*

**) *Comp. privil. tit. cit. p. 491. not. Collectoris.* Advertendum est circa praedictam concessionem, quod Guardiani etiam cum toto suo conventu non possunt praefatos Procuratores vel Syndicos nominare, quia hoc solum conceditur Ministris et Custodibus.

***) *Ibidem.* Et similiter est advertendum, quod Ministri seu Custodes non *instituunt* praefatos Procuratores vel Syndicos, sed simpliciter *nominant.*

****) *Ibidem.* Sic nominati instituuntur a summo Pontifice pro *Procuratoribus et Syndicis suae sanctitatis et eccle-*

sehr er vom Papste anhänget, und wie abhängig vom Papste der Orden durch ihn wird. Diese Dependenz suchte Papst Johannes XXII. noch zu vermehren, indem er befahl, der Prokurator oder Syndikus sollte in Ansehung der Güter des Ordens nichts ohn ein besondres Privilegium des apostolischen Stuhls vornehmen. Johannes machte hierbey eine ehrliche Miene, und bezeugete in seiner Bulle, daß er diesen Befehl darum ertheile, weil er die bisherige Verfassung des Syndikats der Kirche nachtheilig und dem Orden selbst unanständig fände. *) Aber die Franciskaner haben die politische Absicht dieser Bulle wohl gemerkt, und sich daher Mühe gegeben, den Sinn derselben nach ihren Wün-

ecclesiae Romanae, ad quam pertinent res concessae fratribus, quando dantes non servaverunt sibi dominium, et quando huiusmodi res sunt tales, quarum usum, licet fratribus praedictis habere.

*) Vid. *Ioannis XXII. Decretalis*: Ad conditionem canonicam etc. *libr. II. Minor. distinct. 8. cap.* 3. Et quia ipsorum Procuratorum officium, qui nominantur a Ministris dicti ordinis, Romanae ecclesiae iniuriosum ac multis aliis molestum, *et etiam inhonestum* noscitur, discretius inhibemus, ut deinceps pro recipiendis, petendis, defendendis, exigendis seu administrandis bonis, quae in posterum ordini vel fratribus offerri seu alias obvenire contigerit, quicumque nominetur a quocumque seu constituatur nomine sanctae Romanae ecclesiae Procurator, nec occasione cuiuscumque privilegii apostolici quidquam administratorum quorumcumque bonorum, quae obvenire fratribus ipsis vel ordini contigerit, in posterum in iudicio vel extra agendo vel defendendo vel aliquo quocumque modo assumere vel exercere dictae Romanae ecclesiae nomine audeat, *nisi sedis apostolicae mandato speciali*; decernentes irritum et inane, si

secus

schen zu drehen*). Und vielleicht ist es ihrer Stärke in der Disputirkunst, oder, wenn man will, in der Sophisterey, zuzuschreiben, daß Johannis Gesez nicht in Observanz geblieben. Denn ich wüste nicht, daß jezt ein Prokurator der Minoriten wäre, der zu jeder einzelnen Angelegenheit, welche

secus a quocumque in posterum contigerit attentari, non obstantibus quibuscumque privilegiis a Martino Papa vel ab aliis praedecessoribus nostris pfis fratribus vel ordini sub quacumque forma verborum vel expressione concessis.

*) Erstlich, sagt man, geht Johannis Konstitution nur aufs Künftige, aber nicht aufs Vorhergehende, nicht auf die Güter, welche der Orden im Jahre 1327 schon hatte. Und zweytens redet ja der Papst nur von den Gütern, die den Brüdern vermacht werden, nicht aber von denen, welche man einer Kirche der Brüder vermacht. — Wohl zu merken! — Hier ist die gründliche Disputation eines grossen Rechtsgelehrten unsers Ordens über diesen Punkt: Si igitur praedicta inspiciantur, non cassauit Papa praedictus praedictam concessionem, nisi solum *in bonis, quae in posterum fratribus vel ordini offerri contigerit*, ergo non in his et pro his, quae dictis fratribus erant concessa ante dictam constitutionem, ut pro ecclesiis, domibus ordinis et similibus possint nominari Procuratores secundum formam praedictarum litterarum. (Martini IV) Fuit autem facta dicti Ioannis constitutio anno Domini 1327 — Item est advertendum, quod dicti Ioannis constitutio revocat praecedentes solum in his, quae *fratribus* relinquuntur. Vnde super his, quae non relinquuntur fratribus, sed *ecclesiae fratrum* potest fieri dicta nominatio ex vigore illius generalis clausulae positae in litteris Martini: *Aliud est enim relinquere fratribus, aliud relinquere ecclesiae fratrum*. Vid. *Bartholus de saxo ferrato libr. II. Minor. ad const. cit. loc. cit.*

che er besorgen will, ein specielles Privilegium vom Papste haben müste. Ist er einmal vom apostolischen Stuhle bestätiget: so verwaltet er die Güter seiner Klöster, und negociiret damit, wie er selbst und die Superioren der Brüder es nöthig finden *).

*) Man beruft sich hierbey auf eine spätere Bulle Pauls IV, welche Johannis unangenehme Gesetze wieder aufhebt, und Martins günstigere Konstitutionen bestätiget. *Hieronymus a Sorbo adnotatt. in compend. privileg tit.* Procuratores fratrum et Syndici p. 493. sagt: Pro huiusmodi materia Syndici institutionis et officii est sciendum, quod Paulus IV. in constit. 4. *ex clementia*, anno Domini 1555. emanata, confirmans constitutionem supra dictam Martini IV, concessit facultatem, ut et Generalis per se in toto ordine et singuli provinciales Ministri ac Custodes universi pro tempore existentes in suis provinciis respective, et ad hoc ab eis respective deputati fratres pro tempore possint nominare speciales personas, quae non sint de dicto ordine Minorum, pro locorum indigentia singulorum, quando et quoties opus fuerit, in singulis eorum conventibus, quae, vt legitimi *Administratores*, *Oeconomi*, *Syndici*, et *Actores* possint res ipsas oblatas, donatas aut in ultima voluntate relictas ipsis fratribus, et rerum ipsarum pretium, et eleemosynas, *nomine Romanae* ecclesiae recipere, et in fratrum usus eas vel earum pretium convertere, *sicut et quando a praedictis Praelatis* exstiterint requisiti. Ac omnimodam potestatem habeant, illa omnia exigendi, repetendi, distrahendi, alienandi cet. in iudicio vel extra illud. Ac potestatem dedit etiam iisdem Praelatis, supra dictos Syndicos, *revocandi aut alios subrogandi, quoties opportunum fuerit.*

Die Geschäfte des Syndikus oder Prokurators sind abe: überhaupt folgende *): Erstlich nimmt er alle die beweglichen und unbeweglichen Güter, welche den Brüdern auf eine rechtmäßige Art durch ein Testament vermacht oder sonst geschenkt werden, im Namen des Papstes und der römischen Kirche in Empfang **). Zweytens verkauft und veräussert er, wenn es nöthig ist, von dem, was die Brüder (mit Uebergebung des Eigenthumsrecht an die römische Kirche) im Gebrauch haben, nimmt den dafür erlegten Werth an, und verwendet ihn zum Besten der Brüder ***). Drittens darf er auch solche Allmosen, die in Geldsummen bestehen, in Empfang nehmen, und gerichtlich losklagen wenn sie in einem Testamente vermacht sind ****). Zum vierten kann er nach einer Bulle Martin des fünften dergleichen im Gelde bestehende Allmosen, auch alsdann, wenn sie nicht aus einem Testamente, sondern aus einer

*) Man sehe hiervon *Hieronymi adnott. in comp. priv. tit. cit.* p. 494.

**) Syndici munus et auctoritas ad *quinque* esse dignoscitur: *Primo* ad recipiendas nomine Papae seu ecclesiae Romanae *res* omnes mobiles sive immobiles oblatas, seu modo licito donatas, aut in ultima voluntate ipsis fratribus relictas. *loc. cit.*

*** *Secundo* ad vendendum, commutandum, alienandumque res omnes, quibus fratres licite uti possunt, ad dominium ecclesiae pertinentes, et ad recipiendum, expendendum earum pretium in necessitates fratrum. *Ibidem.*

****) *Tertio* ad recipiendum nomine ecclesiae et judicialiter repetendum eleemosynas omnes, etiam *pecuniarias*, modo licito ipsis fratribus relictas seu *in testamento legatas*. *Ibid.*

einer Schenkung herrühren, im Namen der römischen Kirche annehmen, und in den Nutzen der Brüder verwenden *). Und wenn endlich fünftens in den, den Syndikus betreffenden päpstlichen Bullen noch eine andere Revenüe ausdrücklich benannt ist: so kann er auch diese entweder gerichtlich, oder ausser dem Gerichte beytreiben und einkaßiren **).

Man urtheile nun, wie eine solche Bedienung sich zu den Gesetzen des seraphischen Vaters und zu dem Geiste seines Ordens schicke! Franciskaner selbst habens gestanden, habens öffentlich gesagt, daß es Sünde sey, in einem Bettelorden dergleichen Prokuratoren zu halten. Die ersten Statute der Kapuziner, welche im Jahre 1529. aufgesetzet wurden, verbieten sie ausdrücklich. ***) — Daher kommt

*) *Quinto* ad recipiendum nomine ecclesiae omnes pecuniarias eleemosynas, *quomodocumque provenientes*, easque expendendas pro necessitatibus communitatis. *Ibid.*

Bey diesem Punkt merkt Hieronymus an: Hoc ultimum in Constitut. Mart. V. tantummodo habetur concessum, et in supra dicta Pauli IV constitutione. Alii vero quatuor patent ex privilegiis Mart. IV. et aliorum supra dictorum, (Innocentii IV. Nicolai IV). Von allen diesen päbstlichen Verordnungen sehe man die angeführten Stellen des *Compendii privileg.* und *lib. II. Minoricarum cap. cit.*

**) *Quarto* ad expetendum in iudicio seu extra in omnibus actionibus et causisquae in dictis privilegiis Syndicatus explicantur. Vid. *Comp priv. loc. cit.* p. 494. Um der Ordnung willen setze ich den vierten Punkt zulezt.

***) S. die Statute der Kapuziner. B. III. dieser Mönchshistorie S. 259.

es, daß einige Kongregationen der Franciskaner sich der Privilegien, welche die Päpste in Ansehung dieser Bedienung ertheilet haben, nur mit Einschränkung bedienen. Ein Kapuziner giebt über die vorhin angeführten fünf Fälle, in welchen der Syndikus gebraucht wird, folgendes Urtheil:*) In dem ersten und zweyten Falle, sagt er, könne man sich allerdings an den Syndikus oder Prokurator wenden. In dem dritten und fünften Falle, welche das gerichtliche Beytreiben der Geschenke und Vermächtnisse betreffen, dürfe man sich der Hülfe des Prokurators nicht eben so sicher bedienen, weil man in diesen Fällen entweder durch den Beystand des Richters, oder durch einen von der Regierung des Landes oder des Orts ernannten Advokaten seine Absicht erreichen könne. Er setzet hinzu, daß die Kapuziner hierzu den Syndikus nicht gebrauchen. Den vierten Fall aber erklärt er gänzlich für illegal, und dem Geiste des Ordens widerstreitend. Es sey schlechterdings unerlaubt, sagt er, Geschenke an Gelde, welche nicht in einem Testamente vermacht worden, durch den Syndikus anzunehmen, und in den Nutzen der Brüder verwenden zu lassen.„— Ein anderer Franciskaner, der Sammler ihrer Privilegien,**) urtheilet noch strenger, als dieser Kapuziner. Er behauptet, „man müsse den Syndikus nur in dem einzigen Falle gebrauchen, wenn etwas Altes, das dem Kloster nicht mehr nutzet, veräussert werden soll, in allen andern Fällen gar nicht.„ Er setzt hinzu, die Brüder in Spanien, Frankreich und Deutschland bedienten sich des Prokurators wirk-

*) *Hieronymus a Sorbo adnotatt. in Compend. privileg. loc. cit.*

**) *Alphonsus de Casarubios.*

wirklich nur bey diesem einzigen höchstnothwendigen Bedürfniß, da hingegen die Italiener sich die päpstlichen Privilegien in ihrem weitesten Umfange zu Nutze machten *). In wiefern die ehrwürdigen Väter in Spanien, Frankreich und Deutschland dieses Lob verdienen, lasse ich unentschieden: so viel aber ist gewiß, daß alle diejenigen Minoriten welche Eiferer für das Gesez seyn wollen, über den Syndikus etwas skrupulös zu denken pflegen.

Daß übrigens die Syndici unsern Bettelbrüdern sehr nüzliche Leute sind, erhellet eben so leicht, als daß sie dem Papste zur Erhaltung seiner Auktorität über die Franciskaner überaus brauchbar wer-

*) *Compend. privileg. tit. cit. not. Collectoris, p.* 491. *infra.* Sciendum et notandum est, quod huiusmodi ordinatione ac dispensatione (vid. num 5.) utuntur fratres Minorum Observan es partium *Italiae* qui praefatas Constituriones acceptaverunt, nec non et bullam Martini V. Et ideo ipsi omnem eleemosynam pecuniariam et alia ad pecuniam reducibilia assignant huiusmodi Procuratoribus seu Syndicis, tamquam nunciis nominatis per Papam, qui nomine Papae tenent dictam pecuniam pro fratrum necessitatibus suo tempore expendendam. Sed fratres *Hispani* et *Galli* ac *Alemani*, qui *observanter* vivunt, quia praedictam dispensationem non acceptaverunt, utuntur Syndico *solum ad hoc et praecise*, ut si aliquid superfluum vel inutile in Conventu fuerit inventum, ut puta, si mulus aut asinus senuerit, sive aliquid aliud, quod uno tempore, fuit necessarium et postea non est, immo oportet vendi aliquid praedictorum, tunc praefatus Procurator *nomine Papae*, cuius est Syndicus, vendat, et pretium in alias necessitates fratrum convertat. — Et taliter uti Syndico, est *regulam pure observare.* Et talem non habere, est periculo se committere.

werden. Daher haben auch die römischen Bischöfe sowol für die Person, als auch für die Familie des Syndikus von Zeit zu Zeit die vortheilhaftesten Privilegien ertheilet. Martin IV. schenkte denen Prokuratoren, welche für die mindern Brüder in Gerichten zu thun hätten, auf jedes Jahr einen Ablaß von hundert Jahren *); (vielleicht deswegen, weil er glaubte, sie würden bey ihren gerichtlichen Streithändeln gewaltig viel Sünde thun!) — Innocentius VIII. verordnet, es solle der Prokurator, auch dessen Vikar, seine Frau und jeder andere aus seiner Familie eben den Ablaß erhalten können, welcher den Franciskanern verwilliget worden, wenn sie nur fünf Pater Noster und fünf Ave Maria in einer Franciskanerkirche beten wollten. **) (Müssen doch die Leute viel Ablaß nöthig haben!) — Klemens VII. entzog sie gar der ordentlichen Jurisdiktion, und befahl bey schwerer Strafe, es solle kein anderer Richter über sie sprechen, als allein die Konservatoren des Minoritenordens ***). Ein Pri-

*) *Comp. privil. tit. cit.* §. 4. *p. 491.* Martinus IV. concessit Procuratoribus fratrum minorum, in curiis ecclesiasticis et civilibus laborantibus pro defensione praedictorum fratrum ecclesiarumque suarum singulis annis *indulgentiam centum annorum.*

**) *Ibid.* §. II. p. 493. Innocentius VIII. concessit, ut Procuratores fratrum minorum eorumque substituti, liberi, parentes, fratres, sorores, et uxores eorum possent promereri indulgentias stationum, et alias fratribus praedictis concessas, dicendo in ecclesiis huiusmodi fratrum quinque *Pater noster* et totidem *Ave Maria* pro felici statu Rom. ecclesiae.

***) *Ibid.* §. 13. Clemens VII. concessit praefatis Syndicis et Procuratoribus, quod super quibusvis cauſſis et

Privilegium, wodurch ihnen viele Gesezlosigkeit eingeräumet worden.

Von diesen bisher beschriebenen Prokuratoren muß man noch die Generalprokuratoren der Observanten am römischen Hofe*) unterscheiden. Ehedem war zu Rom nur ein Generalprokurator aller Observanten, welcher die Angelegenheiten sowol der regulirten als der verbesserten Observanz besorgte. Im Jahre 1603 aber erhielten die Riformati in Italien vom Papste Klemens VIII. einen eigenen Generalprokurator, und im Jahre 1704. wurde eben dieses Vorrecht auch den französischen Observanten bewilliget, welche bis dahin nur einen Agenten am römischen Hofe gehabt hatten. Jezt hat also der Orden drey solche Sachwalter zu Rom, den von der regulirten Observanz, den von den Italienern, und den von den Franzosen. Der erste hat den Vorzug, daß er allein in den päpstlichen Kapellen Platz nimmt. Der Ge-

ne-

et rebus ipsos Syndicos et Procuratores concernentibus, civilibus et criminalibus et mistis, non nisi coram iudicibus *Conservatoribus* domorum illarum, quarum ipsi Syndici et Procuratores fuerint, de iustitia respondere teneantur. Inhibuitque sub excommunicationis latae sententiae poena universis et singulis iudicibus et commissariis ecclesiasticis et secularibus, quacumque auctoritate fungentibus, ne de eau ssis contra dictos Syndicos et Procurarores motis et movendis directe vel indirecte quovis quaesito colore seu praetextu se intromittere quoquomodo de caetero audeant vel praesumant.

*) Von diesem vergleiche man *Bartholum de Saxo ferrato libr. II. Minor. distinct. 8. cap.* 5. und den Helyot im angef. B. S. 39.

neralprokurator der Italiener wird nach einem Breve Urbans VIII. vom Jahre 1632 von dem Kardinalbeschützer ernannt, da ihn zuvor der General bestellte; die andern aber werden, so viel ich weis, noch von dem General des Ordens gewählet.

Die andere Bedienung, welche dem Franciskanerorden, als einem Bettelorden eigen ist, bestehet in dem richterlichen Amte der Konservatoren.*)

Ein Konservator ist in den Rechten der Katholiken überhaupt ein ausserordentlicher Richter zur Vertheidigung derer, die ein offenbares Unrecht leiden, und bey der ordentlichen Obrigkeit nicht Schutz finden**).

Nach dem gemeinen Rechte (*iure communi*) giebt es zweyerley Gattungen derselben; Die eine zum Schutze solcher Personen, die in dem Besitze apostolischer Privilegien gestöret werden; die andere zur Vertheidigung derer, die sonst Gewaltthätigkeit leiden. Die leztern nennt man auch wohl Defensoren.***)

Ueber-

*) Man sehe hievon das *Compend. privileg. fr. min. tit.* Conservatores ordinis. p. 157. 199.

**) *Hieronymi adnotatt. ad loc. cit. p.* 158. Notandum, quod per *Conservatores* contuevit Romana curia Religiosis et aliis personis miserabilibus providere, circa quarum defensionem interdum iudices ordinarii inveniuntur negligentes, immo et ipsos frequentius infectantes. — *Ibid.* Sunt autem Conservatores *iudices dati ad defendendum aliquos a manifestis iniuriis sibi competentibus.*

***) *Ibidem* Interdum dantur contra infringentes privilegia concessa aliquibus personis ex beneficio sedis apostolicae,

Ueberhaupt genommen ist also das Recht, Konservatoren zu gebrauchen, kein unterscheidendes Recht der Bettelbrüder. Aber wenn man auf die Art siehet, wie diese Richter gebraucht werden, dann findet man überall Vorrechte der Mönche*).

Der Unterschied beruhet auf folgenden Punkten. 1) Der Konservator nach dem gemeinen Rechte muß ein Mann seyn, der an einer Kathedral- oder Kollegialkirche stehet, als ein Bischof, Abt, Archipresbyter, und dergleichen: Die Bettelmönche aber können auch andere Leute zu Konservatoren haben; es kann ein Prior, oder Prälat des Klosters, also ein Mann aus ihren Mitteln seyn **). Schon ein wichtiger Vorzug! Solche Leute hat man immer in der Nähe, sie sind auch mit den Brüdern an Ein Interesse verbunden. 2) Der Konservator nach dem gemeinen Rechte darf nur gegen offenbares und enormes Unrecht schützen: aber die Bettelmönche können bey jeder Art der Bedrückung, bey jeder Kränkung ihrer Rechte zu den

stolicae, et isti dicuntur propriè *Conservatores*. Aliquando dantur, ut defendant aliquos contra iniurias et offensas illatas, et isti dicuntur propriè *Defensores*.

*) *Ibidem*. Conservatores *secundum Privilegia* multa possunt, quae non possunt conservatores *secundum iura*.

**) *Ibid.* p. 159. Conservator secundum iura non potest esse, nisi qui dignitatem aut personatum habeat in ecclesia cathedrali vel collegiata puta Episcopus, Abbas, Archipresbyter et similes. — Prior (autem) sive Praelatus in ordine Minimorum, *vel aliorum ordinum* (mendicantium sc.) potest esse conservator.

den Konservanten laufen*). Eine Hauptsache! ein Privilegium, das sie beynahe inviolabel macht. 3) Der Konservator nach dem gemeinen Rechte darf gegen keine Person verfahren, welche ausser der ihm übergebenen Dioces ist, darf auch die über eine Tagereise entfernten Personen nicht vor sein Gericht citiren: Die Konservatoren der Bettelmönche aber richten auch über die, welche sich ausser dem ihnen eingeräumten Distrikte befinden **). Dieß Privilegium gab ihnen Klemens VII, und obgleich die Bullen Bonifacius VIII. und Leo X. und die Statute des tridentinischen Koncilii anders verordnen, indem jene nur auf eine, und diese auf zwo Tagreisen, und nicht weiter, zu citiren erlauben,

*) *Ibid.* Quamvis Conservator secundum iura ex officio suo non possit se intromittere, nisi de manifestis iniuriis et violentiis, ac de illis, quae requirunt iudicialem indaginem: — tamen Conservator fratrum secundum privilegia pro defensione iurium et bonorum ipsius ordinis potest se intromittere super quibusvis molestiis, iniuriis atque damnis *praesentibus et futuris*, mendicantium ordinibus a quibusvis molestatoribus illatis, in illis videlicet, quae iudicialem requirunt indaginem, summarie simpliciter sine strepitu et figura iudicii, in aliis verò prout qualitas eorum exegerit.

**) *Ibidem.* Item Conservator secundum iura quamvis non permittatur extra civitatem aut Dioecesin, in qua fuerit deputatus, contra aliquem procedere aut aliquem extra locum itinere unius diei remotiorem protrahere: tamen conservatores fratrum habent potestatem, (secundum privilegia) id posse facere. Nam per privilegium Clementis Conservatores fratrum habent potestatem, etiam extra loca, in quibus fuerint deputati, procedendi, et conceditur eis facultas citandi et inhibendi, etiam per edictum ad se trahendi citatos et monitos.

ben, so beruft man sich doch auf das Klementinische Breve*) und sucht dasselbe zu erhalten. Endlich 4) der Konservator nach dem gemeinen Rechte kann seine Gewalt nur in eigener Person üben, es müste denn seyn, daß er ein besonderes päpstliches Privilegium hätte, seine Geschäfte andern aufzutragen; und auch alsdann kann er den Substituten nur in dem ihm angewiesenen Distrikte ernennen: die Konservatoren der Bettelmönche hingegen nehmen einen Substituten, wenn sie wollen, und wo sie wollen.**) Ein Mittel, ihre Gewalt ohn alle Gränzen auszudehnen, und den Brüdern, welche Kränkungen und Bedrückungen entweder leiden oder vorgeben, an allen Enden der Erde zu helfen!

Man sehe hier in einem ausnehmenden Beweise, wie lieb der Papst die Bettelmönche hat! und was zu Rom für Mittel erdacht oder doch auf geschehene Vorschläge genehmiget sind, diese Mönchel zu schützen und zu erheben. Das Amt der Konservatoren ist eine rechte Ringmauer zur Vertheidigung gegen die Widersacher. Sobald man beleidigt zu seyn glaubt, sobald die Rechte eines Klo-

*) *Ibidem.* Non obstantibus Bonifacii Papae VIII. de una, et Concilii generalis de duabus dietis, dummodo non ultra tres dietas aliquis trahatur.

**) *Ibidem.* Item Conservator secundum iura, quamvis debeat procedere per se ipsum, nec possit committere vices suas aliis, (exceptis citationibus et sententiarum denunciationibus) nisi aliter ei committatur per litteras, et tunc non nisi intra civitatem et Dioecesin, in qua deputatus fuerit, hoc ei facere liceat: tamen Conservator fratrum secundum privilegia poterit committere vices suas aliis, etiam si sint extra loca, in quibus deputatur Conservator.

Klosters in Gefahr zu seyn scheinen: so geht man zum Konservator. Dieser citirt, richtet, bestrafet, wen er will, ohn Unterschied des Standes, strafet mit Kirchenstrafen, mit Bann und dergleichen, nimmt auch wol weltliche Macht und Hülfe, um die Widerspenstigen zu züchtigen,*) und (welches das wichtigste, aber auch in der That etwas fürchterliches ist) das alles thut er als ein ununschränkter Richter, von dem man nicht appelliren kann**). — Und solche Richter kann man sehr leicht haben, kann sie auch aussuchen, wie man will. Ehedem wurden zwar die Konservatoren vom Papste bestellet, und erhielten ihre Aufträge durch besondere Bullen.***) Aber Leo X. befahl schon, daß alle und jede Prälaten der Kirche sich zu Konservatoren der Bettelbrüder hergeben sollten, sobald sie von den Brüdern requirirt würden****). Und Klemens

*) *Ibidem.* Clemens VII. mandavit quibuslibet in dignitate ecclesiastica constitutis, et metropolitanae vel alterius cathedralis ecclesiae canonicis per universum orbem constitutis inter alia, ut per fratres in Conservatores requisiti, possint, si opus fuerit, invocare brachium seculare et quoscumque inobedientes, cuiuscumque dignitatis, gradus, ordinis vel conditionis existant per censuras ecclesiasticas *appellatione postposita*, compellere.

**) *Appellatione postposita.* Vid. loc. cit.

***) *Compend. privileg. tit. cit.* §. 3. Leo X. in concilio Lateranensi statuit, ut Conservatores fratrum, *pro tempore a sede apostolica deputandi*, doctrina et probitate sint praestantes cet.

****) *Ibid* §. 3. Idem Leo, habita informatione, quod in aliquibus partibus multa gravamina inferebantur fratribus mendicantibus ab ecclesiasticis personis, — dedit Con-

Klemens VII. wiederholete und bestätigte diesen Befehl*). Nun konnten unsere Mönche sich einen Konservator nach ihrem Herzen ernennen; den superstitiösesten Prälaten, den besten Freund der Andächteley und Klosterbetteley aussuchen, und seinen Schuz nach allen ihren Wünschen gebrauchen. Kann man sich wundern, wenn solche Mönche ihre Rechte ohne alle Gränzen erweitert, und unter dem Vorwande, bedrückt zu werden, andere bedrückt haben?

Conservatores *omnes ecclesiarum Praelatos*, districte eis praecipiendo, ut quandocumque requisiti fuerint a fratribus praedictis, non permittant eos molestari, aut gravari, sed contra tales molestatores procedant per censuras ecclesiasticas, et alia iuris remedia.

**) *Hieronymus adnotatt. ad tit. cit.* p. 160. Sciendum, quod virtute huius concessionis Clementis iam fratres non sunt hodie adstricti ad certos et determinatos Conservatores, sicut olim, ut audivi, quando quaelibet natio seu provincia habebat per Bullam particularem duos vel tres Conservatores determinatos, sub nomine dignitatis, ita quod ille provisiones nihil possunt hodie, tamquam superfluae. Ex quo per praefatam concessionem Clementis possunt illos Conservatores seu quoslibet alios assumere ad beneplacitum.

Dritter Abschnitt.

Von den Kapiteln des Ordens.

Mit der Regierung des Ordens stehen die Kapitel des Ordens in genauer Verbindung *). Auf den Kapiteln werden die vornehmsten der regierenden Superioren gewählet, der Oberregent selbst wird darauf ernannt: die Kapitel können die regierenden Personen wieder absetzen: die Kapitel schränken ihre Macht und Gewalt ein, und sichern die Gränze, wodurch dieselbe eingeschränkt ist: nach den Kapiteln und dem Zeitraum zwischen den Kapiteln richtet sich auch wol die Dauer des Regiments, und wenn in Ansehung der ganzen Regimentsform etwas zu verändern ist, das der Orden selbst, ohne Zuziehung höherer Jurisdiktion ändern kann, so geschiehet dieses ebenfalls auf den Kapiteln. Der gegenwärtige Abschnitt wird also dem vorhergehenden auf manchen Seiten Licht geben.

Kapitel sind ausser der Welt ohngefähr das, was die Landtage, oder wenn man lieber will, die Reichstage in der Welt sind. Sie sind Versammlungen, nicht aller Glieder des Ordens, sondern

*) Bey dieser Abhandlung haben wir besonders die *epitomen historicam de rebus Franciscanis, auctore P. Hierotheo Confluentino*, gebraucht. Die Excerpte aus diesem Buche danken wir einem auswärtigen Freunde, dem wir hiermit öffentlich unsre Verbindlichkeit dafür bezeugen.

dern gewisser Deputirten, welche ihre Mitbrüder präsentiren*): Denn wo wäre ein Ort, da solche Heere, als selbst ein mittelmäßiger Orden aufstellet, ich will nicht sagen Quartier nehmen, sondern nur kampiren könnten. Und woher nähme man Brod um diese Legionen zu sättigen? Und welcher Monarch, welcher Staat würde ihnen einen freyen Durchmarsch gestatten? — Nur Deputirte also schicken die heiligen Bürgerschaften auf ihre Reichstage; und wenn allgemeine Reichstage gehalten werden, so ist es nicht einmal möglich, aus jeden derselben einen besondern Deputierten zuzulassen. Daher war es nöthig, daß diese Bürgerschaften der Klosterwelt sich wieder zu gewissen Kantons vereinigten, und dann einen gemeinschaftlichen Repräsentanten abordneten, der ihre Angelegenheiten auf den grossen Versammlungen des Reichs besorgete. Um aber den einzelnen Bürgerschaften zugleich ihre Ehre zu geben: so beschloß man, es solle ausser dem allgemeinen Reichstage noch in jedem Kanton ein besondrer Landtag gehalten werden, wohin jede Gemeinheit ihren eigenen Deputirten schicken könnte. So entstanden General- Provinzial- und Kustodialkapitel**).

*) Schon auf dem ersten Generalkapitel der Franciskaner waren nur Abgeordnete, Repräsentanten der Brüder. Und doch an der Zahl fünftausend! — Kaum zehn Jahre nach dem Ursprunge des Ordens! — S. B. II. dieser Historie S. 250. unten.

**) Das Beichtkapitel gehöret hieher nicht. Denn dieß ist eine Privatzusammenkunf. in jedem Konvent: ein inneres Klostergericht. S. unten Abschnitt IV. von der Klosterzucht.

Einige Generalkapitel der Franciskaner haben den Titel der Obergeneralkapitel erhalten, darum weil die Päpste alle getrennte Partheyen des Ordens darauf versammlet wissen wollten.*)

Eine jede solcher Versammlungen hat ihren Präses, ihre Räthe, und ihre Assessoren. Auf dem Generalkapitel erscheinet als Präses der General; oder, ein Regent, der dem General gleich ist und seine Stelle vertritt **). Die Räthe sind die Generaldefinitoren, deren ganzes Kollegium das Generaldefinitorium heist: die Assessoren sind die Provinzialen, auch wohl die Kustoden, wenn sie das Recht haben, an den allgemeinen Versammlungen des Ordens Theil zu nehmen.***) — Auf einem Provinzialkapitel präsidirt der Provinzial, die Provinzialdefinitoren ****) sind seine Räthe; die

*) Solche *Capitula generalissima* wurden während des grossen Krieges zwischen den Observanten und Konventualen gehalten 1) unter Martin V. a. 1430. 2) unter Julius II. a. 1506. 3) unter Leo X. a. 1517.

**) z. E. im Franciskanerorden der Generalvikar während einer Vakanz im Generalat. Sonst auch, wo überhaupt kein General ist, sondern an dessen Stelle ein Superior mit geringerem Titel regieret.

***) Nicht immer haben die Kustoden dieses Recht. Was unserm vorliegenden Orden betrift: so wollte P. Nikolaus III. *constit. exiit, qui seminat*, daß nur Ein Kustos aus jeder Provinz, Namens aller übrigen Kustoden zur Generalswahl auf das Generalkapitel gehen sollte. — Leo X. aber gab dieses Recht wieder allen Kustoden. *Vid. Compend. privil. p. 182. tit. Custodes, §. 2. 3. coll. adnot. Hieronymi ad h. loc. p. 183.*

****) Definitoren sind also überhaupt Räthe und erste Assessoren des Präses auf den Kapiteln. Dadurch wird

die Kustoden aber, die Gardiane, und andere Superioren der Klöster hat er zu Beysitzern. In den Kustodialkapiteln sitzen: der Kustos als präsidirender Direktor der Versammlung, die Kustodialdefinitoren als Räthe und Aeltesten, und die ordentlichen Superioren der Klöster als Assessoren.

In einem Orden, der von Einem Oberhaupte regiert wird, findet nur Ein Generalkapitel Statt. Wie aber der Orden des heiligen Franciskus den Vorzug erhalten, daß er dreyköpfig und vierköpfig geworden: so unterscheidet er sich auch dadurch, daß er mehrere von einander unterschiedene Generalversammlungen hält. Jedem Orden seine Ehre! dem Orden der Observanten seine: dem Orden der Konventualen seine: dem Orden der Kapuziner seine: auch dem Orden der bußfertigen Tertiarier seine, dem Theile wenigstens, der sich seine Ehre nicht hat rauben lassen. Alle haben ihre besondern Generalkapitel. Von den Observanten und Kapuzinern versteht sichs von selbst, weil beyde Theile keine Subordination erkennen. Aber die Konventualen haben diesen Vorzug auch behalten *): weil ihnen bey ihrer Subordination unter die Observanten die Ehre eines eignen Generalats geblieben ist. Und aus eben diesem Grunde hat auch der italienische Bußorden seine Versammlungen für sich **). So viele Generale, so viele Generalkapi-

wird man sie am leichtesten von den Diskreten unterscheiden, welche nichts andres sind, als Aelteste in den Klöstern und Assessoren des Klostersuperiors.

*) S. Helyot im a. B. S. 186. unten.

**) Ebendas. S. 278. unten.

tel. Daher zählet man in unserm Orden viere. Leute, die gern tadeln, werden bey dieser Einrichtung allerley zu erinnern finden. Sie werden die Trennung als eine Verwirrung betrachten; sie werden allerley Unruhen im Reiche daraus befürchten: sie werden behaupten, daß das gemeine Beste viel leichter und sicherer erhalten werden könnte, wenn man mit gemeinschaftlichen Kräften dafür arbeitete. Allein man ist zu voreilig, wenn man von politischen Staatsverfassungen auf eine Hierarchie einen allgemeinen Schluß macht. Ein bürgerliches Reich hat seine Gränzen und fasset, wenn es auch noch so groß ist, doch nur gewisse bestimmte Nationen in sich. Aber eine Hierarchie geht durch alle Völkerschaften, durch alle Reiche der Welt: ist nicht an einen gewissen Ort, Volk oder Nationen gebunden: ist eine Art von Infinitum. Das seraphische Reich hat seine Unterthanen unter den Schwarzen und unter den Weissen, unter den Wilden und unter den Gesitteten, in allen vier Welttheilen, auf den Inseln und auf dem festen Lande, unter der heißen Zone und unter der kalten Zone, bis an die Pole, so weit man bewohnte Erde kennet. Wer kann ein solches Gebiet übersehen? Wars nicht besser, es zu theilen? Ists nicht dem ehrwürdigen Pater General der Kapuziner noch last gnug, eine Menge von mehr als fünf und zwanzig tausend Mönchen *) von verschiedner Denkungsart, von verschiedenen Absichten und Neigungen, die insgesammt Zeit genug, zum Theil auch Geist genug haben, bedenkliche Plane zu machen, in allen vier Theilen der Welt

in

*) Verglichen B. II. dieser Mönchshistorie S. 453.

in Ordnung zu halten? Es sey, daß die Theilung Verschiedenheit macht, es sey auch, daß sie bisweilen Unruhen, innere Kriege erreget: sie war einmal nothwendig. Und da sie gemacht ist, so hat sie auch ihre unläugbaren Vortheile. Vier weise, kluge, vortrefliche Regenten in Einem Gebiete, was können die nicht Gutes stiften! Und vier eben so weise, kluge, vortrefliche hohe Kollegia in eben demselben Gebiete, die alle nur das gemeine Beste zur Absicht haben, alle die auserlesensten, heilsamsten Gesetze machen, was können die nicht thun, um ihre Bürger zu beglücken! Wohl dem Orden, der solche Regimentsform hat!

Die Provinzialkapitel hält unser Orden aufeben die Art, wie andere sie halten. Jede Provinz hat ihr Kapitel. Bisweilen sind die auf einer Provinzialversammlung zu deliberirenden Angelegenheiten für das gemeine Beste so wichtig, daß alle Provinzen einer Nation für gut finden, sich deswegen gemeinschaftlich zu berathschlagen. Alsdann heist ihre Zusammenkunft ein Nationalkapitel. Von dieser Art war die Versammlung der Rekollekten zu Nevers im Jahre 1640 *), auf welcher die bekannten Generalstatute der Kongregation aufgenommen und gebilliget sind.

Die Kustodialkapitel der Franciskaner sind von zweyerley Art. Erstlich die Versammlungen der ordentlichen dependenten Kustodeyen, welche sich von den Kustodialkapiteln anderer Orden gar nicht unterscheiden, und zweytens die Kapitel der unabhängigen Kustodeyen, **) welche ein eigenes

*) B. III. dieser Geschichte S. 252.
**) S. oben Abschnitt II.

Kustodialdefinitorium haben, und mit den Provinzialversammlungen gleiche Rechte gebrauchen.

Wie oft halten die Franciskaner ihre Kapitel? — Die alte Ordensregel sagt: „das Generalkapitel soll alle drey Jahre um Pfingsten gehalten werden: doch kann der General auch den Termin verlängern und verkürzen. Nächst dem Pfingstkapitel aber soll jeder Provinzial und Kustos die Erlaubniß haben, nach Befinden der Umstände ein Kapitel in seiner Kustodey (in seinem Distrikte) zu versammlen.*)„ Weil hier das meiste dem Willkühr der Superioren überlassen ist: so hat sich die Sache oft verändert.

In den ältesten Zeiten des Ordens machte mans, wie die Regel gebietet. Man hielt das Generalkapitel ordentlicher Weise alle drey Jahre. Wenn aber die Umstände es erfoderten, z. B. wenn ein General zu wählen war, so versammlete man es auch wol früher**), und wenn um die gehörige Zeit Hindernisse eintraten: so versammlete man es später. Diese Observanz blieb, so lange die Generale ihr Regiment bis an ihren Tod verwalteten. Als man aber anfieng, der Regierung des Generals eine bestimmte Dauer vorzuschreiben,***) wurde auch der Termin von einem Generalkapitel zum andern unveränderlicher gemacht. Dieser Termin und die Dauer des Regiments wurden miteinander in eine Parallele gesezt. Man wählet den General

*) Kap. 8. der Regel S. B. III. dieser Geschichte S. 235.

**) Beyspiele s. im Hlyot S. 32. S. 44. u. a. a. O. mehr.

***) S. oben Abschn. II. von der Regimentsform.

ral auf dem Generalkapitel, und nicht anders. So oft also ein General zu wählen war: so oft muste ein allgemeines Kapitel versammlet werden. Papst Julius II.*) der Papst, welcher zuerst darauf dacht, dem Generalat eine festgesezte Dauer zu geben, wollte, der General solle nur drey Jahre regieren. Nach dieser Verordnung wäre denn das Generalkapitel alle drey Jahre gehalten worden. Allein wir haben oben schon gehöret, daß die mindern Brüder das erwähnte julianische Gesez gerade zu verworfen haben. Leo X. befahl dagegen, der General solle sein Amt sechs Jahte verwalten, und man nahm seine Bulle an. Zu Folge dieses Edikts muste nun das Generalkapitel alle sechs Jahre berufen werden. Und das geschieht auch, wenn anders der General die festgesezten sechs Jahre seiner Regierung vollendet. Wie es aber in dem entgegenstehenden Falle gehalten wird, nämlich wenn ein General während seines Sexennii stirbt oder abdankt, haben wir schon im vorigen Abschnitte bemerkt. Geht er im lezten Triennio seines Regiments ab, so muß der Vikar, welchen die Generaldefinitoren an seine Stelle wählen, so lange regieren, bis das volle Sexennium verflossen ist. Dann wird Generalkapitel gehalten, und ein andrer General gewählet. Geht er aber im ersten Triennio ab: so hat der Vikar die Pflicht, das Generalkapitel alsobald zur Wahl zu berufen. Alles nach Leons Bulle. Diese Bulle ist nie wieder aufgehoben: auch ausser dem Falle der Noth nie aus der Observanz gekommen. Im Anfange des gegenwärtigen Se-

kuli

*) S. von dieser Verordnung des P. Julius, und von der hier angeführten Bulle des P. Leo den angeführten II. Abschn.

kuli hatte zwar der Franciskanerorden in einer Periode von 23 Jahren keine Generalkapitel *). Aber aus keiner andern Ursache, als weil man keine halten konnte, da der spanische Sukceßionskrieg die Versammlung der ehrwürdigen Väter unmöglich machte. Unter den Waffen ruhen die Gesetze, und bey der Unmöglichkeit hört die Verpflichtung auf. Sobald Europa Ruhe erhielt, wurde in unserm Orden das alte Gesez wieder mit aller Genauigkeit beobachtet. Im Jahre 1723 versammlete sich derselbe zuerst wieder zu Rom im Kloster Ara Cöli, und seit der Zeit hält man die Generalkapitel, wie vorhin, nach Leons Edikt **).

Ausser dem jezt beschriebenen Kapitel muß der General der Observanz während seiner sechsjährigen Regierung noch zwo andere Generalversammlungen in seinem Gebiete berufen ***). Diese sind aber nicht Generalkapitel des Ordens, sondern einer Familie

*) Vergl. den angef. II. Abschnitt.

**) S. ebendas.

***) Von diesen heist es *Compend. privil. fr. minor. tit.* Capitulum generale et provinciale §. 4. p. 104. Leo in bulla unionis statuit, ut Minister generalis primo triennio sui officii celebrare teneatur unum capitulum generale in partibus, in quibus in suo sexennio non erit Commissarius generalis, scilicet in partibus, unde ipse fuerit assumtus, (ad quod conveniant vocales illarum partium, a quibus assumtus fuerit). Et quod similiter aliud capitulum in partibus, in quibus assumtus non fuerit, per se vel per suum Commissarium, (ad quod omnes vocales illarum partium accedere teneantur) celebrare debeat. — Aut quod super hoc fiat, quod generalis Minister cum capitulo generali iudicaverit faciendum.

milie desselben. Ich setze als bekannt voraus, daß der General der Observanten das einemal aus der cismontanischen, das andremal aus der ultramontanischen Familie erwählet wird. In der Familie nun, wo er erwählet ist, soll er im ersten Triennio seiner Regierung ein Kapitel halten. Und in der Familie, worin er nicht erwählet ist, sondern nach der Gewohnheit des Ordens einen Kommissarius bestellet hat, soll er das Kapitel im zweyten Triennio seines Regiments berufen. Diese Zusammenkünfte könnte man Familienkapitel nennen. Leo verordnete sie in eben der vorhin erwähnten Bulle. Indeß überließ er doch die Beobachtung seiner Vorschrift dem Willkühr des Generals und des allgemeinen Kapitels. Ich weiß auch nicht, ob man diese Familienzusammenkünfte jezt noch hält, oder nicht.

Weil die Bullen des Papstes Leo nur die Observanten und Konventualen, nicht aber die Kapuziner betrafen *): so haben diese sich nach der Observanz ihrer Brüder nicht gerichtet. Sie wählten ihr Oberhaupt Anfangs alle drey Jahre, hernach alle fünf Jahre, und eben so oft hatten sie denn auch Generalkapitel. Dieß geschahe aber nur, so lange sie Generalvikare, noch nicht Generale hatten **). Als ihnen Paul V. im J. 1618 einen General verwilligte, verordnete er auch, es solle derselbe sechs Jahre regieren ***). Nun war also

*) Aus dem Grunde, der mehrmal bemerkt worden, weil es zu Leons Zeit noch keine Kapuziner gab.

**) S. hievon oben Abschn. II. von der Regimentsform.

***) Man vergleiche den angef. Ort, und die daselbst citirte *Epitomen historicam de rebus Franciscanis auctore P. Hierotheo Confluentino loc. ibid. cit.*

also alle sechs Jahre allgemeine Versammlung des Ordens. Diese Observanz hielt sich lange *). Aber Klemens IX. änderte sie wieder, sezte die Regierung des Kapuzinergenerals auf sieben Jahre **), und verlängerte folglich den Termin von einem Kapitel zum andern bis auf ein Septennium. Dabey gebot er ausdrücklich: wenn der General vor Ablauf des Septennii stürbe; so solle man nicht eher ein Kapitel zur Wahl berufen, bis die 7 Jahre völlig verflossen wären: bis dahin aber solle der älteste Definitor vikariiren ***). Aber dieser lezte Punkt ist nie in Observanz gekommen: denn als der General Fortunatus von Kadoro, vor Ablauf seines Septennii starb, und der damalige erste Definitor nicht Lust hatte bis zu dem folgenden Kapitel das Vikariat zu übernehmen, so brachte er es dahin, daß Klemens den erwähnten lezten Artikel seiner Verordnung selbst wieder aufhob, und dagegen festsezte, es solle künftig ****), wenn ein

*) Denn noch in den a. 1644. revidirten Generalkonstitutionen der Kapuziner heist es Kap. 8. „Das Generalkapitul betreffend, wird geordnet, daß es alle 6 Jahre nach Inhalt des Brevis oder Satzung Papst Pauli V gehalten werde.„

**) S. oben Abschn. II. und den daselbst citirten Hierotheus pag. 423.

***) *Hierothei epitome &c. ib. p.* 423. führt aus Klemens Bulle folgendes an: Si durante septennio, non completa visitatione, decedat, primus diffinitor sub nomine Vicarii generalis perficiat visitationem, et maneat in officio usque ad complementum dicti septennii. Ipso autem impedito vel non valente succedat alius diffinitor gradatim secundum Constitutiones.

****) Quod innotescente Ministri generalis decessu generale Capitulum sit illico convocandum. *Hierotheus ibid.*

ein General abgienge, das Generalkapitel sogleich zur Wahl versammlet werden.

Was endlich den Bußorden in Italien betrift: so hält derselbe sein Generalkapitel, wie die Observanten und Konventualen, alle sechs Jahre, denn auch hier ist das Regiment des Generals sechsjährig. *)

In Ansehung der Provinzialkapitel findet man mehr Willkührliches im Orden des heiligen Franciskus. Vor Leons Zeit hielt man diese Versammlungen in drey Jahren zweymal, auch wol noch öfter **). Leo glaubte, es sey gnug, alle drey Jahre ein Provinzialkapitel zu halten, und erklärte sich dahin in einer Bulle***). Well er aber diese seine Meynung nicht zu einem Gesetze machte, auch die erwähnte Bulle noch vor dem Normativjahre 1517 gab:****) so haben sich Observanten und

*) Helyot S. 278.

**) *Compend. privil. tit. cit.* §. 1. p. 104. Sixtus IV. concessit et ordinavit, quod fratres minores nonnisi duo tantum provincialia capitula de triennio in triennium tenere et celebrare obligentur. Non obstante bulla Eugenii IV. statuentis, ut singulis annis provinciale capitulum celebraretur in qualibet provincia.

***) *Ibid.* §. 2. Leo X. *concessit* Capitulo generali, ut, praemissa debita discussione possit concedere illis provinciis, quibus utile et expediens visum fuerit, ut *semel tantum de triennio in triennium* celebrent.

****) Der Collector privileg. (Alphonsus de Casarubios) merkt bey den angeführten zween §. §. an: Advertendum est, quod supra scriptae concessiones videntur nihil iam valere, quia factae sunt tempore, quo eramus sub Vicariis, et habebamus prohibitionem.

Tamen

und Konventualen wenig darnach gerichtet, sondern sich die Freyheit genommen, in ihren Provinzen öfterer und nach Befinden der Umstände zusammen zu kommen. Wenigstens aber — alle drey Jahre muß Provinzialkapitel seyn, weil alsdann ein neuer Provinzial zu wählen ist*). — Die Kapuziner hielten ihre Provinzialversammlungen, so lange sie Vikare hatten, in einigen Provinzen alle Jahre, in andern alle halbe Jahre**). Hernach wurde beschlossen, man solle sie nur alle drey Jahre halten***). Ein andresmal glaubte man wieder, es sey nöthig, jährlich einmal zusammen zu kommen, und machte darüber ein Statut im J. 1644. ****) Klemens IX. hob dieß Statut abermals auf, und verordnete im J. 1667., es solle nur alle drey Jahre ordentliches Provinzialkapitel, alle Jahre aber ausserordentliche Versammlung seyn *****). Klemens X. dachte noch anders, und überließ es dem Ge-

Tamen modo non est prohibitum, celebrare frequenter capitula.

*) Vergl. oben Abschn. II.

**) *Epitome Hierothei* p. 364.

***) „Concedendum esse Vltramontanis provinciis, ut abolitis capitulis intermediis, capitula quolibet *triennio* celebrent „ — war der Schluß des Generalkapitels im J. 1625. Vid. *Hierotheus loc. cit. p. 367.*

****) Bey der Revision der Generalkonstitutionen. Hier war der einstimmige Schluß der Versammlung: „die Provinzialkapitulen sollen jährlichen den andern oder dritten Sontag nach Ostern, oder zu anderer Zeit des Jahrs nach Gewohnheit der Provinzen gehalten werden.

*****) „Cum capitula provincialia modo sint annalia, expedit, ut in posterum fiant tantum *de triennio in trien-*

Generalminister, Kapitel in den Provinzen auszuschreiben, wenn er es nöthig fände*). Und was dieser Papst verordnet hatte, hob die allgemeine Versammlung der Kapuziner im Jahre 1747. wieder auf, und beschloß noch einmal einstimmig, nur alle drey Jahre Provinzialkapitel zu verstatten, die Versammlungen in der Zwischenzeit aber gänzlich zu untersagen.

Nun noch ein Wort von den Angelegenheiten, welche auf den Kapiteln behandelt werden.— Vor allen Dingen muß ich bemerken, daß man hier gar nicht an irdische, weltliche Händel zu denken hat, besonders bey den ehrwürdigen Vätern eines seraphischen Ordens. Leute, die ausser der Welt leben, Mönche, was haben die mit weltlichen Händeln zu thun? Und Mönche, die so sehr über die Welt und alles Zeitliche erhaben sind, als die Söhne des heiligen Franciskus, Bettelmönche, die nichts haben, nichts besitzen, kein Eigenthum kennen, wie könnten die an Dinge der Welt auch nur denken, geschweige daß sie darüber in ihren Versammlungen deliberiren sollten. Freylich die Brüder wollen essen, sie wollen auch trinken: die Klöster müssen regiert werden: die Grundstücke müssen

triennium. Et singulis annis fiat *congregatio intermedia* „ *Vid. Hicrotheus ibid. p.* 423.

*) Vt capitula provincialia fiant secundum exigentiam provinciarum; super quo possit P. Generalis secundum necessitates facultatem dare „ *Hierotheus* p. 430.

**) „Intermedia provinciarum capitula post haec intermittenda „ *Hierotheus* p. 508.

sen verpachtet, die Kapitalien ausgeliehen werden: da muß verkauft, gekauft, getauscht, gehandelt, negociiret werden. Aber dafür läst man die römische Kirche sorgen, die sichs treulich genug angelegen seyn lässet, alle solche Dinge durch ihren Prokurator oder Syndikus auf die für die Brüder vortheilhafteste Art zu besorgen*). Es könnte seyn, daß von dergleichen Angelegenheiten einmal beyläufig etwas auf den Kapiteln vorfiele. Aber das würde nur geschehen, um der römischen Kirche die ihr zustehenden Geschäfte zu erleichtern, und ihren Prokuratoren dienliche Vorschläge zu thun. Uebrigens ist es ausgemacht: die ehrwürdigen Väter haben in ihren Versammlungen wichtigere Dinge zu behandeln, Dinge, zu deren Ueberlegung man die ausserordentliche Erleuchtung des Geistes bedarf, welche man sich bey Eröfnung des Kapitels durch ein *Veni, sancte spiritus* zu erbitten pflegt.

Diese grossen Angelegenheiten betreffen nun erstlich die Regierung des Ordens. Der Brüderschaft solche Vorsteher, Aufseher, Regenten und Richter zu geben, welche über die heiligen Gesetze des Ordens mit aller Strenge halten, Ordnung und Zucht, Ehrbarkeit und wahre ächte Mönchstugend unter den Brüdern zu sichern und zu vermehren suchen, und die besten Muster jener hohen verdienstlichen Tugend selbst geben, welch ein wichtiges Werk! Und dieß ist ein Hauptgeschäfte der heiligen Versammlungen. Die Generale, die Generalkommissarien, die Provinziale, alle die grossen Häupter, von welchen die Wohlfart des Ordens und die Erhaltung der Gesetze abhängt, werden

*) Vergl. Abschnitt I. dieses Kapitels.

den auf den Kapiteln ernännt *). Und wenn sie ihr Amt nicht treu verwalten, wenn sie gleichgültig gnug sind, Unordnungen und Ausschweifungen zu dulden, oder wenn sie gar so leichtsinnig würden, sich selbst dem Laster zu ergeben: so werden sie in der Versammlung der Väter ihrer Dienste entsezt **). Der Pater Helius, Kresczenz von Jesi, und andere erfuhren diese Macht der Kapitel ***).

Eine andere Materie, welche auf den Versammlungen des Ordens zur Deliberation kömmt, ist die Aufrechthaltung der Gesetze. Nicht gnug, daß der General, daß jeder Superior im Orden hierin das Seinige thut: die Sache ists werth, daß man mit vereinigten Kräften daran arbeite. Auf den Kapiteln werden die Grundgesetze der Gesellschaft erklärt, erläutert, bestimmt, gegen undien-

*) Die Generale und Generalkommissarien auf dem Generalkapitel, die Provinziale auf den Provinzialkapiteln. Vergl. Abschn. II.

**) Was den General betrift: so heist es in der Regel: Kap. 8. „Sollte der erwählte Minister von den gesammten Provinzialen und Kustoden zum Dienste des Ordens und zur Beförderung der gemeinen Wohlfart untauglich erkannt werden: so sollen die benannten wählenden Brüder ein andres Ordenshaupt wählen. S. B. III. dieser Historie S. 233. — Von der Absetzung unbrauchbarer Provinzialen s. *Compend. privil. tit. cit.* §. 5. p. 105. Leo in bulla unionis statuit, quod Ministri provinciales possint infra triennium sui officii a suis capitulis provincialibus, quae secundum regulam et consuetudinem celebrabuntur, si minus utiles inventi fuerint, ab officiis provincialatus absolvi.

***) Man sehe den Helyot im angef. B. S. 43. oben. S. 50. unten.

liche Auslegungen in Sicherheit gesezt: die alten Gesetze werden durch neue bestätiget, vermehret, geschärfet, und jeder anwesende Superior verpflichtet sich heilig, in seinem Distrikte oder Kloster über die Beobachtung derselben mit aller Strenge zu halten. So heilsam beschäftigten sich die Observanten zu Laon, die Rekollekten zu Nevers, die Kapuziner zu Rom. *)

Mit dieser grossen Angelegenheit steht endlich die Sorge für die Erhaltung und Verbesserung der Klosterzucht in genauer Verbindung. Nichts treibt man auf den Kapiteln mit mehrerem Eifer. Zucht, strenge unerbittlich strenge Zucht, ist für einen Orden das beste Mittel, sich zu erhalten. Hierin muß man keinen Fleiß sparen: hierüber muß man gemeinschaftlich deliberiren. Auf den Kapiteln müssen die Visitatoren der Klöster von ihren gehaltenen Visitationen Bericht abstatten. Hier müssen sie der Wahrheit gemäß aussagen, in welchem Zustande sie ihre Klöster gefunden haben; hier müssen sie erzählen, was unter den Mönchen für Hurer, Ehebrecher, Betrüger, Spieler, vornämlich aber was für Ungehorsame, Widerspenstige gegen die heilige Obedienz betroffen worden, was sie für Mittel gebraucht, die Verbrecher zu entdecken, und was sie für Strafen erkannt, um sie zu züchtigen. Darüber ist im Orden des heiligen Franciskus ein ausdrückliches Gesez **). Findet man denn

*) S. B. III. dieser Historie S. 243. S. 250. und S. 256.

**) Und zwar ein päpstliches Gesez, von Benedikt XIII. Es heist so: Praefatus quoque generalis minister te-

denn nach den eingegebenen Relationen, daß noch strengere Zucht nöthig ist: so lassen die ehrwürdigen Väter darauf ihre ganze Sorge gerichtet seyn. Die alten Strafgesetze werden erneuert: man vermehret, man verbessert sie: man ersinnet neue Torturen, um die Hartnäckigen zum Bekenntniß zu bringen: man ersinnet neue Marter, um die Schuldigen mit hochheiliger Strenge zu bestrafen: man verordnet, die Gefängnisse noch tiefer zu graben, die Peitschen noch knotiger zu machen, die Ketten noch enger zu schliessen, und was dergleichen mehr ist. Jeder Unpartheyische muß gestehen, daß die Kapitel der mindern Brüder dieß Geschäfte mit der grösten Emsigkeit betrieben haben. Die Statute der Rekollekten sind allein Zeugnisse gnug von dem ruhmwürdigen Eifer für die Klosterzucht, welcher die Versammlungen seraphischer Männer beseelet hat. Zu Barcellona, zu Segovia, zu Nevers, wo die ehrwürdigen Väter Rekollekten sich je versammlet haben, war ihr erster und lezter Gedanke: Zucht und Strafe. Man lese die Akten dieser Zusammenkünfte. Sie sind voll der auserlesensten Regeln über das Binden, Peitschen, Gliederspannen, Einkerkern, Galeerenschmieden; und wenn noch eine andere Strafe ist, die sich mit Nutzen gebrauchen läst, um den Orden von untauglichen Gliedern zu reinigen, ohn Blut darinn zu

teneatur fideliter facere *relationem* in capitulo generali de statu provinciarum, quae per eum fuerint visitatae. Et quilibet provincialis minister in eodem capitulo generali hoc idem facere teneatur de statu provinciae sibi commissae; et quicumque alii, qui provincias visitabunt. Vid. *Constitutiones Benedicti XII. pro fratribus minoribus compilatae* (*insert. operibus Francisci edit. Brix.*) cap. 17.

vergiessen: so kann man auch davon in diesen Akten nähern Unterricht finden.

Der folgende Abschnitt wirds weiter zeigen*): wir handeln darin von der Klosterzucht der Franciskaner so umständlich als die Materie es verdienet.

Vierter Abschnitt.

Von der Klosterzucht.

Die Grundlage zu einer guten Klosterzucht ist die Erziehung der Novizen. Hierauf wenden die Franciskaner ganz besondern Fleiß.

Schon bey der Aufnahme der Novizen brauchen sie alle Vorsicht, um nicht Leute aufzunehmen, welche dem Orden nachtheilig seyn könnten.

Die alte Ordensregel der mindern Brüder**) macht nur wenige Bedingungen für die, welche den Orden annehmen wollen***). Sie sollen bey dem Examen, das man mit ihnen anstellet, katholisch-rechtgläubig befunden werden, und entweder gar nicht

*) Man vergleiche hier den folgenden Abschnitt gegen das Ende.

**) Die Regel des ersten Ordens, welche den heiligen Franciscus selbst zum Urheber hat.

***) Man lieset diese Bedingungen im zweyten Kapitel der Regel. S. B. III. unsrer Mönchsgeschichte S. 229.

nicht beweibt, oder von ihren Weibern los seyn *). Wer diese Eigenschaften hatte, konnte bey dem heiligen Franciskus ein Novize werden.

Allein die sorgfältigen Söhne des Patriarchen haben in der Folge, vielleicht durch ihren Schaden gewarnet, zu den erwähnten Bedingungen noch verschiedene andere hinzugesetzet, und die Päpste selbst vermehrten sie durch ihre Bullen **). Man macht also jezt eine ganze Menge derselben, welche die Rechtsgelehrten unsers Ordens theils aus der Ordensregel, theils aus dem gemeinen Rech-

*) Los sind sie aber von ihren Weibern: 1) wenn die Weiber selbst schon in ein Kloster gegangen sind, und ausser diesem Falle, 2) wenn ihnen die Weiber in Gegenwart des Bischofs bewilliget haben, in ein Kloster zu gehen. S. ebendaselbst.

**) Zum Beyspiele mag die Bulle Sixti V. vom Jahre 1587. *Cum de omnibus ecclesiasticis* dienen, worauf ich mich in dem folgenden mehrmal berufen werde. Sie sagt unter andern von der Aufnahme der Novizen: Statuimus et ordinamus, iuvenes et viros adultos maiores 16. annis, non aliter, in aliquam religionem recipi posse, nec debere, nisi prius de eorum parentibus, patria, deque ante acta vita et moribus diligenter inquiratur, et ex accurata informatione et fide digna relatione compertum et exploratum sit, eos neque aliquorum criminum, qualia sunt homicidia, furta, latrocinia, vel alia similia aut graviora, reos vel suspectos existere, ut propterea damnati sint, aut ne damnentur formident: neque ingenti aere alieno, supra vires facultatum suarum gravatos, vel reddendis ratiociniis ita obnoxios, ut ex huiusmodi causis molestia, eis iam illata, vel timendum sit, ne inferatur. Vid. *Comp. privil. fr. min. tit.* Novitius, p. 429. *adnotatt. Capucini.*

te, (iure communi), theils aus den Konstitutionen des Ordens herleiten*). Hier sind sie sämtlich.

1) Wer ein Minorit werden will, muß katholisch rechtgläubig und keiner Ketzerey verdächtig seyn**).

Dieser Punkt ist in der Regel erwähnet. Man hat dabey gefragt: ob die, welche von Ungläubigen, als Juden, Muhametanern, und dergleichen, oder von Ketzern abstammen, in unsern Orden kommen können? Die Rechtsgelehrten des Ordens antworten: Ja***). Es soll zwar durch eine Bulle Pii IV. im Jahre 1559 verboten seyn, die Descendenten der Ungläubigen und der Ketzer aufzunehmen. Aber eben dieser Pius, und Pius V. und andere Päpste haben das Verbot wieder aufgehoben. Was insbesondere die Kinder der Ungläubigen betrift: so hört der Unterschied sogleich auf, wenn sie gläubig geworden sind, weil die Schrift sagt: es ist hier kein Jude noch Grieche. Bey den Kindern der Ketzer aber findet noch einiger Unterschied statt. Sind die Eltern bekehrte Ketzer: so schadet ihre Ketzerey den gläubigen Kindern nicht mehr: sind sie aber unbekehrte, und von der Kirche verdammte Ketzer, oder Ketzer, deren Bildnisse verbrannt worden: so macht ihre Ketzerey allerdings ein Hinderniß der Auf-

*) Man kann von ihnen allen nachlesen: *Hieronymi a Sorbo adnotationes ad compend. privil. ad tit.* Novitius p. 429. sqq.

**) *Vt sit fidelis catholicus et de nullo errore suspectus.*

***) Man findet diese Frage mit ihrer Beantwortung, und den rationibus decidendi, *loc. cit.* p. 431. 432.

Aufnahme bey den Kindern, nämlich in väterlicher Linie bis ins zweyte, in mütterlicher Linie aber nur bis in das erste Glied *).

2) Der Novize soll nicht beweibt, oder von seiner Frau los seyn **).

Auch diesen Punkt hat die Ordensregel. Und man versteht ihn noch eben so, wie ihn Franciskus selbst erklärt hat. Wenn die Frau schon in ein Kloster gegangen ist, oder wenn sie dem Manne die Einwilligung gegeben hat, daß er sie verlassen und ins Kloster gehen darf, so ist er von seinem Ehebande los. So muß es seyn, sagen die Schriftsteller unsers Ordens. Damit der Minorit sich Gott opfern könne, so muß er die Frau verlassen, damit er seinen Leib dem Orden schenken könne, so müssen die Ansprüche, welche die Frau darauf hat, zuvor aufgehoben werden ***).

*) So ist es bey den Minoriten. Andere sind gegen die Nachkommen der Ungläubigen und Ketzer härter, z. E. die Väter des heiligen Hieronymus in Spanien. Ob sie gleich durchaus Bettelmönche heissen wollen (S. die Vorrede zum Comp. privileg. p. VIII.) so haben sie doch die hier erwähnte Observanz der Bettelorden nicht angenommen. Ihre Statute sagen: es sollen alle die, welche von Juden, Saracenen, oder andern Ungläubigen herstammen, auch über den vierten Grad und weiter hinaus, der Aufnahme in ihren Orden nicht fähig seyn. *Vid. loc. cit.* p. 432.

**) *Vt uxores non habeant, vel, si habeant, sint uxoribus soluti.*

***) Vt sic soluti et liberi possint se ipsos offerre Deo, et super sua propria corpora dominium et potestatem religioni reddere; quae utique facere non possent,

3) Der Novize muß ein Freygeborner, kein Leibeigner seyn *).

Dieß ist die erste von den Bedingungen, welche durch die Statute des Ordens hinzugekommen sind.

4) Er muß in keinem öffentlichen Amte stehen **).

Hat er sein Amt aufgehoben: so fält das Hinderniß weg. Stehet er aber noch in Bedienung: so darf man ihn nicht ohne Einwilligung seiner Obern aufnehmen. z. B. Ein Bischof, Erzbischof, kann wol ein Minorit werden: aber nicht ohn specielle Erlaubniß des Papstes. — Man bemerke, daß hier von dem Orden der mindern Brüder, dem ersten Orden des heiligen Franciskus die Rede ist. Den dritten Orden kann man, wie bekannt, in jedem Stande und in jedem Amte haben.

5) Er muß den Orden freywillig annehmen, nicht durch Drohungen gezwungen, nicht durch Versprechungen gelockt, nicht durch irgend ein unerlaubtes Mittel bewogen werden ***).

Zu

sent, quando matrimonio consummato essent ligati, quum teste apostolo tunc nec vir sui corporis amplius potestatem habeat, nec uxor, *cf. loc. cit. p.* 430.

*) *Vt sit conditione liber et non servus.*

**) *Quod non sit dignitati adstrictus.* — Quia Episcopi, Archiepiscopi, aliique Superiores non possunt fieri religiosi, sine speciali licentia Papae.

***) *Quod non veniat coactus minis, falsis promissionibus aliisque mediis illicitis, sed voluntarie.*

Zu diesem Punkte weis ich keine Textmäßige Note. Aber Noten ohne Text könnte ich hier genug machen, wenn ich mich in die Geschichte der gewaltsamen Werbungen einlassen wollte.

6) Der Novize darf nicht verwirrt im Kopfe, unklug oder rasend seyn *).

7) Er muß das gehörige Alter haben **).

Eine der wichtigsten Bedingungen. Der Minoritenorden ist strenge; er fodert viel Fasten, viel Wachen, viel Geisseln, Standhaftigkeit in Hunger und Blösse. Darzu sind Kinder zu schwach: es müssen wenigstens Jünglinge seyn, welche eine so harte Lebensart ertragen wollen. Doch dieß ist nicht die einzige Ursache, warum die Bedingung wegen des Alters gemacht worden. Ohne Zweifel hatte man dabey auch die Absicht, die gezwungenen Werbungen zu verhüten. Man wollte Novizen haben, die schon einer vernünftigen Ueberlegung fähig wären, und mit Bedacht in den Orden treten könnten.

Wie alt müssen nun die Novizen seyn? die alte Regel ist: Nicht unter vierzehn Jahre ***). Das tridentinische Koncilium setzte ein Jahr hinzu,

*) *Quod non sit fatuus, mente captus, vel furiosus.*

**) *Vt sit in aetate debita constitutus.*

***) So lehrt schon Bartholomäus von Pisa in der aus den oper. Fr. mehrmals angezogenen *declaratione regulae fr. minor. ad cap.* 2. Tempus probationis est annus decimus quintus. Nam quum non possint ingredi, nisi *completo anno decimo quarto*, sequitur, quod tunc incipiat annus probationis.

zu *), und die Statute unsers Ordens fordern ein noch höheres Alter. Man macht einen Unterschied zwischen den Klericis und den Layenbrüdern. Die leztern müssen mehrere Jahre haben, als die erstern, ehe man sie aufnimmt, weil sie zu Handarbeiten, zum Theil zu sehr schweren Geschäften bestimmt sind. Man merke folgendes Schema:

Die Konventualen nehmen { zu Klericis Leute von 19 Jahren / zu Layenbrüdern Leute von 25 Jahren. **)

Die

*) Hieronymus a Sorbo sagt in den angeführten Noten S. 432. Sciendum est, quod licet per Alexandrum III. fuerit declaratum, quod valeret professio in decimo quinto anno facta, et idem dixerit Innocentius VIII. et Alexander IV., est tamen nunc observanda *dispositio sacri concilii Tridentini* in sessione 25. tit. de reg. cap. 15. qua cavetur, ut in quacumque religione tam virorum, quam mulierum *ante 16. annum completum professio non fiat*, et finito anno probationis. Indem das tridentinische Koncilium festsetzte, es solle in keinem Orden jemand vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre Profeß thun: so folgte von selbst, daß in unserm Orden niemand vor dem funfzehnten Jahre Novize werden konnte, weil die Franciskaner gerade ein Jahr Novize seyn müssen, ehe sie Profeß thun, wie unten weiter gezeiget wird.

**) Per Pium V. in constitut. 67. anno 1568. fuit decretum, ut nullus a fratribus Conventualibus *pro Clerico* recipiatur, nisi finitis 19. annis, *pro laico* 25, *cf. loc. cit. p. 432. infra.*

Die Observanten und Kapuziner nehmen zu Klericis Leute von 17 Jahren. zu Layentrüdern Leute von 19 Jahren *).

8) Der Novize muß nicht bey einer publiquen Kasse stehen, und in Rechnungen sitzen **).

Nach der Verordnung Sixti V. ***)

9) Er muß keine Schulden haben ****).

Auch nach Sixti Bulle. Hat der Novize seine Schulden verschwiegen: so soll er fortgejagt und der bürgerlichen Obrigkeit übergeben werden. Es versteht sich, daß hier nur von solchen Schulden die Rede ist, welche aus dem Vermögen dessen, der in den Orden treten will, nicht bezahlet werden können *****).

10) Er muß kein entlaufener Missethäter seyn, der etwa Diebstahl, Mord, Strassenraub be-

*) So sagt Hieronymus a Sorbo *adnotatt. ad Compend. privil. l. cit. p.* 431. Mit diesem stimmet *Riv. Purit.* (Lauterbach) *monast. hist.* p. 454. §. 10. ohngefähr überein. Er schreibt: Capucini *Conversos* octodecim annis minores et 35. annis maiores in *Conversorum* familiam non admittunt, utpote duris manuum laboribus impares. *Conversi* sind hier die *laici*, Layenbrüder.

**) *Vt non sit obligatus ratiociniis publicis et perpetuis.*

***) In der Bulle, deren Inhalt vorhin S. 149. Note**) bemerkt worden.

****) *Vt non sit debito obligatus.*

*****) Sixti Bulle sagt; Neque ingenti aere alieno, supra vires facultatum suarum, gravatos.

begangen, und aus Furcht vor der Strafe die Flucht genommen hätte.*)

Nach eben der Bulle Sixti V.

Diese drey Bedingungen, die achte, neunte und zehnte sind vortreflich, wenn nur nicht die erwähnte Bulle des Papstes folgende gefährliche Ausnahme dabey machte: „Es müste denn seyn, daß man wüste, der Verbürgete, der Verschuldete, der Delinquent suche die Aufnahme in den Orden nicht aus menschlichen Absichten, sondern aus einem heiligen Eifer für die Andacht und Gottesfurcht „**) — Welch ein Privilegium für die Bosheit! welcher Böswicht wird nicht aus heiligem Eifer zu den Minoriten fliehen, wenn er dem Galgen entlaufen kann!

11) Er darf nicht aus dem Dominikanerorden kommen, sich auch den Dominikanern nicht durch ein Gelübde oder durch einen Eyd versprochen haben***).

Dieses Statut hat den Papst Innocentius IV. zum Urheber****). Die Gelegenheit dazu waren die

*) *Ne aliquorum criminum, qualia sunt homicidia, furta, latrocinia, vel alia similia aut graviora, rei vel suspecti existant, ut propterea damnati sint, aut ne damnentur reformident.*

**) Nisi denique constet, ipsos non humana aliqua ratione, sed tantum devotionis et pietatis fervore vitam religiosam sponte et ex animo elegisse. Vid. *Compend. privil. loc. cit. p. 429.*

***) Es müste denn seyn, daß die Superioren der Dominikaner ihn losgegeben hätten.

****) S. den Inhalt der Bulle Innocentii im *Comp. privil. tit.* Novitius §. 3. p. 420.

die Zwistigkeiten zwischen den Dominikanern und Franciskanern. Weil beyde Orden von jeher eifersüchtig auf einander gewesen sind: so konnten sie es nicht leiden, wenn jemand aus dem einen Orden zum andern lief. Die Fälle, welche sich eräugneten, erregeten immer Zank. Die Päpste verboten also beyden *), von einander keine Novizen anzunehmen.

12) Wer in den Orden treten will, muß sich erklären, daß er bereit sey, alle Lasten des Ordens zu übernehmen, auch, wenn es nöthig ist, für die Religion ein Märtyrer zu werden **).

Das erste, weil der Orden strenge ist, das andere, weil er Mißionen hat. — Diese und die folgenden Punkte sind aus den Statuten des Ordens genommen.

13) Er muß einen gesunden Körper haben, nicht aussätzig, nicht epileptisch, oder mit irgend einem ansteckenden Uebel behaftet seyn ***).

Theils um dem Kloster nicht zur Last zu fallen, theils um nicht das ganze Kloster zu vergiften. Wenn jemand ein unheilbares Uebel verschweigt, und es wird hernach entdekt: so jagt man ihn wieder weg. Hiebey ist gefragt, ob ein

sol-

*) Denn Alexander IV. verbot auch den Dominikanern, keine Novizen von den Franciskanern anzunehmen. *Vid: Comp. privil. tit cit. §. 9. p 425.*

**) *Quod recipiendi sint animo promti, vel ad subeundum pro fide martyrium, vel ad subeunda religionis onera ac asperitatem.*

***) *Quod sint corpore sani, non infecti lepra, malo caduco, aut alia infirmitate contagiosa.*

solcher auch noch nach geschehener Profeß könne weggejagt werden*). Die Antwort ist: Ja. Denn eine Profeß, welche wider ein vom Papste konfirmirtes Statut geschehen, ist ungültig, ist gar nicht als eine wahre Profeß zu betrachten. Kann er aber auch ohne die Einwilligung des Papstes wieder aus dem Orden gehen? Antwort: Ja. Weil seine Profeß ungültig war, so ist sein Gewissen frey, wenn er die Sünde, die er durch seinen Betrug begangen, bereuet, und sich bessert.

14) Wer ein Minorit werden will, soll ein ehrliches, in rechtmäßiger Ehe erzeugtes Kind seyn**).

Ein Gildengesez! die Franciskanerzunft hat es mit vielen andern Zünften, geistlichen und weltlichen gemein. Aber wie es mit diesem Gesetze in weltlichen Zünften zu gehen pflegt, so geht es auch hier: man dispensirt. Papst Sixtus V. machte in der mehrmals angeführten Bulle folgenden Unterschied***): „Die durch Blutschänder erzeugten Kinder sollen der Aufnahme in den Orden gänzlich unfähig seyn, auch alsdann, wenn sie legitimirt worden. Hingegen andere unehelich-erzeugte Kinder können aufgenommen werden, wenn man von ihrem guten Wandel überzeuget seyn kann; nur sollen sie auf die Aemter und Würden des Ordens keinen Anspruch haben.„ Gregor XIV. hob diesen Unterschied wieder auf, verstattete, auch die nicht legitimen Kinder der ersten Gattung, nach geschehe-

ner

**) S. von dieser Streitfrage das *Comp. privil. loc. cit. p. 435. 436.*

**) *Vt sint ex legitimo matrimonio nati.*

***) S. hievon das *Compend. privileg. tit. cit. p. 436.*

ner Legitimation aufzunehmen, und erlaubte sogar, daß sie auf erhaltene Dispensation zu den Ehrenstellen des Ordens gelangen könnten. *) — Dem Orden zum Vortheile! Je weniger Ausnahmen, desto leichtere Vermehrung des Ordens.

15) Wer eine Infamie, sie sey von welcher Art sie wolle, auf sich hat, kann nicht Minorit werden. **)

16) Wer in diesen Orden treten will, muß entweder Studia haben, oder andern Geschäften des Ordens gewachsen seyn. ***)

So verändert sich die Welt, auch die Mönchs- und Klosterwelt. Franciskus wollte durchaus keine Gelehrsamkeit in seinem Orden dulden ****), seine Söhne aber machen sie zu einem Erforderniß derer, welche in diesen Orden zu gelangen wünschen *****).

Dieß sind nun die Bedingungen der Aufnahme für den ersten Orden des heiligen Franciskus überhaupt. Die Kapuziner setzen in ihren Kon-

*) *Ibidem.*

**) *Quod non sint aliqua infamia in seculo notati.*

***) *Quod sint sufficienter litterati, vel ad alias labores ordinis, fratribus honestos et utiles apti.*

****) S. B. II. dieser Mönchshistorie. S. 294.

*****) *Hieronymus a Sorbo*, setzet loc. cit. zu diesen Bedingungen der Aufnahme noch die hinzu: Quod non recipiantur ante 17. annum completum pro clerico, et pro laico ante 19. diese ist aber bey Num. 9. schon angeführt worden.

Konstitutionen noch drey *) hinzu, welche viel Klosterpolitik verrathen.

1) Wer ein Kapuziner werden will, dessen Eltern oder nächste Verwandte müssen nicht so arm seyn, daß sie ohne ihn nicht leben können**).

Dieses Statut ist so abgefast, daß es bloß Billigkeit und Mitleiden zum Grunde zu haben scheinet. Aber wer den Geist des Mönchswesens kennt, wird die politischen Absichten oder wenigstens den politischen Gebrauch desselben schwerlich verkennen. Seit dem die Worte, welche man nach der Regel unsers Ordens ***) den Novizen sagen soll: „Gehet hin, verkaufet was ihr habt, und gebt das Geld den Armen„ die Auslegnng erhalten hat: Gebts den armen Mönchen des Klosters, worinn ihr aufgenommen werdet****), seitdem ist es freylich nicht vortheilhaft, so sehr arme Leute in die Klöster zu nehmen.

2) Wer

*) Man findet auch diese in den *adnotatt. Hieronymi a Sorbo ad comp. privil. p. 431.*

**) *Vt non habeant patres, matres, aut sorores pauperes adeo, quod sine ipsis vivere non possint.*

***) S. das 2te Kapitel der Regel. B. III. unsrer Mönchshistorie Seite 230.

****) Diese Auslegung kannten schon die ältern Franciskaner. Bartholomäus von Pisa schreibt in der oft erwähnten *declaratione regulae ad cap. 2.* Dubium est, si liceat fratribus quidquam recipere de bonis ingredientium, si donetur? Ad hoc respondet (Clemens): quod, quum ingredientes sint liberi, non videtur aliquid obsistere, quoniam, si vellent eis dare *per modum eleemosynae sicut caeteris pauperibus*, fratres possint recipere. Man vergleiche auch die *adnott.*

2) Wer schon Novize in einem Kapuzinerkloster gewesen ist, und dasselbe verlassen hat*) kann nur von dem Provinzial derselben Provinz, aus der er weggegangen war, wieder aufgenommen werden, und auch dieß nur unter der Bedingung, daß er nicht um eines Verbrechens willen, auch nicht mehr, als einmal weggegangen sey.**)

3) Kein Apostat eines andern Ordens darf von dem Kapuziner aufgenommen werden***).

Ein weises Gesez wider die Deserteurs. Wer einmal Bundbrüchig geworden, wirds auch wol zum zweyten, zum drittenmale!

Ueberhaupt muß man eingestehen, daß alle die erwähnten Statute viel Klugheit, Vorsicht und Wachsamkeit für das Beste des Ordens zeigen. Wir können sie als einen wichtigen Beytrag zur Geschichte der geistlichen Politik betrachten. Gesunde, starke, in Geschäften brauchbare, treue, unbescholtene, und von allen weltlichen Verbindungen freye Mönche zu haben, ist das nicht die Grund-

adnott in comp. privil. p. 437. 438. de bonorum Novitiorum dispositione

*) Denn während des Probejahrs hat der Novize noch Freyheit, den Orden wieder zu verlassen, wenn nicht gewisse in den Statuten benannte Hindernisse entgegen stehen. Hievon weiter unten ein mehrers.

**) *Vt qui alias fuit noster novitius, non recipiatur nisi a Provinciali illius provinciae, ex qua discessit, dummodo tamen aliquid scandalum non fecerit, ac non nisi semel discesserit.*

***) *Vt aliquis religiosus, ab aliqua religione apostata non recipiatur.*

lage zur guten Verfassung eines Ordens. Und auf diesen Mittelpunkt beziehen sich die Gesetze von der Aufnahme der Novizen bey den mindern Brüdern.

Was die Aufnahme der Nonnen in dem zweyten Orden betrift: so erhellet von selbst, daß darauf manche der angeführten Statute sich nicht anwenden lassen. Doch geschiehet auch diese nicht ohne alle Bedingungen. Die alte Regel, welche Franciskus seinen Klosterfrauen gab, befiehlet schon *), daß man diejenigen, die in diesen Orden treten wollen, gleich denen, welche Mönche des ersten Ordens zu werden wünschen, einer Prüfung unterwerfen, und dabey eben die Punkte untersuchen solle, worauf man nach der Regel bey der Aufnahme der mindern Brüder zu achten hat. Dem zufolge muß ein Frauenzimmer, das sich unserm Orden weihen will 1) in der katholischen Lehre rechtgläubig und der Ketzerey unverdächtig befunden werden: es muß 2) entweder nicht verheirathet oder vom Manne los seyn. Diesen Bedingungen hat man in der folgenden Zeit noch manche andere beygefüget, welche ich darum übergehe, weil die Geschichte der Franciskanernonnen überhaupt weniger wichtig ist, als die Geschichte der Franciskanermönche. Nur das eine Gesetz von dem Alter der weiblichen Novizen unsers Ordens muß ich bemerken. Da die tridentinische Kirchenversammlung überhaupt festsetzet, daß weder ein Mönch noch eine Nonne in irgend einem Orden vor zurückgelegtem sechzehnten Jahre Profeß thun solle **); so ist die allgemeine Regel,

*) S. unsrer Mönchshistorie dritten Band S. 265.

**) S. oben in diesem Bande.

Regel, daß ein Frauenzimmer, welches eine Franciskanernovize werden will, funfzehn Jahre alt seyn muß: denn ein Jahr ist man Novize in diesem Orden, ehe man Profeß thut. Ob aber diese Regel Ausnahmen leidet, weis ich nicht.

Die Gesetze des dritten Ordens beschreiben auch gewisse Eigenschaften und Pflichten, welche bey denen, die in diesen Orden treten wollen, nothwendig sind. Wer ein weltlicher Tertiarier werden will, muß so gut, wie der beste mindere Bruder, orthodox seyn: er muß ferner den Ruf eines treuen Gehorsams gegen die römische Kirche (den Papst) haben: es muß nichts bey seinem Amte, Stande*) und Geburt zu erinnern seyn: er muß kein fremdes Gut besitzen, und wenn er dergleichen an sich gebracht, muß er es erstatten: er darf endlich nicht in Haß und Feindschaft leben, und wenn er etwas wider jemanden hat, so muß er sich mit dem Beleidiger aussöhnen. Die Weiber insbesondere müssen zu ihrem heiligen Vorhaben erst die Bewilligung der Männer haben. So sagt die alte Regel des dritten Ordens, die Franciskus selbst machte**). — Wer ein regulirter Tertiarier werden will, muß, wie sichs von selbst verstehet, rechtgläubig und im Gehorsam gegen die Kirche treu und rechtschaffen befunden werden. Ueberdem aber muß er nicht verheirathet, schuldenfrey, gesund vom Leibe, und entschlossen vom Geiste, mit keiner Infamie befleckt, mit dem Nächsten ausgesöhnet seyn.

*) *Status*, im juristischen Verstande genommen. Der Recipiend muß kein Sklave, sondern ein Freygeborner seyn.

**) Im ersten und zweyten Kapitel. S. B. III. unsrer Mönchshistorie. S. 287.

Diese Bedingungen macht die vom Papste Leo abgefaste Regel,*) und die Regel des Bußordens in Spanien, welche aus dieser gemacht worden, setzet noch eine hinzu, nämlich daß der Recipiend in Wissenschaften oder nützlichen Künsten einigermassen unterrichtet seyn soll.**)

So hat denn jeder der drey Orden des heiligen Franciskus seine Regeln der Vorsicht, wornach man bey der Aufnahme der Novizen verfähret. Und damit über alle diese Punkte genau gehalten würde: so ist das Recht der Aufnahme allein den höhern Superioren des Ordens, den Generalen und Provinzialen gegeben. Franciskus sagt in seiner Regel:***) Wenn sich jemand meldet, um den Orden anzunehmen: so schicke man ihn zu den Provinzialministern, denen das Recht, Novizen anzunehmen allein gebühret. Es verstand sich von selbst, daß hiedurch nur die untern Superioren, nicht aber der General von erwähntem Rechte ausgeschlossen werden sollte. Und als man diesen Punkt einmal als zweifelhaft betrachten wollte, entschieden die Päpste dahin, daß allerdings der General in seinem ganzen Orden eben die Macht hätte, Novizen anzunehmen, welche die Provinzialen in ihren Provinzen haben****). Den niedern Superioren aber, als den Kustoden, den Guardianen der Mönchsklöster, den Aebtißinnen der Nonnenklöster, hat man dieß Recht

*) Im ersten Kapitel: S. ebendas. die 301ste Seite.

**) Helyot im angef. B. S. 299.

***) Im zweyten Kapitel. S. B. III. dieser Mönchshistorie S. 229.

****) Man sehe *Hieronymi a Sorbo adnott. in comp. privileg. tit. cit. p. 428. 429.*

Recht nicht anders, als auf gewisse einzelne Fälle, und unter sorgfältigen Kautelen bewilliget. So erlaubte z. B. Gregor XIV. den Kapuzinern, doch nur durch eine mündliche Konceßion, auch ohne Zuziehung der Provinzialen in ihren Konventen Novizen anzunehmen, wenn sie von einem der ältern Brüder im Orden bewährt gefunden würden.*) Das sind Ausnahmen, nicht Regel. Das allgemeine Gesetz bleibt, daß die Aufnahme der Novizen von dem Generale und den Provinzialen abhänget, uud diese müssen sich noch dazu mit den Definitoren auf den General- oder Provinzialkapiteln darüber berathschlagen **), damit in einer so wichtigen Sache alle mögliche Vorsicht gebraucht werde. Doch können sie dieß Geschäfte der Aufnahme auch ihren Kommissären und Vikarien auftragen, wenn sie zu weit entfernt sind.***) — Die Aebtißinnen des zweyten Ordens erhielten in Francisci Regel die Erlaubniß, ihre Novizen durch die meisten Stimmen im Konvente zu ernennen, und sie, wenn nur noch die Einwilligung des Kardinalbeschützers erfolget

*) Ebenderselbe sagt p. 429 unten: In anno 1595. per felicem recordationem Gregorii XIV. fuit nobis Capucinis concessum, ut possemus infra annum (heißt hier extra capitulum, wenn das Jahr bis zum nächsten Kapitel noch nicht verflossen ist) ipsos novitios recipere, cum consensu tamen vel quatuor seniorum fratrum illius loci, ubi talis fieret receptio, prout hc vivae vocis oraculo fuit Illustrissimo et Reverendissimo Protectori nostro, Iulio Sanctorio, Cardinali Sanctae Severinae declaratum, manetque iam de mandato eiusdem et Illustrissimi Domini Protectoris impressum.

**) Vid. *loc. cit. p. 429. med.*

***) *p. 429. supra.*

folget war, aus eigener Macht aufzunehmen.*) Als aber die Aufsicht über die Klosterfrauen des zweyten Ordens den mindern Brüdern übergeben wurde**), fiel dieses Recht weg. Nikolaus V. befahl schon um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, daß die Nonnen der heiligen Klara ohne ausdrückliche Erlaubniß des Generals oder wenigstens der Visitatoren, kein Frauenzimmer in ihren Orden aufnehmen sollten***). Diejenigen Nonnenklöster also, welche unter den mindern Brüdern stehen (und das sind die meisten) müssen ihre Novizen durch die Minister derselben prüfen lassen, und erwarten, ob sie von diesen für tüchtig erklärt werden oder nicht.— Und so ist es auch bey den weltlichen Tertiariern und bey dem Theile der regulirten Tertiarier, welcher die Minoriten für seine Superioren erkennt. Denn die Regel des dritten Ordens stimmt mit der Regel des ersten Ordens darinn überein, daß sie das Recht Novizen anzunehmen, den Ministern vorbehält ****).

Wann nun die Novizen recipirt sind: so nimmt alsdann ihre Probezeit *****) den Anfang. Die=

*) S. B. III. dieser Mönchshistorie. S. 265.

**) S. oben im Abschnitt von der Regimentsform.

***) *Compend. privil. fr. minor. tit. cit.* p. 426. §. 20. et tit. Moniales, §. 10. p. 414. Nicolaus V. statuit, quod moniales S. Clarae, nisi de Generalis vel Visitatorum expressa licentia aliquam ad religionem, vel professionem recipere valeant.

****) S. das 2te Kapitel dieser Regel B. III. unsrer Mönchsgeschichte S. 287. 288.

*****) *Tempus probationis, discretionis, novitiatus.*

Diese dauret im Franciskanerorden durchgängig ein Jahr. Das Gesetz hierüber stehet in allen Regeln der drey Orden des heiligen Franciskus,*) und ist durch die Dekrete der tridentinischen Kirchenversammlung erneuert worden, weil man angefangen hatte, es zu vernachläßigen**). Man macht wohl Ausnahmen davon, aber selten, und nicht ohne besondere Ursachen. Zum Beyspiele: die Probezeit wird wol verkürzet, und die Profeß noch vor Verlauf des Jahres zugelassen, wenn der Novize auf dem Sterbebette liegt***). Sie wird auch wohl verlängert, und die Profeß aufgeschoben, wenn die Superioren den Novizen nach Verlauf eines

*) Man vergleiche hier die erste Regel des heiligen Franciskus, B. III. unserer Mönchshistorie S. 230., die Regel der Kapuziner, ebendas. S. 260. die Regel des zweyten Ordens S. 266., die Regel der weltlichen Tertiarier S. 288. der regulirten Tertiarier S. 302.

**) *Vid. Hieronymus a Sorbo adnott. in Compend. priv. p. 433. infra.*

***) Eigentlich ist dieses Privilegium den Dominikanerinnen gegeben. Weil aber die Franciskaner nach einer sehr wichtigen *Communicatione privilegiorum*, wovon ich unten Kap. 8. mehr sagen werde, an allen Privilegien der andern Bettelorden Theil nehmen: so gilt das erwähnte auch unter ihnen, wie aus folgenden Worten des Hieronymi a Sorbo erhellet: Pius V. concessit monialibus regulae s. Dominici, ut novitiae in articulo mortis etiam ante tempus probationis possint emittere professionem. — Quae constitutio fuit promulgata in anno 1570. et ponitur a Rev. Passarello in tract. privil. Minimorum fol. 123. Unde *per communicationem privilegiorum* conceditur haec facultas aliis monialibus, sub aliorum mendicantium regulis militantibus. Vid. *adnott. in comp. privil. p. 3. infra.*

Jahrs noch nicht tüchtig finden*). Wenn aber dergleichen ausserordentliche Umstände nicht eintreten, so bleibet es bey der Regel. Die Novizen müssen ein volles Probejahr **) halten.

Hierbey entstehen folgende Fragen: Erstlich ob der, welcher zum zweytenmale Novize wird, wieder das ganze Probejahr halten müsse?***) Die Novizen haben, wie ich bald hernach zeigen werde, während der Probezeit auch das Recht, den Orden wieder zu verlassen, und in die Welt zurückzukehren. Es könnte aber seyn, daß es einem Menschen, der schon einige Zeit ausser der Welt gewesen ist, in der Welt nicht mehr gefiele, es könnte seyn, daß er aufs neue in das Kloster gienge. Und wenn er es noch nicht mehr, als einmal verlassen hat, so wird er wieder aufgenommen****).

In

*) Um ein halbes Jahr kann man alsdann die Probezeit verlängern, wenn die Novizen bleiben wollen, und Hofnung zu ihrer Besserung geben. *Vid. adnotatt. citatos p. 434. infra et p. 435, supra.*

**) Ein volles Jahr — nach dem Datum, nicht einmal nach den beweglichen Festen gerechnet. z. E. Vom ersten April bis zum ersten April, nicht aber von Ostern bis Ostern, weil Ostern das erstemal später, und das anderemal früher fallen könnte, und also das Jahr nicht voll wäre. Annum probationis expletum dicimus, quando novitiatus annus sit finitus ex revolutione solis ab eodem puncto ad idem punctum, et non per festa mobilia computando. *Hieronymus a Sorbo, adnotatt. cit, p, 435. supra.*

***) Quid si annus ille interrumperetur per novitii regressum ad seculum, an possent, nec ne, illus partes coniungi, prima scilicet ante egressum cum alia, facta post regressum. Vid. *loc. cit.* p. 433.

****) S. diesen Abschnitt oben.

In diesem Falle nun fragt sichs: ob die Zeit seines ersten Klosterlebens mit dem lezten zusammen gerechnet werde, oder ob der Novize sein Probejahr von vorne wieder anfangen müsse. Die Rechtsgelehrten des Ordens behaupten das leztere: die erste Zeit könne nicht gerechnet werden, wenn er auch nur drey Tage ausser dem Orden gewesen ist, *) weil die ältern Statute sowol, als auch die Verordnungen des tridentinischen Koncilii wollen, der Novize solle ein Jahr hindurch (*per annum*) der Prüfung unterworfen werden. Doch hat Julius VI. über diesen Punkt dispensiret, und den Superioren die Macht gegeben, die erstere und leztere Zeit allenfalls miteinander zusammen zu rechnen **). Zweytens fragt man: Ob das Probejahr erfordert werde, wenn jemand schon in einem andern Orden gewesen ist? ***) Leo X. überließ diesen Punkt dem Gutbefinden der Superioren ****). Auch scheint das tridentinische Koncilium darinn nichts zu bestimmen, weil es bloß von denen redet, welche zum erstenmale die Welt verlassen *****). Dem ohnerachtet ist man in unserm Orden schwierig, die Religiosen eines andern Orden ohn Probejahr aufzunehmen. Die Kapuziner fodern die volle Probezeit auch von denen, die aus den Konventualen,

und

*) *Vid. adnott. citatas, p. cit.*

**) *Pag. ead.*

***) An requiratur integer annus probationis in religiosis venientibus ad nostram minoricam religionem? Vid. ead. pag.

****) *Ibidem.*

*****) *Ibidem.*

und Observanten zu ihnen kommen,*) und die verbesserten Observanten selbst von solchen, die aus der regulirten Observanz zu ihnen übergehen**).

Ich habe schon erwähnet, daß die Novizen, so lange das Probejahr dauert, noch Freyheit haben, den Orden wieder zu verlassen. Dieß Recht ist ihnen vom apostolischen Stuhle selbst ertheilet, und durch Drohungen des Bannstahls gegen die, welche es ihnen rauben würden, gesichert worden***) — ohne Zweifel, weil man zu Rom wohl wuste, wie gern

*) At in nostris constitutionibus Capucinorum ordinatur, ut venientes ex patribus Conventualibus vel de Observantia ad nostram religionem, stent per annum in probatione ac postea professionem emittant. *Hieronymus a Sorbo adnott. cit.* p. 433.

**) *Idem eod. loc.* Idemque ordinavit Gregorius XIII. in constit. 56. anni 1579 observari, quando fratres de Observantia transire voluissent ad eorum fratres Reformatos, ut scilicet per annum integrum in noviciatu existerent.

***) *Comp. privil.* &c. tit. Novitius §. 8. p. 424. Alexander IV. fratribus Praedicatoribus et Minoribus, in virtute obedientiae, *sub excommunicationis poena* districtius inhibuit, ne ante annum probationis elapsum, (qui est maxime in subsidium fragilitatis humanae regulariter institutus) quemquam ad professionem sui ordinis, seu renuntiationem in seculo faciendam recipere, nec constitutum aliquatenus impedire, quo minus infra ipsum ad aliam religionem, quam maluerit, transeat, vel (nisi maior tamen quatuordecim annis existens professus sit tacite, vel expresse, aut evidenter constet, illum vitam voluisse mutare; quod tamen non praesumitur, nisi clara probatione vel competentibus indiciis ostendatur) omnino ad seculum redeat, sicut de sua voluntate processerit, praesumant.

gern man in manchen Orden mit List wirbt, und die Angeworbenen mit Gewalt in den Klöstern behält. Ehedem machten die Franciskaner noch einige Ausnahmen, um die Freyheit des Noviziats nach ihren Wünschen einzuschränken, und wurden darinn selbst durch die päpstlichen Bullen begünstiget *). Sie sagten, der Novize kann nicht frey werden, 1) wenn er während der Probezeit aus freyem Willen die ordentliche Profeß abgelegt hat, 2) wenn er im Probejahre stillschweigend (tacite) Profeß thut, indem er die Kleidung der Professen annimmt, und 3) wenn er sich deutlich und bestimmt erklärt, daß er im Orden bleiben und ihn nie wider verlassen wolle **). Aber die tridentinische Kirchenversammlung hat alle diese Ausnahmen verworfen, indem sie jede Art der Profeß, die während des Probejahrs geschieht, sowol die ausdrückliche, als auch die stillschweigende (*tacita*) ein für allemal für

*) Wie aus dem Inhalte der angeführten Bulle Alexanders IV. erhellet.

**) *Bartholomaeus de Pisis declaratione regulae ad cap. reg. 2. p. 126.* (oper. Fr. edit. Brix.) Nota, quod infra annum probationis novitius potest ab ordine exire, nisi in tribus casibus. *Primo*: si scienter recipit habitum professorum, qui est distinctus ab habitu novitiorum, et ipse est aetatis 14. annorum, vel plus. *Secundus casus*: Si infra annum probationis faceret professionem: tunc, et si non obligatur tali ordini, loquendo de ordinibus mendicantium generaliter, alicui ordini obligatur. *Tertius casus*: si evidenter apparet, quod talis absolute voluerit vitam mutare; quod tamen non praesumitur, nisi clara probatione vel competentibus indiciis approbetur.

für ungültig erklärt *), und also kein Mittel übrig läst, wodurch man den Novizen vor geendigtem Noviziat auf beständig verpflichten könnte.

Ich komme nun auf die Erziehung selbst, welche man den Novizen unsers Ordens in ihrem Probejahre giebt. Sie ist ausgesucht im ganzen Orden und sehr strenge in einigen Kongregationen.

Nach einer Konstitution Benedikt des zwölften **) müssen die Provinzialminister mit Zuziehung der Definitoren auf den Kapiteln gewisse Klöster auswählen, die ihnen zur Errichtung der Erziehungsinstitute bequem scheinen ***). In diese Klöster schickt man die Novizen, die hofnungsvolle Pflanzschule des Ordens, und vertrauet sie ****) daselbst, die Mönche einem Novizenmeister *****), die Nonnen einer Novizenmeisterinn ******).

Der

*) Vid. *adnotatt. Hieronymi a Sorbo in Comp. privileg. tit.* Novitius, *p.* 433. *infra.*

**) Diese findet man in den *oper. Franc. edit. Brix. p. 228. 229.*

***) Statuimus, heist es in den angeführten Konstitutionen, et mandamus inviolabiliter observandum: quod quilibet provincialis minister, vel eius locum tenens annuatim in tabula diffinitionis sui provincialis capituli de Diffinitorum consilio certos conventus in sua provincia deputet, in quibus omnes novitii eiusdem provinciae debeant commorari. Vid. loc. cit. p. 228.

****) In quolibet illorum conventuum *magistrum novitiorum* assignet. *Ibid.*

*****) *Pere — Maitre, magister Novitiorum.*

******) *Magistra Novitiorum, Maitresse.*

Der Novizenmeister, sagt Benedikts Konstitution, soll ein Mann aus eben dem Orden seyn, bewährt, reif an Jahren und am Verstande, fromm, vorsichtig und klug*). Er soll, so lange er seinem Amte vorsteht, nicht in Geschäften aus seinem Kloster, geschickt werden. Auch soll man ihn nicht mit Nebenarbeiten auf eine solche Art überhäufen, daß er dadurch verhindert würde, seinen Lehrlingen eine gute und heilsame Erziehung zu geben**). Er muß die Novizen nie aus der Acht lassen***).

Die vornehmsten Punkte, worauf er bey ihrer Erziehung zu sehen hat, sind folgende: Er muß sie gewöhnen, ihre Sünden oft und aufrichtig zu bekennen: brünstig zu beten: sittsam im Umgange zu seyn: demüthig zu gehorchen: Geist und Leib unbefleckt zu erhalten: und in der heiligen Armuth Eiferer zu werden****). Zu dem Ende muß er sie in den Gebräuchen und Observanzen des Ordens fleißig unterrichten, und ihnen mit sei-

*) Virum in eadem religione probatum, maturum, devotum, providum, et discretum. Ibidem.

**) Tempore regiminis seu curae huius magisterii praedicti magistri non mittantur extra conventus seu loca, in quibus ad praedicta fuerint deputati; aut alias sic occupentur, quo minus utiliter et salubriter curae intendere valeant praelibatae. Vid. loc. p. 229.

***) Qui huiusmodi novitiorum continuam curam gerat. p. 228.

****) Qui eos doceat pure et frequenter confiteri: ardenter orare: honeste conversari: humiliter obedire: servare cordis et corporis puritatem: Zelare sacratissimam paupertatem. Ibid.

seinem eigenen Exempel darinn vorgehen*). Die Novizen sollen unter seiner Aufsicht nicht Wissenschaften treiben, sondern das heilige Amt lernen: sich auf das Studium der Andacht und des Gebets legen: keine geistliche Bedienungen annehmen: und, wenn sie Priester sind, nicht Beichte hören.**) Sie sollen ferner nicht aus dem Thor des Klosterraums gehen, ausgenommen, wenn sie in ein anderes Kloster gebracht werden, oder einer Generalprocession beywohnen, oder durch andere Nothfälle, welche die Beichtväter und Prediger des Klosters zu beurtheilen haben, dazu genöthiget sind***). Sie sollen endlich ohne Vorwissen und Erlaubniß ihres Aufsehers keine Briefe abschicken und keine Briefe annehmen****); auch nicht anders als in Gegenwart des Novizenmeisters oder einer von diesem oder dem Gardian deputirten Person mit Welt-

*) Mores et observantias eiusdem religionis eis verbo et exemplo demonstret. pag. ead.

**) Huiusmodi autem novitii suae probationis tempore studio scholastico non intendant, sed divinum addiscant officium, studio devotionis et orationis vigilanter insistant: nec ordines sacros suscipiant: nec confessiones audiant, si fuerint sacerdotes. Ibidem.

***) Nec portam conventus exeant, nisi caussa translationis, vel generalis processionis, vel emergentis necessitatis, vel alia iusta seu rationabili caussa, quae per fratres confessores vel praedicatores conventus, ubi huiusmodi novitii fuerint, extiterit iudicata. Ibid.

****) Nec litteras mittant, nec recipiant sine sui magistri licentia speciali. Ead, pag.

Weltleuten reden*). Alles nach Benedikts Verordnung.

Die Nonnen**) sind ebenfalls unter der Aufsicht ihrer Novizenmeisterinn beständig. Ihre Aufseherinn beobachtet sie auf jedem Schritte, und darf ihnen ohne wichtige Gründe nicht verstatten, aus dem Kloster zu gehen. Sie hat alle Macht, sie zu erinnern und zu bestrafen, ohne sie vor das Kapitel citiren zu lassen. Wenn sie ihnen erlaubt, ins Kapitel zu gehen: so geschiehet es nur, damit sie auch da ihrer Vergehungen wegen erinnert werden. Denn bisweilen wirft man ihnen die Sündenschulden öffentlich vor, um sie destomehr zu demüthigen. — Uebrigens müssen die jungen Nonnen, zum Zeichen ihres neuen Standes, schon in dem Probejahre ein geschornes Haar tragen***).

Die Novizenkleidung ist nicht gleich in unserm Orden. In manchen Kongregationen ist sie dem Willkühr der Superioren überlassen. Franciskus verordnete den mindern Brüdern zur Kleidung des Probejahrs zween Röcke ohne Kapuze, einen Gürtel oder Strick, ein Paar Unterhosen, und einen kurzen Mantel****). Doch setzete er hinzu:*****) die

*)a Nec loquantur cum aliqua seculari persona, nisi suo praesente magistro, aut alio per suum magistrum vel Guardianum ad hoc specialiter deputato. Ibid.

**) S. hiervon B. III. unsrer Mönchshistorie S. 284. vergl. S. 266.

***) S. a. a. O. Seite 266.

****) Im 2ten Kapitel der Regel. S. ebendas. S. 230.

*****) Ebendas.

die Minister könnten auch auf besondere heilige Inspiration Statt dieser Kleidung eine andere wählen. Den Klarißinnen werden in ihrer Regel drey Röcke nebst einem Mantel während des Noviziats vergönnet, aber kein Schleyer *). Die Tertiarier **) tragen im Probejahre eine von dem Visitator willkührlich gewählte Kleidung: auch diese aber muß schlecht seyn ***), damit die künftigen Mönche und Nonnen für Stolz und Eitelkeit bewahrt werden.

Nirgends ist die Erziehung der Novizen strenger, als bey den Rekollekten, und bey den Kapuzinern.

Die Novizen der Rekollekten ****) dürfen ohn Einwilligung ihres Zuchtmeisters mit keinem Menschen reden, auch nicht einmal mit einem Religiosen: sie dürfen in keine Zelle gehen, als in die Zelle der Superioren und des Novizenmeisters. Da gilt keine Entschuldigung, kein Vorwand. Hat der Novize wider eins von diesen Gesetzen gesündiget; so wird er das erstemal mit der Geißel gezüchtiget, das zweytemal ist die Strafe noch härter, und das drittemal wird er als ein räudiges Schaf von der Heerde abgesondert *****). Wer das

*) S. im a. B. S. 266.

**) Die regulirten nämlich: — Denn die weltlichen Tertiarier sind an keinen gewissen Habit gebunden.

***) Im a. B. S. 302.

****) Hievon handeln die *Ordres monast.* S. 277. ff.

*****) *Statuta generalia Recollectorum c. 1. de novitiorum receptione* §. 8. n. 20. Nulli aut secularibus aut regularibus loquantur, nisi praesente magistro. Aliorum, quam Superiorum cellas ne ingrediatur novitius.

das Stillschweigen bricht, bleibt gewiß nicht ungestraft. Im nächsten Kapitel muß er seine Sünde bekennen, und erhält dafür seine Pönitenz *). — Im Aeusserlichen müssen die Novizen ganz Sittsamkeit und Eingezogenheit seyn. Ordentlich müssen sie gehen, nicht zu langsam, und nicht zu geschwind: die Kapuze über den Kopf gezogen, ohn den Kopf zu schütteln oder ihn auch nur auf die Seite zu ziehen; mit niedergeschlagenen Augen, ohn zur Rechten oder zur Linken zu gucken, und die Hände ehrbarlich in die Ermeln des Rocks zusammengesteckt **). In der Kirche, wie sich von selbst versteht, müssen sie besonders ehrbar seyn, vornämlich wenn sie ihre Messe halten. Nach geendigtem Gottesdienste beichten sie in der Sakristey, und bekennen dem Priester ihre Sünden auf den Knieen ***). — Man unterläßt nichts, um sie in der Demüthigung und Selbstverläugnung zu üben. Es ist nicht genug, daß sie die Pönitenzen, die man ihnen auflegt, ohne Murren annehmen, sie müssen sogar ihre Freude darüber bezeugen, und sich dafür bedanken, als

tius. Qui in ea re deliquerit, prima vice disciplina mulctetur, secunda gravius puniatur, tertia, ut incorrigibilis expellatur.

*) C. 1. §. 7. *de silentio num. 60.* Fracti silentii quovis modo reus, primo in confessu culpam suam tam fideliter, quam humiliter agnoscat, et; pro illius modo, aut abstinentia a vino aut alia mulctetur poenitentia.

**) *Cap. 8. §. 8. num. 21.* Ad quaelibet exercitia prodeuntes, ordinate eant et redeant, capite operto, demissis oculis, manibus intra manicas compositis.

***) Ibid. Ordinate missis inserviant; et sacro finito; ad pedes Celebrantis in sacristia culpam agnoscant.

wenn sie eine grosse Wohlthat erhalten hätten *). Und an Gelegenheiten zu diesen Danksagungen fehlt es ihnen nie. Täglich müssen sie ihre Sünden bekennen. Wenn kein Kapiteltag ist, so müssen sie es vor dem Mittagsessen — um sich Appetit zu machen — im Refektor thun; **) und dieß Beichten geht selten ohne Pönitenzen ab. — Mit den Priestern und Superioren des Klosters dürfen sie nicht anders, als knieend reden. Wenn ihnen ein Superior begegnet, so weichen sie schon ehrfurchtsvoll aus, indem sie ihn in der Ferne erblicken, und wenn er ihnen nahe kömmt, so grüssen sie ihn stillschweigend mit einer tiefen Verbeugung und küssen ihm den Habit oder den Strick. Ist es einer der höhern Superioren: so müssen sie gar auf die Knie fallen, und zur Bezeugung ihrer allertiefsten Ehrfurcht die Erde küssen. So erhalten die Mönche ihre Untergebenen in Furcht und Unterthänigkeit ***). — Weltleute, die ihnen begegnen, dürfen sie nicht einmal anreden, und mit Religiosen sich wenigstens in keine ordentliche Gespräche einlassen. Daher ist es ihnen auch nicht erlaubt, ausser ihrem Erziehungskloster allein zu gehen. Keinen Brief dürfen sie schreiben, ohne es dem Novizenmeister zu sagen, keinen Brief abschicken,

*) *Ibidem*: Mortificationibus frequenter probentur, et *gratias agant.*

**) *Ibid.* Quibus diebus ad capitulum non itur, culpam in prandio agnoscant.

***) *Ibid.* Sacerdotes et Superiores genuflexi alloquantur. — In maiorum Superiorum salutationibus, parum ab eis semoti, terram deosculabuntur, et profunda inclinatione facta abibunt; caeteros cordae et habitus osculo salutant.

cken, ohne ihn von ihrem Aufseher lesen und versiegeln zu lassen. Sie sind so eingeschränkt, daß sie nicht in die Zelle eines andern Novizen gehen dürfen, so dependent, daß sie auch nicht einen Trunk Wasser nehmen können, ohn ihren Zuchtmeister um Erlaubniß zu bitten *).

Das ist eine harte Zucht: und bey den Kapuzinern ist sie nicht gelinder **). Ein Mann, welchen die Kapuziner zum Novizenmeister ernennen, muß den ganzen seraphischen Geist haben. Und was ist billiger? Ihm wird ja der köstlichste Schatz des Ordens vertrauet: ihm die junge Pflanzschule übergeben, von denen man die künftigen Früchte zur Erhaltung des ganzen Körpers hoffet. Er muß also ein fleißiger Mann seyn: er muß ausreuten und pflanzen, niederreissen und bauen, und wie ein geschickter Gärtner, wie ein arbeitsamer Winzer abschneiden, beschneiden, ausbessern, keine Mühe sparen, um aus den jungen Zweigen, deren er wartet, gute, fruchtbare Bäume zu ziehen. — Vornehmlich soll der Novizenmeister auch hier seinen Zöglingen den Geist der Demuth einflössen. Ein Kapuziner ohne Demuth wäre ein Monstrum, ein Unding. Um diese Tugend nach dem wahren Geschmack des heiligen Franciskus in Uebung zu bringen, darf er sich nur an das erhabene Muster des Patriarchen selbst,

*) *Ibid.* Si quos seculares eundo habuerint obvios, non alloquantur; cum professis ne colloquantur. — Extra Noviciatum soli vagari ne permittantur. Litteras nec scribant, aut nisi a magistro integre lectas et clausas, nec mittant: sociorum cellas nec ingrediantur: — absque licentia nec aquam bibant.

**) Man sehe hiervon die *Ordres monast.* S. 230. ff.

und an die nicht minder bewundernswürdigen Beyspiele seiner ersten Schüler halten. Man verirret sich nicht, wenn man grosse Leute zu Vorgängern hat. Franciskus fand bisweilen Vergnügen, nackend zu gehen, öffentlich nackend zu gehen, gieng mit entblöstem Körper in die grössesten Versammlungen des Volks, ließ sich nackend mit dem Strick um den Hals zu Aßisi auf das Blutgerüst schleppen*). Bruder Bernhard machte es eben so, und Bruder Juniperus noch besser**). Es wäre gut, wenn der Novizenmeister diese Uebung auch dann und wann anstellete. Wer wird es wagen, das zu tadeln, was so grosse Knechte Gottes thaten, die den Himmel mehr als einmal verdienet haben? Sollte indeß der Novizenmeister es nicht für rathsam halten, die Novizen öffentlich nackend gehen zu lassen: (denn der Geschmack der Welt verändert sich) so könnte er diese heilige Uebung doch wenigstens in dem Innern des Klosters vornehmen, er könnte z. E. einen Novizen nackend ins Kapitel schicken, nackend um den Habit der Religiosen bitten lassen. Das würde nichts mehr, als eine Nachahmung des heiligen Bruders Aegidius seyn.***) —

Zum

*) *Histor. seraphicae religionis, tit.* 1. *c.* 6. *p.* 24. In platea civitatis Assisii, populo convocato solemniter, cum fratribus multis, quos secum adduxerat, maiorem introivit ecclesiam, funeque ad collum ligato, nudum cum solis femoralibus in oculis omnium trahi se praecepit usque ad lapidem, in quo malefactores puniendi consueverant collocari.

**) *Chronique des freres Mineurs, part.* 1. *lib.* 5. *c.* 37.

***) *Lib. conformit fruct.* 9. *fol.* 47. Semel recordatus suorum peccatorum, sylvam intravit frater Aegidius et vocato quodam fratre puero, nudavit se; et posi-

ta

Zum Gehorsam muß er die Novizen frühzeitig angewöhnen, sie gewöhnen, alles was man ihnen befiehlet ohne Beurtheilung und Prüfung zu thun, es mag auch so unvernünftig, und dem gesunden Menschenverstande so unerträglich seyn, als es will. So machte es der seraphische Vater mit einem seiner ersten Novizen, da er ihm befahl, den Kohl umgekehrt, die Wurzel in die Höhe, den Kopf in die Erde zu pflanzen*).

Ein sonderbares Exercitium, welches die Kapuziner mit ihren Novizen vornehmen sollen, ist das Fressen nach Art der Schweine**). Man beschreibt ***) diese erbauliche Uebung auf folgende Weise: Um die Zeit, da zu Mittage gespeiset wird, setzet man mitten in das Refektor einen Trog oder Zober. Darinn thun die Novizen ihre Suppe, ihren Wein, ihr Gemüse, das Wasser, das Obst, alles was man ihnen aufgetragen hat, rühren es wohl durcheinander, stecken denn, wie die Schweine, ihren Kopf in den Zober, und fressen das nied-

liche

ta corda in collo praecepit illi fratri, ut eum traheret cum corda ad locum fratrum. Quo ingresso frater Aegidius vociferando clamavit: miseremini mei, fratres, miseremini mei peccatoris. Ad quem fratres convenientes, et videntes eum sic nudum lacrymari, coeperunt dicentes: indue te, pater, tunica. Et ille: Non sum dignus esse frater minor. Si tamen vos vultis reddere tunicam pro misericordia et *eleemosyna*, recipio ut indignus.

*) S. oben Abschn. I. von der Beobachtung der Regel.

***) *manger en cochon.*

***) Ich sage hier wieder, was unser Franzose sagt, *Ordres monast. tom. cit. p. 233.*

liche Gemische, welches sie sich zubereitet haben, heraus. — Fast eben so speisete schon in den ersten Zeiten des Ordens der berühmte Bruder Juniperus. Einst hatte er einen beträchtlichen Vorrath an Hünern, Gänsen, Butter, Käse, Eyern, Würsten und andern Eßwaaren zusammengebettelt. Ermüdet von den Märschen, die er gemacht hatte, und verdrossen, zugleich zu betteln und auch zu kochen, Abends und Morgens für die Brüder zu kochen, warf er die ganze reiche Allmöse, und was sonst noch an Eßwaaren im Kloster war, in Einen Topf, warf sogar die Hüner mit den Federn hinein, daß sie oben aufschwammen, und kochte das eine mit dem andern *). Als die Brüder zu Hause kamen, (sie giengen eben Proceßion auser dem Kloster) eilten sie in die Küche, um zu sehen, was den Mittag würde gespeiset werden. Aber da sie den Potpourri auf dem Feuer erblickten, giengen sie bestürzt wieder zurück. Juniperus freuete sich indeß über den Einfall, den er gehabt hatte, und rief den Brüdern zu **): Nicht so traurig, Brüder! wohlauf! ich habe für vierzehn Tage auf einmal gekocht, damit wir uns nun einmal recht satt fut-

*) *Lib. Conformit. fruct.* 9. *fol.* 55. Frater Iuniperus videns, quod omni die fiebat coquina notabiliter pro fratribus, cogitavit coquinam facere per plures dies. Frater Iuniperus, acquisitis pullis, carnibus recentibus, et collatis oleribus et leguminibus in magna chaldaria, igne maximo supposito, nihil lavando nec mundando omnia praedicta simul posuit, et pro decoctione multum laboravit. Et quum gauderet de sua coquina et fratribus ad mensam ministrasset, invenerunt pullas cum omnibus pennis decoctos.

**) *Chronique part. 1. lib. 1. c. 41.*

futtern, und dann destomehr Zeit aufs Beten wenden können. Das Wort machte die Brüder schamroth, denn sie merkten wohl, daß ihnen Juniperus ihre Unmäßigkeit vorwarf. Man gieng zum Pater Gardian und erzählte ihm was geschehen war. Der Gardian gab dem Bruder Juniperus einen derben Verweis. Aber der demüthige Bruder antwortete nichts weiter, als dieß: Ich bin werth gevierttheilet und gehangen zu werden *). Eine so bescheidene und demüthige Antwort rührte den Superior, und gab ihm Anlas, über das Verfahren des Juniperus allerley ernsthafte Betrachtungen anzustellen. Die Brüder selbst kamen auf den Gedanken, der heilige Religiose könnte seine neue Mode zu kochen durch eine verborgene Eingebung des Himmels gelernt haben, und in diesem Glauben wurden sie noch mehr bestärket, als sie hernach sein Gericht wirklich delikat fanden, da doch Bruder Juniperus nichts gewaschen, nichts ausgenommen hatte. Der ganze Konvent muste bekennen, daß er nie besser gespeiset hätte.— Um das Andenken dieser merkwürdigen Handlung zu erhalten, wiederholeten die Franciskaner sie hernach mehrmal, und mit der Zeit führte man dabey noch den Gebrauch ein, daß man das kräftige Futter aus dem Topfe selbst, oder aus einem Zober speisete, ohne Hände oder Gabel dabey zu gebrauchen, den Kopf in den Zober gesteckt. Dieß Exercitium nennt man, mit einem sehr angemessenen Ausdrucke, das schweinsartige Essen.

Um die Ceremonie vollständig zu machen, könnte man noch die Novizen mit einem Schweins-

*) *Ibidem.*

felle bedecken. Ich weis nicht, ob man es thut, behaupte es auch nicht, aber wenn es geschähe, so würden die Kapuziner auch darinn das Beyspiel der ersten Minoriten vor sich haben. Die Jahrbücher des Ordens erzählen noch seltsamere Dinge, als diese, die nicht in dem Winkel eines Klosters, sondern öffentlich, vor den Augen der Welt vorgegangen sind. Bruder Jakopon *) ließ sich ja ein Eselsfell auf den Rücken legen und einen Kappzaum in den Mund thun, und wandelte so auf den vieren, — wie ein Esel mit einem Menschenkopfe — in der Stadt herum. Eben dieser wälzete sich mit blutrünstigem Leibe in Federn herum daß die Federn an ihm bekleberen, und lief in Gestalt eines grossen Wundervogels in eine festliche Zusammenkunft seiner Verwandten. Sollte es nicht noch schicklicher seyn, bey einer Art zu speisen, die dem Fressen der Schweine so ähnlich ist, sich auch in eine Schweinshaut einzuhüllen? Die gestrengen Novizenmeister der Väter Kapuziner mögen die Sache weiter beherzigen.

Die Geschäfte, welche man den Novizen aufträgt, sind gewöhnlich die unangenehmsten, und niedrigsten von der Welt. Unser Franzos erzählet gar, daß sie in den Noviziatklöstern dazu gebraucht würden, den ehrwürdigen Patern das Ungeziefer aus ihrem Habit zu fegen. Ich schreibe hier, was ich gelesen habe; ohne für die Geschichte einzustehen: daher will ich die Erzählung unsers Verfassers unverändert beybehalten **). Sie ist in Form eines Briefes abgefasset, und lautet so:

Schrei-

*) S. oben Abschnitt I. dieses Kapitels.

**) Man findet sie in den *ordres monast. tom. cit. p. 376. sq.*

Schreiben über die Secouette wider das Ungeziefer.

Mein Herr!

„Sie werden die Güte haben, dem Pater Gregorius von Blois beykommende Läusesalbe zuzustellen. Sie ist die beste, die ich habe bekommen können. Man hat hier in meiner Gegenwart an vielen kleinen Thierchen, welche die Religiosen des heiligen Franciskus, die unsern Ort oft besuchen, mitgebracht und bey ihrer Abreise zurückgelassen hatten, die Probe damit gemacht. Keins der Insekten konnte der Stärke des Gifts widerstehen. Ich habe mich auf ihr Verlangen nach dem Recepte dieses Präservativs erkundiget; ich habe sogar etwas Geld dafür geboten: aber nichts habe ich von dem Quacksalber herausbringen können. Er sagte mir: seine Boutique sollte den Religiosen des heiligen Franciskus allezeit offen stehen: er würde nie so undankbar seyn, die zu vergessen, von welchen er sein Brod hätte. Er wohnt in der Strasse der Pikarden, im Schilde: der heilige Franciskus. Hier nehmen die Kapuziner, die Rekollekten und die Pikpuces alle die Salbe, deren sie benöthiget sind. Der Mann hat unglaublichen Absaz. Noch heute Morgen packte er eine Menge Büchsen für die Kapuziner der Provinz Champagne ein. Ich wünsche, daß der gute Pater Gregorius das Büchschen, welches ich ihm hierbey übersende, mit Nutzen gebrauchen möge.„

„Uebrigens weis er selbst wohl, daß er die Secouette nicht versäumen darf. Dieß ist das eigenthümliche Verwahrungsmittel der Franciskaner wider das Ungeziefer. Die Specereyen, die Mixturen,

turen, der Merkurius, die Kräuter, die Gürtel, und alles, was die Einfigkeit der mindern Brüder hat erfinden können, ist nur ein Ersaz in Ermangelung der Secouette, und dienet bloß dazu, den Rest einer schon flüchtigen Armee vollends fortzujagen, und die Niederlage vollkommen zu machen. Oder vielmehr, wenn die Pater auser dem Kloster auf dem Lande sind, dann müssen sie sich mit diesen Mitteln behelfen, weil sie in bürgerlichen Häusern aus Mangel der erforderlichen Instrumente die Secouette nicht vornehmen können.„

„Die Art, die Secouette zu machen, ist nicht einerley im seraphischen Orden. Man findet in diesem Stück eben so viel Verschiedenheit bey ihnen, als in dem Habit, den die Brüder tragen. Die Kapuziner nehmen die Secouette just alle Freytage vor. Sie haben grosse Roste, besonders hierzu eingerichtet, in Form geflochtener Hürden. Auf denselben breiten sie den Habit aus, und zünden darunter ein helles Feuer von Reisern an. Wenn nun die Hitze das kleine Vieh aus seinen Nesten hervorjagt, so schlagen sie es mit einem schlanken Stock ab, und lassen es, bis auf das lezte Stück, im Feuer krepiren.

An Oertern, wo ein Noviziat ist, trägt man dieß Geschäfte den Novizen auf. Es geht auf der Reihe: keiner ist ausgenommen. Aber diejenigen, welche sich eine besondere Zufriedenheit der Superioren in diesem Amte erwerben, werden länger dazu gebraucht. — Mit ihrem Neveu, mein Herr, ist man sehr zufrieden. Er hat eine besondere Geschicklichkeit in diesem Stück: er ist munter und hurtig. Die Jagd ist allemal vollkommen, wenn

wenn er sie anstellt, kein Stück von dem Wildpret entkömmt ihm. Wie verborgen es auch immer seyn mag, er weis es bald aufzujagen. Nie war ein Jagdhund so geschickt, den Haasen aufzuspüren, nie war ein Kater so listig, die Mäuse zu erhaschen; nie schoß der Sperber so schnell auf eine Taube herab, als Bruder Lorenz der Brut der Läuse nachsetzet. Er allein hat die rechte Art, die Habite auf die Rost zu hängen: er kennet die Quantität Feuer, und den Grad der Hitze, welcher erfodert wird, um die kleinen Klausener aus ihren Zellen zu bringen. Just auf dem Punkt, da sie anfangen, die Nase hervor zu stecken, hebt er mit einem unnachahmlichen Grif die Habite in die Höhe, und läst auf einen Schlag des Stocks, den er meisterlich zu führen weis, tausende von den bösen Insekten herabregnen, deren jedes seinen Tod durch das Geräusch verkündiget, womit es im Feuer zerknackt. Ihm dankt man die Kunst, den Habit auf einen Schlag vollkommen rein auszuklopfen; denn er nimmt gerade die Diagonallinie, da man vorhin unter dem rechten Winkel schlug. Das wenige, was davon läuft, wird verfolgt: er kennet alle ihre Schlupfwinkel: er geht ihnen auf der Spur nach: er giebt kein Quartier: alles muß sterben, entweder durch das Feuer oder durch den Schlag seines Stocks, und die wenigen, welche sich etwa von der Wuth der Flamme retten, werden ohne Barmherzigkeit unter dem Nagel zerschmettert.

Ausser dieser Art der Secouette giebt es noch zwo andere.

Die eine ist die, daß man den Habit in den heissen Backofen wirft, wenn das Brod herausgezogen

gen ist. Allein diese ist nicht so gut, wie die vorerwähnte. Da die Wärme des Ofens gemäßiget ist, (denn sonst würden die Habite verbrennen) so wird die Brut der Läuse nur erstickt, und kömmt nach und nach wieder zu Kräften. Und weil viele der Insekten im Ofen bleiben: so können ihre Kadaver sich hernach leicht an das Brod hängen, und demselben einen unangenehmen Geschmack geben.

Die lezte Art der Secouette wird nach dem Mittagessen beym Aufwaschen vorgenommen. Man hat grosse Kessel, die zu diesem Gebrauch eigentlich bestimmt sind. Diese füllet man mit Wasser, und thut darinn beißende Kräuter (sonst narcotica genannt) als Cypressen, Salbey, Lorber. Beym dritten Aufsieden wirft man die Röcke hinein. Im Augenblick durchdringt das siedende Wasser die Habite, und zieht das Ungeziefer heraus, die Insekten ersaufen in der Fluth und schwimmen auf dem Wasser. Dann nimmt man sie mit einer Schaumkelle ab, und wirft sie ins Feuer.

Diese lezteren Mittel, den Habit zu reinigen, sind im eigentlichen Verstande keine Secouette. Denn das Wesen der Secouette besteht im Ausschütteln (secouer). Ich will mich nicht dabey aufhalten, die Etymologie des Wortes aufzusuchen. Die Gelehrten sind nicht einig darüber. Einige unserer reinen Sprachlehrer wollen, man soll nicht Secouette, sondern Scote sagen; z. E. Richelet und einige andere, welche das Wort aus dem Italienischen herleiten, und in der That hat die Secouette ihren Ursprung in Italien, wie der Orden des heiligen Franciskus. Aber ich habe die gelehrtesten Franciskaner von allen vier Gattungen darüber befragt,

fragt, sie sagen alle: Secouette. Ich halte dafür, daß man sich in diesem Stück nach ihnen richten muß, weil sie das, was sie angehet, besser verstehen müssen, als andere. Ueberdem kann von Secouer wohl Secouette nicht aber Scot herkommen, es müste denn durch eine Korruption daraus entstehen.

Ich habe vergessen, zu sagen, daß die lezte Art der Secouette, ob sie gleich nur uneigentlich also genannt wird, noch den Vorzug vor den beyden andern hat, daß sie die Röcke vom Schmier und vom Ungeziefer zugleich reiniget. Sie verbrennet auch sogar den Saamen der Läuse und ersäufet alle ihre Eyer. Die, welche Gebrauch davon machen, stehen sich gut dabey. Jedes Kloster muß darinn seiner Gewohnheit folgen, nach der schönen Regel:

Quum fueris Romae, Romano vivito more,
Quum fueris alibi, vivito sicut ibi.

Machen Sie doch dem Pater Gregorius von Vandome meine Empfehlung. Ich erwarte ihn auf dem Lande bey dem Herrn Grafen von B, — der sich ein Vergnügen daraus machen wird, ihn bey sich zu sehen. Er wird in diesem ganzen Hause allgemein geliebt und geehrt. Ich bin ꝛc.

So weit der Brief. — Ich will über den Inhalt desselben nicht weiter urtheilen. Wer mehr Vertraulichkeit mit den Kapuzinern hat, mag sich bey ihnen erkundigen, ob ihre Novizen mit der Secouette heutiges Tages noch alle Freytage zu thun haben. So viel ist bekannt genug, daß man die Novizen mit Fleiß in harten und unangenehmen

Ar-

Arbeiten zu üben pflegt. Und eben so gewiß ist es, daß sie bey den Kapuzinern vorzüglich hart gehalten werden.

Dann und wann gewährt man ihnen kleine Vergnügungen: aber diese haben nicht viel zu bedeuten. Der Geburtstag des Gardians*) wird unter ihnen für den grössesten Freudentag gehalten: und dennoch bestehet die ganze Freude, welche man ihnen an diesem Tage gewährt, blos darinn, daß sie die Freyheit haben, zur Ehre des Superiors Proceßion zu gehen, und Jubellieder zu singen. Die Novizen hohlen den Gardian in Proceßion aus seiner Zelle ab. Vorauf wird das Kreuz getragen: dann folgen zween Diener mit brennenden Wachskerzen, dann ein anderer mit dem Rauchfasse, der unterwegens räuchert, und zulezt die Novizen. In dieser Proceßion begleitet man den Gardian zum Chor, und singet Hymnen zu seiner Ehre auf dem ganzen Wege. Hier ist eine Probe von diesen Freudenliedern aus einem Briefe über den Geist des Jesuiterordens, welcher im Jahre 1717. an den Pater General der Kapuziner geschrieben worden. Die Verse sind nach dem Geschmack der Kapuziner gemacht, in eben dem Tone, wie ihre Predigten. Einige Solöcismen abgerechnet, können sie wohl gelten. Es singen zwey Chöre:

Erstes

*) S. hiervon *Ordres monast. tom. cit. p.* 236.

Erstes Chor:

Chrysostome pater, barba venerabilis alba,
Austerus facie maci lenta, granditer: *a, a.*

Zweytes Chor:

Tu sol in cancro aestatis sub tempore verno,
Quadrataeque lunae discus pleniſſimus: *o, o.*

Erstes Chor:

In candelabro ecclesiae fax, non candela, coruſca.
Supra, infra, extra, intra, radios superiniicis: *a, ä.*

Zweytes Chor:

Tu vellus Gedeonis, tinctus rore sereno,
Hortus, fons, puteus, paradisi fluvius: *o, o.*

Erstes Chor:

Vnguentorum allecta tuorum in odore caterva
Devoti sexus mulierum convolat: *a, a.*

Zweytes Chor:

Ordinis honorem quantum procuras Capucino,
Sunto tibi Mathusalem anni, sive ilicis: *o, o.*

Erstes Chor:

Vivet, io; durabit io, quantum besacia nostra.

Zweytes Chor:

Barbaque de mento pendebit fratribus: *a, a.*

Erstes Chor:

Vivet, io; durabit, io; sic credimus, *o, o.*

Zweytes Chor:

Vivet, io; durabit, io; sic petimus, o, o. *).

Aber-

*) Zum Besten derer, welche die heilige Grundsprache der Klosterlieder nicht verstehen, erlaube man mir, von diesen Versen eine Uebersetzung zu geben. Aber in Prose! — Denn in Versen traue ich es mir nicht, ohn dem kräftigen Ausdrucke des Originals Abbruch zu thun.

Chor 1. O Pater Chrysostomus, ehrwürdig durch den schneeweißen Bart: furchtbar durch das hagere Gesicht: — sehr ehrwürdig, sehr furchtbar: a, a.

Chor 2. Du Sonne, du Frühlingssonne, du vollste Scheibe des Vollmonds: o, o.

Chor 1. Leuchte, du Fackel auf dem Leuchter der Kirche: o Pater, mehr als ein Licht, hellscheinende Fackel, o leuchte. Aufwärts und unterwärts, auswärts und einwärts wirfst du den Glanz deiner Strahlen: a, a.

Chor 2. O Gideons Fell, *), benezt mit krystallenem Thau, o fruchtbahrer Garten, du Quelle, du Brunn, du paradisischer Strom: o, o.

*) Buch der Richter, Kap. 6. v. 36. ff.

Chor 1. Die Schaar andächtiger Matronen eilet herbey, gereizt durch den Duft deiner wohlriechenden Salben *): a, a.

*) Hohel. Salom. Kap. 1. v. 3.

Chor 2. O wie erhebst du die Ehre des Ordens! wie groß wird der Kapuziner durch dich! Erreiche Methusalems Jahre: werde so alt, wie ein Eichbaum: o, o.

Chor. 1. Triumph! er wird leben, Triumph! er wird bleiben, so lange unser Bettelsack bleibet: —

Chor 2. — — So lange der Bart vom Kinne der Brüder herabhängt: a, a.

Chor

Abermals ein kleiner Beytrag zur Geschichte der Klosterpolitik! — Wie man doch die Novizen auf alle mögliche Art anleitet, die Superioren als Engel, als Götter zu verehren!

Wenn nun die Novizen ihr Probejahr, das harte, mühselige Jahr überstanden haben: so ist der glückliche Zeitpunkt da, der sie zur Ehre der Professen erhebt. Werden sie zu dem Dienste und den Pflichten des Ordens geschickt gefunden: so können sie schon in der ersten Stunde, in der ersten Minute nach dem Probejahr *) Profeß thun: **) und

Chor 1. Triumph! er wird leben! Triumph! er wird bleiben! dieß glauben wir alle: o, o.

Chor 2. Triumph! er wird leben, Triumph! er wird bleiben: dieß bitten wir alle: o, o.

Anmerkung des Franzosen: Wenn dieß Lied mit dem frommen, andächtigen Tone, der sich zur Materie schickt, gesungen wird, und die Sänger dabey zur gehörigen Zeit knieen und sich neigen: so nimmt es sich ganz anders aus, als auf dem Papier.

*) Tunc fieri potest professio, si horam unam vel minutam saltem excedat. *Hieronym. a Sorbo adnotatt. in comp. privileg. p. 433. supra.*

**) Beyläufig will ich hier die Ceremonie der Profeß beschreiben, so wie sie in den Franciskaner-Liturgien vorgeschrieben wird. Diejenigen meiner Leser, welche entweder diese Ceremonie selbst angesehen haben, oder sie aus den erwähnten Liturgien kennen, oder Gelegenheit haben, sie aus dem *Compend. Privilegiorum fratrum minorum p.* 556. (woraus ich meine Beschreibung hernehme) kennen zu lernen, mögen diese Note überschlagen: die andern würden vielleicht nicht ungern sehen, daß ich sie überschlüge.

dann heissen sie nicht mehr Novizen, sondern junge Pro-

I. Feyerlichkeiten bey der Profeß eines mindern Bruders.

1. Alle Brüder des Konvents werden zum Kapitel gerufen.

Die Kapitelglocke wird geläutet, und alle Brüder, welche können, auch die Hospites, kommen zusammen. Denn die Profeß ist eine der grössesten Feyerlichkeiten im Orden. Wenn das Kapitel versammlet ist, zeiget der Prälat die Ursache der gegenwärtigen Versammlung an, und die Novizen müssen hinaus gehen.

2. Der Novize hält um die Erlaubniß zur Profeß an.

Derjenige Novize, welcher Profeß thun will, wird hereingerufen, kniet vor dem Prälat nieder, und bittet diesen und die versammleten Brüder um die Aufnahme zur Profeß.

3. Der Prälat untersucht die bisherige Aufführung des Novizen.

Hierüber befragt er alle Anwesende auf ihr Gewissen.

4. Der Novize wird von dem Inhalte der Profeß belehret.

Dieß thut der Prälat, indem er dem Novizen alle die Punkte, die er in seinem Gelübde zu versprechen hat, einzeln vorlegt. Dabey zeiget er ihm auch die vornehmsten seiner bisherigen Mängel.

5. Der Habit und der Gürtel oder Strick wird eingesegnet, und dem Novizen angelegt.

In folgender Ordnung: Erst legt man den Habit nebst dem Stricke in Form eines Kreuzes vor dem Prälat nieder. Dann stehen alle Brüder auf, und legen ihren Mantel ab. Und der Prälat und das Chor fangen an zu singen, — lateinisch, versteht sich, was ich hier deutsch hersetze:

Pr.

Professen, (*professi, professae, jeunes Profès, jeu-*

 nes

Pr. Unsre Hülfe kömmt vom Herrn.

Ch. Der Himmel und Erde gemacht hat.

Pr. Herr, höre.

Ch. Der Herr sey mit uns.

Pr. (zur Einsegnung des Habits:) Herr Jesu Christe, der du, wiewol du in göttlicher Gestalt warest, dennoch um unsrer Seligkeit willen hast wollen Knechtsgestalt annehmen, dich andern Menschen gleich machen, und an Gebärden, als ein Mensch erfunden werden, wir bitten dich demüthig, du wollest diesen unsern Ordenshabit, den wir zum Andenken deines Leidens in Form eines Kreuzes zusammengelegt haben, segnen † (hier macht der Prälat ein Kreuz) daß dein Knecht, der Bruder N. der diesen Habit als ein Kleid der Busse anziehen wird, dich in heilsamer Nachfolge zum Muster aller Vollkommenheit anziehen möge: der du lebst und regierst in Ewigkeit.

Ch. Amen.

Pr. (zur Einsegnung des Stricks) O Gott, der du, um Sklaven zu befreyen, deinen Sohn hast wollen mit Stricken binden lassen, segne † diesen Strick, damit dein Knecht, der Bruder N., welchen wir damit umgürten wollen, der Bande deines Sohnes, unsers Herrn Jesu Christi allezeit eingedenk sey, in dem Orden, den er annimt, zu seinem Heile beharre, und sich zum Gehorsam gegen dich allezeit auf eine werkthätige Art verbunden achte: durch denselben deinen Sohn ꝛc.

Hier wird der Habit und der Strick mit Weihwasser besprenget, und der Prälat legt dem Novizen den eingesegneten Habit an. Darauf singet er:

Antiph. Der Herr sey mit euch.

Gebet. O Herr, wir bitten dich demüthiglich, du wollest deinen Diener N., welchem wir in Vertrauen

auf

nes Profesſes). Dieſe Veränderung gewährt ihnen zwar

auf deine Gnade das Kleid unſers Ordens anlegen, unter deinen Jüngern mit Kraft aus der Höhe anthun, mit dem Bruſtharniſch der Gerechtigkeit umgeben, und mit Kleidern des Heils bekleiden, auf daß er durch die Fürbitte unſers ſeraphiſchen Vaters, deines Bekenners, Franciskus, dir in dem Kleide der Demuth beſtändig diene, und ſich das Kleid der Ehre und der Unſterblichkeit erwerbe: der du lebeſt ꝛc.

Hier umgürtet der Prälat den Novizen mit dem Strick, und ſpricht folgendes Gebet:

Herr, der du dem heiligen Apoſtel Petro, (um zu deuten, mit welchem Tode er Gott preiſen würde), vorher verkündiget haſt, daß ihn in ſeinem Alter ein anderer gürten würde, wir bitten dich, du wolleſt dieſen deinen Diener, den Bruder N., dem wir den Gürtel unſers Ordens anlegen, mit deiner Liebe umgürten, mit der Furcht deines Namens feſſeln, und ſein Herz mit einem heilſamen Seile an die regelmäßige Zucht verbinden, damit er unter dem Beyſtand deiner Gnade frey und los von der Welt, nun an deinen Dienſt geheftet, in den Beobachtungen des Ordens, den er annimt, bis ans Ende unverrückt beharren möge: der du lebeſt ꝛc.

Wenn der Bruder angekleidet und gegürtet iſt: betet man über ihm noch folgendes:

Pr. Der Herr ſey mit euch.

Ch. Und mit ſeinem Geiſt.

Pr. O Gott, der du die wundervollen Geheimniſſe des Kreuzes an deinem frommen Bekenner, Franciskus, auf mancherley Weiſe geoffenbaret haſt, gieb, daß dein Diener, der Bruder N, ſeinem Exempel allezeit folge, und ſich mit einer immerwährenden Betrachtung des Kreuzes bewafne: durch Chriſtum ꝛc.

6. Der Prälat creirt den eingekleideten Bruder entweder zum Klerikus oder zum Layenbruder, nachdem der gegenwärtige Fall es erfordert.

7. Der

zwar mehr Ehre, aber nicht viel mehr Freyheit, als

N. 4

7. Der Bruder entsagt allem, was er in der Welt hat, und noch erhalten könnte, auch allen weltlichen Rechten und Privilegien.

Hat er in seinem vorigen Zustande Gelübde gethan, so werden diese zugleich von dem Prälaten verändert.

8. Wenn er will, kann er einen andern Namen annehmen.

Er kann aber auch seinen gewöhnlichen Namen behalten.

9. Nun thut er Profeß.

Die Ceremonien bey Ablegung des Gelübdes sind, daß der Bruder niederknieet, die Kapuze wegthut, und seine Hände in die Hände des Prälaten legt.

Die Formel des Gelübdes oder der Profeß für einen Bruder von unserm Orden ist diese: „Ich, Bruder N. gelobe und verspreche Gott, der heiligen Jungfrau Maria, dem heiligen Franciskus, allen Heiligen, und dir, ehrwürdiger Pater, die vom Papste Honorius bestätigte Regel der mindern Brüder mein Lebelang zu beobachten, und nach derselben im Gehorsam, ohn Eigenthum und in Keuschheit zu leben.„

Nach abgelegtem Gelübde spricht der Prälat: Wenn du halten wirst, was du versprochen hast: so verspreche ich dir das ewige Leben, im Namen des Vaters, des Sohns, und des heiligen Geistes.

Wenn der Novize nicht Latein versteht: so legt er seine Profeß in der Muttersprache ab.

10. Der Prälat ermahnet den Professen, sein Gelübde zu halten, macht ihm den Ablaß bekannt, worauf er nunmehro Ansprüche hat, und empfiehlet ihn den Brüdern.

Zulezt wird wieder gesungen und gebetet.

Der

als sie vorhin hatten. In einer Armee beruhet gar zu

Der Kantor steht auf und stimmt das *Veni Creator* an. Dann singen zween Brüder die Antiphone: *Confirma hoc Deus &c.* Der Prälat singt verschiedene Antiphonen und zuletzt dieß Gebet:

Herr, der du uns von der Eitelkeit der Welt bekehret hast, und uns aufforderst, nach dem Kleinode unserer himmlischen Berufung zu ringen, komm in unsre Herzen, sie zu reinigen, und giesse deine Gnade in uns aus, daß wir an dir bleiben; damit wir unter deinem Schutze das, was wir durch deine Gnade versprochen haben, erfüllen, und nach erfülltem Gelübde zu der Seligkeit gelangen, welche du denen, die an dir bleiben, versprochen hast.

II. Feyerlichkeiten bey der Profeß einer Nonne.

Im zweyten Orden pflegt man bey der Profeß einer Nonne auf diese Art zu verfahren:

Vor der Messe schon werden die Röcke und der Strick vor dem Altare niedergelegt. Während der Messe stehet die Novize mit ihren nächsten Verwandten vor dem Altar, und sowohl jene als diese haben brennende Wachskerzen in der Hand, welche sie demnächst opfern. Wenn nun der Priester das Amt geendiget hat: so tritt er vor den Altar, wo die Novize mit ihren Verwandten steht, und fängt die Handlung an.

Erst singt oder lieset er einige Antiphonen: dann segnet er durch ein Gebet, während dessen er einige Kreuze macht, die Röcke ein, und spricht über der Novize, die eingekleidet werden soll, noch zwey andere Gebete nach der Liturgie. Nach vollendeten Gebeten besprengt er die Novize und die eingesegneten Röcke mit Weihwasser.

Wenn dieß alles geschehen ist: so wird die Nonne von ihren Verwandten bis vor die Porta Rotä begleitet. Indem sie in die Thür gehet; stimmt der Kantor wenn die Novize eine Jungfrau ist, die Antiphone an;

zu viel darauf, daß man gutgezogene Leute habe;

an: *Veni sponsa Christi &c.* und lässet auf die Antiphone den Psalm: *Beati immaculati in via &c.* auch das *Gloria Patri* folgen. Ist aber die Novize nicht mehr Jungfrau: so singt er die Antiphone: *Veni, electa mea &c.* und den Psalm: *Beati, qui habitant in domo tua, Domine cet.* Unter dem Singen wird die Novize von den Schwestern vor den innern Altar geführet, der im Chor ist, wo sie knieet, und sich auf das Gesicht niederwirft. Hier kleidet man dieselbe um. Einige Nonnen breiten einen Mantel aus, und entkleiden ihre künftige Schwester, und die Aebtißinn oder eine Vikarinn derselben wirft ihr gleich die geweiheten Röcke über, indem sie dabey die Worte sagt: Der Herr ziehe dir den alten Menschen mit seinen Werken aus, und ziehe dir den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist, in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit. So lange das Umkleiden dauret, währt auch der Gesang. Wenn es nöthig ist: so wird die Antiphone und der Psalm wiederhohlet.

Nach dem Umkleiden aber fängt wieder der Priester an, spricht die Antiphone: *Dominus vobiscum*, und thut ein Gebet für die Eingekleidete.

Der Kantor stimmt hierauf das *Veni, creator* an, nach dessen Endigung der Priester abermals Antiphonen und Gebete spricht. Zulezt beschliest er mit dem *Benedicamus Domino.*

Dann steht die Eingekleidete auf, und komplimentiert sowohl die Aebtißinn als auch die gegenwärtigen Schwestern mit dem gewöhnlichen Gruß: Friede sey mit euch. Hernach wird sie von zwo Schwestern durch das Chor geführet, und giebt ihren Friedensgruß allen Nonnen des Chors nach der Reihe.

Eben diese Feyerlichkeit auf eine andere Art.

Wie die Observanzen der Klosterfrauen im zweyten Orden überhaupt nicht einerley sind: so findet sich auch eine

und diese zu bilden, erfordert Zeit. Die jungen Pro=

Verschiedenheit in den Gebräuchen bey ihrer Profeß. Einige beobachten dabey folgende Ordnung:

Erst wird eine Messe entweder gelesen oder gesungen. Dann segnet der Priester die Kleidung, das ist, den Habit und den Schleyer mit gewissen vorgeschriebenen Antiphonen und Gebeten ein, auch werden dieselben mit Weihwasser besprenget und geräuchert. Hierauf knieet die Schwester vor dem Altar nieder, und hat eine brennende Wachskerze in der Hand. Der Priester betet über sie, besprenget sie mit Weihwasser kreuzweise, und räuchert sie. Wenn das geschehen ist: so führt man die Novize unter dem *Te Deum laudamus* in das Kloster oder in die Kapelle, und bringt sie vor den innern Altar, wo sie beschoren und mit dem Ordenshabit bekleidet wird. Nach der Einkleidung stimmt der Kantor das *Veni, Creator* an, und der Priester und das Chor beschliessen mit Antiphonen und Gebeten.

Die Formeln, womit die Nonnen Profeß thun, sind sich in der Hauptsache gleich: jedoch gehen sie, nach der Verschiedenheit der Statute, in einigen Ausdrücken von einander ab.

Die Klarissinnen versprachen ehedem nur, die Regel der armen Schwestern des heiligen Damians zu beobachten. (Helyot S. 225) Nachher aber ist folgende Profeßformel bey ihnen eingeführet. „Ich, N. N. gelobe und verspreche Gott, der seligen Jungfrau, dem heiligen Franciskus, der heiligen Klara, allen Heiligen, und Euch, ehrwürdige Mutter, mein Lebelang diejenige Lebensart zu beobachten, welche den armen Schwestern der heiligen Klara von dem heiligen Franciskus vorgeschrieben, und von dem Papste Innocentius IV. gebilliget worden; wobey ich im Gehorsam, ohn Eigenthum, und in Keuschheit leben und die beständige Verschliessung beobachten will. (Helyot S. 226).

Die

Professen der Franciskaner müssen noch ein ganzes Jahr

Die Urbanistinnen, welche der Regel von Longchamps folgen, thun auf diese Art Profeß: „Ich, N. N. verspreche Gott, der seligen Jungfrau Maria, dem heiligen Franciskus, der heiligen Klara, allen Heiligen und Euch, (Mutter Aebtißinn) mein Lebelang unter der unserm Orden von dem Papste Urban IV. bewilligten Regel, im Gehorsam, ohn Eigenthum, in Keuschheit, und unter der Verschliessung zu leben.„ (Helyot S. 237.)

Da die Kapuzinerinnen nach der Regel der Klarißinnen leben, so haben sie auch mit denselben einerley Gelübde und einerley Formel des Gelübdes.

III. Feyerlichkeiten bey der Einkleidung eines Tertiariers, oder einer Tertiarierinn.

(Es ist hier die Rede von Religiosen des dritten Ordens).

Zuerst werden die Kleider eingesegnet, wobey man gewisse vorgeschriebene Antiphonen und Gebete spricht. Auch segnet man unter einem Gebete den Gürtel ein. Dann werden Habit und Gürtel mit Weihwasser besprenget, und der Prälat kleidet den Bruder oder die Schwester ein. Ueber der eingekleideten Person wird wieder gebetet, ohngefähr auf die Art, wie im ersten Orden. Und hierauf wird sie mit dem Gürtel oder Strick angethan. Wenn endlich beydes, das Einkleiden und das Gürten geschehen ist, so singt der Prälat die Antiphone: Der Herr sey mit euch, und sezt folgendes Gebet hinzu:

„Herr, der du die wundervollen Geheimnisse des Kreuzes deinem demüthigen Bekenner, dem heiligen Franciskus, auf mancherley Weise offenbaret hast, verleihe deinem Knechte N. N. (deiner Magd N. N.) daß er (sie) dem Exempel dieses Heiligen allezeit nachfolge, und durch beständige Betrachtung des Kreuzes seine (ihre) Seele bewahre.

Die

Jahr unter dem Zuchtmeister bleiben. So wollen es

Die Profeßformeln im dritten Orden sind nach Maaßgabe der Statute verschieden. Zu Beyspielen können folgende dienen:

1) Profeßformel der regulirten Tertiarier in Frankreich:

„Ich N. N. gelobe und verspreche dem allmächtigen Gott, der glorreichen Jungfrau Maria allen Heiligen und Euch, mein ehrwürdiger Vater, mein Lebenlang die Gebote Gottes und die Regel der Busse des dritten Ordens des heiligen Franciskus, die durch unsern heiligen Vater Nikolaus IV. bestätiget und durch Leo X. verbessert ist, zu halten, und für die Uebertretungen, die ich wider diese dritte Regel, und wider die Verordnungen und Satzungen der Brüder eben dieses Ordens von der strengen Observanz werde begehen können, wie sichs gehören wird, genug zu thun, wenn es durch meine Superioren von mir gefordert worden; weil ich in Gehorsam, ohn Eigenthum, und in Keuschheit leben will.„ (Helyot S. 332.)

2. Profeßformel der ansehnlichsten Kongregation von der Lombardey: „Ich, N. N. gelobe und verspreche dem allmächtigen Gott, der seligen Jungfrau Maria, dem heiligen Franciskus, allen Heiligen und Euch, mein ehrwürdiger Vater N. N., mein Lebenlang die Gebote Gottes zu beobachten, und nach dem Willen meiner Superioren, wie sichs gehöret, für die Uebertretungen und Fehler genug zu thun, die ich wider die Satzungen und Verordnungen des dritten Ordens des heiligen Franciskus, von der Busse und der regulirten Observanz genannt, und wider die Regel Nikolaus IV., so wie sie diesen Satzungen und Verordnungen einverleibt steht begehen werde; wobey ich in Gehorsam, ohn Eigenthum, und in Keuschheit, nach den apostolischen Privilegien dieses Ordens leben will„

es die Statute des Ordens*) und die Päpste selbst haben dieses Gesez eben so ernstlich als das von dem Probejahre der Novizen eingeschärft**).

Ist denn endlich auch dieß Jahr überstanden: so wird der Minorit des Zuchtmeisters los. Aber — nicht frey von der Zucht. Nein, wer ein guter Mönch seyn soll, muß stets unter der Ruthe bleiben: er muß, so lange er lebt, erinnert, gewarnet, geprüfet, gezüchtiget werden. Weislich ist es also geordnet! Wie leicht könnten Leute, die so müßig sind, ausschweifen! wie leicht könnten Menschen, die so sorgenlos leben, wollüstig werden, wenn da nicht Zucht wäre. Mit Strenge muß man die Mönche, — auch die Nonnen, wenn ichs sagen darf — mit Strenge muß man sie in Ordnung halten, auch alsdann noch, wenn sie nicht mehr Novizen, und nicht mehr junge Professen sind! Daher das Beichtkapitel, die Visitation, und die Strafgesetze, vor-

*) Man sehe die Statute der Rekollekten *Ordres monast. tit. cit. p.* 280. die Konstitutionen der Kapuziner, B. III. dieser Historie S. 260. die Gesetze der Klarissinnen, ebend. S. 266.

**) Der Papst Benedikt XII. sagt in der oben angeführten Konstitution cap. 3. Professis quoque iuvenibus, qui aetatis suae annum 25. nondum attigerint simili modo (quo Novitiis) per ipsum Ministrum aliquis magister idoneus deputetur, qui super eorum vita continue et diligenter invigilet, eos moribus instruat, ab insolentia compescat ac retrahat, et ad regularem observantiam instanter inducat. Si qui vero instructionem dicti magistri non reverenter et cum effectu receperint, ipse magister defectus et excessus eorum Custodi suo vel Guardiano denunciet, qui eos tali disciplinae subiiciat, quae caeteris transeat in exemplum. Vid. *Oper. Fr. edit. Brix. p.* 229.

vornämlich der Codex criminalis! die heilsamen Beförderungsmittel guter Mannszucht in den Klöstern. Man denkt leicht, daß die strengen Franciskaner diese Mittel wohl zu gebrauchen wissen.

Das Beichtkapitel*) ist ein vortrefliches Präservativ wider Unordnung und Ausschweifung in den Klöstern. Was man darunter versteht, ist bekannt. Beichtkapitel sind eine Art von innern Klostergerichten. Der Superior oder die Superiorinn des Klosters ist Richter; der Richter ist auch Kläger: und der Schuldige muß zugleich sein eigener Kläger werden. Zu einer bestimmten Zeit wird die Kapitelglocke geläutet, und der ganze Konvent kömmt zusammen. — Alles muß in die Versammlung, alles was gehen kann, auch die ältesten ehrwürdigsten Väter und Matronen. Und nun wird ein strenges Gericht gehalten. Jeder muß seine Sündenschulden bekennen. Es wird vorausgesezt, daß ein Mönch, oder eine Nonne immer etwas zu bekennen habe. Was man also böses gethan, das muß man hier öffentlich vor der ganzen Versammlung angeben, und seine Sündenschulden mit der demüthigsten Miene und in der demüthigsten Stellung bekannt machen. Das ist noch nicht gnug. Wenn der Bruder oder die Schwester ausgebeichtet hat: dann fängt der Superior oder die Superiorinn noch einmal an, in ihrem Namen zu beichten. Da kömmt noch ein Heer von Sünden an den Tag. Nichts ist vergessen, alles wohl aufgehoben, und hier wirds vorgerückt. Widerrede, Entschuldigung, Rechtfertigung findet gar nicht statt. Wenn der Richter oder die Richterinn die bitterste Straf-

pre-

*) *capitulum culpae*, Bußkapitel, Kapitelbeicht.

predigt gehalten hat: so muß der Mönch oder die Nonne Amen dazu denken, alles für entschieden annehmen, und das Urtheil erwarten. Das Urtheil wird kurz gefället, und ist ohn Einwendung gültig. Oft wird es auch, besonders wenn es eine Geissel zur Pönitenz auflegt, gleich in der Versammlung vollzogen.

Je strenger ein Orden oder eine Kongregation ist: desto öfterer wird dieß Gericht gehalten. In den ältesten Zeiten waren bey den Franciskanern recht häufige Beichtkapitel. *) Als aber der erste feurige Eifer anfieng zu erlöschen, als so viele Partheyen unter den Minoriten die Strenge ihres Vaters auf alle mögliche Weise zu mildern suchten: so wuste man auch die Bußkapitel seltner zu machen. Daher sind sie hernach sogar durch päpstliche Bullen eingeschärfet worden **). Und die eifrigen und strengen Kongregationen des Ordens fanden es nöthig, die alten Gesetze davon als vorhin vernachläßigte

*) Denn auch den Nonnen, welche sonst etwas Erleichterung hierinn zu haben pflegen, wurde befohlen, alle Wochen wenigstens einmal Bußkapitel zu halten. S. die Regel der Klarißinnen B. III. dieser Historie S. 269.

**) In der Konstitution Benedikt des XII. *Redemtor noster*, cap. 23 heist es: Pro salubri quoque puritatis augmento dicti ordinis tenore praesentium duximus ordinandum, quod *capitulum culparum* ut audivimus secundum morem in dicto ordine observatum, *hactenus semel duntaxat consuetum in septimana teneri*, fiat et teneatur deinceps perpetuo *ad minus tribus diebus cuinslibet septimanae*, in quibuscumque locis conventualibus eiusdem ordinis, et aliis, in quibus erunt saltem sex fratres, vel supra, ac etiam in quibuscumque aliis, in quibus dictum capitulum fieri consuevit.

In

läßigte Gesetze zu erneuren. Die Rekollekten verordneten auf ihrem Nationalkapitel zu Nevers, das Beichtkapitel sollte alle Wochen dreymal gehalten werden, *) und selbst die Beichtväter und Vikarien der Nonnenklöster sollten wenigstens alle Monate einmal darinn erscheinen **). Die regulirte Observanz machte in ihren Konstitutionen von Laon dasselbe Gesez: man solite das Bußkapitel dreymal in der Woche halten ***). Peter von Alkantara war eben der Meynung, und verordnete für die jungen Professen gar eine tägliche Kapitelbeichte ****) weil ein junger Mönch der Regel nach öfterer etwas zu beichten hat, als ein alter. — Diese Statute machen ihren Urhebern Ehre. Sie beweisen ihre Wachsamkeit, ihre Strenge, ihren Eifer für die reguläre Zucht, die ohn häufige Beichtkapitel schwerlich erhalten wird.

Das zweyte Mittel, gute Klosterzucht zu befördern, ist die Visitation. Noch kräftiger als das erste! ein Zuchtmittel selbst für die Superioren. Die Visitatoren richten über alle, über den Gardian, wie über die Brüder, über die Aebtißinn, wie über die Schwestern.

Wer hat das Recht der Visitation in unserm Orden? Auf diese Frage ist die Antwort eben so

In quo quidem capitulo culparum quotidianae culpae ac negligentiae sigillatim et specifice plene recognoscantur et recognitae debite puniantur. Vid. *Oper. Fr. edit. Brix. p. 247.*

*) S. B. III. dieser Mönchsgeschichte S. 254.

**) Ebend. S. 255.

***) Ebend. S. 247.

****) *Ordres monast. t. cit. p.* 273.

so mannigfaltig, als auf die Frage von der Regimentsform. Wer über ein Kloster, oder über eine Provinz die Jurisdiktion hat, hat auch das Recht zu visitiren. Wie also das Regiment in unserm Orden sich verändert hat: so hat sichs auch mit der Visitation verändert; wie über jenes gestritten worden: so hat man sich auch über diese gezanket; und wie jezt die Regimentsform sehr verschieden ist: so ist auch die Verwaltung des Visitationsrechts verschieden.

Um wieder bey unserer gewöhnlichen Ordnung zu bleiben, unterscheiden wir das Visitationsrecht nach den dreyen Orden des heiligen Franciskus.

Im ersten Orden sind drey Generale, also auch drey Obervisitatoren, die Generalvisitation halten. Die Observanten, die Konventualen, die Kapuziner, jede Parthey wird von ihrem eigenen General besucht. Indeß hat der General der Observanten auch ein gewisses Visitationsrecht über die Konventualen. Es ist ihm zwar nicht erlaubt, eine besondere Visitation in ihren Klöstern auszuschreiben; wenn er aber bey dem Besuche seiner Observanten an solche Oerter kömmt, wo Konventualklöster sind: so kann er bey ihnen einkehren; und die Verfassung ihrer Klöster untersuchen. Dieß Recht hat ihm Leo X. verwilliget. Er gestattete ihm aber nur die väterliche, *) nicht die gerichtliche **) Visitation.

Nach

*) Von dieser Distinktion siehe weiter unten in diesem Abschnitte.

**) *Compend. privileg. tit.* Conventuales fratres, §. 3. p. 163. Leo in bulla concordiae (unionis) statuit, quod

Nach einer Konstitution Benedikt XII. soll jeder General die Provinzen, welche unter ihm stehen, binnen zehn Jahren einmal durchgehen. Stirbt er, oder geht er auf andere Weise ab, (wie nach Leons Verordnung alle sechs Jahr ein andrer zu wählen ist) so muß der folgende da wieder anfangen, wo der erste aufgehöret hat. Nach zehn Jahren aber geht die Durchsicht der Klöster von vorn an. *)

Weil

quod tam generales, quam provinciales ministri, tam ante, quam post generalis et aliorum Magistrorum (Conventualium) confirmationem, tam de Generali et Provincialibus, quam aliis fratribus Conventualibus huiusmodi et eorum ac aliorum tertii ordinis fratrum et sororum nuncupatorum, qui antea sub Ministro generali Conventualium fuerant, regimine nullatenus se intromittere, aut eos per se, vel suos Commissarios visitare seu corrigere possint, nec aliquam iurisdictionem seu superioritatem in eos exercere valeant; — praeterquam cum ipsum Ministrum generalem pro tempore existentem ad ipsorum fratrum Conventualium domos et loca declinare contigerit. Quo casu ipse Minister generalis eosdem fratres Conventuales *paterne* visitare, ipsique fratres Conventuales eundem Ministrum generalem, *tamquam totius dicti ordinis Superiorem*, omni cum charitate et dilectione recipere debeant, dummodo idem Minister generalis *nihil indicialiter* circa ipsos fratres Conventuales et domos eorum et loca ac etiam monasteria monialium sub eorum cura degentium, exerceat, nisi eo modo, quo Minister generalis antea fratrum Conventualium super fratres de Familia ac eorum domos et loca et monasteria monialium ante Capitulum generalissimum exercebat.

*) Vid. *Constitut. Bened. XII. cap. 16.* (*insert. oper. Fr. edit Brix. p. 241.*) Ordinamus etiam quod generalis *Minister* teneatur omnes provincias dicti ordinis, tri-

Weil die Generalvisitation ihren Lauf nur in vielen Jahren vollenden kann: so ist ausser derselben noch eine Specialvisitation nöthig. Diese wird nach Benedikts Verordnung in kleinern Provinzen alle Jahr, in grössern aber alle drey Jahre einmal vorgenommen *). Sie geschieht in den Klöstern, die unter einem General des Ordens stehen, entweder von den Provinzialen, oder von Deputirten der Provinzialen. Wo aber die Ordinarien das Regiment haben, hängt sie von diesen ab. Jedoch ist das der Fall nicht in dem ersten, sondern in dem zweyten Orden. —

In diesem, im zweyten Orden des heiligen Franciskus, hat das Visitationsrecht die meisten Veränderungen gelitten, auch die meisten Streitigkeiten erreget. — Anfangs hatte Franciskus allein die Aufsicht über seine Nonnen. **) Als aber die Klarißinnen anfiengen sich auszubreiten, und der seraphische Vater sich um so viele Nonnen nicht bekümmern

tribus duntaxat exceptis inferius designatis (*Hiberniae, Graeciae ac Terrae sanctae*) infra *decem* annos, postquam ad officium Ministeriatus assumtus fuerit, personaliter visitare, et in visitando easdem provincias illum ordinem teneat, qui expedientior et expeditior videbitur capitulo generali. — — Et ubi visitationem praedecessor dimiserit, ibi eandem visitationem debeat inchoare successor.

*) *Ibid. cap 17. p. 241.* Singuli quoque Ministri provinciales, illi videlicet qui *parvas* provincias habent, *singulis annis*, qui vero *magnas* habent provincias, *de triennio in triennium ad minus*, conventus et alia loca provinciarum suarum visitare et in eis visitationis officium complere teneantur.

**) S. oben Abschnitt 2. dieses Kapitels.

kümmern wollte, wurde das Direktorium und damit zugleich das Visitationsrecht auch in diesem Orden getheilet. Franciskus besuchte seine Jungfern zu St. Damian, die Visitation der andern Klöster aber erhielt durch einen Auftrag des Kardinalprotektors Hugolin ein Cisterzienserm̃önch.*) Warum eben ein Cisterzienser? weis ich nicht. Vermuthlich lag ein Cisterzienserkloster in der Nähe; und Franciskus wollte ja mit den Nonnen nichts zu thun haben. — Indeß währte doch diese Verfassung nicht lange. Denn als der Patriarch sich demnächst bewegen ließ, den Klarißinnen selbst eine Regel zu geben: so verordnete er darinn, daß sie künftig einen Visitator aus den mindern Brüdern haben sollten.**) Ich habe oben erzählt, daß die Minoriten dieses Rechts bald überdrüßig wurden.***) Daher der Streit über das Visitationsrecht in diesem Orden, der lange heftige Streit, welcher Sekula dauerte.****) Die Minoriten wollten keine Nonnen visitiren, und solltens thun: der eine Papst wars zufrieden, daß sie es nicht thäten, der andere stürmte mit Bann und Fluch, wenn sie es nicht thun wollten,*****) und so wurde der Zwist,

*) Helyot im angeführt. B. S. 216.

**) S. B. III. dieser Mönchshistorie. S. 276.

***) S. oben Abschn. 2. dies. Kap.

****) Von Urban IV. bis auf Julius II. ohngefähr dritthalb hundert Jahr.

*****) Wer die einander widersprechenden Bullen der Päpste, welche während dieses Streits herausgekommen, — diese redenden Beweise für die päpstliche Untrüglichkeit! — kennen zu lernen wünschet, kann Auszüge aus denselben im *Comp. privil. fr. minor. tit.* Moniales, p. 413. sqq. Etwas davon s. oben Abschn. 2.

Zwist, wann nicht öffentlich, doch wenigstens durch heimliches Murren so lange unterhalten, bis endlich P. Julius II. die Minoriten dadurch beruhigte, daß er mit dem Visitationsrechte zugleich die völlige Jurisdiktion verband.*) Leo der zehnte, Julius Nachfolger, bestätigte das, was sein Vorgänger wegen der Visitation verordnet hatte,**) und sezte noch hinzu: erstlich, — daß ***) kein Kloster des zweyten Ordens, weder bey den Klarißinnen, noch bey den Urbanistinnen sich künftig unterstehen solle, einen Visitator nach Gutdünken zu wählen: ernennen könnte ihn der Konvent, sollte ihn aber den Ministern der Minoriten zur Bestätigung stellen; und zweytens, daß die Minister Macht haben sollten, die Klöster der Nonnen auch in Person zu visitiren, um zu untersuchen, ob der von ihnen bestellte Visitator sein Amt recht verwalte ****). Durch

*) S. Abschn. 2. d. Kap.

**) *Compend. privileg. tit. cit.* §. 26. *p.* 416.

***) *Ibid.* §. 27. Leo confirmavit et approbavit statutum factum in capitulo generali Lugdunensi, quo cavetur, ut de caetero moniales S. Clarae, tam de *prima*, quam de *secunda* regula, quae *Vrbanistae* appellantur, quam quaecumque aliae Religiosae, quae per fratres ordinis Minorum reguntur, nullos habeant Visitatores, nec Confessores per eas *electos*, sed a Ministris provincialibus in suis provinciis respective cum suis capitulis provincialibus, eis in Visitatores et Confessores datos et assignatos. — — Ita tamen, quod moniales ipsae, cum eis placuerit, in Visitatorem seu Confessorem *nominare* possint aliquem fratrem, quem Minister provincialis cum suo capitulo (si eis placuerit) instituere possint.

****) *Ibid.* §. 28. Et voluit, (Leo) ut ad cognoscendum defectus praefatorum Commissariorum (*i. e.* Visitatorum)

diese Bulle noch mehr befriediget übernahmen die mindern Brüder nunmehro den Besuch ihrer Schwestern willig. Indeß theilte sich doch das Visitationsrecht zwischen ihnen und den Ordinarien, weil beynahe die Hälfte der Nonnenklöster sich während des erwähnten Streits in den Schuz der Bischöfe begeben hatte.*) — Gegenwärtige Verfassung ist diese: Die Kapuzinerinnen erkennen allein die Visitation der mindern Brüder Kapuziner; die Klarißinnen aber und die Urbanistinnen werden theils von den mindern Brüdern Observanten und Konventualen, theils von den Ordinarien besucht.**) Die Visitatoren aus den mindern Brüdern führen nach einer Bulle Leons X. das Prädikat der Kommissarien***).

Von der Visitation im dritten Orden ist folgendes zu merken: die ordentliche Klostervisitation kann bey den weltlichen Tertiariern nicht statt finden,

rum) possit quilibet Provincialis in provincia sibi deputata respective, monasteria, domos, et loca monialium praedictarum et Religiosarum ingredi, et quod de visitationis modo ac Commissarii et Confessorum meritis ac vitae integritate in eisdem monasteriis sive domibus libere inquirere possit.

*) S. oben Abschn. 2.

**) Dieses alles erklärt sich aus der Regimentsform des 2ten Ordens. S. Abschn. 2.

***) *Compend. privileg. tit. cit.* §. 28. Leo ex certa scientia et de plenitudine suae potestatis statuit et ordinavit, quod illi fratres minores, qui antea vocabantur *Visitatores* monialium de caetero nuncupentur *Commissarii* huiusmodi.

den, weil sie nicht in Klöstern leben *). Bey den regulirten Tertiariern aber ist sie, wie in jedem andern Orden, üblich. P. Nikolaus IV. war der erste, der wegen der Visitation in diesem Orden etwas verordnete. Er befahl, oder rieth vielmehr den Tertiariern, einen Visitator aus dem Orden der mindern Brüder zu nehmen,**) und gab allen denen, welche diesen Rath annehmen würden, seinen apostolischen Segen.**) Sixtus IV. wiederholte den guten Rath, machte ihn aber zu einem gemessenen Befehle.***) Julius II. bestätigte, was Sixtus befohlen hatte ****), und Leo X. erneuerte

*) Es kann seyn, daß die Superioren, welche einige dieser Weltleute unter sich ernennen, (S. oben Abschn. 2.) bisweilen herumreisen, und sich nach dem Zustande derer, die unter ihnen stehen, erkundigen. Aber ein solcher Besuch würde doch keine Klostervisitation seyn: ich weis auch davon nichts gewisses.

**) *Compend. privil. tit. Tertiarii, §. 3. p. 519.* Nicolaus statuit, vel potius consuluit, quod praedicti Tertiarii procurent assumere Visitatores et Reformatores de ordine fr. min.

***) *Ibid.* §. 4. Idem Nicolaus praefatis Tertiariis, (qui iuxta suum consilium elegerint Visitatores de ordine fratrum min.) dedit suam benedictionem.

****) *Ibid.* §. 8. Sixtus IV. statuit, quod generales et provinciales ministri ordinis Minorum, et eorum Vicarii, tam Conventuales, quam Observantes habeant sub sua iurisdictione omnes fratres et sorores tertii ordinis B. Francisci, ubilibet infra provincias eis commissas consistentes, ac eos caritative visitent, et eosdem iuxta regularia instituta dicti ordinis instruant et *reforment*, nec non et *corrigant*. — Ac etiam quod possint eisdem Tertiariis *deputare Visitatorem*.

*****) *Ibid.* §. 16. Iulius II. confirmavit litteras Sixti IV. supra positas.

Sixtus Bestätigung noch einmal *). Nach den Bullen dieser Päpste sollten nun alle Mönchs- und Nonnenklöster des Bußordens die Visitation der mindern Brüder erkennen; Dennoch stehen einige Kongregationen unter dem Besuche der Ordinarien;**) und die Kongregation von der Lombardey hat Visitatoren aus ihrem eigenen Mittel.***)

Von dem Segen und Nutzen der Visitation liesse sich sehr viel sagen: aber die Sache selbst redet. Wie würde man Ordnung und Zucht in den Klöstern erhalten, wenn keine Visitationen wären? — „Die Superioren sollen Ordnung halten.„ — Wie aber? wenn die Superioren selbst unordentlich wandelten? wie? wenn der Gardian oder die Aebtißinn selbst ausschweifete? Hier hilft allein die Visitation. Der Visitator reformirt Haupt und Glieder; alles erscheinet vor ihm, und es wird ein strenges Verhör gehalten. Erst untersucht er den Wandel der Superioren: ob sie ihr Amt treu verwaltet, die Gesetze aufrecht erhalten, die Uebertreter bestraft, die regelmäßige Observanz auf alle Weise befördert, und selbst ein gutes Exempel der Regelmäßigkeit und Strenge gegeben haben? Und dann folget die Untersuchung über das Verhalten der Untergebenen: Ob sie die Ordensgelüb-

*) Ibid. §. 21. Leo confirmavit et approbavit ac innovavit supra dictas litteras Sixti cum omnibus et singulis in eis contentis clausulis ac perpetuae firmitatis robur obtinere debere decrevit.

**) Es sind die Mönche in Deutschland, s. oben Abschnitt 2. und verschiedene der Bußschwestern, s. ebendas.

***) Weil sie ihren eigenen General hat. S. ebend.

lübde halten? ob sie nach der Regel wandeln? ob sie das auferlegte Stillschweigen gehörig beobachten? ob sie die Messe und die Hora richtig abwarten? und was dergleichen wichtige Dinge mehr sind. Ein Bruder klagt hier den andern an, und ist vermöge der heiligen Obedienz verpflichtet es zu thun. *) Der Visitator untersucht die Anklage und erkennet darauf. Sind es leichte Sünden: so thut er die Sache kurz ab, und züchtiget nur mit Pönitenzen. Sind es aber grobe Verbrechen: so stellet er eine gerichtliche Untersuchung an, verhört Zeugen, braucht Tortur, erkennet harte Strafen; kurz, dann giebt es einen förmlichen Kriminalproceß.

Ordentlicher Weise sind zwar die Untersuchungen, welche der Visitator anstellet, keine gerichtliche, sondern bloß väterliche Untersuchungen **). Man entdecket ihm die Fehltritte und Vergehungen eines Mitbruders nicht als einem Richter zur öffentlichen Bestrafung, sondern als einem Vater zur väterlichen Verbesserung (*non ad vindictam publicam, sed ad correctionem paternam*). Daher kann er, wenn nicht besondere Umstände hinzu kommen, auf eine solche Entdeckung nicht gerichtlich verfahren. Er kann dem Schuldigen einen derben Verweis geben, er kann ihm gewisse Häuser und Gesellschaften ver-

*) Man sehe den Criminalproceß der P. P. Franciskaner, Straßburg 1769. Abschn. 1. §. 2. (Der Verfasser hat sich nicht genannt.) — Wir werden uns auf dieß wichtige und etwas seltener gewordene Buch in dem Folgenden oft berufen.

**) S. von dieser Distinktion den angef. Kriminalproceß der P. P. Franciskaner Abschn. 1. §. 1. 2. 3. 4. 5. und den daselbst citirten *Reiffenstuel lib. V. decretal. tit. 1. §. 6.*

bieten oder ihm einen Aufseher geben, der ihn beobachtet, er kann ihn in ein anderes Kloster schicken, und ihn dem Superior desselben zur besondern Zucht empfehlen: er kann ihm auch Pönitenzen auflegen, ihm Strafen zu erkennen. Nur muß er auch bey diesen leztern noch nicht gerichtlich zu Werke gehen. Die Strafe muß nichts weiter als die Besserung zur Absicht haben, sie muß keine Vindikativstrafe seyn (*non vindicative et iudicialiter punial, sed paterne et per poenam medicinalem corrigat*).

Allein nur allzuoft geschiehet es, daß der visitirende Superior von der väterlichen Untersuchung zu der gerichtlichen Inquisition fortgehen, und einen ordentlichen Kriminalproceß formiren muß.*)

Es entsteht aber eine solche gerichtliche Untersuchung**) nicht nur, wenn der Schuldige gerichtlich denunciiret oder angeklagt wird, sondern auch ausser dem Falle einer Anzeige und Klage: 1) wenn das Vergehen schon notorisch geworden, das heist nicht eben, wenn die Welt, sondern, wenn der Konvent darum weis; 2) wenn das Verbrechen der ganzen Kommunität nachtheilig ist; 3) wenn es zu den enormen Verbrechen gehöret, die man Crimina excepta nennet. Dergleichen sind, nach den gemeinen Ordensrechten, Ketzerey, Simonie, Sakrilegien, falsche Münzungen und dergleichen; nach den Rechten des seraphischen Ordens aber noch besonders: ***) Hurerey, Ehebruch, (wenn diese Sünden ruchtbar geworden) Konspiration wi-

der

*) Kriminalproceß der P. P. Franciskaner §. 6.
**) S. ebendas. denselben §.
***) S. denselben §. Num. 5.

der den General, Provinzial, und Lokalsuperior, und — Intrigen bey der Wahl der Superioren.

In den leztern drey Fällen muß der Visitator ex Officio inquiriren.

Was insbesondere die enormen Verbrechen betrift: so wird die Untersuchung und Bestrafung derselben allemal der Visitation aufbehalten. Es liegt ein Buch in den Klöstern unsers Ordens, — ein Buch, wofür Mönche und Nonnen zittern! — worinn alle enorme Sündenschulden, die man einem Bruder erwiesen hat oder erweisen kann, aufgezeichnet werden.*) Als ein Heiligthum wirds bewahrt, verschlossen, versiegelt. Wer sich unterstünde, etwas darinn zu ändern, oder auszukratzen, wer etwas herausrisse, und wegschaffete oder verbrennete, oder wer auch nur das heilige Siegel desselben verletzete, der würde Anathema seyn, und Bannstrahle würden ihn treffen.**) Dieß Buch wird dem Visitator vor-

*) *Vid. Constitut. Bened. XII. cap. 22. loc. cit.* Vt circa correctionem excessuum delinquentium fratrum deinceps certius procedatur, et via calumniis praecludatur, statuimus, ut excessus *enormes*, fratrum, de quibus aliquis condemnatus, aut convictus legitime, seu iudicialiter confessus, vel qui evidentia rei erunt notorii, *registrentur in libris ordinis, in quibus talia solent scribi. Enormes* autem intelligi volumus in hoc casu illos, *pro quibus in dicto ordine graviores et confusibiles poenae consueverunt imponi.*

**) *Ibid.* Caeterum Ministris, Custodibus et *Visitatoribus* districte praecipimus, ut ea, quae, ut praemittitur, fuerint registranda, *fideli scripturae commendent*, et toto regiminis seu officiorum suorum tempore cu-

sto-

vorgelegt *). Er schlägt es auf, und alle zittern. Hier stehts, in diesem Buche stehts, wer ein grober Sünder ist; hier stehts, wer gehuret, oder Ehebruch begangen, oder gar — der Ketzerey sich verdächtig gemacht, oder gar — gegen den Superior sich empöret hat. Der Visitator lieset es, sucht die ganze schwarze Rolle durch, und inquirirt gleich ex Officio. **) Der Verbrecher wird verhört,

stodiant diligenter; districte nihilominus praecipientes eisdem et aliis quibuscunque dicti ordinis, ne libros praedictos seu acta, quae in ipsis notata vel scripta fuerint, vel aliquid de eis, *deleant, subtrahant, comburant,* vel alios, *destruant,* sive *mutent*, vel hoc fieri mandent per alios; vel permittant, sine generalis Ministri speciali licentia et expressa. Quod si quis praedictorum huiusmodi libros, seu acta, vei aliquid de eisdem scienter et malitiose delere, subtrahere, comburere, destruere, seu mutare sine praedicta licentia, aut alia in eis falso scribere vel scribi facere, vel si quisquam praefati ordinis, dictis Ministris, Custodibus, seu Visitatoribus inferior, ipsis ignorantibus vel invitis, clausuras vel sigilla, sub quibus huiusmodi libri seu acta servantur, frangere vel aperire scienter, vel malitiose praesumserit, *sententiam excommunicationis incurrat*, a qua per generalem duntaxat Ministrum vel per eum, cui hoc commiserat, possit absolvi.

*) Das erhellet aus folgenden Worten der Bulle *capit. cit.* Quando praedictos Ministros, Custodes aut *Visitatores* ab officio removeri vel eos eidem renunciare contigerit, successoribus suis libros et acta praedicta integraliter tradere et relinquere per obedientiam teneantur.

**) Ibid. Contra infamatos apud bonos et graves unius etiam denunciatio de enormi excessu, licet secrete facta fuerit, scribatur et in praefatis libris ordinis registretur, et ad *inquirendum veritatem* excessuum procedatur.

hört, überwiesen, verurtheilet, verdammet, und nach dem Inhalte der Gesetze bestraft.

Man siehet hieraus, daß bey der Visitation der Codex criminalis stets zum Grunde liegen muß. Hiervon ist also noch besonders zu reden *).

Kein Orden hat eine bessere Sammlung von Strafgesetzen als der Franciskanerorden. Criminalcodices, wie man sie haben will! — kleine und grosse, Handbücher, Taschenbücher, Systeme. Das Formularium Criminale von P. Ludewig Maria von Ameno ist ein nothwendiges Handbuch für alle Superioren des seraphischen Ordens, besonders aber für die, welche in Criminalsachen noch unerfahren sind.**) Will man einen Kommentar dabey haben: so muß man die Practica criminalis illustrata eben dieses Ludwigs von Ameno lesen, ein Werk, wie der Titel selbst sagt, das den weltlichen Richtern brauchbar, den Klosterrichtern sehr nüzlich, den ehrwürdigen Provinzialen aber schlechter-

*) Aus den *Ordres monast. tom. cit. p. 395. sqq.* mit vielen Zusätzen aus dem vorhin erwähnten Buch: Criminalproceß der P. P. Franciskaner. Straßb. 1769.

**) *Formularium criminale, in quo formae omnes causarum, quae in foris ecclesiasticis ac regularibus tractantur, ad sacrorum canonum praescriptum per extensum traduntur. Opus superioribus omnibus, maxime iis, qui in actis fori contentioſi sunt parum versati, non tam vtile, quam necessarium; quum per hoc qui vis tyro in materia criminali ad processus quosvis recte formandos manuducatur. Auctore P. Ludovico Mariâ Siniſtrari de Ameno, Ordinis S. Francisci Ref. Prov. Mediol. cum novissimis additionibus. Romae 1754. superiorum permissu et privilegio.*

terdings unentbehrlich ist. *) Diesem kann man des Bruders Gaudentius von den Kerchôve lehrreiche Criminalpraxis der Minoriten gleich schätzen. **) Den Werth des Buchs zeigt das vorgesezte Motto: *Erudimini, qui iudicatis terram.* Ps. 2, 10. (Last euch unterweisen, ihr Richter auf Erden) Der Verfasser war selbst Provinzial gewesen. — Der gelehrte P. Reiffenstuhl, ehemaliger Lektor der Provinz Bayern, liefert auch einen sehr wichtigen Beytrag zum peinlichen Rechte der Franciskaner in seinem allgemeinen kanonischen Rechte. Der ganze fünfte Theil ist dem Criminalprocеß gewidmet, ***) und behandelt seinen grossen Gegen-

*) *A. R. P. Ludovici de Ameno strictioris observantiae Minorum concionatoris generalis seu Theologiae Lectoris emeriti, ac olim Illustriss et Reverendiss Avenion. Archiepiscopi Theologi ac in spiritualibus Vicarii Practica criminalis illustrata, hoc est Commentarii perpetui et absoluti in practicam criminalem fratrum minorum, in quibus textus accuratissima explicatione dilucidatur in obscuris, necessariis additionibus suppletur in defectivis, et discussis quaestionibus maxime practicabilibus, totius materiae criminalis complete traditur theoria et praxis; Iudicibus secularibus commodum, Regularibus utile, Praelatis vero Provincialibus ac localibus Minor. observantiae regularis ac strictioris omnino necessarium, Romae 1693.* — Der Verfasser dieses Buchs ist der Verfasser des Vorhergehenden. Die Jahrszahl macht dieß nicht zweifelhaft, denn das erstere war eine neue Auflage.

**) *Methodus corrigendi regulares, seu Praxis criminalis fratribus minoribus propria, omni regulari iudici accommodata. Auctore F. Gaudentio van den Kerchove, S. S. Theologiae Lectore iubilato Provinciae Comitatus Frandriae S. Ioseph F. F. Minor. Recoll. Exprovinciali et custodum custode.*

***) *Ius canonicum universum, clara methodo, iuxta titulos quinque librorum Decretalium in quaestiones distri-*

genstand auf eine würdige Art.— Was aber alle diese Abhandlungen noch übertrift, ist das weltberühmte Buch des Minoriten Spatharius: Goldene Methode die Religiosen zu strafen.*) Ohnstreitig das vollkommenste Werk in seiner Art. Alle Criminalrechte, nach welchen man in den Klöstern gegen Verbrecher zu verfahren pflegt, sind entweder aus diesem Codex hergenommen, oder nach demselben verbessert. Der Verfasser trägt darinn nichts anders vor, als was er selbst bey den Visitationen, die er als Provinzial hielt, so wohl durch seine Dekrete, als auch durch seine Strafen in Ausübung gebracht hatte. Kurz dieser Codex ist ein Meisterstück: der Titel zeigt es schon: Goldene Methode die Religiosen zu strafen. Da ist nichts vergessen. Wie man denunciiren, verklagen, citiren, arretiren, verhören, überführen, torquiren, verurtheilen, verdammen muß; das alles findet man hier aufs genaueste beschrieben. Hieraus kann man urtheilen, wie wichtig dieß Werk den Mönchen

tributum, solidisque responsionibus et obiectionum solutionibus dilucidatum. Auctore P. P. F. Anacleto Reiffenstuel, Ord. Min. S. Francisci Reform. Provinciae Bavariae Lectore iubilato. Tomus quintus. Cum Priv. S. Caes. Maiest. cet. et Ser. Elector. Bav. cet. ac facultate superiorum. Monachii 1724.

Man sehe von den hier angeführten Werken die Vorrede zu dem Criminalproceß der P. P. Franciskaner. Der Verfasser dieser Schrift hat aus ihnen geschöpft, wie der Verfasser der *Ordres monast.* aus dem Spatharius

*) *Aurea methodus corrigendi regulares, auctore R P. F. Octaviano Spathario, ordinis Minorum. Coloniae Agrippinae sumtibus Petri Henningii, 1623.*

chen ist! wie wichtig besonders den Minoriten, für welche es eigentlich geschrieben worden.

Gleich im Anfange des Buchs sezt Spatharius als eine entschiedene Wahrheit und als die Grundlage der folgenden Abhandlung voraus, daß die Mönche von aller weltlichen Obrigkeit unabhängig sind, und folglich keine weltliche Person, von welchem Stande und Range sie seyn mag, wäre es auch ein König und Monarch, rechtmäßiger Richter eines Religiosen werden kann *). Weil er nicht gewohnt ist, Machtsprüche zu thun, so gründet er seine Meynung auf den einstimmigen Ausspruch der klaßischen Theologen. Diese kommen überein, daß die Religiosen nicht nur nach menschlichen, sondern auch nach göttlichen Rechten von aller weltlichen Macht in Criminalsachen frey sind **), auch wenn das Verbrechen ein öffentliches Verbrechen ist; auch wenn es von der gröbsten Art ist, (als Strassenraub, Giftmischerey, Mord, Mordbrennen) auch wenn es ausser dem Kloster von einem Layenbruder, oder von einem Klerikus, der kein Ordenszeichen hat, begangen wird; ja sogar, wenn es ein Apostat oder ein aus dem Orden Vertriebener be-

ge-

*) *Aurea methodus &c. tract. 1. c. 5.* Nullus secularis, *etiam rex vel monarcha*, est competens iudex Regularium.

**) Ibid. cap. 6. num. 1. Neminem adhuc reperire potui classicum doctorem, qui non asserat, religiosos viros immunes esse prorsus, nedum iure humano vel canonico, sed *iure etiam divino*, in criminalibus causis a cuiusque secularis iudicis auctoritate vel potestate.

gehet *). Solche Rechte, solche Vorrechte haben die Mönche, daß sie von niemanden unter der Sonne, als von ihren Ordenssuperioren können gerichtet werden. Eben darum müssen sie auch solche Gesetze und Statute haben, welche den Superioren vorschreiben, wie sie bey Bestrafung der Verbrecher verfahren sollen. Denn es ist nicht allemal die Folge, daß man ein Heiliger sey, wenn man den Ordenshabit trägt.

In den heiligen Kriminalgerichten sind die Mönche Kläger und Zeugen gegen ihre eigenen Brüder. Der Provinzial ist Präsident *), die Definitoren und Diskreten sind Mitrichter und Räthe, der Sekretair der Provinz **) ist Aktuarius.

Obgleich die Kriminalprocesse in den Klöstern nicht alle das Formelle haben, das man in weltlichen

*) Ibid. cap. 8. num. 1. Nullatenus itaque Regularis conveniri poterit coram iudice seculari, quantumcumque deliquerit simul cum secularibus, sed solum coram iudice suo competenti regulari; etiamsi fuerit Conversus (*laicus*), vel Clericus nullo ordine insignitus, etiamsi dimisso habitu se immiscuerit enormibus criminibus cum secularibus; *etiam si expulsus fuerit a religione, vel quomodocumque apostataverit ab illa.*

**) Lieutenant-Criminel.

***) Unser Franzose sagt: Le Secretaire. Daß der Secretarius Provinciae verstanden werde, erhellet aus dem angef. Kriminalproceß der P. P. Fr. Abschn. 2. §. 2.

chen Gerichten dabey beobachtet: *) so dürfen doch die wesentlichen Erfordernisse eines summarischen Processes, besonders in Absicht auf Untersuchung und den Beweis des Verbrechens und die Vertheidigung des Inquisiten, niemals fehlen. Daher muß der Richter ein Judex competens seyn: der Kläger muß eine Person seyn, welche man auch in andern Gerichten nicht unfähig erklären würde, einen Kläger abzugeben: ein Kläger sowohl, als ein Denunciant muß das Juramentum Calumniä schwören: eben dieß müssen auch die Zeugen thun: das Klaglibell muß entweder schriftlich überreicht, oder zu Protokoll gegeben werden: man muß den Beklagten ordentlich citiren: man muß den

*) Denn 1) der Proceß ist hier nur ein summarischer Proceß; 2) Die Rechtssolennitäten werden nicht so pünktlich, als in weltlichen Gerichten, erfodert, z. B. die Citation an einem Werktage, die Anzahl der Zeugen. 3) Man kann die Namen der Zeugen dem Delinquenten verschweigen, wenigstens, wenn ihm die Notiz derselben nicht zur Vertheidigung nöthig ist. Und, was das wichtigste ist, 4) Ordensstatute gelten hier mehr, als alle andere Rechte, nach Bonifacius VIII. Konstitution *ad augmentum*, (citirt vom P. Reiffenstuhl *loc. cit. Libr. V. Decret. tit. 1. §. 7.*) wo es ausdrücklich heist: Ad correctiones et punitiones fratrum, *rimulis et apicibus iuris postpositis*, libere procedere valeant *secundum consuetudines approbatas*, et generalia, facta vel etiam facienda *ordinis statuta*. — Sehr weislich! Wie weitschweifend ist doch der Gang, den die gemeinen Rechte gehen, wenn sie jemanden auch nur auf ein Jahr ins Zuchthaus schaffen wollen! In den Klöstern ist der Weg bis zur ewigen Gefängniß, bis zu den Galeeren selbst, nicht einmal halb so weit! *Rimulis et apicibus iuris postpositis.* — Man vergleiche bey dieser Note den Kriminalproceß der P. P. Franciskaner. Abschn. 1. §. 7.

den Delinquenten nicht unverhörter Weise verdammen: man muß ihm Zeit lassen sich zu vertheidigen: man muß ihm die Artikel, oder wenigstens die Aussagen der Zeugen communiciren: man muß ihm, wenn ers begehrt, einen Advokaten geben: man muß seine Exceptionen hören, und die Zeugen, welche er vorschlägt, vernehmen: man muß das Urtheil nach den Gesetzen fällen, nach den vorgeschriebenen Formularen abfassen, und gehörig publiciren: man muß dem Delinquenten billige Appellationen gestatten.*) Vornämlich aber muß man bey dem ganzen Criminalprocesse sich nach den Statuten des Ordens richten **).

Die Hauptpunkte, worauf es bey einem heiligen Kriminalproceß ankömmt, sind diese: 1) Der Anfang des Processes. 2) Die Untersuchung

*) S. von allen diesen Punkten ebend. §. 8.

**) S. ebend. N. 16. — — Daher ist auch für den Orden des heiligen Franciskus eine besondere Kriminalpraktik nach dem Inhalte der Ordensstatute gedruckt. Der Titel ist: *Practica criminalis ad sancte administrandam iustitiam in ordine fratrum minorum S. Francisci regularis observantiae, iuxta praescriptum statutorum generalium ex S. S. Canonibus et probatis auctoribus compendiose collecta, generali capitulo Romano 1639. probante et mandante.* — Man bemerke die Worte: *Generali capitulo mandante et probante.* Was also dieß Buch lehret, ist Ordensstatut. — Das Buch ist gründlich und vortreflich, wie P. Reifenstuhl sagt, aber sehr kurz. Deswegen hat es Ludwig von Ameno glossiert, und die oben angeführte *Practicam criminalem illustratam* in Folio, als einen Kommentar darüber herausgegeben. Auch dieser Autor ist auf einem Generalkapitel, nemlich zu St. Viktor recipirt worden. Wir werden uns sowol auf den Ludwig, als auch auf jene Pract. crim. oft berufen.

und der Beweis des Corpus Delicti. 3) Die Abhörung der Zeugen. 4) Die Konstituirung des Delinquenten. 5) Das Verhör des Delinquenten. 6) Die Konfrontation desselben mit den Zeugen. 7) Die Tortur. 8) Die Vertheidigung des Delinquenten durch einen Advokaten. 9) Das Urtheil, oder die Finalsentenz. 10) Die Appellation. 11) Die Vollziehung eines Urtheils durch die wirkliche Bestrafung, oder die Exekution. *)

I. **) Der Kriminalproceß kann sich auf mancherley Weise anheben. Die gewöhnlichen Fälle aber sind, daß er durch eine gerichtliche Klage oder durch eine gerichtliche Anzeige, oder durch eine Inquisition ex Officio ***) angefangen wird.

1) Am häufigsten fängt sich der Proceß mit einer gerichtlichen Klage (per viam *accusationis*) an. Denn ausserdem, daß sich oft ein Beleidigter findet, der jemand zu verklagen hat, hält man auch in den Klöstern einen beständigen und gemeinschaftlichen Ankläger, welcher ohngefähr eben die Dienste thut, welche ein Oberfiskal in weltlichen Gerichten hat. ****) Er spüret die Verbrecher auf, giebt sie von Amtswegen an, und dringet auf ihre Bestrafung. Auf seine Anzeige giebt man sogleich einen Citationsbescheid, auch

*) Von dem allen handelt der Verfasser des Kriminalprocesses ꝛc. in neun Abschnitten vom 2ten bis 10ten.

**) Diese Abhandlung vom Anfange des Processes ist ein Auszug aus dem zweyten Abschnitt des angef. Kriminalprocesses der P. P. Franciskaner.

***) Kriminalproceß der P. P. Fr. Abschn. 2. §. 1.

****) *Ordres monast. t. cit. p. 397.*

auch wohl ein Dekret zum Arretiren, und untersucht das angebliche Verbrechen.

Der Kläger muß dem ordentlichen Richter, (iudici *ordinario*) welches hier der Pater Visitator ist, ein Klaglibell übergeben *). Dieß ist die Eröffnung des Processes. Der ordentliche Richter übernimmt alsdann die Entscheidung der Sache entweder selbst, oder er trägt sie einem andern auf, den er durch offene Briefe für einen delegirten Richter (iudex *delegatus*) erklärt **).

Der Richter nimmt einen Notarius publikus zu sich. Man denke hier ja an keine weltliche Person. In Klostergerichten muß man die Weltmenschen aufs äusserste vermeiden.

Procul hinc, procul este profani —

Die ehrwürdigen Väter können so gut einen Notarius publikus creiren, als ein Comes Palatinus, — Kraft eines apostolischen Privilegii! Und da den Notarien unter den Kindern dieser Welt nicht viel zu trauen ist: so erwählen sie die ihrigen aus ihrem eigenen Mittel. Gemeiniglich ist der Sekretair der Provinz beständiger Notarius der Klöster ***). Ist das aber nicht: so ernennet der Richter gleich bey dem Anfange des Processes in Gegenwart zweyer Zeugen einen andern, ****) und nimmt ihm den

*) *Reiffenstuel decretal. lib. V. tit. de accus. §. 8. num.* 340.

**) Idem ibid. num. 341.

***) Kriminalproceß ꝛc. Abschn. 2. §. 2.

****) Mit dieser feyerlichen Erklärung: „Es wird euch meine Patres, bekannt seyn, daß zu einem ordentlichen

Eyd ab.*) Der Notarius verfertiget die Akten, und heist deswegen in Rücksicht auf den Kriminalproceß: Aktuarius.

Die Gegenwart des Richters und des Notarius wäre nun den Statuten nach wohl gnug, um den Proceß anzufangen. Weil es aber unter den Mönchen bisweilen sehr böse Delinquenten giebt, und man Exempel hat, daß die Verbrecher sich unterstanden, beyde den Richter und den Notarius eines Falsi zu beschuldigen: so ist es besser, noch zween Assessores zuzuziehen.**) Diese dürfen nicht eben Rechtsgelehrte seyn: wenn es nur ansehnliche und glaubwürdige Väter sind.

Die Assessoren, welche sich nur Zeugen nennen, erscheinen nun nebst dem Notarius in der Zelle des Richters,***) und der Notarius fängt die Akten an.

Das Formular zum Anfange der Proceßakten ist folgendes:****)

Im

chen Proceß ein öffentlicher Notarius erfordert werde, damit die Akten, die er als Aktuarius zu schreiben hat, öffentlichen Glauben haben. Derowegen machen wir in eurer Gegenwart, die ich als Zeugen hierzu besonders berufen, den N. N., Kraft des uns verliehenen apostolischen Privilegii, zum Notarius Publikus, und deputiren ihn zu dem gegenwärtigen Processe als Aktuarius, weswegen wir ihm auch den Amtseyd abnehmen werden. S. den Kriminalproceß ꝛc. ebend. §. 4. it. Reiffenstuel loc. cit. de Creat. Notar. num. 345.

*) S. die a. Oerter.

**) Ibid. num. 346.

***) Man sehe das gleich folgende Formular.

****) S. den Kriminalproceß ꝛc. Abschn. 2. §. 6. und den bey § 7. citirten Reiffenstuel loc. cit. num. 347.

Im Namen des Herrn, Amen. — „Dieß ist der Kriminalproceß, welchen auf Verlangen des Fraters N. N., der denselben klagweis anfangen will, der ehrwürdige Pater Provinzial zu formiren gedenket. Denn nachdem gemeldeter Frater N. vor erschienen ist, und ihm das Klaglibell wider den Frater N. übergeben hat: so wollte der ehrwürdige P. Provinzial den Rechten gemäß verfahren. Rief also mich in seine Zelle, und creirte mich zum Notarius publikus, damit ich in dieser Sache als Aktuarius dienen könnte, nahm mir auch den Eyd wegen getreuer Dienstleistung ab, welchen ich vor den gegenwärtigen Zeugen geschworen habe. So geschehen im Jahr — den — des Monats —„

„Ich N. Provinzial.

Ich N. als gegenwärtiger Zeuge.
Ich N. als gegenwärtiger Zeuge.
Ich N. Aktuarius.„ *)

Nun erscheinet der Kläger. Es ist nicht gnug, daß er dem Richter sein Klaglibell zuvor übergeben habe: er muß es jezt im Gerichte noch einmal übergeben, **) Er kann es auch nicht durch einen Brief, oder durch einen Prokurator einsenden, sondern muß sich gegenwärtig stellen. Nach den Statuten des Ordens soll der Name des Klägers so wie die Namen der Zeugen dem Beklagten verhe-

*) Etwas anders lautet das Formular, wenn der Richter ein iudex delegatus ist. S. den Kriminalproceß im angef. Abschn. §. 7.

**) *Ludovicus de Ameno in formulario criminali sect. 2. num. XXIII. fol. 59.*

let werden, — um des Friedens willen. *) Doch glaubt Spatharius, daß es bisweilen besser seyn würde, von dieser Observanz abzuweichen. **)

Klaglibelle wider Superioren oder andere angesehene Personen im Orden werden so leicht nicht angenommen ***). Es müste ein bewährter Bruder seyn, der es wagen wollte, damit aufzutreten.

Es ist nicht nothwendig, daß der Kläger die Zeugen und andere Beweise, auf welche er sich berufen will, gleich im Libell anführe. ****) Thut er es aber, so kann der Richter desto geschwinder verfahren.

Das gewöhnliche kurze Klaglibell, in welchem die Beweise nicht beygefüget werden, lautet ohngefähr so: *****)

„Frater Titius erscheinet vor dem ehrwürdigen Pater Provinzial, N. N., und klaget nicht aus Haß oder Passion, noch in der Absicht, zu verläumden,

*) *Statuta gener. fr. minor. Recoll.* a. 1641. c. 6. §. 2. num. 148. Paci consulentes nolumus, testium et accusantium nomine reis manifestari.

**) *Spatharius aurea methodo tract.* 9. cap. 24. Dubium est inter nos, an sint reo nomina testium sive accusatorum danda et revelanda, quum statuta nostra Vallisoletana de a. 1593. id vetent. — Sed ego, etsi alias statutum servaverim et ob id quemdam patrem impunitum dimiserim, vellem tamen in posterum aboleri et *ius commune servari.* — Cf. *ordres monast. tom. cit. pag.* 404. 405.

***) Ludovicus loc. cit. num. XXV.

****) Ibid. num. XXVI.

*****) Kriminalproceß ꝛc. Abschn. 2. §. 13.

den, sondern aus gerechtem Eifer für das Beste des Ordens, damit nämlich durch die Bestrafung eines Bruders die andern von ähnlichen Verbrechen abgeschreckt werden, den Bruder Mävius z. B. des Sakrilegiums, der Gewaltthätigkeit, der Apostasie ꝛc. Kläger behauptet:

gedachter Frater Mävius habe (hier folgt die umständliche Erzählung):

Er erbietet sich unter der Talionsstrafe, dieß alles gerichtlich zu beweisen, und unterschreibt deswegen seinen Namen. Kläger dringet also darauf, daß sein Libell angenommen, auch, wie es Rechtens ist, darauf verfahren, und Beklagter nach vorhergegangenem Beweise der Wahrheit, dem Rechte und den Statuten gemäß bestraft werde. Gegeben im Jahre — den — des Monats „ —

Fr. Titius.

Wenn die Beweise zugleich angeführet werden: so hat der Kläger sie dem umständlichen Berichte des Faktums anzuhängen.

2. Ein Proceß, der durch die gerichtliche Anzeige (per viam *denunciationis*) entsteht, ist dem vorigen meistentheils gleich: Der Unterschied beruhet darauf: — daß der Denunciant nicht die Pflicht hat, sich in der Denunciation zu unterschreiben: — Daß er das Juramentum Calumniä nicht förmlich abschwört, sondern bloß eydlich bezeuget, daß er die Wahrheit sagen wölle: — daß er nicht schuldig ist zu beweisen, sondern nur die Beweise an die Hand zu geben: daß er nicht zur Anhörung der Sentenz citirt wird, wie bey dem Kläger geschiehet: — daß er, im Fall seine vorgeschlagenen Beweise ungültig sind, nur die Pöna Calumniä, nicht die

Talionsstrafe leidet, und eben deswegen von der Definitivsentenz nicht appelliren kann. *)

Die Denunciation geschiehet entweder schriftlich, oder, wenn der Denunciant nicht schreiben kann, mündlich **). Im leztern Fall wird die Anzeige zu Protokoll genommen, und mit diesem Protokoll selbst der Anfang des Processes gemacht. ***) Im erstern Fall aber muß das Denunciationslibell im Gerichte übergeben werden, und der Notarius fängt die Akten mit folgendem Protokoll an: ****)

„Im Namen des Herrn, Amen. — Nachdem dem ehrwürdigen Pater Provinzial N. N. von dem Frater (oder Pater) N. ein Denunciationslibell, mit den Anfangsworten: *Coram Paternitate vestra Reverenda cet.* und den Schlußworten: *Ego, frater N. denuncio, vt supra,* welches man sub Tit. A. (oder N. 1. u. s. w.) diesen Akten einverleibet hat, präsentiret worden: so wollte der ehrwürdige Pater Provinzial seinem Amte und seiner Pflicht gnug thun, und berief zu dem Ende mich Untenbenannten in Gegenwart der beyden unterschriebenen, hierzu eigentlich geforderten Zeugen in seine Zelle, und ernannte mich zum Notarius, damit ich in dieser Sache als ein Aktuarius dienen könnte, nachdem ich zuvor mit Auflegung der Finger auf die Brust

*) S. von diesem allen den Kriminalproceß ꝛc. ebendas. §. 15. und den daselbst citirten *Reiffenstuel loc. cit. num.* 534.

**) Kriminalproceß ꝛc. §. 16.

***) Ebendas.

****) Ebendas. §. 18.

Brust den Eyd der Treue nach Art der Priester geschworen habe.„

Hierauf erscheinet der Denunciant, schwöret den Wahrheitseyd (iuramentum de veritate dicenda) und wird über die einzelnen Punkte seiner Anzeige noch einmal vernommen*). Der Aktuarius aber sezt das Protokoll also fort:**)

„Nachdem nun der ehrwürdige Pater Provinzial besagte Denunciation angenommen, wenn und in sofern ꝛc. so wollte er sich von den Umständen der angezeigten That durch den Denuncianten belehren. Hat ihm also einen Eyd auferlegt, daß er die Wahrheit sagen, und nicht in der Absicht zu verläumden reden wolle, wie er denn auch solchen Eyd wirklich geschworen hat. Darauf ist er gefragt: Woher er dasjenige wisse, was er denunciiret. Und hat geantwortet:„ u. s. w.

Hier folgen alle die Fragen, welche dem Denuncianten vorgelegt worden, mit beygesezten Antworten. — Und dann folgender Schluß des Protokolls:***)

„Da ich Endesbenannter nun dieses zu Protokoll genommen, und der Denunciant, nachdem man ihm alles vorgelesen, nichts mehr hinzu gesezt oder hinweg gethan wissen wollte, so hat er sich eigenhändig unterschrieben, und ist entlassen worden. So geschehen im Jahre — den — des Monats — im Konvent —„

„Ich Frater N. bestätige es.
Ich N. Provinzial. Ich N. Aktuarius.„

*) §. 19.
**) S. ebendas.
***) Ebendas.

3. Bisweilen hat der Visitator den Kriminalproceß durch die Inquisition ex Officio zu eröfnen, z. B. wenn bey der väterlichen Untersuchung schwere und grobe Verbrechen entdeckt worden.*) Dieser Proceß fängt sich damit an, daß der von dem Richter creirte oder gerufene Notarius gleich ein Protokoll schreibt, in welchem die Art des Processes und die Veranlassung dazu deutlich angezeiget wird.

Das Formular**) ist folgendes:

„Im Namen des Herrn Amen. — Dieß ist der Kriminalproceß wider den Frater N., den der P. Provinzial N. N. bloß Amtswegen und durch eine specielle Inquisition zu formiren gedenket. Weil sich nämlich bey der ordentlichen Visitation mehrere Anzeigen eines von ihm begangenen Verbrechens geäussert haben, wie solches aus den Visitationsakten umständlicher erhellet: so hat gedachter P. Provinzial, damit dergleichen Verbrechen nicht ungestraft blieben, in Verpflichtung seines Amtes beschlossen, die Sache weiter zu untersuchen, Zeugen darüber zu vernehmen, und weiter nach den Rechten zu verfahren. Hat dannenhero mich Endesbenannten in seine Zelle gerufen, wo er den Richterstuhl aufgeschlagen, und mich in Gegenwart der nöthigen Zeugen zum Notarius creirt, u. s. w., wie oben.„

Hierauf wird vorläufig ein und anderer Zeuge abgehört, das ganze Verhör, wie in dem vorigen Falle protokollirt, und wenn der Verdacht wider den Frater sich bestätiget, das Protokoll mit diesen Worten geschlossen***)

„Nach-

*) §. 20.
**) S. ebendens. §.
***) §. 21. it. *Reiffenstuel loc. cit. num.* 541.

„Nachdem man nun die Aussagen vorerwähnter Zeugen nach allen Umständen erwogen: so hat der P. Provinzial den Ausspruch gethan, daß sich der Ruf bestätige, und beschlossen, wider den Frater N., als einen Diffamirten, nach den Rechten zu verfahren. So geschehen im Jahre — den — des Monats.„ —

Ich N. Provinzial. Ich N. Aktuarius.

II. Nach geschlossenem ersten Protokoll, worauf der formelle Anfang eines Kriminalprocesses beruhet, folget bey solchen Verbrechen, die Spuren zurück lassen, *), als Diebstahl, Mord, Verwundung u. d. gl., zunächst die Untersuchung und der Beweis des Corpus Delicti **).

Der Richter begiebt sich entweder selbst an den Ort, wo die That verübet worden, oder schickt seinen Notarius mit zween Zeugen dahin, um die Sache in Augenschein zu nehmen. ***)

Hier muß alles genau bemerkt werden. Es ist nicht gnug, zu beobachten, was geschehen, man muß auch, wo möglich, untersuchen, wie es geschehen ist, z. B. ob der Diebstahl durch Einbruch oder auf andere Weise verübet worden. ****) u. s. w.

Das Visum repertum wird zu Protokoll genommen, und aufs genaueste eingetragen. Der Aktuarius sezt dieß neue Protokoll mit dem obigen An=

*) Indelictis facti permanentis.

**) Diese Abhandlung Num. 2. ist ein Auszug aus dem dritten Abschnitte des angef. Kriminalprocesses.

***) *Reiffenstuel loc. cit.* §. 356.

****) Kriminalproceß ꝛc. Abschn. 3. §. 6.

Anfangsprotokoll in Verbindung und fährt also in den Akten auf folgende Weise fort: *)

„Hiernächst wollte der P. Provinzial als ordentlicher Richter den Weg Rechtens weiter verfolgen, und nachdem er mich und die zween eigentlich hierzu geforderten Zeugen, N. und N. zu sich genommen, begab er sich hin zur Untersuchung des Corpus Delicti, welches ꝛc. (z. E. im ersten Artikel des Klaglibells angegeben war) Hier hat mans gesehen und gefunden. — Nun folgt das Visum repertum von Wort zu Wort; z. E. daß, der prächtige Halsschmuck, welcher sonst an dem Bildnisse der seligen Jungfrau in der Kirche — hieng, nicht mehr da war. Es war u. s. w. — So geschehen am — Tage, des Monats — im Jahre —

Ich N. Provinzial.

Ich N. als Zeuge.
Ich N. als Zeuge.
Ich N. Aktuarius.„

Die Form des Protokolls bleibt in allen Fällen dieselbe, nur daß sich das eingerückte Visum repertum, wie sich von selbst versteht, nach dem gegenwärtigen Falle richtet.

Sehr oft tritt der Fall ein, daß der Richter und der Notarius das Corpus Delicti nicht allein aufnehmen können, sondern gewisse kunsterfahrne Personen, z. B. einen Arzt, einen Chirurgus, gebrauchen müssen. Alsdann ist das vorige Protokoll noch weiter fortzusetzen. Man ersucht nämlich die Obrigkeit, unter welcher diese Personen ste-

hen,

*) §. 3.

hen, schriftlich um Erlaubniß sich ihrer zu bedienen, läst sie die Sache in Augenschein nehmen, und das Visum repertum schriftlich oder mündlich abstatten, und trägt dann den Verlauf von diesem allen in das Protokoll. *)

Der schwerste unter diesen Fällen, sagt Ludwig von Ameno, ist die Untersuchung des Corpus Delicti, wenn eine Nonne, die Jungfer war, in den Verdacht der verlornen Jungferschaft kömmt. Dennoch muß die Sache untersucht, und ein Visum repertum eingegeben werden.**) Es versteht sich, von der Hebamme. Man nimmt wohl zwo dazu, die besten, auserlesensten, berühmtesten Hebammen, welche man finden kann. Diese läst der Pater Provinzial vorfodern, nachdem er um die Erlaubniß dazu bey ihrer Obrigkeit angehalten. Er beeydiget sie zu dem vorseyenden wichtigen Werke, und trägt ihnen auf, die Jungferschaft der Nonne nach Eyd und Pflicht zu untersuchen. Wenn sie ihren Auftrag ausgerichtet haben, werden sie über alle Punkte auf das genaueste verhöret, und alles — wird zu Protokoll genommen. Ist die heilige Jungfrau schuldig befunden: so werden sie noch ermahnet, die Sache geheim zu halten, ja sogar bey einer Todsünde verpflichtet, wenn jemand sie befragen würde, zu sagen: — Sie haben alles falsch und ungegründet gefunden, was von der armen Nonne im Gespräch sey.***)

Ein

*) S. von diesem allen den Kriminalproceß ꝛc. Abschn. 3. §. 7. 8.

**) Ebendas. §. 12. und das das. angeführte Protokoll aus *Ludovici formulario.*

***) Es heist in dem erwähnten Protokoll: Quibus habitis, A. R. P. eam (obstetricem) monuit, vt hoc sub se-

Ein Corpus Delicti kann sich auch ausser der Gerichtsbarkeit des Konvents befinden. Alsdann muß man entweder die Obrigkeit des Orts um Erlaubniß bitten, das Corpus Delicti in ihrem Distrikte aufnehmen zu dürfen, oder man muß um eine Abschrift der von ihr schon verfertigten Besichtigungsakten nachsuchen.*)

Wenn nun das Corpus Delicti erwiesen werden kann, und erwiesen ist: so fertigt der Richter ein Decret über die weitere Fortsetzung des Kriminalprocesses aus,**) und hebt nunmehro den Informativproceß an.

III.***) Hierzu gehöret zunächst das Zeugenverhör. Ein sehr wichtiges Stück im Kriminalproceß! Man muß vorsichtig dabey zu Werke gehen.

Die Hauptregeln, welche man bey Abhörung der Zeugen zu beobachten hat, sind diese:****)

1) Man muß untersuchen, ob der Zeuge gültig (*testis habilis*) sey?

2) Vor

secreto teneret. Peccaret enim mortaliter, si prodere ret famam puellae et Religionis. Immo iniunxit, *ut si aliquos audiret de hac re loquentes, dicat, se visitasse puellam, et esse falsum et sine fundamento, quod de ea dicitur.*

*) Kriminalproceß ebend. §. 15.

**) §. 16.

***) Diese Abhandlung ist ein Auszug aus dem vierten Abschnitte des Kriminalprocesses.

****) S. §. 2. des angef. Abschnitts.

2) Vor dem Verhör muß ausdrücklich angezeiget werden, ob der Zeuge vom Kläger vorgeschlagen, oder vom Richter ex Officio gefordert sey.

3) Der Zeuge muß einen Eyd thun, daß er die Wahrheit sagen will.

4) Jeder Zeuge muß besonders abgehöret werden.

5) Der Richter thut wohl, wenn er die Fragen, die er dem Zeugen vorlegen will, zuvor aufschreibt, damit alles klar und deutlich abgefaßt werde.

6) Er muß den Zeugen nicht nur fragen, was er weis, sondern auch, woher er es weis.

7) Vor allen Dingen muß er sich hüten, daß er nicht solche Fragen thue, wodurch dem Zeugen die Antwort in den Mund gelegt wird; sonst ist das ganze Verhör null und nichtig.

8) Der Aktuarius muß die Aussagen der Zeugen, so wol wider, als für den Inquisiten, treulich und, so viel möglich, von Wort zu Wort aufschreiben. — Die Fragen des Richters protokollirt er in der lateinischen Sprache, ob sie gleich dem Zeugen in der Mutterspracbe vorgelegt werden. Die Antworten aber werden allemal in der Mutterspracbe protokollirt.

9) In jedem Zeugenverhör müssen die allgemeinen Fragen (interrogatoria *generalia*) vor den Specialuntersuchungen (interrogatoria *specialia*, *ad articulos*) her gehen *).

10)

*) S. den angeführten Abschn. §. 6. 7. 8. wo man auch das Formular eines Zeugenverhörs findet.

10) Nach geendigtem Verhör muß der Aktuarius dem Zeugen seine ganze Aussage vorlesen, und wenn er noch etwas darinn ändern will, auch dieses zu Protokoll nehmen.*)

Besondere Umstände können noch besondere Regeln für die Abhörung der Zeugen veranlassen. Z. E. Wenn der Kläger im Klaglibell keine Zeugen vorgeschlagen hat: so muß der Richter darauf dringen, daß er sie angebe, und deswegen ein Dekret ausfertigen **). Wenn der Zeuge sich an einem andern Orte befindet: so kann er entweder durch ein blosses Handschreiben, oder auch durch eine geschriebene förmliche Citation vorgeladen werden. ***) Wenn man glaubt, er werde sich ungehorsam bezeigen: so kann man ihm gleich in der ersten Citation gewisse Termine setzen, nach deren Verlauf er für einen Widerspänstigen (*pro contumaci*) erklärt werden solle ****) u. s. f.

Etwas ausserordentliches, und den heiligen Kriminalprocessen eigenthümliches ist, daß auch die Zeugen torturfähig werden können. Man torquirt sie, *****) wenn sie dem Richter keine Antwort geben wollen; wenn sie einer Lüge überwiesen worden; wenn sie in der Hauptsache ihrer Aussage veränderlich sind; wenn sie vor Gerichte läugnen, was sie ausser demselben gesagt haben; wenn sie ein Faktum abläugnen, wobey sie doch gegenwärtig gewesen sind. Ja noch mehr: wenn eine Per-

son

*) Ebendas. §. 9.
**) §. 4.
***) §. 2. Num. 9.
****) §. 3.
*****) S. ebendas. §. 12. verglichen Abschn. 5. §. 25.

son an sich kein gültiger Zeuge (testis habilis) seyn kann, z. B. wenn sie infam, oder mitschuldig ist: so — macht die Tortur sie gültig, wie wenn ein unehrlicher Mensch durch ein gewisses Ceremoniel ehrlich gemacht wird. —*) Man setzt hierbey voraus, daß kein anderer Beweis des Verbrechens möglich ist. Und wer will unter solcher Voraussetzung diese löbliche Observanz tadeln. Soll man denn die Sünde lieber ungestraft lassen? soll das räudige Schaf unter der Heerde bleiben? und die ganze Heerde vergiften? eine Gesellschaft so nützlicher Leute verderben? einen Orden verderben, an welchem der Kirche, dem Papste, der Welt, so viel gelegen ist? Sollte man nicht alles, alles thun, um ein solches Unglück zu verhüten? Man bedenke, wie gar viel wichtiger es sey, eine Gesellschaft heiliger, Gott geweiheter Personen von Schandflecken rein zu halten, als eine Gesellschaft von Weltkindern der Bösewichter zu entledigen!

IV. **) Ich habe das Zeugenverhör vor das Konstituiren des Delinquenten gesezt. Denn so wollen es die heiligen Kriminalrechte des seraphischen Ordens. Der Richter darf keinen Frater als einen Delinquenten konstituiren, bis entweder durch Abhörung der Zeugen oder auf andere Weise ein halber Beweis (*semiplena probatio*) wider ihn ge-

*) Si sint inhabiles ad testificandum, puta infames, viles personae, socii criminis, ultronei vel spontanei cet. *isti abluunt maculam inhabilitatis vi tormentorum* — sagt die *Practica criminalis* an dem im Kriminalproceß §. 25. Abschn. 5. angef. Orte.

**) Diese Abhandlung, vom Konstituiren des Delinquenten ist ausgezogen aus dem sechsten Abschnitte des Kriminalprocesses.

fül ret ist*). Denn er soll wissen, daß ein jeder Sohn des heiligen Franciskus eine gewisse Präsumtion der Heiligkeit für sich hat.

Doch es ist auch so schwer nicht, den halben Beweis wider ihn zu führen. Ein einziger Zeuge, der für einen bewährten Bruder gehalten wird; — ein übeles Gerücht bey Leuten, die doch sonst ganz gewissenhaft zu seyn schienen; — allenfalls auch die Aussage eines Kindes von noch nicht 13 Jahren, wenn die Aussage nur einen sonst verdächtigen Menschen betrift; — ja sogar die Aussage zweener Zeugen, die infam sind, wenn nur die Tortur sie ehrlich gemacht hat; — das alles gilt für einen halben Beweis.**)

Auf einen solchen Beweis erfolgt nun ein Citationsbescheid, und die Citation ergehet an den Delinquenten entweder schriftlich oder mündlich. Bisweilen fordert ihn der Richter selbst vor, wenn er Gelegenheit hat, ihn zu sprechen. Es ist gar nicht nöthig, dem Schuldigen die Ursache der Citation zu eröfnen; sonst möchte er in Zeiten davon gehen.***)

Hat man aber doch die Flucht bey ihm zu befürchten: so kann der Richter — aber nicht anders, als mit Zuziehung der Definitoren, und im Nothfall — ihn gleich arretiren, ihn gefänglich setzen, ihn schliessen lassen.****) Ueber dieß Arreti-

ren

*) S. den angef. Abschn. §. 1.

**) Ebendas. §. 3. vergl. *Ludov. de Ameno formul. crim. tit. XIX.* §. 3.

***) Kriminalproceß ꝛc. im angef. Abschn. 6. §. 5.

****) Ebendas. §. 6. vergl. *ordres monast. tom. cit. p.* 397.

ren muß ein besonderes Dekret ausgefertiget werden.

Ein flüchtig gewordener Delinquent wird durch ein Monitorium citiret.*) Das Monitorium muß öffentlich angeschlagen werden, das heißt, sowohl an der Thüre der Zelle, wo der Frater gewohnt hat, als auch an — der Thüre des Refektors;**) aber ja nicht etwa — an einem Orte, wo es die Beltkinder lesen könnten.***) Denn diese sind lose Spötter.

Erscheinet der Citirte in dem angesezten Termine nicht: so wird er für einen Widerspänstigen (*pro contumaci*) erklärt, und, wann man demnächst seiner mächtig werden kann, als ein solcher bestraft,****) es müste dann seyn, daß er begründete Ursachen seines Nichterscheinens vorzubringen wüste.

Wenn aber der konstituirte oder öffentlich citirte Frater ordentlich erscheinet: so wird er nunmehro zum Verhör vorbereitet.

Der Richter sagt ihm, daß er als ein Delinquent betrachtet werde, indem die Sünde, deren man ihn schuldig hielte, in den Akten schon erwiesen worden; und — nimmt ihm nun einen Eyd ab, daß er in dem anzustellenden Verhöre die Wahrheit sagen wolle.*****) — Ein etwas selte-

*) §. 8. und das Formular des Monitorii §. 9.
**) §. 10.
***) §. 8. vergl. *Ludovici form. crim. sect. V. n. X.*
****) §. 11.
*****) Ebendas. §. 13. vergl. *Reiffenstuel lib. V. Decret. tit. 1. de accus. num. 406. de constitutione rei.*

ner Kontrast! aber, wie gesagt, ein geistlicher Kriminalproceß kann wohl etwas ausserordentliches haben. Ein Mönch wird ja nicht falsch schwören, wenn er gleich ein Delinquent ist. Denn er ist doch noch immer ein Mönch.

Sollte der Konstitut etwa die Akten begehren, oder wenigstens die Aussagen der Zeugen vernehmen wollen, unter dem Vorwande, daß er unschuldig sey: so darf ihm der Richter weder das eine noch das andere gewähren.*) Denn es wäre keine Kunst, sich zu vertheidigen, wenn er die Beweise wüste, welche man wider ihn vorgebracht hat. Jezt ist es seine Pflicht, den geforderten Eyd zu thun, und dann die Fragen des Richters zu erwarten. Oder er müste gegen den Richter und den Notarius protestiren **) können. Hat die Protestation einen Schein: so wird ihm ein anderer Richter und ein anderer Notarius gesezt. Widrigenfalls wird die Protestation vom ordentlichen Richter selbst sogleich abgewiesen.

Der Notarius bringet zulezt die ganze Konstituirung des Delinquenten und seine erste Erscheinung im Gerichte zu Protokoll, und der Richter nimmt auf das bevorstehende Verhör zween Assessores zu sich, die, wie er selbst und der Notarius zu einem heiligen Stillschweigen verpflichtet sind ***).

V. Man irret sich, sagt Ludwig von Ameno, der grosse Kriminalist unsers Ordens, wenn man das

*) Ebendas. §. 14. vergl. *Reiffenstuel loc. cit. num.* 407.
**) Ebendas. §. 19. 20. 21. 22.
***) Ebendas. §. 4.

das Verhör des Delinquenten *) für etwas leichtes hält. Mache den Versuch, dann wirst du anders denken.

In der That kömmt auch auf das Verhör alles an. Wird es hier versehen: so entrinnet der Bösewicht, und das Laster bleibt ungestraft.

Man muß daher alle Klugheit, die einem Mönche, einem Obersten der Mönche beywohnet und beywohnen kann, zusammen nehmen, um dieses wichtige Geschäfte auf eine erbauliche, dem Orden und der christkatholischen Kirche selbst ersprießliche Weise zu vollenden **).

Vor allen Dingen muß der Richter den Stand des Konstitu en nicht aus der Acht lassen. Einer graduirten Ordensperson muß man auch im Kriminalgerichte ihre Ehre lassen: ein vornehmer Mönch kann auch als Delinquent wol den Vorzug haben, daß er sich im Gerichte niedersetzet, ***) wenn seine Bank nur niedriger ist, als die Bank des Richters.

Hiernächst hat der Richter auch auf das Temperament und die Gemüthsart des Konstituten

*) S. von dem Verhör des Delinquenten den Kriminalproceß ꝛc. Abschn. 7. woraus unsre vorliegende Abhandlung entstanden ist.

**) Die hier folgenden Hauptregeln über das Verhör findet man in *Ludovici practica crim. illustrata tit. Reus, num.* 17—23. und im angef. Abschn. des Kriminalprocesses §. 2.

***) So steht im angef. §. 2. Num. 1. und der Verfasser schrieb aus dem Ludwig. Hieraus muß also unser Franzose verbessert werden, der tom. cit. p. 397. zu allgemein redet, wenn er sagt: L'accusé subit l'interrogatoire assi sur la sellette.

zu merken. Anders muß er mit einem dreisten und verwegenen, anders mit einem furchtsamen und erschrockenen Menschen umgehen; anders muß er den listigen und verschlagenen, anders den einfältigen, treuherzigen Mönch behandeln. Der schlaue Frater muß durch viele Fragen ermüdet, und in seiner eigenen Rede gefangen werden.

Ueberhaupt ist es gut, wenn der Richter seine Fragen nicht nach der Ordnung stellet, sondern fein wohlbedächtig durch einander mischet, damit der Delinquent desto leichter irre werde. (Etwas listiger, als in weltlichen Gerichten) Daher muß er auch auf die Hauptsache des Verbrechens erst durch weite Umschweife kommen. — Generalia gehen voran: dann folgen die Specialfragen, wie bey dem Verhör der Zeugen.

Der Richter muß sich hüten, daß er keine Suggestivfragen thue, wodurch die Antwort dem Delinquenten in den Mund gelegt wird. z. E. Ob er den Cajus am Haupte, oder am Arme ꝛc. verletzet habe? Solche Fragen machen den Proceß gleich null und nichtig.

Dennoch muß jede Frage klar und deutlich seyn, so daß der Konstitut wisse, was es eigentlich sey, das er beantworten soll. — Auch hat der Richter seine Fragen also abzufassen, daß er dem Delinquenten nicht die Vertheidigung dadurch benehme.

Ein Delinquent, gegen welchen vermittelst des Zeugenverhörs schon ein ganzer Beweis vorhanden ist, muß anders examinirt werden, als der, wider welchen man noch nicht mehr, als einen halben Be-

Beweis führen kann. Den ersten muß der Richter gar nicht mehr zweifelhaft fragen: ob er dieses oder jenes Verbrechen begangen? sondern gleich: warum er es verübet habe?

Alle Fragen, die man thut, müssen bloß das Faktum, nicht aber das Recht des Faktums betreffen; so wie auch der Richter keine Antworten über das Recht, z. E. ich bin unschuldig, man thut mir Unrecht, u. d. gl. anzunehmen hat. Eine Hauptregel!

Wenn der Delinquent einmal zu bekennen anfängt; so muß man das Verhör, so lange nur möglich ist, fortsetzen. Die gute Laune möchte nicht wieder kommen, und in einer so wichtigen Sache muß man der Zeit und Gelegenheit warnehmen.

Es ist auch viel daran gelegen, daß der Richter während des ganzen Verhörs den Delinquenten in Augen habe. Starr muß er ihn ansehen, und alle Mienen, alle Stellungen bemerken; wohl beobachten, ob er blaß wird, ob er zittert, ob er seufzet, ob er weinet, ob er schwitzet? ob er die Augen niederschlägt? ob er schüchtern umher sieht? Und wenn er dergleichen wahrnimmt, auch einmal gleich auf der Stelle fragen: warum zitterst du? warum erblassest du? warum schwitzest du? — Dergleichen unerwartete Fragen haben oft den härtesten Mönch erschüttert.

Wie nun das ganze Verhör aufs genaueste protokollirt wird; so muß der Notarius auch sogar diese Veränderungen in dem Aeußerlichen des Delinquenten, die merkwürdigen Mienen, ein etwaniges Zittern, das vielbedeutende Schwitzen, und

vergleichen, mit aller Sorgfalt in den Akten bemerken. So ein Nebenumstand entscheidet viel.

Was den Ort des Verhörs *) betrift: so ist die Regel, daß es ausser dem Gefängnisse gehalten werde. Wenn aber ein Aergerniß dabey zu befürchten wäre, sagt Pater Reiffenstuhl, das heist, wenn zu besorgen stände, daß der Delinquent bey der Vorführung von den bösen Weltmenschen gesehen würde: so kann das Verhör auch im Kerker selbst vor sich gehen. Die Umstände verändern die Sache. Daher ist es auch erlaubt, einen Inquisiten, der ein starker handfester Mensch ist, bey welchem man für der Flucht, oder gar für Versuchen gegen die Person des Richters nicht sicher seyn möchte, in Ketten und Schellen zum Verhör zu führen, ob gleich die Statute sonst erfordern, ihn zuvor loszuschliessen und frey zu stellen. Ohn Strick und Kapuze muß er allemal erscheinen. **)

Das Verhör wird übrigens so lange wiederholt, bis die Sache völlig aufgeklärt worden. ***) Einige haben behaupten wollen, ein seraphischer Inquisit müsse nicht mehr, als dreymal examinirt werden. Gleich als wenn diese Leute leichter bekennten, als andere Verbrecher. Der Pater Ludwig widerlegt diese Meynung gründlich, und vertheidiget den Satz: Der Richter kann so lange

ge

*) Man sehe über diesen Punkt den Kriminalproceß Abschn. 7. §. 3. und die das. citirten Stellen aus dem Ludwig und Reiffenstuhl.

**) Sans corde, sans Capuce, Ordres monast. p. 397.

***) Kriminalproceß ꝛc. im angef. Abschn. §. 2. Num. 13.

ge verhören, als er es nöthig findet.*) Man muß aber mit Fleiß verhüten, daß der Delinquent die Zeit des folgenden Verhörs nicht erfahre. Wenn er unerwartet vorgeführet wird, bekennet er vielleichter; — wie ich selbst erfahren habe, sagt unser Kriminalist.

Ist es nöthig, mehrere Verhöre nach einander anzustellen: so fragt der Richter in den folgenden immer bestimmter; sezt auch immer schärfere Warnungen hinzu, bis er endlich den Inquisiten auf eine solche Art anfährt, daß er wenn seine Seele nicht ganz verhärtet ist, gerührt, oder vielmehr überäubt werden muß. — Im ersten Verhör**) hält man sich nur bey den Fragen über die entfernten und allgemeinen Anzeigen (indicia *remota* et *generalia*) auf.***) — Im zweyten****) examinirt man über die nähern Anzeigen, besonders über die, welche aus dem Zeugenverhör entstanden sind, und streuet empfindliche Vorwürfe ein. Man erinnert den Inquisiten, daß er noch im Meineyde beharre; man fragt ihn: wie er doch so frech seyn könne, eine That zu leugnen, von der man schon so viele Beweise habe; (doch nennet man ihm die Beweise noch nicht) man redet ihm auch dann und wann von Hölle und ewiger Pein vor.*****) Wird man aber in diesem Verhör noch nicht fertig, so läßt man in den übrigen vollends die Sprache eines heiligen Eifers

*) *Practica crim. illustrata loc. cit.*

**) S. ein Formular dieses Verhörs im Kriminalprozeß ꝛc. a. O. §. 8.

***) Vergl. §. 8. u. 9. im Anf.

****) S. das Formular §. 9.

*****) S. den angef. §.

fers hören.*) Man fragt nun nicht mehr: Ob Inquisit dieß oder jenes Verbrechen begangen habe: sondern man dringt gradezu auf ihn ein. „Warum, heist es da, — um ein Exempel anzuführen — warum hast du den Frater N. verwundet? kannst du die That läugnen, da alle Zeugen, welche abgehört worden, dich mit Einem Munde für den Thäter ausgeben? Wir wollen dich beschämen; höre: (hier werden auf Befehl des P. Provinzials die Aussagen der Zeugen dem Delinquenten vorgelesen. Nachher fährt der Richter fort: „Was sagst du hierzu? kannst du noch läugnen? Sieh mich an! Wie? schämst du dich nicht vor Gott, dessen Stelle ich vertrete, zu läugnen, was so viele fromme Religiosen eydlich ausgesagt haben? — — Sieh' Elender, siehe deinen Untergang. Du vertheidigst nicht nur deine Lügen mit dem Vater der Lügen, dem Teufel, sondern erfrechest dich auch, rechtschaffene Männer, als Lügner, als Meineydige zu verläumden? — Und was sagst du zu den sonnenklaren Indicien? Kannst du läugnen, daß du den Tag — nach Mittage — in Gegenwart der P. P. — und F. F. — mit dem Fr. N. dich gezanket — diese Worte ausgestoßen, — und schon damals mit dem Stocke auf ihn geschlagen hättest, wenn du nicht durch den P. N. zurückgehalten wärest? — Kannst du läugnen, daß du im Schlafzimmer in Gegenwart des P. N. und N. gedrohet, du wollest dich an dem Fr. N. rächen? — Kannst du läugnen, daß du

nach

*) Man sehe das Formular a. a. O. §. 11. und *Ludovici formular. crim. sect. V.*, wo man das hier folgende fast wörtlich findet.

nach der Vesper, kurz vor der Komplet in das Holzgewölbe gegangen, dir einen Stock ausgesucht und dem Fr. Koch auf die Frage, was du mit dem Stock im Sinne hättest, geantwortet: du wolltest einem Narren den Kopf gescheid machen, welche Worte auch der Fr. N., der den Fr. Koch gesucht, mit angehöret? — Kannst du läugnen, daß du den Stock unter den Mantel versteckest, und denen, so dich gefraget, was du unter dem Mantel trägst, keine Antwort gegeben? — Kannst du läugnen, daß du dem Fr. N., da er aus der Kirche gekommen, und die Stiege herunter gegangen, nachgelaufen? daß du hier ihn zu schlagen angefangen? daß er Hülfe gerufen? daß er in der Finsterniß, da die Konventlampe verlöschet war, um eine Nothwehr zu ergreifen, dich im Angesichte gekratzet. „ u. s. w. — Merket der Richter, daß dem Inquisiten bey diesen Fragen der Schweiß ausbricht, (er muß genau zusehen) oder daß er seufzet, oder stönet: so muß er ihm noch besser zusetzen: „Gieb Gott die Ehre: rede die Wahrheit:„ u. s. w. — Er kann auch — um abzuwechseln — dem Notarius einmal laut und mit pathetischer Stimme diktiren: „Er fieng an zu zittern, zu seufzen, zu stammlen„ u. s. w. und gleich wieder sich zu dem Delinquenten wenden, und ihn noch dringender fragen: „Was seufzest du, warum schwitzest du?„ — Sieht der Delinquent ihn nicht recht starr an: so hat er neuen Stoff zu reden und sein Herz zu erschüttern: „Warum wagest du es nicht, mich anzusehen? — Elender, deine Blicke verrathen dich: dein Gesicht bekennet, was deine Zunge läugnet: Bekenne also auch mit deinem Munde, daß du ꝛc.„ —

So

So wird aus einem Verhör zulezt eine Predigt, damit nichts unversucht bleibe.

Schon im dritten Verhör kann der Richter diese Sprache führen *), wenn er nur Beredsamkeit gnug hat, sie im vierten im fünften, und allen folgenden immer noch emphatischer zu machen.

Bey jedem Verhör wird das Protokoll besonders geschlossen, und vom Richter, von den Assessoren, vom Notarius, und vom Delinquenten selbst unterschrieben **). Der Delinquent unterschreibt, um seine Aussagen anzuerkennen, die ihm auch deswegen am Ende des Verhörs noch einmal vorgelesen werden. ***)

Sehr merkwürdig ist es, daß der Inquisit beym Anfange eines jeden Verhörs einen neuen Wahrheitseyd schwören muß. ****) Die ehrwürdigen Väter Franciskaner machten dieß Gesez nach der ihnen beywohnenden seraphischen Weisheit, um die Verbrecher desto sicherer zum Bekenntnisse zu bringen. Es ist wahr, der Inquisit schwöret nun in jedem Verhör, in welchem er noch nicht bekennet, einen neuen Meineyd. Aber eben das ist die Ursache, warum die Wahrscheinlichkeit, daß er bekennen werde, immer zunimmt. Der zweyte Meineyd beschwert ja das Gewissen schon mehr, als der erste: der dritte drückt noch härter, der vierte entsezlich, der fünfte unerträglich; und so wird endlich nach

zehn

*) S. den angef. 9ten §.

**) Man vergl. am angef. O. §. 8. 9. 12.

***) Wie aus den Formularen der Protokolle §. 8. und 9. erhellet.

****) S. a. a. O. §. 10. und das daselbst aus dem Ludwig angef. Protokoll.

zehn und mehr Verhören, darinn er gelogen hat, das Gewissen durch die unzähligen Meineyde so ganz unbeschreiblich schwer werden, daß er, um es zu erleichtern, und seiner Angst los zu werden, sagen muß: Ich bin der Mann des Todes.

VI. Sollte indeß der Delinquent so hart seyn, daß die sämmtlichen Meineyde keine Wirkung thäten: so kann man — zur Konfrontation des Delinquenten *) schreiten, und ihn mit den Zeugen zugleich abhören.

Nicht leicht greift man zu diesem Mittel in den heiligen Kriminalprocessen **), weil die brüderliche Liebe der Mönche in Gefahr kömmt, wenn die Zeugen dem Delinquenten bekannt werden. ***) Immer lieber noch ein Verhör, noch einen Eyd! — noch einen Meineyd! An der Liebe ist gar zu viel gelegen. Wenn aber der Richter glaubt, daß die Konfrontation das Mittel seyn werde, den Verbrecher zum Geständnisse zu bringen, so mag sie Statt haben.

Er macht alsdann ein besonderes Dekret darüber. Der Inquisit wird noch einmal vorgefordert, und, wenn er zu läugnen fortfähret, ein Zeuge nach dem andern herein gerufen. Man läst den Zeugen noch einmal schwören, (denn er könnte den vorigen Eyd vergessen haben) und fragt nun wechselsweise den Zeugen und den Delinquenten. ****)

Das

*) Man sehe hiervon des Kriminalprocesses 2c. achten Abschn.

**) S. den angef. Abschn. §. 1. vergl. *Reiffenstuel. l. V. Decr. tit. 2. num.* 438.

***) S. oben die Abhandlung vom Kläger.

****) S. den Kriminalpr. a. a. O. §. 2, 3.

Das Examen selbst wird übrigens eben so angestellet, als das erste Verhör der Zeugen und der Delinquenten; auch auf dieselbe Weise protokollirt.

VII. Wie aber? wenn auch die Konfrontation den Sünder nicht beschämte? oder wenn der Richter — um der Liebe willen — Bedenken fände, darauf zu erkennen?

Dann braucht man die Tortur;*) vorausgesezt, daß das angebliche Verbrechen so groß, und die vorläufigen Beweise so beträchtlich sind, daß man den Inquisiten deswegen torquiren kann. Bey groben Verbrechen kann ihn schon ein halber Beweis Torturfähig machen **).

Auf die Tortur darf der Richer (der Provinzial) nicht für sich allein erkennen? er muß zuvor das Definitorium zu Rathe ziehen, und demselben die sämmtlichen Proceßakten, auch die Vertheidigungsgründe des Delinquenten vorlegen ***). Sind die Definitoren zu

*) Unsre Abhandl. von der Tortur ist genommen aus den *Ordres monast. tom. cit. pag.* 398—404. und vermehret aus des Kriminalprocesses 5ten Abschn.

**) Si contra reum sit semiplena tantum probatio, vel infamia, aut indicia sufficienta, tunc possit Praelatus per *censuras* cogere, ut veritatem fateatur, immo etiam, si id crimen exigat, per *tormenta*. Vid. *Statuta generalia ex Barcinonensibus, Segoviensibus, aliisque Cismontanis, nationalia fratrum Minorum Recollectorum regni Galliae, in congregatione nationali Nivernensi in festo Pentecostes anno Domini* 1640. *probata, et publicata Parisiis* 1641. *c.* 6. *de visitatione.* §. 2. *num.* 149.

***) Kriminalproceß ꝛc. Abschn. 5. §. 4. und *Ludovici form. criminale sect. VII. num.* 1.

zu weit entfernt, oder wäre etwa einer oder der andere mit dem Inquisiten in einer besondern Verbindung: so nimmt der Richter an ihrer Statt einige andere bewährte und ansehnliche Pater zu sich.*)

Diese Räthe, es mögen die Definitoren oder andere seyn, entscheiden die beyden Fragen: Ob in dem gegenwärtigen Falle eine Tortur Statt finde? und ob es die gelindere oder härtere seyn müsse?**) Die meisten Stimmen geben den Ausschlag. Sie geben aber ihre Stimmen durch weiße und schwarze Kügelchen. Die meisten schwarzen Kügelchen bestimmen, beym ersten Votiren, daß der Inquisit torturfähig sey, beym zweyten Votiren, daß man ihm die härtere Tortur geben müsse.***) — Mehr als die beyden erwähnten Fragen haben die Assessoren nicht zu entscheiden. Die besondere Art und den besondern Grad der Tortur, z. E. ob es die Arktation, oder die Geissel seyn, und wie lange sie dauren solle, bestimmt allein der Richter****) und fertiget darüber ein Dekret aus, welches vom Notarius in die Akten eingetragen wird.*****)

Die Tortur ist überhaupt von zweyerley Art;******) eine gelindere, die man die ordentliche

*) S. a. a. O. §. 7.
**) Ebend. §. 5.
***) Ebendas. §. 6. und *Ludovici form. crim. l. cit. p. 2.*
****) Ebendas. §. 5.
*****) §. 8.
******) Vid. *Ordres monast. tom. cit. p. 398.*

che Tortur nennen könnte,*) und eine härtere, welche man als die ausserordentliche betrachten kann, worauf allein bey groben Verbrechen erkannt wird.

Die leichteste Tortur ist die Arktation. Man hat zwo Gattungen derselben: die einfache, welche darinn besteht, daß man den Verdächtigen, der nicht bekennen will, zwinget, bey Wasser und Brod zu fasten, und wöchentlich dreymal sich selbst eine ausserordentliche Geissel im Refektor zu geben, und die — qualificirte, wenn man bey diesem Fasten und Geisseln den Inquisiten zugleich einsperret, jedoch nicht in einem formellen Kerker, sondern in einem leidlichern Gemache, welches man das Zuchthaus (*domus disciplinae*) nennet**). — Pater Ludwig macht die Anmerkung***): Man könne diese Art der Tortur schärfen, und sie alsdenn an Statt einer Tortur von der zwoten Klasse gebrauchen. Wenn man z. B. dem Delinquenten im Zuchthause Fesseln anlegte, oder ihn mit einer Kette um den Leib an die Wand schmiedete: so sey das eben so gut, als die Sibilen und Tarillen (Bolten und Würfel) welche man doch wegen Mangel der Instrumente nicht allenthalben anwenden könne.

Die Geisseltortur****) ist ganz etwas anders als die sogenannte Disciplin, welche sich ein Religiose

*) Von dieser ist die Rede, wenn *Spatharius aurea methodo tract. 9. cap. 19. num. 4.* sagt: Apud nos in levioribus criminibus reos flagellis caedere decernunt ordinis nostri statuta.

**) S. a. a. O. §. 10.

***) *Formular. crimin. loc. cit. num. IX.*

****) S. hievon den Kriminalproceß ꝛc. im a. A. §. 11. vergl. §. 3.

se selbst giebt. Sie bestehet in einer Geisselung durch fremde Hände. In den nordischen Gegenden Italiens ist sie nicht üblich, wol aber in einigen Klöstern in Neapel und in der ultramontanischen Familie. Der Richter bestimmt die Zahl der Streiche und das Instrument, womit der Inquisit gepeitschet werden soll. Bald geschieht es mit Stricken, bald mit Riemen, bald mit Spitzgärten, bald gar mit Dratketten. Denn die Geisseltortur ist nach Maaßgabe des Verbrechens bald gelinder, bald härter.*) Die Statute der Rekollekten, welche im Jahre 1613. auf dem Provinzialkapitel der Provinz Parisisch Frankreich gebilliget wurden, bestimmen gewisse Fälle, in welchen der Beklagte schon um eines blossen Verdachts willen, gebunden und nackend, in drey verschiedenen Pausen, auf Gnade des Superiors, erbärmlich (*dire*) gepeitschet werden soll**).

Die Scene dieser herbern Geisselung ist fürchterlich. Der P. Provinzial zählet die Streiche selbst an einem Rosenkranze ab, und zählet so langsam, daß man zwischen jedem Streiche ein halbes Ave Maria beten kann; und der Bruder Peinger peitschet so derbe, daß der Inquisit der doch an Geissel wohl gewöhnt ist, bisweilen schon bey dem ersten

*) S. hiervon die *Ordres monast. pag* 399.

**) In reliquis tamen criminibus suspecti nudi et manibus ligatis, flagellis *dire per tria intervalla* ad arbitrium Praelati torqueantur. *Statuta generalia fratrum minorum Recollectorum pro familia Cismontana, in provinciali capitulo Provinciae Franciae, Parisiensi recepta 1613. in Conventu de Varenno* (*Parisiis apud Franciscum Iuliot 1613.*) *cap. 6. § 9. pag. 97.*

sten Streiche ein lautes Geschrey erhebt.*) Selten kommt der Delinquent anders aus dieser Scene als mit Blut und Wunden bedekt, und vom Haupte bis auf den Gürtel zerfetzet, in der traurigen Gestalt eines Deserteurs, der Spießruthen gelaufen.**) Diese entsezliche Strenge gebraucht man aber bey geringern Verbrechen ordentlicher Weise nicht: denn die neuern Generalstatute wollen, daß man in diesen Fällen mit Mäßigung verfahre, und verordnen weißlich, — um dem ausschweifenden Eifer einiger Superioren Einhalt zu thun, — daß die harte blutige Geissel nur bey den gröbsten Verbrechen dekretiret, alsdann aber der Inquisit zugleich mit Wasser und Brod gespeist werde.***)

Nach

*) In einem Formular des Protokolls, das bey der Tortur aufgenommen wird, welches der Verfasser des Kriminalprocesses Abschn. 5. §. 12. aus *Ludovici formulario crimin. sect. VII. num. 9.* anführet, heist es unter andern: Postquam fuit exspoliatus et manicatus, denuo A. R. Provincialis monuit ipsum, ut confiteretur, sed illo persistente in responsionibus iam datis, iussit, ut flagellaretur *valide*, interponendo spatium, dimidiae *Ave Mariae* inter unum et alterum ictum, *et accepta corona, ipsius calculis numerum ictuum ipse A. R. P. notare incepit.* Et dum *primus* ictus ei datus fuisset, ipse F. reus *vociferando* ait: cet.

**) In eben diesem Protokoll liest man folgende Worte: Videns A. R. P., quod ex vehementia doloris ipse reus *quasi deliquium patiebatur*, postquam triginta ictus sustinuisset, *quorum nonnulli cutem ruperant, et sanguis effluebat*, iussit, ut cessaretur pro tunc a flagellatione, denuo induceretur habitu ipse reus, et vocato infirmario, vulnera, *ut suadet charitas*, curarentur, cet. cet.

***) *Statuta generalia ex Barcinonensibus fratrum minorum Recollectorum &c. a. 1640. c. 6. num. 156.* Septima

Nach der Arktation und Geisselung folgen der Härte nach, die Sibilen und die Taxillen.

Die Sibilen (*sibili*) sind kleine Bolten, entweder von Eisen, oder von hartem glattpolirten Holze, eine Handbreit und vier Zoll lang, und einen Finger dick. Diese Bolten werden zwischen die Finger gelegt, an jede Hand drey, einer zwischen den Zeigefinger und Mittelfinger, der andere zwischen dem Mittelfinger und Ringfinger, der dritte zwischen dem Ringfinger und kleinen Finger. An den beyden äussersten Enden thut man einen Strick um dieselben, und zieht nach und nach immer fester zu, so, daß die Finger zwischen den Bolten auf eine äusserst schmerzhafte Art gequetscht werden. *) — Man könnte diese Tortur die Boltentortur nennen.

Die Taxillen (taxilli) sind kleine Knöchel, die sich in den Füssen einiger Thiere finden, und den Würfeln ähnlich sehen. Sie werden mit einem Stück Holz von drey oder vier Schuh, welches die Italiener Stanghetta nennen, von beyden Seiten auf die Knöchel des Inquisiten getrieben, um diesen empfindlichen Theil zu drücken, und einen entsezlichen Schmerz zu verursachen**). — Weder

ma est poena torturae. Haec pro atrocioribus duntaxat et gravissimis infligitur. Modus est, ut reus nudus et ligatus per tria intervalla ad arbitrium iudicis flagelletur, et per id tempus in pane et aqua ieiunet.

*) Man vergl. hierbey den Kriminalproceß ꝛc. Abschn. 5. §. 13. und den daselbst citirten *Ludovicum*, *in practica crim. illustrata tit. 16. num.* 2. und *in formulario crim. sect. VII. num. XI.*

**) Man vergl. den Kriminalproceß im angef. Absch. §. 14.

die Tarillen, noch die Sibilen darf man über zwey Miserere oder drey Pater Noster lang gebrauchen *).

Die Tarillen sind nicht sehr üblich im seraphischen Orden:**) etwas häufiger bedienet man sich der Sibilen, und weil auch diese nicht anders als durch einen geschickten Kerkermeister angebracht werden können; so wählet man dafür im Fall der Noth, wie oben gesagt, die geschärfte Arktation.

Ist eine sehr harte, ausserordentliche Tortur nöthig: so gebraucht man die Chorda, das Seil, auch die Folter genannt.***) Dieß ist die Königinn unter den Torturen, nicht nur nach der Meynung des Spatharius, sondern nach dem Geständnisse aller erfahrnen Kriminalisten: sie ist, wenn man sie recht zu gebrauchen weis, die unschädlichste, und doch die bewährteste, Wahrheit zu entdecken, und den Inquisiten zum Bekenntnisse zu bringen.****) Man bedienet sich derselben auf mehr als einerley Art. Bald wird der Inquisit, nachdem ihm die Hände auf den Rücken gebunden, an einem Stricke in die Höhe gezogen, und schwe-

bend

*) Ebendas. §. 9. am Ende.
**) §. 14. am Ende.

***) Man sehe von dieser Tortur: *Ordres monast. p. 400. seqq.* und den Kriminalproceß, Abschn. 5. §. 15.

****) *Aurea methodus, tractat. 9. cap. 9. num. 1.* In gravissimis vero criminibus *tormentorum regina*; et ut omnes asserunt Criminalistae et minus periculosa, et magis ad extorquendam veritatem idonea est *funis*, quae vulgo *chorda* dicitur; et a qua, mea sententia, nullatenus est decedendum, si criminis excessus et indiciorum gravitas id exposcunt.

bend einige Zeit gehalten, bald hängt man ihn, so lange der Superior Lust hat, mit dem Stricke an einen Nagel oder Zapfen auf,*) bald zieht man ihn vermöge des Stricks — an Beinen und Armen aus einander. Ducange sagt in seinem Glossario: „Die Chorda ist eine Art von Folterbank, auf welcher man den Delinquenten ausspannet, und an allen Vieren auseinander zieht, um ihn zum Bekenntnisse zu zwingen.„ **)

*) Unser Franzose sagt Seite 398. On met les menotes au criminel ou bien on lui lie les mains derriere le dos trois etroitement; on le laisse long temps dans ce tourment selon la volonté du Superieur, la grieveté du crime et les indices; et on le tient élevé et suspendu de terre à une potence. — Er citirt dabey; *Spathar. aur. meth. tract. 9. cap. 19. num. 4.* In gravioribus criminibus, manus post tergum vel in manicis ferreis coniiciuntur, vel arctissima ligatura constringuntur, diuque sic permanere coguntur, secundum criminis et indiciorum exigentiam, per tempus iudicis arbitrio praetaxandum; vel etiam manibus post tergum coniectis *parumper a terra suspenduntur ad paxillum vel clavum.* — Wegen der lezten Worte ziehe ich diese Stelle auf die Folter oder Seiltortur. Denn von dieser heist es in dem Protokollformular, das *Ludovicus in practica criminali sect. VII, num. XVI.* giebt: Per ministrum secularem expertum, ad hoc specialiter vocatum, *manibus post terga revinctis, ligatus fuit funi*; — Tunc iussit A. R. P. ipsum fratrem N. reum *in altum elevari*, et sic elevatus fuit interrogatus cet. cet.

**) Ducange sagt in seinem *Glossario ad voc. chorda*: Chordarum tormenta, quibus quasi super equuleum reus tensus torquetur, eliciendae veritatis caussa. Er verweiset dabey auf den *Gobelinus Persona in Cosmodromio p. 258.*

Diese Tortur steigt stufenweise, und wird unvermerkt immer härter und härter. Wenn sie bis auf einen gewissen Grad gestiegen: so wird sie heftig und unerträglich. Sie dauert auch ziemlich lange; das erstemal eine Viertelstunde, das anderemal eine halbe, und das drittemal eine ganze Stunde.*) Bey gräulichen Verbrechen wird sie noch dadurch verstärket, daß man in der äussersten Ausspannung die Seile anrühret oder schüttelt.**) Diese Erschütterung macht eine unbeschreibliche Marter. Der Gefolterte erhebt ein lautes Geschrey, und wird durch die Gewalt des Schmerzens unwiderstehlich gezwungen, zu bekennen.

Es müssen aber erfahrne Leute seyn, welche diese Tortur geben: sonst könnten sie den Mönch auf sein ganzes folgendes Leben zum Krüppel machen, könnten ihm Arme und Beine zerreissen. Dergleichen geschieht bey den Minoriten. (Spatharius sagt es ***) nur allzuoft, bald durch Nachläßigkeit und Härte, bald durch Wuth und Grausamkeit der Superioren, die unter dem Vorwande die Schuldigen zu strafen, bisweilen nur ihren Haß und ihre Rachgier zu sättigen suchen.

Diesem Unwesen vorzubeugen, muß man, wenn sich im Kloster niemand findet, der die Folter zu geben

*) S. den Kriminalproceß ꝛc. Abschn. 5. §. 15. und die daselbst angef. Stelle aus der *Practica criminali*.

**) Ebendas.

***) *Aurea methodus &c. loc cit. num. 6.* Nam si ab incautis et inexpertis adhiberentur, aliquod grave incommodum, ut membrorum extorsio vel obliquatio, vel confractio, vel aliquod tale reis tortis eveniret, sicut ego vidi contingere *ex incautorum Praelatorum asperitate et incuria*, ne dicam *crudelitate et furore*.

geben versteht, einen weltlichen Peiniger, das heist, den Henker oder des Henkers Knecht, dazu berufen.*) Aber freylich nur selten, nur sehr selten! Lieber eine andere Art der Tortur gewählt, eine Tortur, worauf man sich im Kloster selbst versteht.**) Wenn es indeß unumgänglich nöthig wäre, die weltlichen Bedienten zu gebrauchen: so muß es mit Zuziehung der Definitoren oder der Diskreten ***) geschehen. Spatharius war auf seinen Visitationen so glücklich, fast in allen Klöstern seiner Provinz Kunstverständige unter den Religiosen selbst zu finden. Wie der beste Henker verstanden sie das Handwerk. Nur in einem einzigen Kloster war er genöthiget, bey weltlicher Macht Hülfe zu suchen.****)

*) Ibid. num. 6. Sed non, nisi ab expertis exercenda est huiusmodi tortura. Quod si non adsint in religionibus tales, vocandi sunt *ministri seculares*, qui huiusmodi torturae genus adhibeant.

**) Cap. 22. num. 6. Ex quibus constat, quod non, *nisi magna vrgeat necessitas, semper minime adhibendi sunt seculares ministri ad torquendos Regulares*; ut, quando genus torturae tale adhibendum esset, quale Regulares ipsi nescirent, mea sententia sint applicanda semper tormentorum genera, quae ab ipsis Regularibus commode adhiberi possunt, nulla secularium ope.

***) Ibid. Numquam adhibendi sunt seculares tortores, nisi de consilio Definitorii vel patrum alias prudentium et expertorum. — Ibid. num. 5. In *Italia* est consuetudo receptissima, similis illi, quae est in *Gallia*, fere in omni loco torquendi clericos per laicos. — quam vidi etiam observari inter ipsos Regulares, licet id, passim fieri nollem, et non, nisi magna urgente necessitate.

****) Ibid. Sicut ego non, nisi *semel tantum* in meo provincialatu feci.

Es giebt Religiosen, welche dafür halten, man müsse die Peiniger aus weltlichen Gerichten niemals gebrauchen. Ihre Meynung beruhet auf zween Gründen. Der erste ist: daß ein solches Verfahren der evangelischen Sanftmuth zuwider sey. Daher wollen sie, man müsse sich bey einem Klerikus und Mönch der Peitsche, der Folterbank, der Chorda und ähnlicher Torturen gar nicht bedienen. Der andere Grund aber ist der: weil eine solche Art der Leibesstrafe eine Infamie nach sich ziehe.*)

Diese Gründe sind zu schwach. Der leztere insbesondere, der in weltlichen Gerichten einiges Gewicht haben könnte, gilt in den Klöstern gar nichts. Man giebt hier die Tortur nicht auf den Kreuzwegen, nicht auf öffentlichem Markte, auch nicht in Gegenwart des Volks, wie in weltlichen Gerichten wol geschiehet; man giebt sie unter wenigen Augen, durch verständige und verschwiegene Leute, die überdieß einen Eyd thun müssen, daß sie nicht ausplaudern wollen. Man thut es in aller Stille, in der Höhle eines unterirdischen Gefängnisses, oder sonst an einem Orte, aus welchem das Schreyen und Heulen des Gepeinigten in keines Menschen Ohr erschallet. So machte es Spatharius, wie er selbst sagt, und das — mit vielem Segen **).

Noch

*) Ibid. tractat. 9. cap. 22. Nollent Clericos (et Regulares) umquam subiici equuleis virgulis, fidiculis et aliis severioribus tormentis, nisi praecedat infamia; quia tortura illos infamat, quam per laicos ut plurimum torqueri debeant.

**) Ibid. num. 3. Sed re vera nec militat haec ratio inter nos regulares; primum, quia numquam publice tor-

Noch eine der harten, schweren Torturen ist die Feuertortur*). In den ältesten Zeiten war sie gräulich. Der Inquisit muste sich mitten in das Torturgemach setzen; man entblöste ihm die Füsse, und schmierte ihm die Fußsohlen mit einer Speckschwarte. Dann sezte man ein Becken mit glüenden Kohlen ohngefähr vier Zoll oder eine Hand breit von den Fußsohlen, und sengete und briet die Füsse, daß das Fett heraus quoll. Diese Procedur hat man abgeschaffet.**) Soll und muß etwa noch eine Feuertortur gebraucht werden: so besteht sie bey den ehrwürdigen Vätern Minoriten darinn: Man nimmt abgehärtete Eyer, und macht dieselben in siedendem Wasser heiß. Diese siedend heissen Eyer wickelt man in dünne linnene Tücherl, stekt sie dem Inquisiten unter die Achseln, (nachdem man ihm zuvor die Haare wegrasirt) und läst sie ihn ein Credo durch unter den Armen halten.***) Wenn der Delinquent das erstemal nicht bekennet: so wird die

torquendi sunt, ita ut in seculo publicatur huiusmodi tortura, sed solum per aliquos ministros, quoad fieri possit magis secretos et cautos et numero pauciores, *cum fidei sponsione, ut praefatam torturam non publicent*, si quando adhibendi sunt ministri seculares, et denique intra ipsum conventum torquendi et *in propriis carceribus, vel in refectorio, vel alio aptiori loco eiusdem conventus* ob praedictum finem, *sicut ego aliquando observavi.* Cessat vero, ut constat, omnino praefata ratio, si genus torturae non requirat seculares ministros in eo expertos, sed per solos eiusdem ordinis Regulares adhiberi possit, ut saepius contingit.

*) Man sehe davon den Kriminalproceß ꝛc. Abschn. 5. §. 19—22.

**) Vid. *Ludovici formular. crimin. sect. VII. num. 29.*

***) *Idem in practica crim. illustr. tit. XVI. num. 5.*

die Procedur wiederholt. — Ein Superior zu Genua erfand diese Tortur, und da er die Folter und die alte Feuerprobe selbst umsonst versucht hatte, gelang es ihm, durch diese die Wahrheit herauszubringen. Schon beym dritten Credo bekannte der Delinquent, der einen Mord begangen hatte, und entdekte zugleich alle Mitschuldigen, da sie dann sämmtlich zu den Galeeren verdammet wurden *).

Pater Ludwig will aber diese Tortur nur bey den allerschrecklichsten Verbrechen **) gebraucht wissen, und zwar, wenn alle andere Grade der Tortur schon versucht sind. Auch soll der Richter, bevor er darauf erkennet, ausser den Definitoren noch einen weltlichen Rechtsgelehrten zu Rathe ziehen ***).

Ein Inquisit kann mehr als einmal auf die Tortur kommen; zum zweyten und zum drittenmale, (öfterer aber nicht) nämlich in diesen dreyen Fällen: 1) wenn die erste Tortur leicht war, 2) wenn sich neue Indicia zeigen, 3) wenn der Verbrecher hartnäckig leugnet. In den beyden lezten Fällen ist kein Zweifel, daß die zwote und dritte Tortur auch alsdann erfolgen könne, wenn die erste hart gnug war. Dieß ist die allgemeine Meynung derer, die über diese Materien geschrieben haben: und — die Observanz bey den Minoriten. ****) Sonst könnte

*) Kriminalproceß im angef. Abschn. §. 20.
**) In casu *ultra modum atrocissimo* — S. d. a. O.
***) S. den 22sten §.
****) Cap. 23. tract. 9. num. 2. Si reus fuit leviter tortus, poterit iterum torqueri ad sufficientiam, juxta delicti exigentiam. — Num. 3. Repeti etiam posse

könnte man auch von starken vierschrötigen Mönchen, von Leuten, die nichts als den Brand des Feuers fühlen, unmöglich etwas herausbringen.

Wie wirksam und unentbehrlich indeß die Tortur seyn mag: so hat sie doch bisweilen widrige Folgen. Sie kann ein Mittel werden, den harten und fühllosen Verbrecher zu befreyen, und einen Unschuldigen von schwacher und empfindsamer Disposition zu verdammen. Dieser wird der Quaal unterliegen, er wird bekennen, was man haben will. — Aber wo ist ein Gesez, sey es auch noch so gerecht, dabey gar nichts zu erinnern wäre? Man verfehlet auch bey den Minoriten nicht, den Gepeinigten dringend zu ermahnen, daß er nicht bekenne, wenn er unschuldig ist. (Wenigstens meynt Spatharius, es sey in diesem Falle das sicherste, *) — nicht zu bekennen.) Und auf das während der Tortur abgelegte Bekenntniß wird nicht eher erkannt, bis der Inquisit es ausser der Tortur ratificirt, und seine Ratifikation unterschrieben hat. **)

VIII.

posse docet Bald. Marsilius, quando indicia sunt valde urgentia, et is, qui torquetur, est admodum constans. — In talibus igitur, quamvis de more sufficienter essent torti, concurrentibus tamen indiciis valde urgentibus ex una, et eorum obstinatione ex alia, in atrocioribus criminibus repetenda est tortura. — Num. 5. Quarta regula est, posse tormenta repeti, quando nova supervenerint indicia.

*) *Ibid. tractat, 9. cap. 26. num. 6. Tutius erit*, numquam de se falsum crimen fateri.

**) S. den Kriminalproceß im a. A. §. 23. und den Verfasser der *Ordres monast. p. 405.* — Dieser citirt: *Spathar. aur. meth. tract. 10. part. 3. cap. 2. num. 1.*

VIII. Ueberdieß ist der Beklagte nicht ohne Hülfe. Man läst ihm Zeit, sich zu vertheidigen: man giebt ihm Mittel an die Hand, sich zu rechtfertigen, man ernennet einen Advokaten für ihn, der ihm Rath ertheile, und seinen Proceß führe. *)

Der Termin, in welchem man dem Inquisiten die Vertheidigung verwilliget, wird gleich nach dem Verhör angesezt, um, wenn er nicht bekannt hat, auch allenfalls der Tortur vorzubeugen. **)

Es steht den Delinquenten frey, ob sie die angebotene Vertheidigung nehmen wollen oder nicht ***). Man findet wol, daß sie sich ihrer Rechte begeben, wenn sie glauben, daß es bey einer gelinden Strafe bleiben werde. Indeß muß der Richter solche Renunciation so leicht nicht annehmen, am allerwenigsten aber dazu rathen. ****)

Wenn der Inquisit will, und sein Verhaft es erlaubet, so kann er seinen Proceß selbst führen. *****) Der Fall eräugnet sich selten, weil ein Delinquent am liebsten freinden Schuz nimmt.

Ordentlicher Weise hat der Inquisit das Recht, sich einen Advokaten nach seinem Gefallen zu wählen.

si reus in tortura legitime adhibita confessus fuerit delictum *et post torturam debito intervallo illam ratificet*, debet condemnari.

*) *Ibid. tractat. 10. part.* 2. Man sehe auch von dem Advokaten des Inquisiten den Kriminalproceß Abschn. 9. ganz.

**) Kriminalproceß im angef. Abschn. §. 1.

***) Ebendas. §. 9.

****) §. 1. am Ende.

*****) §. 2. am Ende.

len. Aber mit der ausdrücklichen Einschränckung, daß er eine Person aus dem Orden nehme,*) damit alles systematisch geheim bleibe. Der Advokat darf auch über die Sache mit keinem weltlichen Rechtsgelehrten Rath pflegen, ausser in den allergefährlichsten Processen, da er dann bey seinem ganzen Mönchsgewissen verpflichtet ist, einen andächtigen und verschwiegenen Mann auszusuchen.**)

Die Ordensstatute sagen zwar nicht, daß der Advokat beeydiget werden soll; aber es kann doch nicht schaden: man nimmt ihm den Eyd ab.***)

Der Sachwalter muß nun zur Vertheidigung seines Klienten thun, was er kann. Doch muß er seine Vertheidigung nach gewissen Regeln einrichten, und sich hüten, daß er nichts übertreibe. Hat der Klient schon bekannt: so muß er ihm nur rathen, sich auf die Gnade des Richters zu berufen. Hat er aber noch nicht bekannt, wird aber von ihm offenbar schuldig befunden, so darf er ihn nicht als unschuldig vertheidigen, sondern hat vielmehr die Art des Processes anzugreifen.****) Findet aber der Advokat, daß die Sache sich noch völlig rechtfertigen läst: so übergiebt er dem Richter neue Fragartikel,*****) über welche auch die Zeugen noch einmal abgehöret werden. Wenn das Protokoll dieses neuen Verhörs dem Advokaten ausge-

*) *Reiffenstuel lib. V. Decretal. tit. 2. n. 441. 442. 443. Ludovicus pract. crim. illustr. tit. XX.*

**) Kriminalproceß Abschn. 9. §. 3. und 6.

***) Ebendas. §. 11. und *Lud. form. cr. sect. 6. num. 4.*

****) *Reiffenstuel loc. cit. num. 453.*

*****) *Idem ibid. num. 460. seqq.*

geliefert worden: so macht er seine Defension und übergiebt sie.*)

Der Advokat hat wieder seine Gegenparthey, welche wider die Defension opponirt. Diese Gegenparthey ist entweder der Kläger oder Denunciant, **) wenn der Proceß durch eine Klage oder Denunciation entstanden, oder aber, wenn der Richter den Proceß ex Officio angefangen, — der Fiskal, ***) welcher im Namen des Ordens wider den Inquisiten streitet. — Die Gegner bringen vor, was sie können: ihre Einwürfe werden dem Sachwalter kommunicirt, und der Delinquent beantwortet sie im nächsten Verhör.

IX. Wenn nun endlich der Delinquent und sein Advokat nichts mehr einzuwenden, und die Gegenparthey nichts mehr vorzutragen hat: so kömmt es zur — Finalsentenz, worinn der Inquisit entweder verurtheilet oder losgesprochen wird ****).

Die vornehmsten Statute unsers Ordens in Ansehung der Sentenz sind folgende:*****) 1) Der Provinzial darf kein Urtheil für sich allein fällen: er muß die Definitoren dabey zu Rathe ziehen,******) welche in dieser Sache als ordentliche Mitrichter sprechen, und daher, wie der Provinzial, ih-

*) Kriminalproceß §. 16. Abschn. 9.
**) Ebendas. §. 17.
***) S. oben und a. a. O. §. 18. 19. 20.
****) Hievon handelt der oft erwähnte Kriminalproceß ꝛc. im zehnten Abschnitt, den wir ausgezogen haben.
*****) Man sehe davon *Reiffenstuel lib. V. Decret. tit. 1.* §. 484. ff. und den Kriminalproceß im a. A. §. 7.
******) Ebendas. §. 13.

ihre Vota haben.*) 2) Die Sentenz muß den Akten völlig gemäß seyn, und aus den Akten gerechtfertiget werden können. 3) Wenn daher der Inquisit nicht aktenmäßig überführet worden, und nicht selbst bekannt hat, (wenn er weder *convictus* noch *confessus* ist): so kann er zu der ordentlichen Strafe (ad poenam *ordinariam*) nicht verurtheilet werden; 4) Wohl aber zu einer ausserordentlichen Strafe, wenn wichtige Indicien vorhanden sind; 5) Und, welches besonders zu merken, auch zu der ordentlichen statutenmäßigen Strafe, wenn er vollkommen überführet worden, ob er gleich nicht bekannt hat, (wenn er zwar nicht *confessus*, aber *convictus* ist). 6) Hat er aber die Tortur ausgestanden, ohne zu bekennen: so muß man ihn von aller Strafe frey sprechen. 7) Wird der Inquisit absolvirt: so wird der Kläger oder Denunciant, wenn eine solche Gegenparthey da ist, den Rechten gemäß angegriffen; jener mit der Talionsstrafe, **) dieser aber mit der Pöna Calumniä ***) belegt, es müste denn seyn, daß sie sich von allem Verdachte einer Kalumnie durch unverwerfliche Beweise reinigen könnten. — 8) Das Urtheil, es sey lossprechend oder verdammend, muß schriftlich abgefasset werden. 9) Der Richter muß den Inquisiten zur Anhörung der Sentenz citiren, und ihm das Urtheil noch vor der Publikation im Gerichte vorlesen lassen ****). 10) Ist der Inquisit ab-

*) *Ludovicus practica crim. illustr. tit. vlt.* §. 4.
**) S. den Kriminalproceß im a. A. §. 2.
***) S. oben die Abhandl. von der Denunciation.
****) Kriminalproceß im a. A. §. 5. und den daselbst citirten Reiffenstuel.

abwesend, (denn auch der Fall ist hier möglich*:) so wird ihm das Urtheil an dem Orte, wo er sich befindet, in Gegenwart einiger Zeugen vorgelesen. 11) In einem Processe, der mit der gerichtlichen Klage anfieng, muß auch der Kläger zur Anhörung der Sentenz erscheinen. 12) Des Denuncianten Gegenwart (im Falle der Denunciation) wird nicht nothwendig erfordert**). 13) Das Urtheil muß von dem präsidirenden Richter und den Definitoren eigenhändig unterschrieben werden. 14) Ein Verdammungsurtheil muß man im Refektor, oder wenigstens im Definitorium, auch da, wo das Verbrechen begangen worden, — (nur ja nicht ausser dem Orden unter den Weltleuten,) — imgleichen an dem Orte, wo der Verbrecher bestraft wird, publiciren. 15) In einem solchen Urtheile müssen auch die Verbrechen des Delinquenten, als die Gründe der Sentenz, namentlich angezeigt werden. Pater Reiffenstuhl ist wenigstens dieser Meynung.***) — 16) Die gewöhnlichen Rechtssolemnitäten, welche sonst bey einer Sentenz in Kriminalien zu beobachten sind, (z. E. daß das Urtheil am Tage, und zwar an einem Werktage, sitzend, u. s. f. gesprochen werde) kann man wol beybehalten: sie werden aber nicht nothwendig erfor-

*) Unser Franzose sagt: p. 406. Il n'est pas necessaire, que l'accusé soit présent, quand on le juge. — z. E. Bey einem nicht sehr schweren Verbrechen, da er nicht gefänglich eingezogen worden.

**) S. oben die Abhandlung von der Denunciation.

***) Andere halten diesen Punkt nicht für nöthig. z. E. *Spatharius aur. method. tract.* 10. *part.* 3. *cap.* 5. *num.* 3. sagt: Non requiritur in sententia exprimere causas condemnationis. Vid. *Ordres monast. p.* 406.

fordert. Die hochweisen Väter unsers Ordens sehen nur auf das Reelle.

Hier ist das Formular zu einer verdammenden Finalsentenz*) — rührend und majestätisch:

„Im Namen der unzertheilten, allerheiligsten Dreyfaltigkeit, und der seligsten Jungfrau Maria, Amen. — Unter Anrufung des allerheiligsten Namens Christi Jesu. — Nachdem wir, Frater N. N., Provinzialminister der Provinz N., alles, was uns in dem Processe wegen — (hier wird das Verbrechen benannt) dessen der Frater N. angeklagt worden, vorgekommen ist, untersucht und mit Fleiß überlegt, auch die wider bemeldeten Frater N. wegen des angeregten Verbrechens vorgebrachten Aussagen der Zeugen reiflich erwogen, den Fr. N. citirt, verhört und in allen seinen Vertheidigungsartikeln hinlänglich angehöret, überdieß auch die ehrwürdigen Väter unsers Definitoriums in dieser Sache zu Rathe gezogen und die Beystimmung derselben erhalten haben: so haben wir nun Gott allein, die Quelle aller Gerechtigkeit, dessen Stelle wir vertreten, vor Augen, damit unser Urtheil vor seinem Angesichte gesprochen werde, und sprechen, erklären und pronunciiren hiermit diese unsre schriftliche Finalsentenz: „

„Daß vorerwähnter Frater vollkommen und hinlänglich überwiesen sey, wie er — (hier wird das Verbrechen umständlich angezeigt) — weshalben wir ihn zu der in unsern Sta-

*) Aus *Ludov. form. sect. VIII. n. 7.*

tuten festgesezten Strafe, nämlich zu — (hier wird die Strafe umständlich beschrieben) verurtheilen und verdammen.„

„Wie denn dieses unser Urthel abgefasset gelesen und publicirt ist den — im Jahr — in unserm Konvent N. in Gegenwart der Unterschriebenen.

Fr. N. Provinzialminister.

Ich Fr. N. Custos.
Ich Fr. N. Definitor. (so viele
Ich N. Aktuarius. da sind)

X. Wenn die Sentenz notorisch unbillig, nicht rechtskräftig, null und nichtig ist, wenn der Beklagte eine ausserordentliche Läsion leidet, da die erkannte Strafe das Verbrechen weit überwiegt, (z. B. wenn ein Pater wegen der Abwesenheit bey einer Messe zu dreyjähriger Gefängniß bey Wasser und Brod verurtheilet würde:) so ist es dem Verurtheilten erlaubt, zu appelliren.*) Ist aber die Strafe dem Verbrechen nicht sehr ungleich: so wird der Appellant als ein Rebell und Widerspenstiger behandelt.**) Dieß Gesez ist in den Statuten der Rekollekten vom Jahre 1640. aufs neue bestätiget worden.***) Ueberdem hat man bey der Appellation auch in den Fällen, wo sie statt

*) Man sehe von der Appellation die *Ordres monast. tom. cit. p.* 406. und den Kriminalproceß im angef. Abschn. §. 10—13.

**) *Statuta generalia Barcinonensia cet. cap. 6. de correctione delinquentium* §. 3. Tamquam rebellis et inobediens usque ad carcerationem puniatur.

***) *Cap. 6. §. 3. de appellatione.* Qui de correctionibus et poenitentiis levibus, quibus scilicet parum iniu-

statt findet, eine bestimmte Ordnung zu beobachten.*) Es geht nicht an, vom Provinzial sich unmittelbar an den Papst zu wenden: Die Appellation geht erst an den General. Wer dieß Gesez übertritt, wird auf zwey Monate zum Gefängniß verurtheilet, und verliehrt auf drey Jahre seine Stimme im Kapitel.**) Appellationen an weltliche Gerichte werden gar nicht verstattet: ***) denn weltliche Richter dürfen von dem, was im Innersten der Klöster geschieht, nichts wissen. Eine Appellation von dieser Art ist eins der schrecklichsten Verbrechen, die ein Franciskaner begehen kann. ****) Wer es unter dem Vorwande eines erlittenen Unrechts begeht, wird suspendirt: wers aber gar ohne Vorwand, unbesonnener Wei-

iuriae Religioso irrogatur, qualis est disciplina, appellaverit, is ut rebellis et inobediens usque ad carcerationem poenitentiam adimplere cogatur.

*) *Hieronymus a Sorbo adnott. in comp. privileg. fr. min. tit. Appellatio p.* 82. A sacra adhuc congregatione Cardinalium est impositum decretum in anno 1587. Appellatio hoc ordine prosequatur: *A Guardiano ad Provincialem, a Provinciali ad Generalem, a Generali ad Protectorem, a Protectore ad sacram Congregationem.* —

**) *Statuta Recollectorum a.* 1640. *loc. cit. num.* 152. Vbi appellationi locus est — omni suffragiorum iure triennio careat, et bimestri carceri mancipetur, qui *ad Romanam Curiam*, sine licentia Superiorum, et *mediis infimis omissis* appellaverit.

***) Dagegen haben die Päpste selbst Edikte gegeben. Vid. *adnott. cit. in comp. priv. loc. cit.*

****) *Statuta Recollectorum loc. cit. cap.* 6. §. 1. *num.* 145. Gravissima sunt crimina reversus ad tribunalia secularia, cet.

se begehen würde, wird aller Ehrenämter des Ordens auf immer unfähig erklärt, und zugleich in einen Bann gethan, von welchem ausser der Todesstunde niemand, als der Papst, absolviren kann.*) Man muß hierinn strenge seyn; denn das Interesse des Ordens erfordert schlechterdings, daß der Franciskaner nicht anders als von einem Franciskaner an einen Franciskaner appelliren dürfe.

XI. Giebt endlich die Appellation auch keine Hülfe: so folgt die Vollziehung der Strafe.

Die Strafen in den Klöstern sind von zweyerley Art. Man unterscheidet die gemeinen gewöhnlichen Pönitenzen für geringere Sünden, die jeder Gardian ohne gerichtlichen Proceß auflegen kann, die auch keine Infamie nach sich ziehen; und die schweren Strafen, welche allein der Provinzial bestimmt, und nach vorher gegangenem ordentlichen Kriminalprocesse zuerkennet.

Die Strafen der ersteren Art, die gewöhnlichen Pönitenzen sind: eine gewisse Anzahl Gebete herzusagen, die Geißel zu nehmen, Fasten zu halten, entweder die gelindern Fasten, die in einer blossen Enthaltung vom Essen und Weintrinken bestehen, oder die schwereren Fasten, wozu die

*) *Ibid.* §. 3. *num.* 151. Quicumque *praetextu iniustitiae sibi factae* — ad tribunal seculare recurrerit, actibus legitimis privatus declaretur. — At qui ad tribunalia secularia *temere* confugerit aut appellaverit extra excommunicationem, quam incurrit, soli Romano Pontifici reservatam extra mortis articulum, — inhabilis in perpetuum ad officia exercenda censeatur.

die Zucht bey Wasser und Brod, und das Speisen auf den Knieen im Refektor gehöret; — imgleichen alle übrigen Züchtigungen, die ein Subalternoberer für sich selbst seinen Untergebenen auflegen kann.*)

Die Strafen der zwoten Gattung sind:**) 1) Der Verlust des Votums. 2) Die Pöna Talionis. 3) Verlust aller Ehrenämter. 4) Suspension von allen Mönchsverrichtungen. 5) Das Zuchthaus und das Gefängniß. Beyde sind von einander unterschieden. Das Zuchthaus ist ein Stubenarrest in einem verschlossenen Zimmer, mit Beybehaltung des Stricks und der Kapuze. Gefängniß aber oder Kerker heist, wenn der Bru-

*) *Aurea methodus, tract. 10. part. 3. cap. 4. num. 2.* Precationes, orationes, quaecumque disciplinae recitando psalmum *Miserere mei, Deus*, ieiunia, vel *graviora*, ut in pane et aqua, vel *mitiora*, ut abstinendo a solo vino vel ab omnibus aliis cibis exceptis aqua et pane, similiter comestiones in terra flexis genibus — quae omnia et similia ab omnibus Praelatis passim imponuntur.

**) *Statuta generalia Barcinonensia cet. usitata in ordine et natione cap. 6. num. 154.* Poenarum species hic exprimimus: *Prima* est privatio iuris suffragiorum: *secunda* dicitur talionis: *tertia* privatio officiorum ordinis: *quarta* privatio actuum legitimorum. — *Num. 155. Quinta* est domus disciplinae et carcer. Poena *domus disciplinae* est reclusio in cubiculo sera obfirmato, chorda et capucio manentibus. Poena *carceris* est inclusio in loco obserato sine chorda et capucio. *Num. 156. Sexta* est excommunicatio: *septima* exspoliatio habitus: *octava* est poena triremium: *nona* est caparonis poena, qua capucinum in *caparonem*, qua ratione a novitiis gestatur cum utraque petia, commutatur.

der ohn Strick und ohn Kapuze beygesteckt wird. In jedem Kloster muß man wohlverwahrte Gefängnisse haben, theils um die Verbrecher zu verwahren, theils um sie zu bestrafen. Die angeführten Statute enthalten ein förmliches Gesez über diesen Punkt.*) 6) Der Bann. 7) Der Verlust des Habits. 8) Die Relegation und die Galeeren. 9) Die Strafe der Kappe (wenn die Kapuze des Bruders in eine Novizenkappe verwandelt wird.) 10) Die Strafe des Feuers. **) Verlust des Habits und Relegation vertreten im Kloster die Stelle der Lebensstrafen in weltlichen Gerichten. Spatharius ist der Meynung, man solle es dabey bewenden lassen, weil eine jede Strafe, wobey Blut vergossen, und einem Mönch das Leben genommen wird, beyde der evangelischen und der klösterlichen Sanftmuth widerstreite.

Die Sünden und Verbrechen, auf welche die jezt beschriebenen Strafen gesezt sind, werden in den angeführten Konstitutionen umständlich hergezählet. Die Liste derselben ist erbaulich und unterhaltend. Man findet sie im sechsten Kapitel, welches den Titel führet: Von der Bestrafung der

*) *Statuta Recollectorum 1613. §. 9. de poena torturae p. 97.* Si crimen sit nefandum poena ignis torqueantur rei. **Mehr von dieser Strafe s. unten in eben diesem Abschn.**

**) *Aurea methodus tract. 10. part. 3. c. 7. de poenis arbitrariis, num. 6.* Poenae sanguinis et mortis correspondet poena expulsionis a religione — privationis habitus regularis, et haec, mea sententia, deberet in usu poni et practicari potius, quam ad aliam similem recurrere, quae crudelior et atrocior apud viros perfectissimae lenitatis apparere posset.

der Verbrecher. Die Minoriten bestimmten diesen Punkt in ihren Statuten von Valladolid, und in denen von Salamanka, welche hernach auf dem Kapitel zu Barcellona gebilliget, und auf dem Provinzialkapitel der Provinz Frankreich, das im Jahre 1613. zu Varennes gehalten wurde, auch auf dem Kapitel zu Paris im Jahre 1640. bestätiget sind. Diese Statute haben dem P. Spatharius bey Verfertigung seines Kodex gute Dienste gethan.*)

Die Verbrechen, deren die Statute gedenken, sind vornämlich: Die Anmaßung eines Eigenthums, das Spielen, das Schelten, das Verläumden, die Gewaltthätigkeit, das Falsum, die Empörung gegen den Superior, die Unkeuschheit, und die Apostasie.

Wer sich ein Eigenthum anmasset: wird mit Gefängnißstrafe belegt.**)

Eben dieselbe Strafe haftet auf den Würfeln und Bretspiel. Die Zeit der Gefangenschaft ist nicht bestimmt, sondern bleibt dem Superior überlassen. Ueberdieß aber verliert der Spieler auch das Recht des Votums***). — Die Ursache einer

*) *Ibid. tract. 10. part. 3. cap. 16. n. 8.* Explicato iam, quid sit poena carceris et quomodo adhibenda, nunc, quinam incurrunt eam ex iisdem statutis Salmanticensibus et Vallisoletanis est breviter dicendum.

**) Ibid. Illam incurrunt proprietarii quicumque. Item *statuta gen. Barcinonensia cap. 6. num. 158.* Proprietariorum poenae sunt primo carcer.

***) *Methodus aurea tract. 10. p. 3. c. 16. num.* 13. Similiter Superioris arbitratu carcerandus et omni suf-

fra-

einer so hartscheinenden Strafe ist die, weil ein Pater, der das Spiel liebet, fast aller Laster und Verbrechen fähig ist. Anmaßung des Eigenthums, Raub, Zeitverlust, Aergerniß, öfteres Ausgehen und Herumlaufen auffer dem Kloster, Zerstreuung, Uebertretung der Ordensregel — das sind die nothwendigen Folgen des Spiels. Hat diese verwünschte Leidenschaft das Herz eines Minoriten erst einmal besessen: so ist nichts im Stande, ihn aufzuhalten: Strick und Kapuze sollte er aufs Spiel setzen, wenn er Liebhaber fände, die darum spielen wollten.

Wer seinen Bruder auf eine empfindliche Art beleidiget, es sey in Worten oder mit der That, muß zur Strafe die Novizenkappe tragen. *) Und wer dem Minoriten von einer andern Kongregation Beynamen, Schimpfnamen giebt, ihn aus Bosheit oder aus Spötterey einen Privilegirten, einen Bullisten, einen Koletiner, einen Amadeisten, einen Klareniner vom Evangelio, einen Bigot u. s. w. nennet, geräth *ipso facto* in den Bann.

Wer Unruhe im Orden erreget, und Spaltungen verursachet, er mag durch Reden oder durch Hand-

fragiotum iure triennio privandus, qui aleis et taxillis luserit.

*) Ibid. part. 3. c. 14. num. 5. Inter graves poenas etiam computatur probationis capucium, quam incurrunt, qui verbis aut factis aliquem graviter provocaverint.

**) Ibid. cap. 15. num. 5. et 6. Excommunicationem incurrit, qui alium fratrem ordinis nostri malitiose, irrisorie seu improperiose *Privilegiatum*, *Bullistam*, *Coletinum*, *Amadeistam*, *Clarenum de Evangelio*, *Bigotum* aut quovis alio nomine appellat.

Handlungen dazu beytragen, wird mit Gefängniß belegt, so lange der Superior will. *)

Wer seinen Bruder drohet, trägt einen Monat die Novizenkappe. **) Hat er die Hand aufgehoben, ihn zu schlagen, ohn es jedoch wirklich zu thun: so trägt er diese Kappe drey Monate. ***) Geschieht die Drohung mit Gewehr, oder mit Steinen, oder mit einem Stock; so wird der Angreifende mit halbjährigem Gefängniß bestraft. ****) Wer aber jemanden wirklich schlägt, einen Religiosen oder eine weltliche Person, es sey mit dem Degen oder mit der Faust, oder mit dem Stock, muß ein Jahr im Gefängnisse sitzen, und einen Monat lang wöchentlich dreymal knieend im Konvente essen, das Werkzeug, womit er die Gewaltthätigkeit geübet hat, um den Hals. *****) Wenn der Gewaltthätige dem Bruder eine beträchtliche Wunde beybringt: so ist die Strafe noch härter. Alsdann wird er nicht nur mit Gefängniß belegt, sondern geräth auch *ipso facto* in den Bann. Weil es aber nicht gut wäre, einen Pater

*) Ibid. num. 13. Item carceri mancipandus Generalis arbitratu, qui verbo vel facto ordinis divisionem procuraverit.

**) *Statuta generalia c. 6. §. 15. De manibus violentis.*

***) Ibid. Tribus mensibus idem probationis capucium portabit.

****) Ibid. Semestri carceris poena puniatur.

*****) Ibid. Quicumque gladio, baculo, vel pugione fratrem aut secularem quempiam percusserit, carceris unius anni poenae subiaceat, ac per mensem ter in qualibet hebdomada in communitate genu flexus comedat, illismet instrumentis, quibus ferire vel percutere ausus est, de collo dependentibus.

Pater lange in diesem seelenverderblichen Zustande zu lassen: so absolvirt ihn der Gardian gleich mit einer Faust voll Ruthen, womit er ihn vor dem ganzen Kapitel während des Psalms Miserere mei erbärmlich durchgeißelt*). Wenn endlich die Wunde tödtlich oder eine Verstümmelung entstanden ist: so wird der Verbrecher auf Lebetage zum Gefängniß verdammet, zu einem engen düstern Gefängniß, wo er in Ketten liegt, und wöchentlich dreymal mit Wasser und Brod gespeiset wird.**)

Wer den Gardian stark verwundet, kommt auf die Galeeren:***) wer den Provinzial leicht verwundet, kommt auch auf die Galeeren: ****) und wer wider den General nur die Hand aufhöbe, würde eben dieselbe Strafe leiden müssen.*****).

Ein Falsarius wird ohn Gnade zu beständiger Gefängniß verurtheilet.******)

Ein

*) Ibid. §. 15. p. 103. und in den andern Statuten §. 16. Coram plena communitate *cum flagellis statim absolvatur* a Guardiano cum Psalmo *Miserere*, et carceri mancipetur.

**) Ibid. Sit *in arcto carcere* catenis constrictus *perpetuo* incluſus, et singulis sextis feriis ieiunet in pane et aqua.

Et statuta generalia cap. 6. §. 7. *num.* 163. Atrocis mutilationis reus, convictus carcerem *perpetuum* catenis constrictus servet.

***) Ibid. Ad triremes *perpetuo* damnetur.

****) Ibid. cap. 6. §. 7. Ministrum provincialem. qui etiam leviter percusserit, Generalis arbitrio ad triremes damnetur.

*****) Ibid. Etiam leviſſime.

******) Ibid. §. 16. p. 16. p. 104. Carceri mancipetur indispensabiliter — huiusmodi falsarii non possint a carcere liberari.

Ein Bruder, der das Gelübde der Keuschheit verletzet, wird mit Gefängniß belegt; *) das erstemal ein halbes Jahr, mit Verlust alles Stimmenrechts auf drey Jahr; das anderemal ein ganzes Jahr, mit gänzlichem Verluste aller Ansprüche auf die Ehrenämter des Ordens; das drittemal noch länger als ein Jahr, gleichfalls mit Verluste aller Anrechte auf Ordensämter. **) In Spanien und Italien ist die Observanz, daß der Unzüchtige, wenn er zum zweytenmale betroffen wird, auf die Galeeren muß, und zwar auf eine unbestimmte Zeit, nach dem Gutdüncken des Superiors. Kann man gegen die unkeuschen Brüder härter verfahren? — es müste denn seyn, daß man sie vom Leben zum Tode bringen wollte. Und in der That, mancher würde den Tod selbst der fürchterlichen Strafe einer beständigen Gefängniß vorziehen. Mit Unrecht also beschuldiget man die mindern Brüder einer Nachsicht in Ansehung der Sünden, die wider die Keuschheit begangen werden.

Ist doch der Hurer bey ihnen nicht viel besser, als der Kirchenräuber. Galeeren für beyde! nur für den Hurer erst bey dem zweyten Sündenfalle, für den Kirchenräuber aber auch schon bey dem

*) *Statuta generalia §. 11, 12.* Poena carceris mulctetur.

**) *Spatharius tract. 10. part. 3. c. 16. num. 9.* Eandem carceris poenam per sex menses incurrunt, et omnium suffragiorum iure triennio carent, qui *primâ vice* in fornicationis culpam inciderint, vel graviorem speciem. — Pro *secundâ* vice per annum carceribus mancipandi et omnibus ordinis officiis perpetuo privantur. — Pro *tertiâ*, longiori tempore carceribus mancipandi et ad omnia ordinis officia perpetuo inhabiles omni tempore existere debent.

dem ersten, oft nach Maaßgabe des Verbrechens auf viele Jahre, auf zehn Jahre und länger, allenfalls auf Zeitlebens.*)

Widerspänstige werden mit Gefängniß belegt. Man versteht aber unter einem Widerspänstigen (*contumax*) denjenigen, welcher nach dreymal widerholter Warnung in seinem Ungehorsam gegen den Superior beharret.**)

Hartnäckige, das ist, solche, die sich gar nicht bessern lassen (*incorrigibiles*) werden zum ewigen Gefängniß verurtheilet, oder auch mit Verlust des Habits auf die Galeeren geschickt.***)

Alle die Verbrechen, welche nach weltlichen Rechten den Tod bewirken, bestraft man in unserm Orden mit ewigem Gefängniß.****)

Was

*) *Spatharius ibid cap. 17.* *Gravissima* apud Regulares semper existimata fuit *triremium poena*, sive perpetua, sive temporalis. Itaque illam incurrunt Superiorum arbitratu, qui in aliqua *fornicationis* specie secunda vice inciderint; similiter qui prima vice *sacrilegium* commiserint. — Ad triremes autem perpetuo, qui de vitio nefando secunda vice convictus fuerit.

**) *Spatharius tractat. 10. part. 2. c. 16. num 10.* Eadem carceris poena puniendus est inobediens inobedientia contumaciae: quae contumacia incurritur post trinam monitionem congruis intervallis factam.

***) *Spatharius ibid. cap. 17. num. 4.* Ad triremes autem damnandi incorrigibiles. *Statuta generalia, a. 1613. c. 6. §. 18.* Vel carceri perpetuo mancipetur, vel habitu regulari spoliatus ad triremes damnetur (incorrigibilis).

****) *Spatharius ibid. c. 16. num. 4.* Ad carceres perpetuo damnandi, quicumque post religionis ingressum aliquod

Was endlich die Apostasie betrift: so enthalten die Statute des Ordens davon folgendes:

Unter einem Apostaten versteht man im Orden des heiligen Franciskus jeden Mönch, welcher ohn Erlaubniß des Superiors herumläuft. Er mag mit oder ohne Habit, allein oder in Gesellschaft gefunden werden, das thut nichts zur Sache. *) Er ist ein Apostat, wenn er ohne Erlaubniß des Superiors sich auser den Ringmauern des Klosters betreffen läst. **)

Man unterscheidet vier Gattungen der Apostasie: die geringere; die schwere, die schwerere, und die schwereste. ***) Die geringere ist, wenn jemand einen Tag ohne Erlaubniß weggeht; ****) die schwere, wenn er länger als einen Tag abwesend ist; die schwerere, wenn die Abwesenheit ein Vierteljahr dauert; und die allerschwereste, wenn der Pater ohne Habit entwichen ist.

Je-

quod crimen admiserint, propter quod, si illud in seculo commisissent, morte plectendi essent.

*) Statuta generalia cap. 6. §. 20. p. 108. Intelligimus autem *apostatam* omnem fratrem, qui sine licentia per terras, loca seu patrias cum habitu vel sine habitu, cum socio vel sine socio iverit: — et generaliter *absque eiusdem ordinis licentia quomodolibet discedentem.*

**) C. 5. de discursibus §. 1. num. 124. statut. general. a. 1640. Qui non obtenta verbo tenus Superioris localis licentia conventus septa exierit ad quodvis negotium, ut apostata puniatur, cuiuscumque ille sit gradus.

***) Spatharius tract. 10. part. 2. c. 18. De apostasiae poena levior, gravis, gravior, gravissima.

****) *Ibid.* Quum per diem naturalem extra Conventum commoratur.

Jeder Apostat, seine Apostasie sey von welcher Art sie wolle, wird, gleich nach der Rückkehr ins Kloster, gefänglich eingezogen. In dem nächsten Kapitel, das ausserordentlich berufen wird, absolvirt man ihn dann von dem Bann, worein er sich gestürzet hatte. Diese Absolution ist schmerzhaft. Denn indem der eine Pater den Deserteur absolvirt, wird er von einem andern in Gegenwart des ganzen Konvents gegeisselt, erbärmlich gegeiselt, nicht nur während des Psalms Miserere mei, sondern auch während einiger anderer Gebete, die man zu dem Miserere noch hinzusetzet.*) Kein Apostat entgeht diesem Ceremoniel, jedoch wird der eine gelinder dabey behandelt, als der andere, je nachdem die Apostasie verschieden ist.

Die Apostasie der erstern Art, die nicht länger als einen Tag dauret, verwirket dreytägige Gefängniß.**)

Wenn aber der Entwichene länger als einen Tag, wiewohl noch nicht drey Monate abwesend war, (also eine Apostasie der zwoten Gattung begieng)

*) *Statuta generalia a: 1613. c. 6. p. 109.* Et dum huiusmodi apostatae revertuntur, statim incarcerentur. Et in publico coram fratribus cum Psalmo *Miserere mei, Deus,* versiculo, *salvum fac servum tuum;* responsorio, *Deus meus, Domine, exaudi orationem meam, Dominus vobiscum*, et oratione *Deus* &c. ac etiam cum virgis seu flagellis ab excommunicatione absolvatur. — *Statuta generalia* a. 1640. cap. 6. num. 168. Ad conventum rediens apostata incarceretur et *quamprimum absolvatur cum flagellis.*

**) *Spatharius tract. 10. part. 2. c. 18. de apostasiae poena.* Quum per diem naturalem commoratur — pro prima vice est carceratio per triduum.

gieng) und dann von selbst wieder kömmt, so ist seine Strafe, daß er auf ein Jahr das Votum aktivum und paßivum verliert, und gerade so lange, als er entwichen gewesen, im Gefängniß sitzen muß. Versteht sich, wenn er die Sünde zum erstenmale begangen. Zum zweytenmale wird die Zeit der Gefangenschaft verdoppelt; der Straffällige verliert alsdann Siz und Stimme, Ansprüche auf Ehrenämter, und was noch mehr ist, — selbst die Kapuze auf zwey Jahr, und muß so lange seine Gefangenschaft währet, wöchentlich dreymal bey Wasser und Brod fasten.*) Zum drittenmale dauert die Gefängniß dreymal so lange, als die Abwesenheit des Entwichenen: auch muß er nur auf das Votum vier Jahre lang Verzicht thun, und wieder, so lange er in Verhaft sizt, wöchentlich dreymal Wasser und Brod speisen.**) Beym viertenmale ist keine Gnade zu hoffen, der Apostat verliert auf ewig den Habit, und wird auf sechs Monate zu den Galeeren verdammet.***)

Es ist wohl zu merken, daß in den erwähnten Fällen nur von der Apostasie zwoter Gattung die

*) *Statuta generalia* a. 1640. cap. 6. §. 20. Pro *secunda*, tempus apostasiae in carcere duplicetur, et biennio privati existant sine capucio, pane et aqua tribus diebus ieiunent.

**) *Ibid. Pro tertia* vero apostatae tempore triplicato in carcere iaceant, et quadriennio privationem sustineant; iidem ieiunium subeant tribus diebus in hebdomada qualibet, et sextis feriis coram communitate flagellentur.

***) *Ibid.* Si quis vero *quarto* apostataverit, is velut incorrigibilis, religionis habitu perpetuo privetur, et ad triremes per sexennium omnino mulctetur.

die Rede war, und noch überdieß vorausgesezt wurde, daß der Deserteur sich von selbst wieder anfinde, und um Gnade flehe. Denn bleibt er ein Vierteljahr aus, und wird alsdenn betroffen, so ist er der schwereren Apostasie schuldig. Alsdann erkennet man (zumal wenn der Verbrecher schon zum zweytenmale straffällig geworden) ausser der Gefängnißstrafe, dem Verluste der Stimme, dem Verluste der Kapuze, und dem Fasten bey Wasser und Brod, auch auf eine harte Geißel, welche während der Gefangenschaft alle Freytage wiederholet wird.*) Und wenn jemand dieser Apostasie sich zum drittenmale schuldig machte, so würde zu dem jährigen Gefängniß, dem Fasten und der Geißel noch eine Strafe hinzu kommen, die nämlich, daß der Entwichene auf zehn Jahre den Rang verlöhre, und unter den Brüdern seines Standes der unterste seyn müste.**).

Ist endlich die Apostasie von der vierten Gattung, welche man die schwerste nennt, so wird der Deserteur gleich beym erstenmale mit Gefängniß belegt, muß drey Jahre die Novizenkappe tragen, drey Jahre sich seines Votums enthalten, und eben so lange alle Freytage die härteste Geißel aushalten, und eben so lange alle Freytage mitten im Refektor

*) *Ibid. Pro secunda,* — duplicetur poena carceris et privationis et in hebdomada tribus diebus ieiunent sine capucio, et sextis feriis flagellentur.

**) *Ibid. Pro tertia* vero, ultra poenam carceris, ieiunii et flagellationis per annum subeundam — ultimum locum inter fratres sui status per decennium sustineant.

fektor knieend Wasser und Brod speisen.—*) Brüder, hütet euch vor der Apostasie: die Klosterpolitik kann nicht anders, sie muß dieses Laster unerbittlich bestrafen.

Manche Strafgesetze der Minoriten findet man hier übergangen. Die Ursache ist, weil sie oben in der Sammlung der Ordensstatute schon bemerket worden. **)

Nur vom In Pace ist noch etwas zu sagen, ***) weil der heilige Franciskus diese auserlesene Strafe scheint geliebet zu haben. ****)

Jedermann redet vom In Pace, und wenige wissen, was man eigentlich darunter versteht. Ein In Pace ist in den Klöstern nichts anders als das, was man im Französischen Oubliette nennet. Die Geschichte dieser Strafe wird die beste Erklärung von ihrer Beschaffenheit seyn.

Ihren Ursprung hat man unter den Morgenländern zu suchen. Die alten Römer nahmen sie von den Persern an, um die straffälligen Vestalin-

*) *Spatharius tract. II. part. 2. c. 8. n. 15.* Pro *gravissima* vero apostasia, *pro prima vice* quis carceri mancipetur, triennio integro probationis capucium deferat; quo tempore singulis sextis feriis in communitate disciplinam faciat, et humi genu flexus pane et aqua ieiunet et omnium suffragiorum iure triennio careat.

**) B. III. dieser Historie S. 227—316. besonders S. 243. ff. S. 251. ff. S. 256. ff.

***) Diese Abhandlung vom In Pace findet man in den *Ordres monast. tom. cit. 3. p. 419. sqq.* und einem Theile derselben in den *Traités préliminaires p. 92. 93.*

****) S. weiter unten.

nen damit zu belegen. Und von diesen ist sie demnächst in die Klöster übergegangen, wo man sich ihrer mit vielem Nutzen und Segen bedienet, wo man kein kräftigeres Mittel hat, den Unordnungen und Ausschweifungen vorzubeugen, als eben diese fürchterliche Strafe.

Die Art, sie zu gebrauchen, ist nicht immer dieselbe gewesen.

So viel ich weiß, waren die Perser die ersten, welche sich derselben bedienten. Kambyses, ein Sohn des grossen Cyrus, ließ zwölf persische Magnaten ohne Ursache lebendig begraben. *) Amoptris **) die Gemahlinn des Artaxerres, ließ den Arzt Apollonides, welcher die Princeßinn Amytis, ihre Tochter unter dem Vorwande einer Krankheit geschändet hatte, erst zwey Monate hindurch auf alle ersinnliche Art martern, und zulezt lebendig in eine Grube werfen, worinn er umkam. Parisatis, des Ochus Gemahlinn, ließ die Mutter des Terituchmus, ihre beyden Brüder, Metrost und Hestus, und ihre drey Schwestern auf eben dieselbe Weise hinrichten. ***)

Bey gewissen Opfern, die der Gottheit geheiliget wurden, behandelte man diese grausame Todesart als eine heilige Ceremonie. In dem berüchtigten Feldzuge, den Xerxes gegen die Griechen that, wo er alle Kräfte Asiens wider seine Feinde vereinigte,

*) *Herodotus lib. 3. p. 175. edit. Francof. 1608.*

**) *Ex Cteſiae Perſicis ad calcem Herodoti, n. 8. p. 649. ſub finem, eiusd. edit.*

***) Ibid. p. 653.

nigte, opferte *) er am Ufer des Flusses Strymon viele weiße Pferde; und ließ hierauf neun junge Mädchen und neun junge Knaben vom ersten Range lebendig begraben, um — den Schuzgott des Orts zu versöhnen. Und seine Gemahlinn, Amestris opferte auf eben solche Art vierzehn junge Herren aus den ansehnlichsten Häusern Persiens, zur Dankbarkeit für eine gewisse Wohlthat, die sie von der im Centro der Erde wohnenden Gottheit meynte erhalten zu haben.**) — Dieß war der gottlose und abscheuliche Gebrauch der Perser.

Statt der Gruben nahm man in jenen Ländern auch grosse Haufen Asche, in welche man die, welche sterben sollten, von der Höhe eines Thurms über den Kopf hinabstürzte. Diese Strafe war nicht völlig so grausam als die vorhergehende. Der Bestrafte litte wenig, weil er in dem Haufen Asche sogleich erstickte. — So schafte Darius Ochus, Artaxerxes Sohn, seine beyden Brüder, Sekundianus und Arsites, auch den Artyphius und Pysathnes, welche sich gegen ihn empöret hatten, aus dem Wege. ***) So ließ auch Artaxerxes, Ochus Sohn, den Artabanus hinrichten, weil er die Parthey seines Bruders Cyrus ergriffen hatte. ****)

Noch eine Gattung von Lebensstrafe gebrauchte man als ein In Pace bey den Persern. Man nennete sie die Kasten. Eine der grausamsten und entsezlichsten Strafen, die man sich denken kann!

*) Herodot. lib. VII. p. 419.

**) Ibid. ead. pag.

***) *Ex Ctesiae Persicis p. 651. ibid. p. 652.*

****) *Ibid. 654.*

Der Verurtheilte wurde auf dem Rücken gebunden und verstrickt, daß er sich nicht rühren konnte, in einen Kasten gelegt. Auf diesen ersten Kasten deckte man umgekehrt einen andern*), und in dem oberen Kasten, (in dem Deckel) ließ man ein Loch, um dem Verurtheilten zu essen zu geben. Dieser sahe sich denn in der Lage, worinn er war, da er sich nicht rühren und bewegen konnte, lebendig von Würmern zernaget, die sich in seinen eigenen Exkrementen erzeugeten. Vierzehn bis zwanzig Tage konnte der Gequälte in diesem Zustande leben. Artaxerxes Longimanus brauchte diese Marter wider einige von denen, die seinen Vater ermordet hatten.

Bey den Indiern sezte man die Staatsgefangenen in Pace bey. **) Man senkete sie in eine tiefe Gruft, die unter dem Throne des Königes war, und vermauerte den Eingang zu der Gruft. In dem vermauerten Eingange machte man alle Tage eine Oefnung, wodurch man etwas zu essen hinabließ und mauerte dann das Loch wieder zu, ohne sich darum zu bekümmern, ob die Eingekerkerten lebten oder todt waren. Man denkt leicht, daß diese Unglücklichen in einer so traurigen Lage, von Finsterniß und Fäulniß umgeben, auf eine elende Art umkommen musten.

Unter den Griechen wüste ich kein Beyspiel vom In Pace. Bey den Athenienſern geschahe es wol, daß man einen Gefangenen vor Hunger, Durst und Elend in seinen Ketten sterben ließ, besonders,

*) Einen Deckel.

**) *Herbelot in bibliotheca orientali, voc. Dab Schelim.*

sonders, wenn es ein Sklave war, dessen Leben man wenig achtete. Aber es geschahe gemeiniglich nur aus Vergessenheit und Vernachläßigung. Ein Beyspiel findet man im Plato: er hat es zum Gegenstande seines ersten Gesprächs gemacht, das den Titel: Eutyphron führet. *)

In der Folge gebrauchten die Römer die erwähnte Lebensstrafe, und belegten die Vestalinnen damit, theils wenn sie das heilige Feuer ausgehen lassen, theils auch wenn sie das Gelübde der Keuschheit gebrochen hatten. Zur Zeit des Aemulius, der, um sich des Regiments zu versichern, die Rhea Sylvia wider ihren Willen zur vestalischen Nonne machte, peitschte man die Vestalinnen, wenn sie eine der benannten Sünden begangen hatten. Nachher hielt mans für besser, sie lebendig zu begraben. Die römische Geschichte hat mehr, als ein Exempel von dieser Strafe. — Die Vestalinn Oppia, auch Opimia genannt, litte dieselbe unter den Konsulen Quintus Fabius und Lucius Aemilius Cäsar. **) Und die, welche sie geschändet hatten, wurden den Kopf zwischen zween kreuzweis gelegte Pfähle gesteckt, bis auf den Tod gegeisselt. Dieß war die gewöhnliche Strafe solcher Buben. — Die Jungfrau Urbinia wurde ebenfalls in Pace beygesezt, nachdem sie zuvor durch alle Kreuzwege der Stadt geführt, und vom Pontifex Maximus gegeisselt war. ***) Sie hatte zwo Komplicen bey ih-

*) *Platonis opera edit. Basil. 1534. in Eutyphrone p. 1. 2. 3.*

**) *Livius decad. 1. lib. 2. cap. 42.* Oppia, virgo Vestalis damnata incesti poenas dedit.

***) *Dionys. Halicarnass. Antiquit. Rom. lib. 9.* Virgis ceciderunt, et traductam per urbem vivam devoverunt.

ren Verbrechen: die eine davon ermordete sich selbst, und die andere starb unter der Geißel. — Minucia hatte ein gleiches Schicksal unter den Konsulen Kajus Sulpicius Longus und Publius Aelius Petus.*) Ihr weltliches Ansehen, ihr freyeres Wesen, die Art den Schleyer aufzuhängen, die Manier, den Wimpel**) umzuthun, und ihre ganze Tracht, die für eine Jungfrau, für eine Religiosinn viel zu gekünstelt war, hatte schon Verdacht wegen ihrer Keuschheit erreget: endlich verrieth sie ein Sklave: auf dessen Anzeige machte man ihr den Proceß; sie wurde degradirt und — in Pace beygesezt. — Philostrat erwähnet dreyer anderer Vestalinnen, die wegen eben dieses Verbrechens zu den Zeiten Domitiani verurtheilet worden. ***) — Karacalla ließ ihrer viere aus eben der Ursache hinrichten. Das ungerechteste und grausamste dabey war, daß er selbst ihnen Gewalt gethan hatte, und sie dennoch nach der Strenge des Gesetzes richtete. Klodia Läta hatte, wie die Lebensgeschichte jenes verabscheuenswürdigen Monarchen sagt, ein keusches Herz und eine keusche Seele, und dennoch muste sie sterben. Ausschweifungen hatten den Kayser so weit gebracht, daß er auch

*) *Livius decad. 1. lib. 8. c. 15.* Eo anno Minucia, Vestalis, suspecta primo propter mundiorem iusto cultum, insimulata deinde apud Pontifices ab indice servo, quum decreto eorum iussa esset sacris abstinere, familiamque in sua potestate habere, facto iudicio viva sub terram ad portam Collinam dextra via strata defossa, *scelerato campo.* Credo ab incesto id ei loco nomen datum.

**) Wimpel — das Tuch, womit die Nonnen ihre Brust bedecken.

***) *Philostratus, vita Apollonii tom. II. lib. 7. c. 3.*

auch das entheiligte, was das Heiligste von der Welt war. Daher warf er auf die erwähnte Vestalinn ein unzüchtiges Auge, und that alles, was er thun konnte, um von ihr gewisse unerlaubte Gefälligkeiten zu erhalten. Das keusche Mädchen widersezte sich und schrie, da sie das Kostbarste, was sie hatte, verlieren sollte. Aber ihr Widerstand und ihr Geschrey halfen nichts, sie vom Tode zu retten. Das In Pace war der Lohn für ihre Keuschheit.

Plutarch und Dionys von Halikarnas, welche uns die Beschreibung dieses Leichenbegängnisses hinterlassen haben, berichten folgendes: *) Vor dem kolli-

*) *Plutarchus in Numa p. 66.* Stupri rea comperta, iuxta portam, quae dicitur Collina, viva defoditur. Tumulus intra muros ibi terreus est in longum prorectus. In eo aedicula subterranea exstruitur modica: gradus habet, quibus descenditur superne. In ea lectus ponitur stratus et lucerna accensa, eorum quoque, quae ad victum sunt necessaria pauca, ut panis, aqua in ampulla, lac et oleum, quasi corpus abominentur maximis consecratum caerimoniis fame conficere. Damnatam lecticae indunt, atque undique obnubunt eam, vinciuntque loris, ut ne vocem quidem mittere illa, quae valeat, exaudiri queat. Ita eam per forum devehunt. Decedunt autem via omnes taciti, prosequunturque sine voce atque ingenti cum moestitia. Neque est spectaculum illic ullum magis horrendum; nec tristior civitatis facies ulla alia est die. Vbi ad locum illum lectica est delata, apparitores ei vincula demunt. Pontifex Maximus ante supplicium preces quasdam arcanas, tensis ad coelum manibus peragit; inde educit obvolutam, atque in scalis, qua descensus est in domunculam constituit: tum se avertit cum aliis sacerdotibus. Postquam illa descendit, retrahuntur scalae: et aedicula, multa iniecta desuper humo, con-

kollinischen Thore zu Rom auf einem Anger, der Sünderanger genannt (*ager scelleratus*) war eine Anhöhe, welche sich ziemlich weit zwischen den Stadtmauern hin erstreckte. Unter der Anhöhe bauete man ein kleines unterirdisches Gemach: man machte eine kleine Leiter zum Hineinsteigen, und setzete darinn ein Bette, ein angezündetes Licht, auch ein wenig Brod, Wasser, Milch und Oel, — gleich als wenn man sich scheuete, sagt Plutarch, einen Körper, der dem heiligsten Gottesdienste geweihet war, Hungers sterben zu lassen. Wenn nun die Vestalinn ihres Dienstes entsezt und zum Tode verurtheilet war, so sezte man sie in eine Sänfte, die nach Gewohnheit der Leichenbegängnisse schwarz behänget wurde. Da saß sie gebunden, und um und um, Gesicht und Körper mit einem Leichentuch verhüllet, damit kein Mensch sie sähe, kein Mensch sie schreien hörte. So trug man sie über den Markt der Stadt, und ein Gefolge begleitete sie, alle in Trauerkleidern, alle ganz stille, alle in tiefer, allertiefster Betrübniß. Nie war eine Scene so tragisch, als diese: nie sah man Rom so trauervoll, als an einem solchen Tage. Wenn der Leichenzug auf dem Richtplatze angekommen war, nahm der Gerichtsdiener der Vestalinn die Bande ab. Dann hob der Oberpriester die Hände gen Himmel, und betete für die Ruhe dieser Seele einige geheimnißvolle Gebete. Hierauf führte er die Verurtheilte, im Todtenschleyer verhüllet, aus der Sänfte, führete sie auf die erste Stufe der Leiter, die zu ihrer Grube führete, und gieng mit

contegitur, donec complanatum solum aggeris sit. Ad eum modum plectuntur, quae sacram virginitatem imminuerunt.

mit seinem Klerus zurück. Die Vestalinn stieg in ihre unterirdische Zelle hinab. Man zog die Leiter zurück, machte den Eingang der Grube zu, warf eine grosse Menge Erde darauf, und ließ die Nonne sterben, ohne eine Messe für sie zu lesen, ohne ein Gebet für sie zu thun, ohne ein Opfer für die Ruhe ihrer Seele zu bringen.

So schönen Beyspielen ahmten die Klöster nach, *) und bedienten sich einer Strafe, welcher Politik und Rachsucht ihren Ursprung gegeben hatten, aus Frömmigkeit und Andacht mit vielem Segen.

Die bekannte Regula Magistri scheint das In Pace zu empfehlen. Sie sagt im Kapitel vom Bann: Wenn der Exkommunicirte so halsstarrig ist, daß er bis auf die neunte Stunde des dritten Tages in seiner Widerspänstigkeit beharret, ohne dem Superior genug zu thun: so soll man ihn bis zum Tode einkerkern, und ihn mit Ruthen peitschen. **)

Die

*) Sagt unser Franzose: — und hier entdeckt sich die ganze Absicht der historischen Digreßion, die er in dem Vorhergehenden gemacht hatte. Satyre ist der eigentliche Gesichtspunkt, aus welchem man sie zu betrachten hat, um sie mit Geschmack zu beurtheilen.

**) *Regula Magistri cap. 13. Quomodo debeat frater excommunicatus tractari.* Excommunicati vero fratres, si ita superbi exstiterint, ut in superbia cordis perseverantes, in tertia die hora nona satisfacere Abbati noluerint, *custoditi usque necem caedantur virgis.* — Der Verfasser der Ordres *monastiques* sezt hinzu: le texte est ambigu. On ne sçait, si l'*usque ad necem* se rapporte à *custoditi* ou à *caedantur virgis.* Ganz recht, und in der That scheint es auf *custoditi* zu gehen, so daß von ewiger Gefängniß die Rede ist. Aber

ewige

Die Jahrbücher der Minoriten erzählen eine Geschichte, die, wenn sie wahr ist, beweiset, daß Franciskus das In Pace geliebet habe, wenn sie aber erdichtet ist, wenigstens die Vermuthung giebt, daß die Söhne des heiligen Franciskus diese Strafe durch das Beyspiel ihres Vaters haben auktorisiren wollen. Ich habe dieser Geschichte schon einmal gedacht. *) Franciskus, sagt man, **) hatte einem Bruder bey der heiligen Obedienz befohlen, einen Aussätzigen zu besuchen. Der Bruder wollte nicht. Es kam vor den Patriarchen. Dieser seraphische Mann wurde entrüstet, voll heiligen Eifers wider den ungehorsamen Mönch, faste er den Endschluß, eine solche Sünde nicht ewige Gefangenschaft ist nicht allemal ein In Pace. Ob also die Regula Magistri von diesem rede, oder nicht, wird immer ungewiß bleiben. Und überhaupt möchte es unserm Franzosen eben so wenig als jedem andern, und mir möglich seyn, von einer so grausamen Strafe aus den Schriftstellern des Ordens selbst Beweise zu geben. Wer wird doch die Akten von einem solchen Kriminalprocesse drucken lassen?

*) S. oben Abschn. 1. dieses Kapitels S. 31.

**) *Chronique et Institut du Pere St. François iouxte la copie imprimée à Parme, par Erasme Viotti 2. volumes in 4to lib. 1. cap. 40.* St. Francois ayant commendé à un frerè d'aller voir un lepreux, et le frere ne voulant pas yaller, s. François dit: „je pensois avoir sous mon je gouvernement des hommes morts an monde; mais ils sont vivans. Parce, vous autres, dit il aux frères là présents, prenès moi cet inobedient, et l'enterrès tout vif. Ce que les frerès se mirent en devoir de faire. Vne partie d eux fit la fosse, l'autre y mena l' inobedient, lequely entra avec une grande indignation d'esprit; et il dit aux frerès, qu'ils le couvrissent incontinent de terre, cet.

nicht ungestraft zu lassen. Gleich befahl er den Brüdern, die gegenwärtig waren, eine Grube zu machen, und den Verbrecher lebendig zu begraben. Sein Befehl wurde alsobald befolget. Schon war der unglückliche Mönch bis zum Haupte hinan mit Erde bedeckt, als er sich noch den lezten Augenblick, der ihm vor der völligen Erstickung übrig blieb, zu Nutze machte, um Erbarmen flehete, und aufs klägslichste bat, ihm das Leben zu schenken. Durch dieß Geschrey wurde Franciskus gerühret, und ließ ihn wieder aufgraben.

Gemeiniglich war die Strafe des In Pace mit Pomp und Ceremoniel verbunden, damit sie desto mehr Schrecken und Grausen verursachen möchte. Vorher gieng die Degradation. Der Verurtheilte verlohr den Mönchsstand, und, wenn er ein Priester war, zugleich seine Priesterwürde. Was zum Mönchs- und Priesterhabit gehörte, wurde ihm ausgezogen, und der Inquisit muste sich auf die Delinquentenbank setzen. Gegen ihm über lag die Ordensregel, welche er übertreten hatte, die Regel, die ihn jezt richten und verdammen sollte. Um ihn her waren alle Religiosen des Klosters, und sangen im tiefen Trauerton den 108ten Psalm. Zwischen jedem Verse machte man eine lange Pause. Inzwischen zog man ihm alle noch übrigen Kleidungsstücke eins nach dem andern aus, und zerriß sie: man schnitt ihm Bart und Haare ab: man schabete ihm die Haut von den Fingern, man nahm ihm die Tonsur, indem man die oberste Haut mit einem Scheermesser oder Federmesser ablösete, um ihm auf gewisse Weise die Konsekration wieder zu nehmen, die er bey seiner Profeß und Ordination erhalten hatte. Und nun — führete man ihn in Pace.

Diese

Diese Art der Degradation ist bis auf einige Punkte in den Klöstern und heiligen Gerichten noch gebräuchlich. *)

Vordem wurde sie auch wol bey Personen von Range gebraucht, wenn sie ihrem Monarchen untreu geworden waren. Unter dem Könige Franz I. ist sie an dem Kapitain Fangel vollzogen, der Fontarabia aus Feigheit übergeben hatte. Geliot und la Colombiere **) erzählen uns, wie man dabey verfuhr: „Es wurden zwanzig bis dreyßig brave Kavaliere versammlet, vor welchen ein Wapenherold den Ritter der Verrätherey und Treulosigkeit anklagen muste. Man bauete zwey Gerüste, eins für die Richter, bey welchem die Oberherolde ***) und jungen Herolde ****) standen, das andere für den verurtheilten Ritter. Dieser stand da, völlig bewaffnet, sein Wapen vor ihm auf eine Stange gesteckt, aber umgekehrt, die Wapenspitze in die Höhe. Zur Seite standen zwölf Priester in Chorröcken, und sangen Seelmessen. Nach jedem Psalme machten sie Pausen, unter welchen

*) So sagt unser Franzose. — Historischen Beweis führet er nicht an. Warum nicht? habe ich schon oben Seite 592. Not. *) gesagt. — Aber so könnte die Frage entstehen, woher der Verfasser diese Nachrichten habe? Ich antworte: Ohne Zweifel aus einer Quelle, die er nicht anzeigen durfte, woran man bey Bearbeitung der Mönchsgeschichte sich manchesmal halten muß. Diese Quellen pflegen hier die allersichersten zu seyn. —

**) *Dictionnaire de Fouretiere, voc. Degradation*, wo *Geliot* und *La Colombiere* citirt sind.

***) Rois Herauts.

****) Poursuivans d'armes.

chen die Waffenknechte*) dem Verurtheilten die ganze Waffenrüstung vom Helm an bis auf das lezte Stück, abnahmen. Hierauf schlugen sie das Wappen mit einem Hammer in drey Stücke, der Oberherold goß ein Becken voll heissen Wassers über den Kopf des Delinquenten, die Richter zogen Trauerkleider an, und giengen in die Kirche. Der Degradirte aber wurde an einem Strick, der um seine Schultern geworfen war, vom Schavot herabgeschleift, auf einen Karren gelegt und mit einem Leichenlacken behänget. Die Priester sangen noch eine Todtenmesse, und als diese geendiget war, übergab man ihn dem Oberrichter **) und dem Gewaltiger.„ ***)

Wir kommen auf das In Pace zurück. Nachdem die Degradation des Mönchs geschehen, und das Urtheil vorgelesen worden, begleitete man den Degradirten in Procession zu seiner Ruhe. Entkleidet, bis auf den Rock entkleidet, gieng er dahin. Voraus der Kreuzträger mit umgekehrter Kapuze: hinter ihm die Kirchendiener mit ausgelöschten Lichten, und bey diesen zween andere Geistliche, wovon der eine das Rauchfaß, der andere den Weihkessel trug. Auf dem Wege gieng man mit langsamen, pathetischen Schritten: alle Brüder des Konvents giengen mit, die Kapuze eingedrückt, die Augen zur Erde geworfen, das Gesicht voll Bestürzung und Trauer, die Hände unter das Skapulier gesteckt. Sie sangen Sterbelieder und Todtenmessen im traurigen kläglichen Tone. War es früh

*) Officiers d'armes.
**) Iuge Royal.
***) Executeur de la haute justice.

früh Morgens: so wurde auch dieß Requiem für die Seelenruhe des Verurtheilten gelesen, wobey er selbst im Todtenkleide gegenwärtig war.— Wenn man endlich an dem zu seiner Ruhe bestimmten Orte angekommen war, sang man noch das Libera, besprengte ihn mit Weihwasser, und räucherte. Man gab ihm ein Brod von zwey oder drey Pfund, einen Topf mit Wasser, und ein brennendes geweihetes Licht. Und nun senkte man ihn in eine Gruft, welche in Form eines Brunnens oder vielmehr in Form eines Grabes ausgehöhlet, und von allen Seiten bis auf den Eingang vermauert war. So bald der Verbrecher hineingelassen worden, mauerte man den Eingang der Gruft auch zu, und ließ ihn darinn umkommen. Dieß war das In Pace. *)

Die grausamste schrecklichste Todesart von der Welt! Sie hat etwas noch Schrecklichers, als die Strafen der Vestalinnen. Und das Ceremoniel! — Man kann sich nichts so Trauriges so Schaudervolles denken, als dieß. Niemand konnte der Feyerlichkeit ohne Wehmuth beywohnen: jeder Bruder schwamm bey dem Anblicke einer so tragischen Scene in Thränen.

Aber so verfährt man in den Klöstern nur darum, weil die Kirche kein Blut vergiessen mag (*ecclesia non sitit sanguinem*). Ueberdieß gebührt auch

*) Wenn man das erwäget, was ich S. 592. gesagt habe, daß von dem Kriminalprocesse beym In Pace keine gedruckte Akten existiren können; und dann bemerket, wie der Bericht unsers Franzosen dennoch in allem Betrachte so aktenmäßig aussieht: so wird man meine obige Vermuthung in Ansehung der Quellen dieses Berichts (S. 599. Not. *) abermals bestätiget finden.

auch einem Konvent das Recht über Leben und Tod in Ansehung seiner Glieder. Ein Religiose wird durch seine Profeß in Rücksicht auf den Staat ein bürgerlich Todter (*civiliter mortuus*). Durch sein Gelübde höret er auf ein Mitglied des Staats, ein Bürger des Reichs zu seyn. Indem also der Landesherr einen Orden bestätiget: so muß man annehmen, daß er das Majestätsrecht über einen Unterthan, der Religiose wird, dem Prälaten übergebe. Hierinn liegt der Grund, warum jeder Orden und jedes Kloster seine Kerker hat; hierinn der Grund, warum jeder Orden sein besonderes peinliches Recht hat.

Bey den barmherzigen Brüdern gebraucht man die Todesstrafe wider einige grobe Verbrechen, welche die Regel nicht namhaft macht, besonders wenn der Proceß von der Art ist, daß er vor bürgerliche Gerichte gehören würde.*) Man sucht alsdann die Sache den weltlichen Richtstühlen zu entziehen, um den Anstoß und die Beschimpfung zu verhüten, welche auf den ganzen Körper zurückkommen würde, wenn man eins seiner Glieder öffentlich vor den Augen eines unverständigen Pöbels hinrichtete; anstatt, daß bey einer Exekution, die im Innersten des Klosters geschiehet, beydes, die Bosheit bestrafet, und die Ehre des Ordens sammt seinen Privilegien erhalten wird. Was indeß für eine Todesart gemeynt sey, läst sich nicht bestimmen. Ich bin sehr geneigt zu glauben, daß sie nach Maaßgabe des Verbrechens verschieden

*) *Regles des frerès de la Charitè* n. 4. Que si quelqu' un vient à commettre en ceci ou en quelque autre cos vne faute, la connoissance de laquelle appartient à la loi civile, il sera puni de *peine de mort*.

und der verübten That proportionirt sey. Denn nirgends wird die vergeltende, oder so man lieber will, die strafende Gerechtigkeit mit mehr Billigkeit und Proportion geübet, als in den Klöstern.

Bey den Kamaldulensern, einer Reform des Benediktinerordens, aus welchem sie auch ihre Konstitutionen bis auf einige wenige besondere Observanzen entlehnet haben, bestanden die Lebensstrafen ehedem im Strange und im Feuer. Die Fleischeslust wurde damit gebüsset. Es fehlte nicht viel, so hätte der heilige Stifter des Ordens, Romuald, selbst eine dieser Strafen dulden müssen:*) Er war der Unzucht beschuldiget worden: darum sollte er sterben. Seine eigenen Kinder, die sich zum Kapitel versammlet hatten, fälleten mit Einer Stimme das Todesurtheil über ihn. Blos über die

*) *Petrus Damianus, Lugduni 1623. tom. 2. de vita Romualdi cap. 39. p. 351.* Der Verfasser erzählet folgendes: Einer von Romualds Schülern, Namens Romain, im Kloster zu Sytria, hatte Unzucht begangen. Der heilige Romuald wollte dieß Verbrechen bestrafen. Aber der Bösewicht, um sich der Strafe zu entziehen, beschuldigte den Superior eben derselben Sünde, — *dicens, sanctum virum secum ex eadem contagione peccasse.* Mox itaque discipuli omnes adversus eum irati, omnes infesti, clamant, senem impium *laqueo debere suspendi;* alii dignum iudicant *cum ipsa cellula ignibus concremari.* Quod utique valde mirabile fuit, praesertim *spirituales viros* ex decrepito sene et *ultra quam centenario,* tam nefarium scelus credere potuisse; quum, etiam si voluntas adesset, natura tamen et frigidus sanguis, et ariditas attenuati corporis hoc penitus denegaret. — Unser Franzose scheint hier übrigens von dem Einzelnen auf das Allgemeine ein wenig zu dreist zu schliessen.

die Art des Todes waren sie noch getheilet; einige erkannten auf den Strang, andere hielten dafür, er müsse in seiner Zelle lebendig verbrannt werden. Und dieser ehrwürdige Greis, über hundert Jahre alt, erschöpfet durch seine Kasteyungen und Abtödtungen, ein Mann, wider welchen bey solchen erleuchteten Männern kein Verdacht hätte entstehen müssen, wäre der Strafe nicht entgangen, wenn man nicht die Verläumdung entdeckt, und auf solche Art seine Unschuld erkannt hätte.

Im seraphischen Orden ist die ordentliche Lebensstrafe das Feuer.*) Eine Strafe, die durch ihre Härte und durch ihre Folgen noch schrecklicher wird, als das In Pace. Heisses Wasser, siedend Oehl, geschmolzenes Pech, glüende Kupferplatten, eiserne Rosten, brennende Pechfackeln, nichts von dem allen muß man schonen, wenn grobe Verbrecher zu bestrafen sind. Es giebt keine Marter, keine Todesstrafe, keine Tortur, welche man nicht in gewissen Fällen wider einen straffälligen Religiosen gebrauchen könnte, — selbst nach der Lehre des Spatharius in seiner goldenen Methode.**) Er

*) Bey diesem Artikel scheint unser Frauzose die Feuertortur und die Feuerstrafe zu sehr zu vermischen. Ich habe ihn aber nicht völlig verbessern können, weil ich den Spatharius nicht vor mir habe. — Man merke indeß: Die nächsten fünf Citata handeln von der Feuertortur; die beyden leztern aber von der Feuerstrafe.

**) *Aurea methodus tract. 9. cap. 22. num. 8.* Licet autem, ut dictum est, mitius et levius torqueantur Regulares quam Laici, nullatenus tamen concedendum est, non posse deveniri ad quaecunque tormentorum genera in atrocioribus criminibus.

klagt, „daß man in seinem Orden, zur Schande der Minoriten, durch eine traurige Erfahrung belehrt sey, wie man eines Verfahrens, welches so hart ist, und so grausam scheinet, nicht Umgang nehmen könne.„ Weiter unten setzt er hinzu: *)„ die mindern Brüder hätten in den ältern Konstitutionen von Salamanka verordnet, man solle die Straffälligen nicht anders, als mit Ruthen, und ledernen Riemen züchtigen: allein in den neuern Statuten von Valladolid, welche im Jahre 1593 abgefasset worden, habe man auf einige grobe Verbrechen die Strafe des Feuers gesezt: allenfalls könne auch der Richter, welcher in der Sache zu erkennen hat, nach seinem Gutachten und nach Maaßgabe des Verbrechens, noch eine andere Marter erdenken.„ Hierauf beschließt er mit der Anmerkung: „ daß er diese Gesetze allerdings weise, gut und heilig finde, theils wegen des entsetzlichen Verfalls, worein der Orden gerathen, theils auch wegen des Aergernisses, das dadurch veranlasset worden. — Beyläufig merke man, daß es ein Provinzial ist, der hier redet, ein Superior, der den Zustand der Klöster seines Ordens aufs genaueste kannte, ein Augenzeuge davon wurde; ein Superior,

*) Ibid. num. 9. Et licet in antiquis constitutionibus Salmanticensibus cap. 7. *Declaramus* decernatur, ne torqueantur fratres, nisi virgis aut coriariis: verumtamen in Statutis novis *Vallisoletanis*, de anno 1539. fol. 134. tit. *de tortura sive arctatione, ignis poena* decernitur pro tortura nefandi criminis. *Et inferius additur.* Quodsi crimen atrox fuerit, iudex, ad quem cognitio caussae quovis iure pertinet, aliud *quodvis tormenti genus* iuxta qualitatem delicti, *excogitare* poterit. Quod statutum *pie* ac *prudenter* sancitum arbitror, *propter magnam ordinis relaxationem.*

perior, der auf den Visitationen in seiner Provinz viele Mißbräuche zu verbessern und viele Uebertreter zu bestrafen fand, die denn strenge und exemplarisch gnug von ihm bestraft wurden.

Das erwähnte Statut von Valladolid haben auch die Rekollekten angenommen. Die Konstitutionen des Provinzialkapitels der Provinz Parisisch-Frankreich, welche hernach zu Varenne im Jahre 1613 eingeführet sind, sagen im sechsten Kapitel also: „Wir setzen, ordnen und wollen, daß solche Verbrechen, deren Namen man nicht nennt, mit dem Feuer bestraft werden sollen.„ *) Das Gewicht dieses Gesetzes erkannte man so sehr, daß eben diese ehrwürdigen Väter es bald nachher erneuerten, und auf dem Generalkapitel von Frankreich, das zu Nevers im Jahre 1640 gehalten wurde, zu einem allgemeinen Gesetze machten, mit diesen Worten: „Bey denen Verbrechen, die zu schrecklich sind, um genannt zu werden, füget man das Feuer hinzu **).

*) *Barcinonenſia ſtatuta Recollectorum cap. 6. §. 8. p. 137. Poena ignis torqueantur rei edit. de 1613. inſtit. Statuta generalia Barcinonenſia pro familia Cismontana in provinciali capitulo Provinciae Franciae, Pariſienſi, recepta 1613. in conventu de Varenne, Pariſiis 1613.*

Ibid. cap. 6. §. 9. *de poena torturae p. 97.* Decernimus, quod, ſi crimen ſit nefandum, poena ignis torqueantur rei.

**) *Statuta generalia, ex Barcinonenſibus, Segovienſibus, aliisque Ciſmontanis nationalia fratrum minorum Recollectorum regni Galliae in congregatione nationis Nivernenſi, in feſto Pentecoſtes a. Domini 1640. probata et publicata Pariſiis 1641. cap. 6. num. 156.* In netandis autem ignis additur.

Bey dieser Strafe verfähret man also: Der Delinquent wird in das versammlete Kapitel geführet, die Schellen und Fesseln an seinen Händen, und bis auf die Unterhosen oder den Schurz entkleidet. Hier wird er erst unter Absingung des Miserere mei Deus, in drey verschiedenen Pausen derbe (*graviter*) gepeitschet. Dann macht man ein leichtes Feuer von Stroh oder Reisern um ihn her, und läst ihn von den Füssen bis zum Kopfe hinauf so halb und halb verbrennen. Endlich wird dieser halbgebratene Mensch auf die noch übrige Zeit seines Lebens in einen düstern Kerker geworfen, wo er wöchentlich dreymal — wenn er noch mehr, als eine Woche durchlebt! — bey Wasser und Brod fasten muß. *)

Ich übergehe hier die Betrachtungen, welche eine solche Marter veranlasset, eine Marter, de-

*) *Statuta generalia Barcinonenſia, a. 1613. cap. 6. §. 11. de poenis contra caſtitatis transgreſſores p. 99.* Verum ſi quispiam Religioſus nefandum crimen perpetraverit, nudus omnino cum ſolis femoralibus coram communitate egrediatur, manibus ligatis, et graviter flagelletur cum Pſalmo *Miſerere mei, Deus*, et *leviuſculis flammis hinc inde circumpoſitis quodammodo comburendus detur*, et ad *perpetuos carceres* irrevocabiliter damnetur.

Spatharii aurea methodus tract. 10. part. 3. c. 16. n. 9. De innominabili vero convictus, nudus cum ſolis femoralibus coram fratribus capitulariter congregatis, et manibus ligatis *graviter* eſt flagellandus cum recitatione Pſalmi Miſerere mei, Deus, et *leviuſculis flammis hinc inde circumpoſitis quodammodo comburi* et ad perpetuos carceres irrevocabiliter damnari, ubi pane et aqua tribus ſaltem in hebdomade diebus ieiunare debet.

deren Vorstellung schon Zittern macht. Ohne Schaudern kann sie kein Mensch ansehen: aber sie zu fühlen, ist noch viel schlimmer. Die Haare auf dem Haupte, die Haare auf dem Leibe, der Bart, die Augenbraunen, alle diese überflüßigen Partikeln des menschlichen Körpers werden durch die Gewalt des fürchterlichen Elements augenblicklich verzehret. Das Glied, welches gesündiget hat, wird am grausamsten gequälet, damit es gerade eben so viel leide, als es Wollust gehabt. Ganz verbrennen läst man den Delinquenten nicht, aus Beysorge, die Seele möchte verlohren gehen, wenn man den Leib sterben liesse. Man will, seine Marter soll ihm für das zukünftige Leben verdienstlich werden: man will, die Tödtung des äussern Menschen soll ihm ein Mittel werden, den innern Menschen lebendig zu machen. Wenn man also sieht, daß der Leidende genug gebraten worden; wenn man am Geruche merket, daß er ohne Lebensgefahr nicht länger in der Flamme bleiben kann: so führet man ihn heraus und wirft ihn auf den Rest seines Lebens ins Gefängniß, damit er hier in Ketten und Banden, in Fasten und Wachen, unter Geißeln und Schlägen, im Grausen des Kerkers seine Buße vollende. Es ist traurig, daß man in Gesellschaften gottgeheiligter Personen, in Gesellschaften solcher Leute, die von der Tugend mehr Profeßion machen, als andere Menschenkinder, diese äussersten Mittel ergreifen muß. Aber es ist noch trauriger, daß es Mönche giebt, die sich zu Ausschweifungen hinreissen lassen, welche eine so harte Begegniß verdienen. — Wenigstens last uns hier zum Beschluß die weise Oekonomie der Mino-

riten bewundern, welche die Gesetze der Gerechtigkeit und die Gesetze der Liebe auf eine so geschickte Art miteinander zu verbinden wissen: last uns gestehen, daß es nur wenige Orden giebt, die die Kunst verstehen, aus dem Bösen so viel Gutes zu ziehen.

(Die Fortsetzung folget im nächsten Bande.)

Augustiner.

Erstes Kapitel.

Einsiedler des heiligen Augustinus, oder Augustiner-Eremiten.

Der Augustinerorden ist eigentlich erst im dreyzehnten Jahrhundert entstanden; früher nicht. Es kann seyn, daß es lange vorher schon Mönche gegeben habe, die sich Augustiner, oder wenigstens Schüler, Anhänger, Nachfolger des heil. Augustins, genannt haben, oder gewiß hätten nennen können; es ist sogar wahrscheinlich, daß es deren gegeben habe. Aber, wenn dieses auch wirklich geschehen ist; so folget hieraus doch noch keinesweges, daß sie es mit Recht gethan. Es ist vielmehr historisch erweislich, daß erst um die angeregte Zeit, und nicht früher, eine gewisse Mönchsgesellschaft den Namen Augustiner, von Rechtswegen, d. i. durch öffentliche Autorität der Kirche, oder auf päpstlichen Befehl, zu führen; und (welches hier die Hauptsache ist:) der Regel Augustins zu folgen, angefangen habe. Jene früheren Schüler Augustins hingegen (und wenn sie auch wirklich Augustiner geheissen haben mögen) haben gewiß, einmal gar keine schriftliche Regel gehabt, der sie nachlebeten; und zweytens, haben sie gegenwärtige so genannte Regel Augustins gar nicht einmal haben können. *)

Mit

*) Siehe Helyot Geschichte der Klöster- und Ritterorden, Band II. Kap. I. und II. und Band III. Kap. I. bis V. welches hier beständig unsre Quelle ist.

Mit dem Anfang des gedachten Jahrhunderts aber thun sich in Italien verschiedene Kongregationen von Einsiedlern hervor; diesen schreiben die Päpste nach und nach die Regel Augustins vor: und vereinigen sie endlich, um die Mitte desselben Jahrhunderts, alle zu einem Ordenskörper, unter dem Namen der Einsiedler des heil. Augustins. Das ist die erste Grundlage des ganzen Ordens gewesen. In Oberitalien nämlich erstlich, fand sich schon um das Jahr 1209. eine gewisse Kongregation Einsiedler des sel. Johann Bon (so hieß ihr Stifter) auch wol nach ihm Johannboniten genannt: diesen gab P. Innocenz IV. darnach die Regel Augustins. Eine andre Eremitengesellschaft trift man etwas später, in der Mark Ankona, unter dem Namen der Brittinianer (von einer Einöde Brittini) an: auch diesen schreibt Gregor IX. die Regel Augustins vor. Eine dritte solche Kongregation ist um dieselbe Zeit in Toskana, die toskanischen Eremiten genannt: auch diese unterwirft P. Innocenz IV. im J. 1243. der Regel des oftgedachten Kirchenvaters. So wird ferner die Kongregation der Brüder von dem Sacke *): so werden weiter noch manche andre Mönchsgesellschaften **), sämmtlich in Italien, endlich alle unter die augustinische Regel gethan. Und darauf kommt es denn, unter Papst Alexander IV, um die Jahre 1254 bis 1257, zu einer allgemeinen Vereinigung obgedachter Einsiedlergesellschaften. Dieser Papst, welcher überhaupt die vornehmste Trieb-

feder

*) Sonst auch die Sackträger und Sackträgerinnen, oder der Orden von der Busse genannt. Helyot B. 3. Kap. 20 ganz, S. 207. ff. und Kap. 2. S. 14.

**) Sie stehen namentlich bey Helyot B. 3. S. 44.

feder in der Sache war, brachte es dahin, daß im J. 1256. desfalls eine allgemeine Versammlung derselben (ein Generalkapitel) zu Rom gehalten wurde. Diese Kongregationen hatten vorher, beynahe eine jede nach ihrer eigenen Weise, gelebet, gefastet, sich gekleidet u. s. f. Er aber schrieb ihnen, durch eine Bulle desselben Jahrs, Einförmigkeit in allen diesen Observanzen; besonders auch in der Kleidung, vor: einem Punkte der grosse Bewegungen verursachte, wie wir noch unten sehen werden! Er gab ihnen den Namen: Einsiedler des heil. Augustins *); verordnete ihnen einen eigenen General, und einen eigenen Kardinalbeschützer; machte sie darauf exemt (oder frey von der Gerichtsbarkeit der Ordinarien) und hingegen dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen: und bildete dadurch diese Gesellschaft zu einem Ordenskörper, welcher gleich anfangs schon aus vier Provinzen bestand: Frankreich, Deutschland, Spanien, und Italien; in der Folge aber stark angewachsen ist.

Bey dieser schlechten Anzeige von dem ersten Entstehen des Ordens könnte man es bewenden

*) Namen sind Namen; und oft nicht die Sache selbst. Niemand stosse sich also an diese Benennung, wenn er in der Folge finden wird, daß die jetzigen Einsiedler des heil. Augustins in der That keine wahre Einsiedler oder Eremiten; sondern gute ehrliche Klosterleute, Cönobiten sind. (Nur die folgenden Augustiner Barfüsser nehmen wir aus). Indessen haben sie den Namen einmal; und entstanden ist er ohne Zweifel entweder daher, daß die erste Grundlage des Ordens, wie wir sehen, wirklich aus lauter kleinen Kongregationen von Einsiedlern bestand: oder auch aus der Einbildung des Vorrangs eines Eremiten, vor einem blossen Mönch der Cönobiten.

den lassen; wenn nicht — hier wieder, wie fast in allen andern Orden — die Augustiner mit Gewalt älter seyn wollten, als sie wirklich sind. Aus dieser Begierde, das Alterthum ihres Ursprungs so hoch als möglich hinaufzutreiben, sind denn, erst ungegründete Behauptungen, ungereimte, lächerliche historische Deduktionen; dann, ungebührliche Anmassungen eines Vorranges vor andern, entstanden: (im Grunde, der gewöhnliche Stolz, sich über andre seines Gleichen hinauszusetzen:) Und aus diesen wiederum, weil die andern eben so heftig auf ihrem Alterthum bestanden, und diesen den gesuchten Vorrang keinesweges einräumen wollten, natürlicherweise, ewige Rangstreitigkeiten, unaufhörliche Zänkereyen mit solchen ihren Nebenbuhlern. Unter diesen sind denn die vornehmsten, wie man leicht erachten wird, jene ihre Brüder in dem heiligen Augustino: die regulirten Chorherren. Keine zwey Brüder der alten patriarchalischen, oder jetzigen morgenländischen Welt, haben vielleicht jemals so heftig und so lange, um das Recht der Erstgeburt, mit einander gestritten, als unsere Augustiner und die Chorherren. Um denn von diesen Streitigkeiten — nicht, eine Entscheidung zu geben! denn das hat selbst der, bey ihnen sonst allmächtige und allweise Vater zu Rom nicht thun können, oder thun wollen — sondern nur so einen kleinen Vorschmack zur Probe zu geben! wollen wir hier ein, bey unserm Autor befindliches, dahin gehöriges Stück einrücken. Doch wird nöthig seyn, daß wir, damit der Leser, wir wollen nicht sagen, selbst urtheile (denn das überlassen wir billig dem Oberhaupt der Kirche!) sondern nur einigermassen begreife, worüber gestritten wird? zum voraus einige wenige Fakta hinsetzen, die unsers

fers Wissens ihre ungezweifelte historische Richtigkeit haben.

Der heilige Kirchenvater, über dessen Kindschaftsantheil die beyden Partheyen sich so heftig zanken, Augustinus, ist, laut der Historie, zuerst in seiner Jugendzeit ein rechter arger Wildfang: sodann ein Ketzer von Manichäer an die neun Jahre lang gewesen; bis er endlich, ungefähr um die dreyßig oder drüber, plözlich bekehret wird zu Meiland; und zwar, wie man sagt, durch eine Stimme vom Himmel, die zu ihm sprach: Nimm und lies*). Nun wird Augustin ein ganz andrer Mensch: nun will er sich der eiteln Welt entziehen, und suchet, in einer kleinen Gesellschaft Gleichgesinneter, die Einsamkeit. Es waren anfänglich meist seine nächsten Blutsfreunde und Angehörige: z. E. sein eigner unehelicher Sohn Adeodat**) mit darunter; sein Bruder; ein Paar seiner Scholaren; auch seine eigne Mutter, Monika nicht zu vergessen, welche zumal bey seiner erfolgten Sinnesänderung eine Hauptperson spielet. Mit solcher seiner Familie, zu welcher sich hernach andere gesellen, lebet er auf dem Lande in der Einsamkeit, um Gott vollkommner zu dienen. Aber er sehnet sich nach seinem Vaterlande; er kehrt also mit dieser Gesellschaft zurück nach Afrika, und fänget dort um das J. 888, nahe bey Tagaste, seiner kleinen Va-

*) Und Augustin nahm (die Bibel nämlich,) und las, Röm. 13, 13 und 14. Lasset uns ehrbarlich wandeln — nicht geil werde.

**) Ungefähr im achtzehnten Jahre seines Alters erzeuget, von einer seiner Buhlerinnen in Karthago, sagt Helyot B. 2. S. 4.

Vaterstadt, auf dem Lande eine Art von gesellschaftlichem klösterlichen Leben mit ihnen an*). In weniger denn drey Jahren darnach, wird Augustinus Priester; und zwar mit Gewalt, indem das Volk es mit grossem Ungestüme will. Valer, Bischof zu Hippon (nicht weit von Tagaste, in Numidien) giebt ihm die Weihe. Der neue Priester wünscht (vermuthlich, weil ihm seine vorige Lebensart gefallen) noch ein solches Institut eines asketischen Lebens, als jenes bey Tagaste (ein Kloster, wenn man es so nennen will,) auch nunmehr zu Hippon errichtet zu sehen: bittet seinen Bischof um Beystand; und erhält von ihm einen Garten, oder ein Grundstück, welches an die bischöfliche Kirche zu Hippon stöst**), zu diesem Endzweck geschenkt. In diesem Garten also, stiftet Augustin, um das J. 391, noch ein sogenanntes Kloster, oder Institut einer Lebensart auf den Fuß der ägyptischen Mönche, welches in kurzem ansehnlicher, und berühmter, wie jenes erste, scheint geworden zu seyn***). Einige Jahre darnach, nämlich 395, wird

*) Nicht weit von Tagaste, und zwar auf dem Lande, ist der Ort gewiß gewesen; vermuthlich selbst auf irgend einem von seinen erblichen Grundstücken, einem Gute, Garten oder d. gl. so seinem Vater gehört hatte. Und die Lebensart dieser frommen Gesellschaft? Gewiß klösterlich, dem Klosterleben ähnlich; vermuthlich nach der Weise der ägyptischen Mönche. Ohne eben bestimmen zu können, ob mehr cönobitisch? oder mehr eremitisch? Indessen allemal doch als Layen; keine Priester. Helyot a. a. O.

**) Und wahrscheinlich der Kirche selbst zugehöret hat. Hel.

***) Und diese beyden sogenannten Klöster, das zu Tagaste, und das zu Hippon, sind als die ersten Hauptquellen einer grossen Menge jüngerer Klöster in Afrika zu betrachten.

wird endlich Augustinus selbst Bischof zu Hippon. Und da erst, nachdem er Bischof ist, errichtet er jenes andre Institut, wovon wir oben geredet haben. Er macht die Anordnung, daß alle seine Geistlichen (die Priester, Diakonen, und Unterdiakonen seiner Kirche) bey ihm, oder in dem bischöflichen Hause, in Gemeinschaft, und ohne Eigenthum, unter seiner Aufsicht leben. *) . . . Weiter brauchen wir hier vorerst nichts aus dem Leben dieses sonst so merkwürdigen Kirchenlehrers. . . . Nun hören wir unsre gelehrten Kämpfer. **)

„ Frage: Ob der heilige Auaustin ein Einsiedler oder ein regulirter Chorherr gewesen?

„Das ist eine grosse, oft erörterte, Streitfrage zwischen den Einsiedlern des heil. Augustins an der einen Seite, und den regulirten Chorherren an

*) Und das ist der Ursprung der *Canonicorum*. . . . Daß übrigens jenes sogenannte Kloster in dem Kirchengarten zu Hippon, von gegenwärtiger Societät der Geistlichen in dem bischöflichen Hause, (folglich doch ganz nahe dabey) nicht allein ursprünglich ganz verschieden gewesen; sondern auch beständig nachher verschieden geblieben sey; davon führt Helyot B. 3. S. 4. Beweisgründe, mehr als einen an. Sie sind zwar wohl nicht zu verachten diese Beweisgründe; setzen doch aber, unsers Erachtens, mehr den ersten, als den zweyten Punkt, völlig über allen Zweifel hinweg.

**) Ordres monast. Tom. IV, 117. ff. *Quaestion: Si saint Augustin a été Hermite ou Chanoine Régulier?* Mit Fleiß so ausgedrückt von dem lucianischen Genie. Denn es ist beynahe eben so als wenn ich fragte: ob Jesus Christus ein Katholik oder ein Lutheraner gewesen sey?

der andern. Alle beyde Partheyen behaupten, dieser heilige Kirchenlehrer habe die zwey verschiedenen Institute, denen sie nachleben, gestiftet. Uns kommt es nun gar nicht zu, eine so sehr wichtige Streitfrage zu entscheiden: wir wollen uns also begnügen, die Gründe von beyden Seiten nur schlechthin und aufrichtig vorzulegen; und alsdann die Entscheidung dem einsichtsvollen und unpartheyischen Lehrer selbst überlassen.„

„Der erste Grund, den die Einsiedler des heiligen Augustins, zur Behauptung ihres Satzes, anführen, ist aus den eignen Worten des heil. Augustins hergenommen, da er sagt: er habe sich, sofort nach Empfangung der Taufe, zu dem heiligen Priester Simplicianus begeben: sey bey demselben anderthalb Jahr geblieben, und habe da wie ein Eremit oder Einsiedler gelebet [1]). Es waren unser zusammen, sagt er, zwölf Brüder, die alle die schwarze Gugel (Cuculla), die Schuhe, und den schwarzen Gürtel, womit wir uns überher gürteten, nahmen, zum Unterschied der Mönche. Da haben wir, sagen sie, den leibhaftigen Eremitenhabit, gerade so wie er noch heut zu Tage von uns Augustinern getragen wird.„

„Man antwortet hierauf: daß erstlich überhaupt diese Sermonen, woraus jene Stelle genommen ist, nicht von dem heil. Augustin selbst; sondern daß

1) *Generalis totius sacri Ordinis Clericorum Regularium historia tripartita, Gabriele Pennato Novariensi auctore, Romae ex typographia Camerae Apostolicae 1623. C. 1. c. 2. n. 3.* Duodecim fuimus Fratres, qui induimus cucullam nigram, calceamentum et Zonam nigram desuper cinctam ad differentiam monachorum.

daß sie erweislich falsch und untergeschoben, seyen. Denn Augustin, als er zu dem Priester Simplician sich begab, war noch ein Neophytos. Nun aber war der Gebrauch jener Zeit, daß man solchen Neophyten, oder Neugetauften, weisse, und nicht schwarze, Kleider gab. Einfolglich konnte auch Augustin kein schwarzes anlegen. Ferner aber, ist auch dieser Simplician selbst, zu welchem er sich begab, Archidiakonus der Kirche zu Meyland, und nicht Mönch, gewesen: mithin verwandelt sich dieser Einwurf nur vielmehr in einen Beweisgrund für die regulirten Chorherren. „

„Einen zweyten Beweisgrund wollen sie in der Rede von dem gemeinschaftlichen Leben der Geistlichen finden, wo der heil. Augustin sich also ausdrückt: [2]) Wie ich den Entschluß gefasset hatte, mit meinen Brüdern zusammen in einem Kloster zu leben; so gab mir der gute Greiß Valerius, gottseligen Andenkens, nachdem er meine Absicht und Vorhaben erfahren, diesen Garten, wo anjezt das Kloster ist. Die Brüder lebeten darinn in der schönsten Einigkeit: niemand besaß irgend etwas eigenes; Hausgeräth, Mobilien, Kleider, kurz alles hatten sie gemeinschaftlich.„ [a])

2) *Sermone de communi vita Clericorum:* Et quia disponebam esse in monasterio cum Fratribus, cognito instituto et voluntate mea, beatae memoriae senex Valerius dedit mihi hortum illum, in quo est monasterium.

a) Sermone 2. *de vita communi Clericorum*: Clericorum nemo det birrum (Hut oder Mütze) vel lineam tunicam, vel quid aliud nisi in commune.

„Man erwiedert hierauf: dieser Schluß sey gar nicht richtig; sey ein wahres Sophisma, indem man a genere ad speciem schlösse. Sanct Augustin, sagt man, hat in einem Kloster leben; ein Religiose seyn; die heil. Armuth üben können, ohne gleichwol Mönch, oder gar Einsiedler zu seyn! Denn alle jene Stücke finden sich auch in der Lebensart der regulirten Chorherren. Das Kloster, von welchem hier die Rede ist, stieß dichte an die Kirche; war also einfolglich auch besezt mit Geistlichen *), oder Kirchendienern (Clericis oder Canonicis) die bestimmet waren, dem Bischof in seinen Amtsverrichtungen zu helfen. Der Pater Lupus, der eine feinere Nase hat, als seine Mitbrüder, meynt zuerst auf die Spur gekommen zu seyn, 3) an dem heil. Augustin, und zwar gleich nach seiner

*) Qui bene distinguit: bene docet. Dieses einfolglich möchte wol nicht jedermann einräumen. Denn, möglich ist es zwar, daß diese Kirchendienersocietät in des Bischofs Augustins Hause, weiterhin, mit jenem frühern klösterlichen Institut in dem benachbarten Kirchengarten, vereiniget worden, oder unvermerkt zusammengeflossen sey: (Man sehe unsre obige Note, und die da angeführte Stelle, Helyot B. 3. S. 4.) Es ist sogar wahrscheinlich, höchst wahrscheinlich, daß es geschehen sey. Aber Wahrscheinlichkeit ist in der Historie noch nicht nothwendige, natürlichfolgende, Gewißheit. Und das Faktum ist, so viel wir wissen, noch nicht historisch erwiesen. Einfolglich hatte der gute Mann kein Recht, so zu schliessen, und begieng denselben Fehler, den er so eben vor einer Minute seinem Gegner vorwarf.

3) *Examen testamenti S. Augustini, ad stabiliendam filiorum eius primogenituram, per R. P. Petrum a Strudone Canonicum Regularem S. Augustini, Congregationis Windesmensis. Lovanii typis Hieronymi Nimpaei, an.*

ner Bekehrung, den Eremiten zu riechen. Aber der blosse Titel dieser Sermonen ist schon Widerlegung genug. Von dem gesellschaftlichen Leben der Geistlichen, heist es: De communi vita *Clericorum*.

„Ein anderer Grund wird drittens wieder aus den eigenen Worten unsers heiligen Kirchenvaters hergenommen, nämlich aus dessen Exhortation oder Ermahnung über den 147 Psalm, im zehnten Kapitel; allwo er sich folgendermassen vernehmen läst: Sie sehen, sagt er, die Knechte Gottes vorbeygehen; man erkennet sie an ihrer ganzen Kleidung, besonders an der Kleidung des Kopfes. 4) „

Nun, diese Kleidung kann gar nichts anders seyn, als die Religiosenkleidung oder der Mönchsha-

 bit,

an. 1654. c 3. Sed his nasutior Pater *Lupus* purat se eum olfeciſſe (Eremitam) aut confratres suos... in ipsis conversionis eius exordiis.

4) *Ibid. Examen testamenti c. 25.* De Augustini et cucullo et pallio. Da führet er folgende Worte des Paters Lupus an: Eremitas suos cucullatos fuisse, testatur Augustinus, sic dicens ad populum, cap. 10. in Psalm. 147. Vident transire servos Dei; cognoscunt ipso habitu vel vestis, vel capitis. Hic quippe distinctivus habitus erat, capitium... Und weiterhin spricht der heil. Augustin: Ubi extendit fullo, nisi in ligno? Videmus quotidie, a fullonibus tunicas quodammodo crucifigi. Quomodo intelligimus, in quam oram dicat, quod potuit descendere unguentum? Non puto, quod oram vestimenti voluit intelligi in lateribus; sunt enim orae in lateribus; sed a barba descendere unguentum ad oram potuit, quae in capite est, ubi aperitur capitium. Tales sunt, qui habitant in unum; et quomodo (soll gewiß heissen: quodammodo)

bit, nämlich eine Kutte oder Kappe; denn weiter unten sezt er hinzu: „Wo spannet denn der Walker aus? wo anders, als auf Holz? Wir können es ja alle Tage sehen, wie die Tuchwalker die Röcke gleichsam kreuzigen (auf ein hölzernes Kreuz spannen). Wie ist nun zu verstehen, was er da sagt? Auf was für einen Rand soll das Oel, oder die Salbe, hinunterfliessen? Ich glaube nicht, daß der König und Prophet den Rand des Kleides, oder den Saum, meynet, der zur Seiten ist. Denn von dem Barte herab, hat die Salbe nicht auf den Rand des Kleides, der zur Seite ist, fliessen können*), woselbst die Oefnung für den Kopf befindlich ist. Eben so sind (tragen sich) diejenigen, die in Gemeinschaft leben. Auf daß es nämlich durch diesen Rand gewissermassen in den Kopf des Menschen hineingehe, auf daß es ihn bekleide.„ Aus diesen Worten, ist es ein leichtes, diejenige Lebensart zu schliessen, die Sanct Augustin geführet haben muß.

„Denn hier sehen wir erstlich, die Tunicana, oder den Rock, den die Walker aufs Kreuz zu schlagen pflegten 5): Vors zweyte: diese Tunica war nicht ein so genanntes Colobium, oder ein

modo) per oras istas intrat in caput hominis, ut vestiat se.

*) „sondern vielmehr auf den Rand, der oben ist, woselbst u. s. f.„ Ex coniectura critica muthmasse ich, daß diese eine Zeile im französischen Text aus Versehen ganz ausgelassen sey. Man vergleiche nur das Lateinische.

5) Ibid. Plane hic habemus monasticam Augustinianae vestis formam. 1) Tunicam a fullonibus consuetam crucifigi. 2) Non erat tunica illa *colobium*, sed tunica

ein Leibrock ohne Aermel*); sondern es war eine rechte, wahre, aufrichtige Tunica mit Aermeln. Drittens: Besagte Tunica zog man so an, daß man mit dem Kopf zuerst hineinstieg**); denn sie war forn gar nirgends offen, sondern ringsum geschlossen. Und endlich viertens, war sie oben am Kopfe mit einem Rande versehen, in Gestalt einer Kapuze. Kurz, es war ein wahrer Bardocucullus, gerade so wie ihn noch heut zu Tage die Franciskaner oder Kapuziner tragen. Mithin war dieser Bardocucullus der wahre Mantel des heil. Fulgentius, wovon der Lebensbeschreiber redet. Also räsonniret der Pater Lupus.„

„Man erwiedert: Dieses ganze Räsonnement, wenn man es anders ein Räsonnement nennen könne, sey ein rechtes sinnloses Gewäsch, und ein kauderwelsches Zeug, woraus kein Mensch klug werden könne. Denn was soll das *Colobium*? und die ins Kreuz geschlagenen Röcke? (consuetae crucifigi) und der Bardocucullus? und alle die andern barbarischen und unverständlichen Ausdrücke, eigentlich heissen? Will uns Pater Lupus etwa nur damit hinter das Licht führen? oder uns bange machen? das *Capitium* bey dem heil. Augustin be-

tunica manicata. 3) Induens debebat intrare per oram superiorem; hoc est, non erat ante aperta, sed clausa per totum; postremo habebat oram, ubi aperiebatur capitium; hoc est, erat verus *bardocucullus* qualem hodie gerunt Fratres Capucini: et sic *bardocucullus* est pallium istud Fulgentii, de quo autor vitae.

*) Κολόβιον, ein Rocchetto ohne Aermel (siehe oben Chorherren) ou purimite, sagt unser Autor dabey.

**) Wie, wenn wir ein Hemd anziehen, mit Erlaubniß.

deutet gewiß alle und jede Bekleidung des Kopfes; als eine Mütze, ein Baret, Hütchen, Plattmütze oder dgl. (wie solches aus seinen eignen Worten da oben in dem zweyten Sermon vom gemeinschaftlichen Leben schon zur Gnüge erhellet; da er sagte: Nemo det birrum:) wie nicht weniger auch eine Kutte oder Mönchskappe überhaupt. Die tunicae, wovon er sagt, sind die gewöhnlichen Röcke der Layen, (damalige alltägliche Tracht der Weltlichen) die sie dem Walker in die Wäsche zu geben pflegten. Niemals haben die Mönche solchen Gebrauch gehabt; vielmehr würde man in jenen Zeiten es eine einem Einsiedler unanständige Zärtlichkeit genannt haben, mit schönen weissen Ciliciis oder reinen netten Tunicis zu affektiren. Wenn ja ihre Kleider oder Röcke das Waschen sehr nöthig hatten: so verrichteten sie es entweder selbst, oder liessen es durch ihre Novizen und jungen Professen verrichten; wie solches auch noch jezt bey ihnen sowol, als bey den Cölestinern und andern Orden Gebrauch ist. „

„Aber, sagt der Pater Lupus weiter, der heilige Augustin hat leinene Hemden auf der bloßen Haut, und nicht auf den Kleidern, getragen *): er hat einen ledernen Gürtel getragen, und sein Haupt ist gänzlich geschoren gewesen, ohne Bart, und ohne Haar [6]). „

„Man muß gestehen, versetzet der Pater Strudo hierauf, daß der Pater Lupus ein recht lustiger

*) Ueber den andern Kleidern (verstehe ich) so wie es die Chorherren machen: das Chorhemde, die Alba. Siehe oben.

6) *Examen testamenti &c. c.* 21. Gestavit Augustinus interulam lineam, nequaquam laneam, &c.

lustiger Mann ist. Um nämlich den angeblichen Mönchsstand des heiligen Augustins desto besser darzuthun, 7) und den Vogel gleichsam an den Federn, oder das Thier an den Haaren, kenntlich zu machen; so spielt er bey ihm die Person eines Schneiders, eines Schusters, eines Färbers, einer Näcberin, oder Wäscherin, eines Barbierers, und eines Kammerdieners. Er schneidet ihm das Kleid zu, beschneidet den Mantel, nähet ihm das Hemd, nimmt ihm die Maasse zu ein Paar Schuhen und Hosen, gürtet ihm einen tüchtigen ledernen Riemen um, hänget ihm einen Mantel auf die Schultern, hüllet ihn in eine Gugel oder Mönchskutte ein; und, nachdem er ihn vollends so schwarz als einen Mohren, gemacht hat; kommt er, wie ein Frater (dienender Bruder,) mit dem Puzbecken, mit der Seife, und den Scheermesser in der Hand, und will den heiligen Kirchenvater rasiren*)! Ist es möglich, diesen grossen Heiligen in einem so possenhaften,

7) Ibid. Pater Lupus, ut evidentius divo Augustino monachismum adstruat, et avem in plumis etiam cognitam faciat, integrum ipsius habitum internum simul et externum, assignat. Caligas, calceos, interulam lineam, cucullum, pallium, casulam, cingulum pelliceum, colorem, nigrum, totius capitis et barbae rasuram. Meum est, haec singulatim paucis examinare; et ablatis cucullo, pallio, casula, colore nigro, *Orarium*, quod Pater Lupus aufert, partemque capillorum venerando eius capiti restituere.

*) Lieber guter Augustinus! du magst dich damit trösten, daß es den Männern Gottes, und Propheten, die lange vor dir gewesen sind, unter der Mönche Händen, nicht besser ergangen ist, wie dir! Zum Beweis, dem grossen Propheten Elias! Siehe diese Mönchsgesch. B. I. S. 40. u. ff. in dem Artikel Karmeliterorden zweytes Kapitel.

haften, so ganz ihm unanständigen Aufzuge zu erblicken, ohne zu lachen? oder, daß ich besser sage, ohne zu seufzen? Weg also! mit diesen fremden Federn, die dem Vogel nicht gehören! wiewol sie auch nicht einmal fest sitzen werden. Weg, mit der Gugel, mit dem Mantel, mit dem ledernen Gürtel, mit der schwarzen Farbe! Und, wenn der Pater Lupus nicht mit Güte will, so brauchen wir Gewalt: so ziehen wir ihm den ganzen Plunder ab: so zerreissen wir den Riemen, so zerstücken wir die Kapuze und die Gugel. Dagegen wollen wir ihm wiedergeben, was ihm geraubet worden ist, das Orarium; und auf dieses ehrwürdige Haupt einen Theil der Haare wieder hinsetzen, die man ihm abgeschnitten hat!„

„Wir können dem Pater Strudon wol nicht weiter in allem dem folgen, was er von der Kasel, (dem Meßgewand) von der Tonsur, von dem Barte des heiligen Augustins, wie auch von seinem ganzen Anzuge, Stück vor Stück, zu erzählen weiß (wiewohl alle diese umständliche Erörterungen ihren Reiz und Nutzen haben mögen): denn es würde uns zu weit führen. Leser, denen an dieser Streitsache gelegen ist, können unsern Autor an untenstehenden Stellen nachschlagen. [6])„

„Auf den Einwurf des Paters Lupus und Rivius, da sie sagen: der heilige Augustin habe leinene, und nicht wollene, Hemden getragen, antwortet er im lachenden und spöttischen Ton: Die beyden

6) *Examen testamenti, &c. — per R. P. Petrum a Strudone*; cap. 25. De Augustini casula, cingulo pelliceo, &c. und cap. 26. De tonsura capitis a barbae S. Augustini.

beyden Paters hätten wol eine so feine Nase, daß sie auf die Spur gekommen wären, [8]), daß einige regulirte Chorherren ordentlich leinene Hemden auf der blossen Haut trügen: *) so daß man von ihnen sagen könnte, sie wären inwendig wollen, und auswendig linnen. Als wenn denn daran etwas gelegen wäre! oder als wenn einer deswegen weniger regulirter Chorherr wäre, wenn er ein leinenes Hemd über dem Rock, oder unter dem Rocke trüge! denn, sezt er hinzu, wenn nun Pater Lupus auch, entweder ein Cilicium, oder einen Wolfspelz auf der Haut trüge; **) wäre er denn deswegen weniger, was er ist? nämlich ein Einsiedler des heiligen Augustins! „

„Eine gleiche Schlußfolge ziehet man viertens aus Verordnungen und Bullen der römischen Päpste, insbesondere aus Papst Alexanders VI. Bulle an den Erzbischof Guido von Meyland, vom Jahre 1494. Die regulirten Chorherren der Kongregation von Lateran ***) nämlich, hatten sich unterstanden, einen, über ihrer Kirchthüre befindlichen, heiligen Augustin zu verwandeln: aus

einem

8) Ibid. c. 21. Tam nasuti sunt hi duo Patres Eremitae, ut olfecerint, quosdam Canonicos regulares interulis sive indusiis ad carnem uti, ita ut possint dici intime lanei, extime linei. . . Et, si Pater *Lupus* cilicio aut *lupino* vellere intime uteretur, equidem maneret qui est, Eremita sancti Augustini.

*) Wie solches die Wahrheit ist, siehe oben Artickel Chorherren.

**) Man bittet, den feinen Mönchswiz in dem Wortspiel, *lupus* und *lupinus vellus*, nicht unbemerkt zu lassen!

***) Die Kongregation von St. Salvator vom Lateran, eigentlich. Helyot B. 2. S. 33. ff. Kap. 3—6.

einem Eremiten oder Einsiedler, der er war, wollten sie ihn zu einem Chorherrn oder Canonicus umschaffen. Schon hatten sie ihm das Skapulier 9), benebst dem ledernen Gürtel, wirklich ausgezogen; und wollten ihm nun statt dessen ein Hemd (Chorhemd) anlegen! — wovon man denn die schrecklichen Folgen für die Einsiedler des heiligen Augustins, einem jeden christlichen Gemüthe selbst nachzudenken überlassen will! — Gewiß verursachte solcher Vorgang schon grosses Aergerniß und Anstoß in dem ganzen Orden! — Kurz, die Sache wurde, wie billig, am römischen Hofe anhängig gemacht; wie denn von jeher die alte Observanz ist, alle causas maiores (dergleichen diese unstreitig war) daselbst anhängig zu machen. Der Papst, nachdem er den Rechtshandel in mehr als einer Kongregation reiflich untersuchen und erwägen lassen; dekretirte endlich, auf vorgängig gepflo-

9) *Apologeticus tripartitus, et Praefatio* ad Innocentium (Papst Innocenz X. nämlich — der volle Titel heist: Apologeticus tripartitus pro D. Augustini triplici Epistola, per modum libelli supplicis oblatus summo Pontifici, supremae Parisiorum Curiae, et Generali Eremitarum Ordinis; opera ac studio *Renati*, Equitis Gallico-Belgici anno 1645. und steht (doch nicht ohne Druckfehler) so in der Table des Auteurs, sonst in den Traités préliminaires, pag. 158.) Nonnulli tentant, quod praedicta imago sancti Augustini reincidatur in lapide marmoreo, cum camisia, sine scapulari et corrigia; quod profecto in non modicum dicti Ordinis scandalum cederet, et detrimentum... Fraternitati tuae per Apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus praedictam imaginem sancti Augustini, prout prius, sub eisdem habitu et forma reincidi, et deinde in eodem loco reponi faciat, nec aliquid desuper innoves.

pflogenen Rath mit seinen Kardinälen, und den Konsultoren des heiligen Officii und erkannte durch eine Bulle: daß bemeldete Statüe, in demselben Zustande, und in derselben Gestalt, wie sie zuvor gewesen, an demselben Plaz wieder hinzustellen; auch gedachtes Hemd ihr wieder wegzuschaffen sey. Also sehen wir denn nun, wie die langen weiten Aermel [10]), und der lederne Gürtel, und die ganze Kleidung der Einsiedler, von dem apostolischen Stuhle, als die wahre alte Kleidung des heiligen Augustins sey gebilliget worden *). . . Diesen Schluß siehet denn insbesondre der Ritter Renatus (Verfasser des angezogenen Buchs) als ganz unumstößlich, und völlig entscheidend, an: leget ihn deswegen dem Papst Innocenz X. ans Herz: und bedienet sich desselben zur Wiederlegung der Augustiner Barfüsser eben sowol, **) als der regulirten Chorherren. „

„ Man giebt hierauf zur Antwort: diese Schlußfolge sey nichts weniger als ein rechter Beweis: alle Beweisgründe, aus Bildern und Gemälden hergenommen, seyn an sich untüchtig: man könn-

10) Apolog. I. part. c. 24. Largas et protensas manicas, quas ad instar cucullorum et desuper ipsi deferrent, peramplas corrigias, et patenter omnibus apparentes, quod omnes cincti deforis eas vestibus nequaquam contingerent.

*) Einen völlig ähnlichen Proceß zwischen den Karmelitern und Basilianern, über ein altes Bild des Propheten Elias, siehe oben Art. Karmeliter Kap. 11. B. 1. S. 175. ff.

**) Denn auch mit den Barfüssern stehen unsre Einsiedler in einer Fehde über die Kleidung; wovon unten ein mehreres.

könnte sie sowol für, als wider die Sache gebrauchen. [11]) Alexander VI. habe seine guten Ursachen gehabt, zu verbieten, daß man an der Bildsäule des heiligen Augustins das geringste ändere. Er habe es gethan, um das Aergerniß zu heben; aber über die Streitfrage selbst habe er im Grunde gerade Nichts entschieden. *) „

„Endlich hat man auch noch einen Beweis führen wollen aus folgender merkwürdigen Prophezeihung des Abts Joachim [12]): Es wird ein Orden entstehen, der neu scheinet, und es doch nicht ist; in schwarzer Kleidung, und darüber mit einem ledernen Gürtel. Sie werden wachsen, und ihr Ruhm wird weit und breit sich mehren: und sie werden das Evangelium predigen, und vertheidigen im Geist und Kraft Eliä, bis an das Ende

11) — — — Pictoribus atque poetis
Quidlibet audendi semper fuit aequa potestas.

*) Betreffend des römischen Stuhls Verhalten bey diesem Vorgang; vergleiche man unsers 1 Bandes Vorrede S. 67. u. f. Auch zeiget das erste Kupfer in dem 3 B. Helyots (deutsch. Uebers.) den heiligen Augustin, nach einem Gemälde, welches sich in der Sakristey zu St. Johann von Lateran in Rom befindet.

12) *La Régle du bienheureux Pere saint Augustin, par le R. P. Pierre Rabbi Avignonois, à Lyon chez Simon Rigaud*, 1619. p. 56. Le saint Abbé Ioachim, doué du don de prophétie, a prophétisé ce qui s'ensuit de cette Religion: „Surget Ordo, qui videtur novus, et non est: induti nigris (tunicis oder vestibus?) desuper accincti Zona pellicea. Crescent, et fama eorum divulgabitur: praedicabunt fidem, quam et defendent usque ad consummationem saeculi in spiritu et virtute Eliae.„ Mais à quel autre Ordre que le nôtre, se pourroient attribuer et vendiquer ces paroles?

de der Zeiten.„ Diese Weissagung kan aber auf niemand sonst gehen, als auf die Einsiedler des heiligen Augustins, bey welchen wir nämlich alle die angegebenen Charaktere und Kennzeichen antreffen: „Als welche, zur Zeit des heil. Augustins, von den Menschen entfernet, draussen vor den Städten sich aufhielten; und mit einem einzigen schwarzen Rock bekleidet waren [13]), welchen sie über den Hüften mit einem ledernen Riemen gürteten, den sie gar niemals, auch nicht des Nachts, wenn sie schliefen, abzulegen pflegten. „

„Man erwiedert hierauf, erstlich: daß die Weissagungen des Abts Joachim zum wenigsten verdächtig und apokryphisch wären *), auch als solche von dem apostolischen Stuhle verworfen worden. Zweytens, daß die Worte viel zu schwankend und unbestimmt seyn, und sich eben so gut auf alle Mönche, die schwarz gehen, und einen ledernen Gürtel tragen, ohn Unterschied, deuten lassen. **) Und drittens, daß, wenn eins seyn sollte, die Karmeliter, mit weit mehrem Fug und Recht als die Au-

13) Ibid. p. 55.

*) Von dem berühmten Propheten Joachim siehe oben B. 1. S. 137. und B. 2. S. 95. Soll das angebliche hohe Alterthum daraus folgen; so ist dieser Beweisgrund vollends bis zum Lächerlichen ungereimt. Denn Abt Joachim hat gelebt im zwölften Jahrhundert; nicht eher.

**) Wie denn wirklich oft und viel geschehen ist. Siehe die angef. Stellen und vornämlich B. 1. S. 140. Das Buch Joachims, oder das sogenannte ewige Evangelium haben alle Orden beynahe, als eine wächserne Nase gebraucht. Der Pater Peter Rabbi irret sich also gewaltig.

Augustiner, solche Prophezeyhung auf sich ziehen möchten: weil nämlich ihre Kleidung, den Mantel nur ausgenommen, natürlich schwarz: ihr Gürtel auch ledern: und endlich, weil sie es recht eigentlich sind, die da gekommen sind in Geist und Kraft des Propheten Elia, als dessen Jünger, Schüler und Söhne sie sind. *) „

So weit unser Autor. In Hofnung, daß der Pater Lupus, und der Pater Strudon, und der Ritter Renatus, und der Pater Peter Rabbi von Avignon, und wie sie alle heissen, sich nunmehr über die Garderobe des heiligen Augustins, und über ihren ganzen heiligen Ordenshabit, in der Güte werden verglichen haben, fahren wir in unsrer summarischen Erzählung fort.

Als der heil. Augustin starb (um 430), hinterließ er eine grosse Menge Klöster seiner Stiftung in Afrika: Klöster, die alle nach dem Muster des zu Tagaste und zu Hippon eingerichtet waren. Aber gerade um diese Zeit kamen, laut der Historie, die Wandalen, und überschwemmeten diese ganze Küste von Afrika. Die Barbaren richteten dann eine gräuliche Verwüstung, auch besonders in diesen Klöstern an: und zerstörten beynahe alles gänzlich! Aus diesem Ungewitter folgte natürlich eine Zerstreuung der Bewohner derselben: die verscheuchten Mönche flohen, wohin sie konnten; und suchten in der Folge ihr Glück in andern Ländern z. E. in Frankreich, in Italien, namentlich auch in Neapel und Sardinien. Nun

wird

*) Wie mit mehrerm zu lesen in unserm Artikel, Karmeliter, Kap. 5. 6. und 7. Band 1: S. 121. u. ff.

wird man sich aus dem obigen erinnern, daß diejenigen kleinen Mönchsgesellschaften oder Kongregationen, welche gleichsam die allererste Grundlage des Augustinerordens ausgemacht haben, fast alle miteinander aus lauter Italienern bestanden. Es ist also wol möglich, daß wenigstens einige von den Klöstern dieser Kongregationen von jenen alten afrikanischen Schülern des heiligen Augustins abstammen mögen: Es ist möglich, daß sich eine gewisse Ueberlieferung der alten Observanz und Lebensart jener Afrikaner, bey ihnen kann erhalten haben: Ueberbleibsel derselben zum wenigsten sich erhalten haben können. Dieses alles ist möglich: so viel kann man mit Bestand der Wahrheit sagen; aber mehr auch nicht. Kaum darf man hinzusetzen, daß es nur in einigem Grade wahrscheinlich sey. Denn das Licht der Historie verläßt uns hier beynahe ganz.'*) Dieses historische Problem nun, ist wiederum ein Zankapfel zwischen unsern Mönchen und den regulirten Chorherren geworden. Ueber die Frage: Ob die sogenannten

*) Man erwäge folgende Gegengründe. 1) Jene Zerstreuung geschah im fünften Jahrhundert; die gedachten Kongregationen entstehen erst im zwölften oder dreyzehnten. Ein Zeitraum von mehr als 700 Jahren! 2) Gesezt, es wären Nachkommen aus Augustins Schule drunter gewesen; sollte denn davon so ganz und gar keine Spur in der Historie seyn? sollten sie sich nicht schon damals etwas damit gedünkt haben? 3) Wie wenige, einzelne Klöster, einzelne Personen, mochten es seyn! 4) Mündliche Tradition (nichts schriftliches) von diesen wenigen, wie wenig konnte diese in das Ganze Einfluß haben! 5) Andere weit klärere Quellen, woher diese italienischen Einsiedler entsprungen seyn möchten, liessen sich wol;

Einsiedler des heiligen Augustins, von jenen ersten Mönchen des heiligen Augustins in Afrika, ihren Ursprung haben, oder nicht? haben beyde Partheyen, (indem nämlich die Augustiner es bejaheten, und die Chorherren leugneten) lang und breit, und mit grosser Heftigkeit, gestritten; ohne zu bedenken, daß diese Frage unter die vielen hundert andern historischen Streitfragen gehöre, wo die Möglichkeit, ja wol gar Wahrscheinlichkeit, der Sache kein Mensch leugnen; aber gleichwol das wirkliche Faktum kein Mensch gehörig erweisen kann *). Aber gesezt auch, daß man das Faktum einräume; so wird doch dadurch für die Sache der Augustiner — denn diese wollen das Alterthum ihrer Stiftung, und ihre Abstammung von dem heiligen Kirchenvater, damit beweisen — eigentlich wenig oder gar nichts gewonnen seyn. Denn, diese italienischen Ueberbleibsel der alten afrikanischen Mönche (wenn es wirklich deren damals noch gegeben hat) haben, so viel ist gewiß, gar keine schriftliche Regel gehabt; folglich auch keine Regel Augustins **). Dasjenige aber, was wir heut zu Tage Regel Augustins nennen, haben sie gar nicht einmal haben können; denn die ist erst im eilften oder zwölften Jahrhundert entstanden. ***) Ueberhaupt

wol auffinden u. s. f. Man könnte leicht noch mehr Gründe häufen; woraus denn folget, daß die Wahrscheinlichkeit sehr gering ist.

*) Von diesem Streit siehe Helyot B. 3. Kap. 1. S. 7. und f.

**) Ausdrücklich behauptet und bewiesen bey Helyot B. 3. S. 7. 8 u. 9.

***) Siehe oben Art. Regulirte Chorherren und Helyot B. 2. S. 19. f. und B. 3. S. 7. u. 8.

haupt kämpfen die regulirten Chorherren mit unsern Augustinern scharf über das Recht der Erstgeburt, oder über den Vorrang des Alterthums; d. h. sie behaupten, ihre Stiftung sey früher geschehen, als der Augustiner ihre. *). Hier ist es nun wirklich, wie man es nehmen will. Setzen die Chorherren ihre Stiftung bis in das apostolische Zeitalter hinauf (denn das haben wirklich einige gewaget **); vermuthlich, weil Augustin, wie es heist, seine Geistlichen anfangs bloß nach dem Vorbilde der ersten Christen in der Apostelgeschichte, die alles gemein hatten, leben hieß) so ist eine solche Behauptung ja wol an sich schon so lächerlich und ungereimt, daß man billig kein Wort darüber verwenden sollte. Verstehen sie aber unter ihrer Stiftung, den Zeitpunkt, da Augustin jene Priestergesellschaft in seinem bischöflichen Hause, errichtete; so haben sie Unrecht. Denn die beyden sogenannten Klöster, zu Tagaste und Hippon, sind, wie sich aus dem obigen ergeben wird, schon einige Jahre früher in der Welt gewesen, als jene Societät, (so gut sie nämlich die Errichtung dieser Gesellschaft ihre Stiftung nennen können; so gut, und mit eben dem Rechte, können die Augustiner das erste Entstehen dieser beyden Klöster ihre Stiftung nennen. Denn der Umstand, daß Augustin

*) Helyot B. 3. ebendas. Wie sie denn auch mit andern Orden in Rangstreitigkeiten befangen sind; zumal auch vor den Benediktinern den Vorrang behaupten wollen, worinn ihnen aber Helyot Unrecht giebt, und zwar aus guten Gründen, Helyot B. 2. S. 23. und 24.

**) Helyot B. 3. S. 7. welcher sich selbst darüber aufhält, daß die Söhne älter seyn wollen als der Vater!

bereits Priester war, als er das zweyte (das Kloster zu Hippon in dem Kirchengarten) stiftete; das wird doch wol hoffentlich nichts zur Sache thun sollen! Verstehen sie aber endlich darunter die Zeit, da sie, in der That, erst angefangen haben, das zu seyn, was sie sind: regulirte Chorherren; so haben sie da freylich ganz Recht. Solches ist nämlich erst im eilften, oder gewiß zwölften Jahrhundert geschehen. Als sie zuerst anfiengen, einer ordentlichen, autorisirten, schriftlichen Regel, nämlich der sogenannten Regel Augustins zu folgen, und einen eigenen Ordenskörper auszumachen; das war, entweder schon um d. J. 1063, oder doch gewiß um 1139.*) Da nun, wie wir gesehen haben, die älte-

*) Was es mit dem Entstehen dieser Regel Augustins eigentlich für eine Bewandniß habe? Wer sie aufgesezt haben möge? wo es geschehen sey? und in welchem Jahre? das erklärt, Helyot wenigstens, für ein historisches Problem. Helyot B. 3. S. 7. u. 8. Nur so viel weiß man mit Gewißheit: daß gedachte Regel aus den Schriften dieses Kirchenvaters geschöpft sey; hauptsächlich aus seinem Brief an die Nonnen zu Hippon, (dem 109ten; sonst auch nach der Benediktiner Ausgabe 211ten Briefe) indem man das nöthige darinn geändert: daß dieser Aufsaz schon vor 1063 müsse verfertiget seyn; indem P. Alexander II. auf einer Kirchenversammlung besagten Jahrs, eben dieses Ding, unter dem Namen einer Regel des heiligen Augustins, den Chorherren zur Nachachtung vorschreibt: daß sie aber zuerst nicht sonderlich befolget worden sey: daß daher weiterhin, auf der lateranischen Kirchenversammlung im Jahre 1139, P. Innocenz II. eben diese Regel allen Chorherren aufs neue auferleget, zugleich auch ihnen den Titel regulirte Chorherren des heiligen Augustins, gegeben habe. Und dieses war von besserm Erfolg. Von allem diesen vergleiche man den vorhergehenden Artikel, regulirte Chorherren.

ältesten Stammväter der Augustiner (die früheren Einsiedlerkongregationen in Italien, meynen wir) alle erst im dreyzehnten Jahrhundert, eine ordentliche schriftliche Regel; nämlich eben diese augustinische Regel, auf päpstlichen Befehl angenommen: und in der That erst im Jahre 1256 durch die Vereinigung, ein rechter Orden, unter dem Namen Einsiedler des heiligen Augustins, geworden sind; so folget unleugbar, daß der Orden der regulirten Chorherren, um ein gutes Jahrhundert und drüber, älter ist, als der Orden der Einsiedler des heiligen Augustins.)

Doch, wir sollten uns billig schämen, daß wir uns hier unvermerkt verleiten lassen, eine so verworrene, so langwierige, und dabey so unendlich wichtige Streitigkeit! eine Streitfrage, worüber ohne Zweifel schon viele Alphabete von beyden Seiten mögen vollgeschrieben worden seyn! so kurzum auf ein Paar Blättern entscheiden zu wollen! Und daß wir nicht vielmehr dem löblichen Exempel des apostolischen Stuhls folgen, welcher in seinen Dekreten und Bullen, über die eigentliche Streitfrage im Grunde gerade nichts entschieden hat.*)

Die obgedachte grosse Vereinigung im Jahre 1256 unter P. Alexander IV, welche eigentlich den ersten Grund zu diesem Orden geleget hat, bekam bald, noch in demselben Jahre, einen ansehnlichen Zuwachs durch den Beytritt des sogenannten Ordens der armen Katholiken. Um sei-

*) Il n'a rien décidé sur le fond de la question, sagte unser Autor da oben, von P. Alexander VI, in seiner Bulle von 1494. Ordr. Tom. IV. p. 126.

ner Abstammung willen allein schon merkwürdig; wenn er uns auch sonst hier nichts angienge. Diese armen Katholiken schreiben sich von den in der Kirchenhistorie so merkwürdigen Waldensern her. Von dieser Sekte, die seit 1160 ungefähr sich um Lyon sonderlich hervorthat; vorzüglich fromm seyn wollte; meist freywillige Armuth, und Mildthätigkeit, übte; fastete, und sich enthielt; dabey eine sonderbare Art Schuhe oder Sandalien trug, die offen waren, beynahe als wenn sie barfuß giengen; und die deswegen bald Waldenser (von ihrem Stifter Waldus), bald Leonisten von der Stadt, bald Insabbatataten, von ihrem Schuhwerk, bald die Armen von Lion, oder auch wol schlechtweg die Armen hiessen: von diesen Ketzern — denn dafür erklärte die Kirche sie gar bald, als sie anfiengen, dem Volke diese und jene Wahrheiten zu predigen, die dem heiligen Vater zu Rom nicht sonderlich gefallen wollten — die weiterhin am Ende desselben Jahrhunderts sich schon durch Frankreich, Italien und Spanien ausgebreitet hatten *), kehrte ein Theil in Arragonien, unter Anführung eines gewissen Durand von Hueska, um das Jahr 1208, wieder zurück in den Schooß der Kirche: behielt aber von seiner vorigen, der asketischen und klösterlichen ähnlichen Lebensart marches bey: als, die freywillige Armuth, die Enthaltungen, auch wol das Lehren und Predigen (nur keine Ketzereyen!) imgleichen die ofnen Schuhe (jedoch mit einem wohl zu beobachtenden Unterschiede von jenen alten ketzeri-

*) Meist da nämlich, wo diese drey Reiche aneinander gränzen, zwischen den pyrenäischen, apenninischen und Alpengebürgen, längs der Seeküste, im obern Theil Spaniens und Italiens, und im untern Frankreichs.

rischen Leonisten, wovon sie sich nun abgesondert hatten:) Und seitdem scheinen sie erst recht den Namen der armen Katholiken *) bekommen zu haben. Der alte Sauerteig ketzerischer Lehre fieng sich indessen bald wieder zu regen an; noch mehr aber machten dem Papst in der That die beliebten Sandalien zu schaffen **). In wenigen Jahren gesellete sich eine andre, gleichfalls bekehrte Parthey der Waldenser aus dem Roußillon, die ungefähr auf demselben Fuß lebeten; alles gemein hatten, Hospitäler hielten u. s. f. zu diesen; welche Vereinigung denn 1211 päpstliche Bestätigung von Innocenz III erhielt. Nun hatte es wol schon dreyßig Jahre früher ähnliche Waldensergesellschaften in Oberitalien gegeben, welche sich auch zur allgemeinen Kirche bekehrten ***); und diese haben sich in der Folge wahrscheinlich mit jenen Spaniern und Franzosen vereiniget, und weiterhin (ungefähr vor 1250) alle die Regel Augustins angenommen ****) Und diese, also verstärkte Gesellschaft bekehrter Walden-

 ser,

*) Pauperes Catholici; die Armen schlechthin, hiessen sie nämlich schon vor ihrer Bekehrung, nunmehr die Katholischen d. i. Rechtgläubigen Armen.

**) Sie affektirten nämlich mit dieser Tracht, Armuth und Selbstverleugnung, das war die Sache; und dies mochte noch vielen andern in die Augen stechen.

***) Ihre vornehmsten Anführer nennet Helyot: Bernhard Prime und Wilhelm Armauld. Aber auch bey diesen fand man es sehr ärgerlich, daß sie in Sandalien oder ofnen Schuhen, beynahe wie Barfüsser giengen.

****) Die Anzahl ihrer Klöster oder Häuser weiß man nicht gewiß. Aber ihr Hauptkloster war das zum heil. Augustin in Meyland.

ser, aus Spanien, Frankreich und Italien zusammen, unter dem Namen des Ordens der armen Katholiken, trat denn, wie gesagt, im Jahre 1256 in Bund mit unsern Einsiedlern des heiligen Augustins; zwar nicht unmittelbar in der allgemeinen Versammlung zu Rom, wovon wir oben geredet haben; sondern dadurch, daß ihr Oberhaupt alle ihre Häuser oder Klöster an den General der Augustiner abtrat*). Nach der Zeit entstanden eine Menge Kongregationen dieses Ordens, welche meist alle aus sogenannten Verbesserungen oder Reformen entsprungen sind, veranlasset durch den einreissenden Verfall der guten Zucht und Ordnung, und welche sich denn weiterhin mehr oder weniger mit dem ganzen Ordenskörper in Verbindung sezten.**) Von solcher Art war die Kongregation von Sachsen, die gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts entstand. Sie war eine der ansehnlichsten; umfaste die vornehmsten Klöster dieses Ordens in Deutschland alle; gelangeten zu grossen Privilegien und Freyheiten; hielt um 1493 eine gemeine Versammlung (Kapitel) zu Nürnberg, wo sie sich eigene, von des ganzen Ordens seinen verschiedene, Satzungen auffezte; fand in der Folge Mittel, sich der Gerichtsbarkeit des Ordensgenerals gänzlich zu entziehen; sezte sich jedoch in eine gewisse Verbindung mit der Kongregation von der Lombardey, um des Prokurators zu Rom

*) Ihr Provinzial trat alle ihre Häuser in der Lombardey, an den Generalprokurator der Einsiedler des heil. Augustins, im Namen des Generals derselben, ab. Die Urkunde dieser Abtretung s. bey Helyot B. 3. Kap. 4. S. 34.

**) Helyot B. 3. Kap. 5. S. 36—43.

Rom willen. Sie ward 1506, durch päpstliche Verfügung, endlich eine ganz freye und unabhängige, von den andern völlig abgesonderte, Kongregation; und Johann Staupiz war der erste eigene General derselben; als unter ihm D. Martin Luther, ein Augustinereinsiedler eben dieser Kongregation, eine Lehre zu verbreiten anfieng, die den heiligen Stuhl zu Rom erschüttert, und weiterhin so erstaunliche Bewegungen in Deutschland, und in ganz Europa verursacht hat. Aber nicht lange nach diesen grossen Veränderungen, ist diese Kongregation gänzlich wieder zerfallen. Die Kongregation della Klaustra entstand um 1430, indem verschiedene Klöster in Altkastilien eine kleine Reform, und Verbindung unter sich, anfiengen; aber 1505 nahmen die sämmtlichen kastilianischen Klöster diese Reform an; die Kongregation verlohr Titel und Generalvikar, indem sie, unter dem Namen der vier Provinzen: Toledo, Salamanka, Burgos und Sevilla, dem ganzen Ordenskörper wieder einverleibet wurde. Die übrigen sind meist alle in Italien, im funfzehnten Jahrhundert, und, wie gewöhnlich, auch aus Reformen entstanden, und haben ihre eignen Generalvikarien. Solche sind, die Kongregation von Illiceto (Leceto), welche schon 1385 angefangen hat; die Kongregation von Karbonniere, in Neapel, von ihrem Stifter so genannt; die Kongregation von Perusa; die Kongregation von Genua, welche ehmals U. L. Fr. von Troste hieß, und unbeschuhet gieng; jezt über dreyßig Klöster stark ist: die Kongregation von Monte Ortone bey Venedig; die Kongregation von Apulien. Die vornehmste von allen ist die Kongregation von der Lombardey, als welche sechs und achtzig Klöster, und darunter auch

das

das zu St. Maria vom Volke, in Rom, hat. Die Kongregation von Kalabrien, die um 1503 aus einer Verbesserung erwachsen ist, und sich stark ausgebreitet hat, besteht aus zwey Provinzen, hat zwey Vikarien, und über vierzig Klöster. Die Kongregation von Centorbi, welche um 1579 bis 1586 durch den Eifer eines gewissen strengen Einsiedlers, P. Andreas del Guasto, gegründet worden, und von ihrem ersten Kloster auf dem Berge Centorbi in Sicilien, den Namen führt, zeichnet sich durch ihre Strenge in Armuth, Fasten, Schweigen, Geisseln und durch Barfußgehen aus; obgleich im übrigen die Kleidung ziemlich gleich ist. Sie heist sonst auch die Kongregation der Reformirten in Sicilien. Die Kongregation der Koloriten in Kalabrien, ist ebenmäßig das Werk eines andächtigen Priesters Bernhard, der um 1530 in einer Einöde auf dem Berge Kolorito (des Sprengels Kassano im diesseitigen Kalabrien) zu beten, fasten, schweigen und sich Kasteyen gieng; bald für einen strengen Einsiedler galt, und Beyfall und viele Schüler fand. Sie musten dreyßig Jahre darnach, auf päpstlichen Befehl, die Regel Augustins annehmen; behielten aber ihren Namen, von dem ebengedachten Berge, wie auch ihre sonderbare Kleidung, noch bey; bis sie, um 1600, sich hierinn nach den übrigen Augustinereinsiedlern bequemten, und deren General sich unterwarfen. Jedoch diese sowol als die nächstvorhergehende; so wie auch die Kongregation von Dalmatien, seit 1511. ungefähr, sind alle nur schwach.*) Endlich kann

*) Die Summe der Klöster aller obgedachten Kongregationen beträgt nämlich, nach Helyots Angabe, zusam

kann man hieher auch gewissermassen als einen Anhang, die Kommunität oder Gemeinschaft zu Bourges rechnen. Es ist zwar nicht eigentlich eine Kongregation; denn sie hat niemals einen eignen Generalvikar gehabt; sondern ist eine von den Provinzen des Ordens; aber eine Reform ist sie doch, und zwar eine der vornehmsten in Frankreich. Ein gewisser Pater Stephan Rabache legte um das Jahr 1593 den Grund dazu in dem Kloster zu Bourges, indem sein Thema (das allgemeine aller Klosterreformatoren freylich) war: buchstäbliche Befolgung der Satzungen. Sie breitete sich bis auf zwanzig Klöster aus, die denn unter einem Provinzial, wie gewöhnlich, stehen. Die Religiosen dieser Reform unterscheiden sich in der Kleidung von den grossen Augustinern (so nennt man in Frankreich die von der alten Observanz alle) nur sehr wenig, ihre Allmosensammler aber etwas mehr *).

Durch diese und andre dergleichen Zuwächse hat sich denn der Orden der Einsiedler des heiligen Auaustins so ausgebreitet, daß er zur Zeit seines Flors an zweytausend Mönchsklöster, **), und

sammen ungefähr zwey bis drittehalb hundert. Helyot ebend.

*) Sie heissen in Paris gewöhnlich *les petits Augustins* (zum Unterschied der Grands Augustins) oder auch *les Augustins de la Reine Margarethe*, weil Margarethe von Valois, König Heinrichs IV. von Navarra erste Gemahlin, die Stifterinn ihres Klosters ist; wie auch die Provinz St. Wilhelm noch neuerlich zu Helyots Zeit. Derf. ebend. S. 43.

**) Helyot B. 3. Kap. 3. S. 19.

und über dreyhundert Frauenklöster, besessen haben soll. Ob er nun gleich in der Folge, zumal in Deutschland durch die Kirchenreformation Lutheri, einen beträchtlichen Verlust erlitten; macht er doch immer noch einen der ansehnlichsten Ordenskörper der römischkatholischen Kirche aus. Er bestehet nämlich in den neuesten Zeiten aus zwey und vierzig Provinzen *), und zwey Vikareyen; der Vikarey von Indien, und der Vikarey von Mähren. Hiezu kommen die obgedachten kombinirten Kongregationen, welche von besondern Generalvikarien regieret werden **); ferner die Barfüsser dieses Ordens, in Spanien, Frankreich und Italien ***); und endlich auch die Nonnenklöster, doch nur zum Theil; von welchen allen wir unten reden werden. Die Vikare, oder andre Superioren dieser Klostergesellschaften stehen dann endlich alle unter dem General, dem gemeinsamen Oberhaupte des Ordens; und dieser wird gewählt in dem Generalkapitel, welches ordentlich alle sechs Jahre einmal gehalten werden soll. An Privilegien und Vorrechten fehlet es nicht. Dahin gehöret vornämlich das schöne, den faulen Bäuchen so angenehme Privilegium zu betteln, welches der Orden

im

*) Und von diesen 42, ist denn die Provinz St. Wilhelm oder die Gemeinschaft von Bourges, eine mit.

**) Und bis drittehalb hundert Klöster zusammen betragen; Helyot bemerkt indessen doch nur bey sieben bis achten von den obgedachten funfzehn Kongregationen, ausdrücklich, daß sie ihre eigne Generalvikare haben.

***) Sie machen zusammen 16 Provinzen aus.

im Jahre 1567. durch die Gnade des Papsts Pius V. erhielt *). Der Sakristan, oder Kirchner der päpstlichen Kapelle, ist allemal ein Religios dieses Ordens, und zwar ohne daß er sonst irgend eine Prälatur zu haben brauchte: ein Vorrecht, das sich auf einem alten Herkommen, schon seit 1287, gründet; und nächstdem bey anscheinender Gefahr des Verlusts, 1497. von P. Alexander VI. förmlich als ein Eigenthum diesem Orden allein, bestätiget worden ist. **) Unter ihren Klöstern haben einige das Vorrecht, daß sie unmittelbar unter dem General stehen: z. E. das grosse Kloster zu Rom, welches zu keiner Provinz gehöret: ein andres zu Paris, gemeiniglich die grossen Augustiner genannt ***), welches zugleich zum Kollegium für alle französische Provinzen des Ordens dienet, und in den Jahren 1657 bis 1661 durch den General verbessert worden; nächstdem noch über dreyßig andre. Auch hat der Superior des Klosters zu Brünn in Mähren ansehnliche Vorzüge ****).

Die

*) Die vier grossen Bettelorden sind, Dominikaner, Franciskaner (oder Minoriten), Karmeliter, und Augustiner: zu welchen derselbe Papst noch fünftens die Serviten hinzufügte „indem er wollte es sollten diese Orden für Bettler gehalten werden, ob sie gleich Einkünfte und Güter besässen„ sagt Helyot das. S. 22.

**) Von seinem Amt, Rang und ansehnlichen Rechten handelt ausführlich Helyot das. S. 20 u. ff.

***) Les grands Augustins zum Unterschied der petits Augustins, der Gemeinschaft von Bourges; wie schon gesagt.

****) Von grossen Heiligen, Prälaten, und Gelehrten dieses Ordens s. Helyot das. S. 22. ff. Unter den lezten sagte

Die Gesetze unsrer Augustinereremiten betreffend; so liegt dabey erstlich freylich die oftgedachte Regel Augustins zum Grunde. Aber das haben sie mit vielen andern gemein. Nächstdem unterscheiden sie sich durch ihre eignen Satzungen, oder Konstitutionen. Zum erstenmal sind solche ihre eigne Satzungen untersuchet und geordnet worden, etwa dreyßig Jahre nach Entstehung des Ordens, nämlich im Jahre 1287, durch ein Generalkapitel zu Florenz. Drey Jahre darnach hat eine andre allgemeine Ordensversammlung zu Regenspurg, sie bestätiget. Und nach einigen Aenderungen, die fernerhin entweder die Generalkapitel, oder die Kardinalbeschützer, oder auch die Generale, von Zeit zu Zeit beliebet haben; sind 1580 die sogenannten neuen Satzungen päpstlich gebilliget, herausgekommen; welche unter andern, allen Gebrauch des Linnens (zu Hemden, Betttüchern u. s. f.) untersagen: Enthaltung vom Fleischessen alle Mittwochen (ausgenommen die Osterzeit) befehlen; und einige Fasten, ausser den ordentlichen Kirchenfasten, z. E. alle Freytage und verschiedene andre bestimmte Tage, ihnen auferlegen *). Noch neuer, wie jene, sind die Konstitutionen eines Generalkapitels zu Rom vom Jahre 1625; und von diesen geben wir denn hier den Auszug, wie er sich bey unserm Autor findet. **)

„Es

raget Onuphrius Panvinius, und Kardinal Noris, hervor.

*) Helyot B. 3. S. 19.

**) Ordres monastiques. Tom. IV. p. 81. Augustins. Les Grands-Augustins.

„Es giebt drey Arten von Augustinern: die grossen Augustiner, die kleinen Augustiner, und die kleinen Väter *), wie man sie in Paris zu nennen pflegt. Diese lezten sind unbeschuhet, und von den ersteren beyden Arten gänzlich verschieden. Die andern beyden aber sind beschuhet, und unterscheiden sich wenig oder gar nicht unterschieden. Wir wollen von jeder Gattung besonders reden.„

„Der grosse Haufe bildet sich ein, das Leben der grossen Augustiner sey ein recht gemächliches und bequemes Leben, ein Leben voller Freyheit; aber darin betriegt man sich sehr. Um jedermann hierin aus dem Irrthum zu helfen, braucht man nur aus ihren Konstitutionen [1]) denjenigen Abschnitt vor Augen zu legen, der von den Pönitenzen und Strafen handelt; und solches geschiehet sehr ausführlich

*) Les Grands-Augustins sind die Augustinereinsiedler von der alten Observanz; der älteste, gröste, und herrschende Theil des Ordens: Les Petits-Augustins ist die Kommunität von Bourges, oder die Provinz St. Wilhelm ein' zwey und vierzigster Theil des Ganzen (Siehe oben). Les Petits-Peres hingegen sind die Barfüsser (wovon sogleich unten). Man beliebe sich nicht zu ärgern über solchen Eigensinn des französischen Sprachgebrauchs; und vermische nicht mit einander die sogenannten kleinen Patres und die kleinen Augustiner.

1) Constitutiones Ordinis Eremitarum sancti Augustini, cum additionibus et notis R. F. Magistri Hieronymi Romani eiusdem Ordinis Generalis, et in Comitiis generalibus Romae, anno 1625. habitis, per totum definitorium approbatis, Coloniae Agrippinae, apud Antonii Boetzii haeredes, anno 1627.

lich in dem sechsten Theile derselben, wovon wir hier einen Auszug liefern, wie folget.„

„Das ordentliche Bußkapitel soll alle Freytage unfehlbar, [2]) nach Beendigung der Konventualmesse, und nach vorgängiger Ablesung einiger Abschnitte aus der Regel, gehalten werden. Zuerst wirft sich der Prior nieder und spricht [3]): Last uns von den Sündenschulden reden. Bey diesen Worten werfen alle Fratres sich zur Erde nieder. Der Prior frägt sie: was saget ihr? Alle antworten: meine Schuld. Sodann spricht zu ihnen der Prior: stehet auf. Alle stehen nun auf, und ein jeder nach der Reihe tritt herzu, und beichtet, oder klaget seine Sünde an. Auch der Bakkalaureus und der Doktor haben hierin kein Privilegium: alle, ohne einigen Unterschied des Ranges und der Würde, müssen sich stellen vor diesem klösterlichen Richtstuhle, der ihnen eben so furchtbar ist, als irgend ein weltlicher Gerichtshof. Der Richter ist da unerbittlich. Kein Bitten und Flehen, keine Thränen, keine Angelobungen, nichts beweget ihn. Manchmal ist es geschehen, daß der Straffällige in seiner Gegenwart wol in Ohnmacht gefallen ist, oder die Sprache verlohren hat. Wenn das Vergehen es ver-

die-

2) *Constit. Ord. Erem. part. 6. c. 1.* Singulis sextis feriis de culpis absque ulla dispensatione Capitulum omnino fieri praecipimus.

3) Ibid. Prostratus dicit: *Azapus de culpis.* Quo audito omnes ad terram se prosternant, et Pior interroget: *Quid dicitis?* Respondeant singuli: Meam *culpam.* Tum Prior dicat: *Surgite.*

dienet, so muß er Abbitte thun, und die Geissel empfangen 4). Wenn er aus Scham oder aus Vorsaz es nicht eingestehen will; oder gar so hartnäckig ist, sich nicht entkleiden, und die Geissel hinnehmen zu wollen; so läst ihn der Prior ins Gefängniß setzen, 5) da er denn alle Montage, Mittwochen, und Freytage fasten muß, und nicht anders herauskommt, als um die ihm schon zuvor auferlegte Pönitenz zu leisten. „

„Doch solche Fälle sind eben nicht gewöhnlich und alltäglich: sie fallen nur alsdann vor, wenn das Vergehen schon beträchtlich ist; denn man theilt die Vergehungen in vier Klassen 6): die leichte, die schwere, die schwerere, und die allergröbeste Sündenschuld. „

„Zu der leichten oder geringen Schuld rechnet man folgende Fälle 7): Wenn jemand im

4) Ibid. c. 1. p. 371. Si vero alicuius culpâ talis fuerit, ut disciplina sit dignus, Prior det illam.

5) Ibid. Quod si quis culpam suam non cognoverit, vel Ordinis disciplinam subire noluerit, vel quovis alio modo Priori suo obedire renuerit . . . Prior eum in carcerem coniici faciet, ubi secunda, quarta et sexta feria sine dispensatione ieiunet.

6) Ibid. c. 18. part. 6. Quae sit levis culpa, et de poena ei debita.

7) Ibid. Levis culpâ est: si quis in choro legendo vel cantando offendens, non statim se humiliaverit, terram manu tangens, pectusque percutiens: si quis in elevandis vel demittendis sedilibus strepitum in choro fecerit; si quis discooperto capite per vicos in-

Chor, entweder im Singen oder im Lesen, einen Fehler macht, und nicht gleich auf der Stelle dafür büsset, und sich demüthiget, indem er die Hand an die Erde leget, und, sich an seine Brust schläget — Ferner, bey dem Aufschlagen oder Niederschlagen der Stühle im Chor, Lärmen machet. — Oder mit unbedecktem Haupt über die Strasse gehet. — Oder im Eingehen oder Ausgehen aus dem Kloster nicht jedesmal den Segen knieend empfängt — Oder die Altarzierrathe nachläßig anrühret. Für alle solche Fehler muß der Religiose, wenn er ein Priester ist, einige Gebeter mitten im Refenter hersagen; wenn er kein Priester ist, an der Erde essen. „

„ In die Klasse der schweren Schuld 8) gehöret nicht allein alles Lügen, Schimpfen, Schelten,

incesserit: si quis ex aliquo conventu exiens, vadens vel rediens, benedictionem genuflexus accipere neglexerit, &c. Pro supra dictis culpis et his similibus imponatur Sacerdotibus Psalmus vel alia oratio in medio refectorii dicenda; pro non Sacerdotibus vero, quod semel in *terram* (terra) comedant.

8) Ibid. c. 19. Gravis culpa est . . . si quis alicui Fratri . . . nomenclaturam, quae cederit (cesserit doch wol vermuthlich oder ceciderit!) in derisum, dixerit, vel aliquem defectum naturalem iniuriando obiecerit . . . si quis silentium frangere in consuetudinem duxerit . . . si quis cum femina solus locutus fuerit . . . si quis in tabernis comedere vel bibere non erubuerit . . . Pro huiusmodi et similibus culpis Sacerdotes semel in terra comedant . . . non Sacerdotibus vero una disciplina cum virgis super

ten, Schwören und Lästern; sondern auch nachfolgende Vergehungen: 1) In öffentlichen Wirthshäusern essen oder trinken. 2) Mit einem Frauenzimmer allein reden. 3) Oft und gewöhnlich das Stillschweigen brechen. 4) Seinem Bruder einen schimpflichen Beynamen geben, oder ihm irgend einen Naturfehler vorwerfen. Die Pönitenz für diese Sünden ist, einmal auf der Erde zu essen; so es nämlich ein Priester ist; die Nichtpriester aber bekommen eine öffentliche Geisselung mit Ruthen auf dem blossen Rücken, nach Gutfinden des Superiors, und so viel er will. „

„ Von der schwereren Sündenschuld sind die vornehmsten Fälle: Gotteslästerung, 9) Empörung, Trunkenheit, und mehr dergleichen. Wer sich solcher Vergehungen schuldig gemacht; wird eine Woche lang seines Rangs entsetzet, darf mit keinem auswärtigen sprechen, und nicht ausgehen, muß auf einer kleinen Bank oder auf einem Stein an der Erde essen, und empfängt Montags, Mittwochens und Freytags ohne alle Gnade, die Disciplin. Und noch einmal so lange muß diese Pö-

per humerum nudum publice imponatur, cum Psalmo ad placitum Prioris.

9) Ibid. c. 20. Gravior culpa est: si quis blasphemaverit . . . qui de huiusmodi et similibus culpis convictus fuerit, per hebdomadam careat loco, nec cum extraneis loquatur, nec foras mittatur; quo tempore secunda, quarta et sexta feria coram toto conventu recipiat disciplinam, et in terra super scabellum vel lapidem nudum semel in die comedat, absque dispensatione super his.

Pönitenz derjenige ausstehen, der die Geheimnisse des Ordens, des Kapitels, oder auch des Hauses, einem auswärtigen offenbaret [10]). Auf solche Weise bleibet alles was im Innern des Klosters vorgehet, unverbrüchlich geheim und verschwiegen, und gelanget fast niemals zu den Ohren der Weltlichen. „

„Uebertretungen von der allerschwersten Klasse aber sind; vorsezliche Verfälschungen, [11]) erheb-

li-

10) C. 6. p. 383. Si Frater aliquis Ordinis nostri, cuiuscumque Capituli, seu etiam domus, alicui extraneo secretum revelaverit, poenam gravioris culpae per quindecim dies pro qualibet vice sustinere, sine aliqua dispensatione, efficaciter compellatur.

11) Cap. 21. Gravissima culpa est . . . si quis fuerit falsarius . . . si quis gravem aliquam laesionem alicui intulerit . . . si quis se fornicationis crimine maculaverit . . . Qui de huiusmodi et similibus convictus fuerit, postquam per aliquot dies in carcere steterit, primo in Capitulo, scapulis nudatis, condignam suae culpae subeat disciplinam. Qua imposita a Priore vapulet ad pedes utriusque lateris sessorum: deinde in medio refectorii in terra sedens, panem et aquam solum, sine dispensatione manducet, et ibidem sedeat usque ad ultimum signum consuetae refectionis; et tunc, aliis surgentibus, ipse de terra surgat, dictaque ab hebdomario (der die Woche hat) oratione, ad portam refectorii se prosternat; ita ut omnes desuper eum transeant, et statim in carcerem remittatur; et quamdiu fuerit in hac poenitentia, secunda, quarta et sexta feria, in pane et aqua, sine dispensatione, ieiunet; et in Capitulo, quoties tenebitur, disciplina ei imponatur super nudas scapulas, et eadem die in refectorio faciat dictam poenitentiam, tam quoad ieiunium, quam quoad prostrationem.

liche Verletzung oder Beschädigung eines andern, Hurerey und Unzucht u. s. f. Je gröber dergleichen Sünden sind; desto seltner sind sie nun freylich auch in dem Hause Gottes; indessen sind es mögliche Dinge! Aber wehe dem, durch den solch Aergerniß geschieht! er wird nicht lange ungestraft bleiben. Denn, der Schuldige wird sofort, nachdem er bekannt hat, erstlich ins Gefängniß gesteckt; dann muß er in dem nächstfolgenden Kapitel sich mit entblösten Schultern stellen, und eine Disciplin nach Verdienst seiner Uebelthat empfangen. Der Prior kündiget ihm seine Pönitenz an; darauf fängt er an, ihn zu geisseln, und alle Religiosen nach der Reihe thun ein Gleiches; sodann wird der Straffällige wieder ins Gefängniß gebracht, bis zur Stunde des Mittagsessens. Dann kommt er mit der übrigen Gemeine in den ordentlichen Speisesaal zwar; aber man trägt ihm nur Wasser und Brod auf, und zwar auf der platten Erde, wo er auch sitzen bleiben muß bis zu Ende der Mahlzeit. Nach dem gewöhnlichen Tischgebet wirft er sich vor der Thür des Refenters zur Erde nieder, damit alle Fratres beym Herausgehen auf ihn treten: von hier muß er gleich wieder fort in sein Gefängniß. Und die ganze Pönitenzzeit über muß er bey Wasser und Brod ohne Gnade fasten, alle Montage, Mittwochen und Freytage: muß im vollen Kapitel, so oft es gehalten wird, die Disciplin auf den blossen Schultern sich geben lassen, oder sich selbst geben (es ist zweydeutig, denn der Ausdruck imponatur kann alles beydes anzeigen,) und muß gleichwol denselben Tag eben die obgenannte Pönitenz in dem Refektorio gleichermassen noch leisten; sowol

was das Fasten, als was das Niederwerfen betrift. „

„Nicht nur der geringste Diebstahl wird hier, wie auch an weltlichen Gerichtshöfen geschieht, mit Ruthen und Geisseln geahndet [12]; sondern dieselbe Strafe wiederfährt auch demjenigen, der auch das allergeringste nur, ohne Erlaubniß des Priors, isset [13]; oder einen Fremden auf die Bibliothek führet [14]. Und in diesen Stücken ist schlechterdings keine Nachsicht zu hoffen; eben so wenig als für die, so in Würfeln oder Karten gespielet haben. [15] Die Strafe ist für jeden einzelnen Uebertretungsfall eine Disciplin, und Fasten bey Wasser und Brod. „

„Je-

12) C. 8. p. 383. Si quis Frater aliquid ab aliquo, etiam minimum, furatus fuerit; a Priore loci disciplinis et aliis poenis efficaciter puniatur.

13) C. 9. p. 386. Qui comestibilia vel alia parvi momenti receperit sine Prioris licentia; pro prima vice comedat in medio refectorio, pro secunda disciplina ei imponatur.

14) P. 5. c. 9. p. 356. Nullus vero aliquam personam extraneam introducat in librariam absque venerabilis Prioris licentia, et custodis scitu, sub poena unius disciplinae pro qua ibet vice.

15) Part. 6. c. 13. p. 344. Si quis vero convictus fuerit se lusisse chartis sive taxillis cum Fratribus vel saecularibus, in conventibus vel in domibus saecularium, poenam gravioris culpae pro qualibet vice sustineat.

„Jeder Falsarius, oder wer des Superiors Hand und Siegel nachgemacht hat, ist zu der Strafe der allerschwersten Schuld auf einen Monat verdammet [16]). Wer an einigem geheimen Verständniß oder Verschwörung, gegen den Superior oder gegen das Kloster, Theil nimmt [17]), im Fall nämlich ein öffentliches Aergerniß oder beträchtlicher Nachtheil daraus erwachsen, verfällt in besagte Strafe auf zwey Monat hinter einander. Aller und jeder Recurs an weltliche Gerichtshöfe, um sich wegen der von den Superioren vermeintlich zugefügten Beleidigungen zu beklagen [18]), ist ebenermassen bey Strafe der schwersten Schuld verboten.„

„Der Artikel von der Apostasie insbesondre ist in ein sehr helles Licht gesezt. Der Apostat, er sey nun Doktor, oder Bakkalaureus, oder Licentiat, oder er sey es nicht, wird bey seiner Rückkehr in das Kloster, zuförderst ins Gefängniß gesezt, bis auf den nächsten Kapiteltag [19]).

16) C. 3. Poena culpae graviſſimae per menſem ſine diſpenſatione ſubiacebit.

17) C. 11. Poenam culpae graviſſimae per menſem ſuſtineat: et, ſi ob talem conſpirationem vel coniurationem aliquis Prior vel conventus malum, ſive detrimentum, vel ſcandalum notabile patiatur, poenae ſupradictae per duos menſes ſubiaceat.

18) C. 10. p. 388. 389. Poenam gravioris culpae per menſem ſuſtinere cogatur.

19) C. 14. p. 395. &c. Modus autem receptionis talis erit: Primo carceri mancipetur: deinde prima die

Hier erscheinet er denn vor dem Kapitel allerdings in einem sehr kläglichen Aufzuge. Anstatt des Doktormäntelchens, so ihn sonst zierte, trägt er jezt nur einen schlechten Rock, und ist dazu, bis an die Hüften, ganz nackt (wie einer, der Spizruthen laufen soll). In seiner Hand erblicket man keine Theses, wie vormals! sondern dafür eine tüchtige Hand voll Ruthen! Statt des Doktorhuts bedecket ihn nur eine Plattmüze (Kalote). In solcher jämmerlichen Gestalt — sehr verschieden von derjenigen, in welcher er sonst bey feyerlichen Handlungen, erhaben auf einer Kanzel oder auf dem Katheder, bedeckt mit einem Baldachin oder Thronhimmel, sich öffentlich dem Volk zu zeigen pflegte! — liegt er nun da, auf dem Boden hingestreckt, zu den Füssen des Priors, und beichtet demüthiglich seine Sündenschuld vor allen seinen Brüdern, und em-

die, qua Capitulum fieri debeat; si venerit in habitu saeculari, exuat eum, antequam ingrediatur Capitulum, ubi recipiendus erit; et indutus tunica, ita *quod* (ut) usque ad cingulum desuper nudus remaneat, cum virgis in manibus, capite discooperto, ante pedes Prioris se prosternens, humiliter dicat culpam suam . . . Exinde vapulet ad pedes Prioris quantum ei videbitur, et postea sessorum utriusque lateris dicentium alternatim, *Miserere mei, Deus*; semel vel pluries iuxta multitudinem Fratrum: deinde redeat ad pedes Prioris, et stet genibus flexis, capite et corpore inclinato, et cum virgis in manibus . . . istam poenam, quae in Capitulo de gravissima culpa notabitur, pro ptima apostasia per mensem integrum sustinebit . . . si vero secundo apostataverit, supradicta poena per duos menses puniatur. . . . Si vero ad tertiam apostasiam devenerit, per tres menses praedictae poenae subiaceat.

empfängt darnach die Geissel: erstlich von den Händen des Priors, und zwar so scharf und lange, als es demselben gefällig ist! und dann von den Religiosen allen nach der Reihe, welche währender Zeit ein Erbarm dich mein, in zwey Chören wechselsweise in sehr andächtigem Tone, einmal, oder nach Befinden der Anzahl, mehrmale, anstimmen! Hierauf kommt der Apostat wieder knieend zu den Füssen des Priors zurück; und empfängt, mit niedergeschlagenem Gesichte, mit gebücktem Haupte, noch immer nakt, und mit den Ruthen in der Hand, von demselben in solcher demüthigen Stellung die Lossprechung von dem Bann (Exkommunication). Und das alles ist denn doch nur der erste Aktus dieses blutigen Trauerspiels: es währet einen Monat, wenn der Abtrünnige zum erstenmal apostasiret hatte; zwey Monat, wenn es zum zweytenmal; drey, wenn es zum drittenmal geschehen: indem die Strafe immer im gleichen Verhältniß mit der Schuld steiget.„

„Jedes Kloster hat seine guten festen Gefängnisse, mit Ketten und Fesseln gebührlich versehen, [20]) um die Verbrecher schliessen zu lassen. Der Kerkermeister muß Mann für Mann für seinen Gefangenen einstehen [21]); läst er ihn entlaufen; so muß er selbst an dessen Stelle sitzen. Wenn er etwan aus Mitleiden ihm etwas zu seiner Erquickung reichet; so wird er selbst zu Wasser und Brod verdammet [22]). Wenn irgend ein Frater sich

20) C. 17. In singulis conventibus Ordinis nostri sit carcer undique munitus cum compedibus.
21) Ibid. Si vero evaserit (incarceratus), carceri mancipetur (custos), absque spe gratiae.
22) Ibidem.

sich unterwindet, den Inquisiten zu vertheidigen, oder der Bestrafung etwas in den Weg zu legen; so wird er mit eben derselben Strafe dafür angesehen. 23)„

„Die Tortur ist allerdings bey ihnen im Gebrauch; nur die Art und Weise derselben ist mir unbekannt. Einige ihrer Generalkapitel waren Willens gewesen, (vermuthlich von einem unzeitigen Mitleiden hingerissen) diese Gewohnheit, als eine dem sanften Geiste Jesu Christi ganz widerstreitende, und wie sie sagen, mehr für Scharfrichter als für Priester und Religiosen sich geziemende Sache, gänzlich abzuschaffen. Aber nicht lange; so gereuete es sie schon. Unordnung und Uebertretungen nahmen in dem Orden überhand: die Schuldigen wollten ihre Verbrechen nicht mehr eingestehen; man sah sich also genöthiget, den alten Gebrauch wieder einzuführen. Hier sind ihre eignen Worte: „

„Wir erneuern und schärfen demnach die alte Verordnung unsers Ordens, so wie sie in dem Generalkapitel zu Meyland gemacht worden, in folgenden Worten: Auf daß man die Uebelthäter und Abtrünnigen des Ordens, so es deren giebt, desto klärer ihrer Verbrechen überführen und sie bestrafen möge; so setzen, ordnen und wollen wir durch gegenwärtige unsre Erklärung, daß der in dem Kapitel zu Viterbo anfänglich abgefaste, und nachmals in dem Kapitel zu Genua bestätigte,

23) C. 2. p. 376. Item statuimus, quod nullus impedire audeat correctionem alicuius vel inquisitionem, sub eadem poena, quam reus subire tenetur.

te, Schluß des Inhalts: daß kein Superior unsers Ordens von seinen Untergebnen das eigne mündliche Geständniß der Wahrheit, vermittelst der Folter, Tortur oder andrer Leibesstrafen, zu erpressen, sich erdreisten solle; nur einzig und allein von solchen grausamen Torturen oder Leibesstrafen zu verstehen seyn solle, unter welchen der Inquisit Gefahr laufen würde, sein Leben zu verlieren [24]).„ Also ist denn doch, diese eine Art der Tortur ausgenommen, alle übrige sonst erlaubet und üblich.„ So weit unser Autor.

Wegen der Kleidung hat es von jeher, wie gewöhnlich, viel Unruhen und Streitens gegeben. Die ersten Stammväter des Ordens, die alten italienischen Einsiedler, zumal die Johann-Bonisten, trugen einen Habit (so viel ist gewiß) welcher dem, gerade um diese Zeit entstandenen, ersten Franciskaner ihrem, so sehr ähnlich war, daß man sie

24) C. 17. p. 413. Innovari et observari praecipimus antiquam *definitionem* (d. h. Schluß oder Verordnung) Ordinis nostri factam in Capitulo generali *Mediolani* celebrato, quae sic habet: Ut scelerati et pestiferi viri, si qui fuerint, possint in Ordine apertius convinci de suis sceleribus, et corrigi; ideo definitionem in *Genuensi* Capitulo et in *Viterbiensi* confirmatam: quod nullus officialis nostrae *Religionis* (Ordens) audeat a suo subdito veritatem aliquam per tormenta vel supplicia extorquere, praesenti declaratione decernimus debere intelligi de suppliciis et tormentis crudelibus; quae quoquomodo possent periculum personale inducere.

sie auch kaum von einander unterscheiden konnte. *)

Um denn den hieraus erwachsenden täglichen Zwistigkeiten und Zänkereyen der beyden Orden vorzubauen, gab Papst Gregor IX, um das Jahr 1241 schon, folgende Kleiderverordnung: Die Augustiner sollten schwarze, oder weisse Kleider mit weiten Aermeln, nach Art der Kutten; einen langen ledernen Gürtel darüber; und in der Hand einen langen Stab mit einer Krücke, tragen: auch sollten ihre Röcke nicht so lang seyn, daß sie die Schuhe bedeckten, damit man sie desto leichter von den Minoriten, als welche unbeschuhet giengen, unterschiede. Aber nicht allen wollte diese päpstliche Verordnung, ungeachtet sie bald durch eine zweyte Bulle aufs neue eingeschärft wurde, gefallen; den Brittinianern zumal. Sie brachten es durch ihr ungestümes Anhalten dahin, daß derselbe Papst noch in demselben Jahr, durch eine andre Bulle, (d. 18 August zu Grotta Fernata datiret) ihnen wenigstens die graue Farbe statt der schwarzen; und dabey keinen Gürtel zu tragen, erlauben muste. Man würde schon durch dieses leztere allein, hieß es, von den Fran-

cis-

*) Daher denn auch einige Schriftsteller unsers Ordens Gelegenheit genommen haben, zu behaupten: die Franciskaner hätten ihre Kleidung von den Augustinern empfangen; ja gar, der heil. Franciskus selbst sey ein Schüler des Johann Bon gewesen! Ersteres ist unrichtig: lezteres ist grundfalsch. Den Beweis sehe man bey Helyot B. 3. Kap. 2. S. 10. u. f. die Absichten bey solchen Behauptungen sind wol nicht schwer zu errathen.

ciskanern sich sattsam unterscheiden, als welche den Strick führten. So scheinet es meist geblieben zu seyn, bis auf die Zeit der grossen Vereinigung, im Jahre 1256. Doch der fünf Spannen lange Stab mit der Krücke, war ihnen beschwerlich geworden; sie hatten schon von Innocenz IV. die Lossprechung von diesem lästigen Zierrath erbettelt. Alexander IV, in seiner Bulle vom 9 April desselben Jahrs, 1256, bestätigte erstlich diese Bewilligung, und schrieb ihnen übrigens die Gestalt der Kleidung vor: schwarze Kutten, entweder gefärbt oder natürlich. Wiederum scheint diese schwarze Farbe vielen unausstehlich gewesen zu seyn. Es kostete den Papst aufs neue ein Paar Bullen in Sachen der Augustiner Kleiderordnung noch in demselben Jahre; zumal da die den Bischöfen aufgetragene Exekution auch eben nicht mit Treue ins Werk gerichtet worden; indem diese nun widerrechtlich den Augustinern, auch die abgelegten Stäbe wieder zu ergreifen, im Sinne waren! Nachher scheinen sich diese Unruhen zwar geleget zu haben, aber in der Folge erhoben sich neue Weiterungen eben über diesen wichtigen Artikel, mit den Barfüssern oder Unbeschuheten dieses Ordens, welche fast zu einem innerlichen Kriege ausschlugen. Hievon haben wir unten zu reden Gelegenheit. Anjezt ist die ordentliche Kleidung der Augustiner (nämlich der von der alten Observanz, oder, mit ihrem eigentlichen Namen, der Einsiedler des heil. Augustins, als des ältesten und vornehmsten Theils des Ordens, wovon hier die Rede ist) ein weisser Rock und Skapulier und Kapuze, mit einem ledernen Gürtel (im Hause); und darüber eine

Art

Art von schwarzer Kutte, mit sehr langen und weiten Aermeln, und einer grossen Kapuze, forn rund und hinten spiz, nebst einem ledernen Gürtel, alles schwarz; im Chor, und wenn sie ausgehen. *)

*) Helyot B. 3. Kap. 2. und 3. S. 24. und die Kupfer N. 3. u. 4.

(Die Fortsetzung folget im nächsten Bande).

Inhalt des fünften Bandes.

Franciskanerorden. Fortsetzung.

Sechstes Kapitel. Observanz und Lebensart. S. 1

Erster Abschn. Beobachtung der Ordensregel. 1

Gelindere und strengere Observanz. 5

Zweyter Abschn. Regimentsform. 47

Dritter Abschn. Kapitel des Ordens. 130

Vierter Abschn. Klosterzucht. 148

Augustiner.

Erstes Kap. Eremiten oder Einsiedler des heil. Augustins. S. 313.

Druckfehler im vierten Bande d. Mönchsorden.

S. 3. Note 1) Zeile 3. lies Anfang. S. 6. Z. 5. l. vor. S. 8. Z. 1. l. Landwin. S. 10. Z. 22. l. Klugny. S. 11. Z. 25. l. Squilace. S. 16. Z. 9. l. betitelt. S. 17. Note *) Z. 1. l. Rainaud. S. 18. N. *) Z. 3. l. Sammlung. S. 20. N. 3. Z. 3. l. Riffer. S. 23. N. *) l. cuculla. S. 24. N. 2. Z. 2. l. coguntur. S. 29. N. 1) Z. 3. l. qua. S. 31. N. Z. 18. l. bekamen. S. 32. N. 1) Z. 5. l. praecepti. Ebend. Z. 6. l. iudicemur. S. 46. N. 5) Z. 2. l. oves. S. 50. N. **) Z. 12. l. auf buntem. S. 54. N. 2. Z. 5. l. dietas. S. 70. N. *) l. sollten. S. 71. Z. lezte als zur Einholung der Befehle l. ohne um die Weyhen zu empfangen. S. 74. N. 8) Z. 3. l. incontinentia. S. 78. N. Z. 7. l. Refenter (d. i, Refectorium). S. 83. N. 11. Z. 1. l. amplexus. Daselbst Z. 4. l. Donati. S. 84. Z. 17. Kontrakt und l. Kontrakt. Und. Ebend. Z. 19. Vätern des St. Lazarusordens l. Vätern oder Priestern von der Mißion. S. 89. N. Z. 35. l. eigentliche. S. 95. N. 7) Z. 6. l. puniatur. S. 100. N. Z. 18. Patres vom heil. Lazarusorden l. Patres oder Priester von der Mißion. S. 105. Z. 22. l. Verbote. S. 118. Z. 11. l. Erscheinungen. S. 127. Z. 24. l. Pegnaforte. S. 142. Z. 5. l. Velasco. S. 148. Z. 14. funfzehnten l. sechszehnten. Ebend. Z. 23. im Jahr 1578. l. 1573. S. 149. N. *) Z. 5. l. Verberie. S. 153. Z. 12. Schlösser l. Klöster. S. 165. Z. 21. l. Liwa (die Hauptstadt von Peru in Amerika) S. 187. N. 8) Z. 1. l. deprehensus. S. 199. N. Z. 6. l. Kluni oder Cluni, Clugny. S. 215. Z. 6. des heil. Lazarus. l. die Priester von der Mißion. Ebend. N. 3) Z. 2. l. Amtsgehülfinn. S. 216. N. **) l. petites. S. 219. Z. 3. nicht l. recht. S. 221. Z. 12. l. Fasttag. S. 237. Z. 22. l. unendlich. S. 239. N. **) l. Bievre. S. 240. Z. 17. l. fruchtbare. S. 247. Z. 12. der Religion des Klosterlebens l. der Religion (d. i. des Klosterlebens). S. 249. N. Z. 14. l. faim. S. 250. N. Z. 2. l. un. das. Z. 3. l. endormie. S. 257. Z. 2. Patres v. St. Lazarusorden l. P. P. oder Priester v. d. Mißion. S. 258. N. *) Z. 3. l. milliaris. S. 259. Z. 2. l. abzulegen. S. 287. Z. 4. l. Unwesen. S. 288. Z. 11. und 12. l. von Korduan; Schuhe. S. 296. N. 31. Z. 2. l. ultro. S. 309. Z. 13. l. in der Tracht (ohne Gänsefüsse oder Häckchen). S. 315. N. Z. 4. welche ... daß sie l. welchen ... daß er. S. 316. Z. 6. l. Frank-

l. Frankreich; zum. S. 332. Z. 9. l. im J. 1616. S. 341. Z. 14. l. der Papst. S. 342. Z. 22. l. Senlis. S. 344. Z. 31. u. 33. l. Senlis. S. 345. Z. 32. u. f. l. inniger Betrübniß. Ebend. l. denn. S. 346. Z. 20. l. Senlis. S. 358. Z. 21. l. findet oder siehet. S. 363. N. Z. 11. l. dieses Artikels. S. 366. N. Z. 1. l. Senlis. S. 371. N. Z. 9. l. die feine Wäsche. S. 381. Z. 2. wieder, welche, l. Briefe. S. 383. N. Z. 2. l. ou. S. 387. Z. 23. l. fest oder genau. Ebendas. N. 20. Z. 2. l. lusdits.

Im fünften Bande.

Seite 4. Zeile 28. lies die Gemeine. S. 6. Z. lezte, l. Brüder. S. 7. Z. 5. l. euch. S. 7. Z. 34. l. proprio dominio. S. 9. Z. 1. l. bleibt das Gesez, daß. Ebendas. Z. lezte, l. S. 241. S. 10. Z. 11. l. Gardianen. S. 13. Z. 1. l. keine. S. 15. Z. 11. l. nicht. S. 16. Z. 12. l. annehmen? das Fragezeichen weg. S. 17. Z. 26. l. praefata. S. 19. Z. 26. l. liebe Leser Minoriten. S. 20. Z. 8. l. Haye. S. 21. Z. 2. l. verbreiten. Ebend. 21. l. Rosenkranz. S. 23. Z. 13. l. fanden. S. 25. Z. 27. l. inferno. S. 26. Z. 13. l. Perev. S. 26. Z. 23. l. B. S. 24. Z. 4. und 5. sollten ohne Abschnitt zusammen gesezt seyn. S. 27. Z. 29. Ingeminabis. setze hinzu: Lib. conformit. fol. 42. S. 25. Z. 9. l. eigenen. S. 28. Z. 27. l. Fruct. 11. S. 28. Z. 26. l. brachis. S. 29. Z. 32. l. gyrum. S. 31. Z. 13. l. besuchen. S. 31. Z. 26. l. voulant. S. 31. Z. 30. l. l'enterres. S. 31. Z. 33. l. grande. S. 33. Z. 26. in choro. setze hinzu: Lib. conformit. fol. 56. col. 4. S. 33. Z. 27. S. 51. 52. l. 27. 28. S. 34. Z. 33. l. reprehenderetur; respondit quod. S. 38. Z. 18. l. Peter von Villacrezes, wie Z. 8. S. 40. Z. 25. l. von seinen Bettelreisen. S. 41. Z. 2. von unten l. Marter. S. 47. Z. 27. l. Konservatoren. S. 49. Z. 16. l. Unordnungen. S. 51. Z. 4. l. genauer bestimmt worden. S. 54. Z. 7. l. ihrem. S. 56. Z. 21. l. eigenen. S. 59. Z. 7. l. Generalmeisters. S. 61. Z. 17. l. Kordeliers. S. 61. Z. 19. l. Riformati. S. 61. Z. 30. in der Note c. 3. l. §. 3. S. 62. Z. 5. l. Urbanistinnen. S. 62. Z. 22. l. weitläuftigern. S. 63. Z. 26. in der Note 255. l. 225. S. 64. Z. 11. l. als wenn dies in S. 66. Z. 2. von unten l. teneantur. S. 71. Z. 2. l. de las Torres! S. 72. Z. 3. l. Cozza. S. 75. Z. 19. l. damasligem. S. 76. Z. 29. p. 53. l. p. 531. S. 78. Z. 20. l. hätte.

l. hätte. S. 78. Z. 3. von unten, l. von dem. S. 79. Z. 3. von unten, l. subiiciuntur. S. 86. Z. 26. l. die Schriftsteller. S. 93. Z. 22. l. Nec de cetero. S. 96. Z. 2. v. unten, l. desuper. S. 97. Z. 31. statt N.*) l. N.**). S. 103. Z. 14. l. Zeppern. S. 106. Z. 9. l. sollte. S. 107. Z. 11. l. Rekollektinnen. S. 107. Z. 25. l. haben. S. 110. Z. 5. l. daß ein anderer die Geschenke. Ebend. Z. 21. l. erwarten. S. 113. Z. 33. l. (insert. mit dem Zeichen der Parenthese. S. 122. Z. 10. l. verordnete. Ebend. Z. 26. §. II. l. §. 11. S. 123. Z. 27. l. cauffis. Ebend. Z. 32. l. von diesen. S. 126. Z. 1. l. Konservatoren. S. 129. Z. 22. l. illae. S. 131. Z. 2. l. repräsentiren. S. 132. Z. 26. l. unsern. S. 135. Z. lezte. S. oben Abschn. 2. setze hinzu. S. 87. S. 136. Z. lezte S. oben Abschn. 2. von der Regimentsform, setze hinzu: S. 67. S. 137. Z. lezte, setze am Ende hinzu: S. 68. 69. S. 138. Z. 19. 2 Abschn. setze hinzu: S. 71. S. 139. Z. 32. Regimentsform, setze hinzu: S. 73. 74. S. 140. Z. 25. Abschn. 2. setze hinzu: S. 74. S. 142. Z. 21. Abschn. 2. setze hinzu, S. 84. S. 143. Z. 24. l. reparirt. S. 144. Z. lezte, Abschn. 1. dieses Kapitels, setze hinzu: S. 17. 18 S. 147. Z. 18. l. und wo. S. 149. Z. 25. l. informatione. S. 152. Z. 8. l. aufgegeben. S. 153. Z. 21. l. Die. S. 158. Z. 30. statt **) setze *).

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Musson, ... / Crome, Ludwig G., 1742-1794 / Walch, Christian Wilhelm Franz, 1726-1784

Pragmatische Geschichte der vornehmsten Mönchsorden

Bd.: 5

Leipzig (1778)

H.mon. 201-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029868-8
VD18 90043308